

**Psychosoziale Prozessbegleitung –  
Eine viktimologische und rechtswissenschaftliche Analyse  
von Gerichtsentscheidungen  
vom 01.01.2017 bis 31.05.2022 mit Folgeentscheidungen bis zum 31.12.2022**

Forschungsbericht

von

Gaby Temme

Düsseldorf 2024

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Einleitung	2
2. Forschungsstand	4
2.1 Niedersachsen – Erhebung des KfN	5
2.2 Erhebungen der Justizministerien	12
2.2.1 Mecklenburg-Vorpommern	12
2.2.2 Nordrhein-Westfalen	17
2.3 Weitere Erkenntnisse zur Psychosozialen Prozessbegleitung	25
2.3.1 Ergebnisse von Fachaustauschen für Schleswig-Holstein	25
2.3.2 Bericht der Bundesregierung an den Normenkontrollrat	26
2.3.3 Bericht des Bundesbeauftragten für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten im Inland	28
2.3.4 Rechtspflegestatistik	29
2.3.5 Beschlüsse der Konferenz der Justizministerien	34
2.4 Zusammenfassung des Erkenntnisstandes zur Psychosozialen Prozessbegleitung	35
2.5 Forschungsdefizit	37
3. Forschungsdesign	42
4. Analyse der Gerichtsentscheidungen	44
4.1 Viktimologische Perspektive	48
4.1.1 Sekundäre Viktimisierungspotentiale	56
4.1.1.1 Kinder als Opfer	62
4.1.1.1.1 LG Bochum	63
4.1.1.1.1.1 Dauer	63
4.1.1.1.1.2 Vorhalte	64
4.1.1.1.1.3 Einstellungen gem. § 154 Abs. 2 StPO	67
4.1.1.1.1.4 Beschränkung der Strafverfolgung gem. § 154a Abs. 2 StPO	67
4.1.1.1.1.5 Aussagepsychologisches Gutachten	67
4.1.1.1.1.6 Strafzumessung	68
4.1.1.1.2 LG Ingolstadt	68
4.1.1.1.2.1 Dauer	68
4.1.1.1.2.2 Mehrfachvernehmung	69
4.1.1.1.2.3 Nullhypothese	70

4.1.1.1.2.4 Einstellungen gem. § 154 Abs. 2 StPO	71
4.1.1.1.2.5 Strafzumessung	71
4.1.1.1.2.6 Unzureichende Urteilsbegründung	72
4.1.1.2 Erwachsene als Opfer	73
4.1.1.2.1 LG Potsdam	74
4.1.1.2.1.1 Unzureichende Urteilsbegründung	74
4.1.1.2.1.2 Glaubwürdigkeit	77
4.1.1.2.1.3 Strafzumessung	77
4.1.1.2.2 LG Essen	78
4.1.1.2.3 AG Essen	79
4.1.1.2.3.1 Dauer	80
4.1.1.2.3.2 Nichteröffnungsbeschluss	81
4.1.1.2.3.3 Rechtsfehlerhafte Entscheidung des LG Essen als Berufungsinstanz	82
4.1.1.2.4 LG Bückeburg	83
4.1.1.2.4.1 Dauer	84
4.1.1.2.4.2 Fehler ermittelungsrichterliche Vernehmung	87
4.1.1.2.4.3 Vernehmung in der Hauptverhandlung	89
4.1.1.2.4.4 Glaubwürdigkeit	91
4.1.1.2.4.5 Strafzumessung	101
4.1.1.2.5 OLG Celle	103
4.1.1.2.5.1 Rechtsfehlerhafte Begründung	104
4.1.1.2.5.2 Nachschieben von Gründen im Nichtabhilfebescheid	104
4.1.1.2.5.3 Ablehnung der besonderen Schutzbedürftigkeit	104
4.1.1.3 Ergebnisse und Zwischenfazit zu Viktimisierungspotentialen im Strafverfahren und Möglichkeiten der Verhinderung	106
4.1.2 Sekundäre Viktimisierungspotentiale durch die Verwendung und Akzeptanz von Stereotypen und Mythen über ‚Opfer‘ und ‚Täter*innen‘	112
4.1.2.1 Fehlende innerfamiliäre Beschwerdemacht von Kindern	125
4.1.2.1.1 LG Bochum	125
4.1.2.1.2 LG Ingolstadt	127
4.1.2.2 Absprechen von einzelnen Kategorien des ‚idealen Opfers‘	127
4.1.2.2.1 Schwäche	127
4.1.2.2.1.1 LG Ingolstadt	128
4.1.2.2.1.2 LG Essen als Berufungsinstanz	128

4.1.2.2.2 Schutzmaßnahmen zur Tatzeit	130
4.1.2.2.3 Sonderfall: Angehörige als Opfer	130
4.1.2.3 Verwendung von Vergewaltigungsstereotypen und -mythen	132
4.1.2.3.1 LG Essen als Berufungsinstanz	133
4.1.2.3.1.1 AG Essen	133
4.1.2.3.1.2 LG Essen	134
4.1.2.3.1.3 OLG Hamm	136
4.1.2.3.2 Brandenburgisches OLG	136
4.1.2.3.3 LG Bückeburg	141
4.1.2.3.4 LG Essen	145
4.1.2.3.5 LG Ingolstadt	146
4.1.2.4 Ergebnisse und Zwischenfazit Viktimisierungspotentiale durch Vorstellungen über ‚ideale Opfer‘ und die Verwendung von Vergewaltigungsstereotypen und -mythen	149
4.1.3 Fazit viktimologische Analyse	150
4.2 Rechtswissenschaftliche Perspektive	152
4.2.1 Beiordnung gem. § 406g Abs. 3 StPO	155
4.2.1.1 Beiordnungsmöglichkeit wegen nicht ausreichender Möglichkeit der Wahrnehmung eigener Interessen	160
4.2.1.1.1 AG Essen	160
4.2.1.1.2 LG Bückeburg	161
4.2.1.1.3 LG Potsdam	162
4.2.1.1.4 LG Essen	162
4.2.1.2 Ausgestaltung der Praxis der Ermessensbeiordnungen	163
4.2.1.2.1 OLG Celle	164
4.2.1.2.2 LG Bückeburg	167
4.2.1.2.3 LG Potsdam	168
4.2.1.2.4 LG Essen	168
4.2.1.3 Zeitpunkt der Beiordnung	170
4.2.1.4 Beiordnungsentscheidungen und Rechte der Verletzten	173
4.2.1.5 Beiordnungsentscheidungen und Rechte der Beschuldigten	173
4.2.1.6 Schlussfolgerungen zu Beiordnungsentscheidungen	173
4.2.2 Beweiswürdigung gem. § 261 StPO	174
4.2.2.1 Vernehmungsunfähigkeit	175

4.2.2.2 Glaubhaftigkeit der Aussage	176
4.2.2.2.1 LG Potsdam und Brandenburgisches OLG	176
4.2.2.2.2 LG Ingolstadt und BGH	179
4.2.2.4 Nachtatverhalten und seelische Belastungen	180
4.2.2.5 Beweiswürdigungsentscheidungen und Rechte der Verletzten	182
4.2.2.6 Beweiswürdigungsentscheidungen und Rechte der Beschuldigten	182
4.2.2.7 Schlussfolgerungen zu Beweiswürdigungsentscheidungen	183
4.2.3 Kostentragungspflicht gem. §§ 465, 472 StPO	184
4.2.3.1 Kostenentscheidungen im Falle der Beiordnung gem. § 406g Abs. 3 S. 1, 2 StPO	187
4.2.3.2 Kostenentscheidung im Falle der Nichtbeiordnung und Anschluss als Nebenkläger*in	188
4.2.3.3 Kostenentscheidung und Rechte der Verletzten	190
4.2.3.4 Kostenentscheidung und Beschuldigtenrechte, Recht auf Resozialisierung Verurteilter	191
4.2.3.5 Schlussfolgerungen zu Kostenentscheidungen	191
4.2.4 Rechte der Psychosozialen Prozessbegleitung gem. § 406g StPO und PsychPbG	193
4.2.4.1 Beschwerderecht	193
4.2.4.2 Anwendungspraxis der dritten Vergütungsstufe	194
4.2.4.2.1 LG und OLG Stuttgart	196
4.2.4.2.2 Kritische Auseinandersetzung und praktische Bedeutung	200
4.2.4.2.2.1 Grammatikalische Auslegung – Wortlaut	200
4.2.4.2.2.2 Historische Auslegung	204
4.2.4.2.2.2.1 Ursprünglicher Gesetzesentwurf der Bundesregierung – BR-Drs. 56/15	204
4.2.4.2.2.2.2 Weiterer Gesetzgebungsprozess und endgültiger Gesetzesentwurf	208
4.2.4.2.2.2.3 Beratungen im Bundestag	213
4.2.4.2.2.3 Systematische Auslegung	218
4.2.4.2.2.4 Teleologische Auslegung – Sinn und Zweck	222
4.2.4.2.3 Lösungsvorschlag für Neuformulierung der Vergütungsregelung des § 6 PsychPbG	229
4.2.4.3 Rechte der Psychosozialen Prozessbegleitung und der Verletzten	233
4.2.4.4 Rechte der Psychosozialen Prozessbegleitung und Beschuldigtenrechte, Recht auf Resozialisierung Verurteilter	233

4.2.4.5 Schlussfolgerungen zu Entscheidungen zu Rechten der Psychosozialen Prozessbegleitung	234
4.2.5 Fazit rechtswissenschaftliche Analyse	234
5. Diskussion	236
6. Fazit	242
7. Ausblick	245
8. Zusammenfassung notwendiger Gesetzesänderungen und weiterer Forschungsbedarfe	246

## Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
AGPsychPbG NRW	Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren Nordrhein-Westfalen
Ankl.	Anklage
aSD	ambulanter Sozialer Dienst
BayStrAG	Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz
BMJV	Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz
HV	Hauptverhandlung
KfN	Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen
Ls	Leitsatz
Nds. AG PsychPbG	Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren
NK	Nebenklage
NPsychPpVO	Niedersächsische Verordnung über die psychosoziale Prozessbegleitung vom 25. Februar 2021
PSPB	Psychosoziale Prozessbegleitung
PTBS	Posttraumatische Belastungsstörung
SoPart	Software für soziale Dienste und soziale Einrichtungen der Firma GAUSS-LVSmbH
Tab.	Tabelle
x	unbekanntes Datum

Im Übrigen wird auf das Abkürzungsverzeichnis von Kirchner<sup>1</sup> verwiesen.

---

<sup>1</sup> Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 2021.

## Tabellenverzeichnis

	<u>Seite</u>
Tab. 1: Beiordnungszahlen NRW	19
Tab. 2: Automatisierte Erfassung von ausgewählten Kontaktzeiten mit Verletzten durch die Psychosoziale Prozessbegleitung im aSD	19
Tab. 3: Anerkannte Psychosozialen Prozessbegleiter*innen in NRW und Verfügbarkeit	23
Tab. 4: Anträge auf Beiordnung und Beiordnungen in Deutschland 2017 – 2022	32
Tab. 5: Beiordnungen in den Bundesländern in den Jahren 2020 – 2022	33
Tab. 6: Analyisierte Gerichtsentscheidungen	46
Tab. 7: Überblick viktimologische Analyse der Gerichtsentscheidungen – sekundäre Viktimisierungspotentiale von Gerichtsentscheidungen und Vorstellungen vom ‚idealen Opfer‘/Vergewaltigungsstereotypen/ -mythen	51
Tab. 8: Viktimisierungspotential durch Dauer des Strafverfahrens bei Opfern, die durch eine Psychosoziale Prozessbegleitung unterstützt wurden	59
Tab. 9: Viktimisierungspotential durch Nutzung des Instanzenzuges nach Urteil	60
Tab. 10: Übersicht über die Entscheidungen im Strafverfahren – LG Bochum	63
Tab. 11 Vorhalte und spätere rechtliche Würdigung des Tatgeschehens – LG Bochum	65
Tab. 12: Übersicht über die Entscheidungen im Strafverfahren – LG Ingolstadt	69
Tab. 13: Übersicht über die Entscheidungen im Strafverfahren – LG Potsdam	76
Tab. 14: Übersicht über die Entscheidungen im Strafverfahren – AG Essen	80
Tab. 15: Übersicht über die Entscheidungen im Strafverfahren – LG Bückeburg	86
Tab. 16: Übersicht der Verwendung Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit – LG Bückeburg	95
Tab. 17: Geringere Erheblichkeit der Verletzung als Strafzumessungserwägung zugunsten des Angeklagten – LG Bückeburg	101
Tab. 18: Ergebnis Analyse der Gerichtsentscheidungen – unvermeidbare und vermeidbare Viktimisierungspotentiale und Zuständigkeiten der Vermeidung	109

Tab. 19: ‚Ideales Opfer‘ und ‚idealer Täter*in‘ nach Christie	113
Tab. 20: ‚Nicht-ideales Opfer‘ und ‚nicht-idealer Täter*in‘ nach Christie	113
Tab. 21: Vergewaltigungsstereotypen und -mythen in Gerichtsentscheidungen	119
Tab. 22: Deduktiver Leitfaden für Kategorien zum ‚idealen Opfer‘ und ‚Täter*in‘ nach Christie entsprechend Methode nach Kuckartz und Rädiker	120
Tab. 23: Verwendung von Beschreibung ‚ideales Opfer‘ in Gerichtsentscheidungen	123
Tab. 24: Zuordnung der Gerichtsentscheidungen nach juristischer Relevanz für die Verletzten und die Psychosoziale Prozessbegleitung	153
Tab. 25: Übersicht der Beiordnungen	157
Tab. 26: Zeitlicher Ablauf – LG Rostock	170
Tab. 27: Entscheidungen zur Beweismittelwürdigung gem. § 261 StPO und Beweismittel	175
Tab. 28: Entscheidungsverlauf der Entscheidung des LG Stuttgart – dritte Vergütungsstufe	196
Tab. 29: Vergütungsmodelle PSPB für die Begleitung einer verletzten Person mit dritter Stufe nach Rechtskraft des Urteils für Nachbetreuung	202
Tab. 30: Kostenannahmen des ersten Entwurfs des Dritten Opferrechtsreformgesetzes im Falle der Beiordnung	206
Tab. 31: Prozentuales Verhältnis des Aufwandes der Psychosozialen Prozessbegleitung – Grundlage ursprünglicher Gesetzesentwurf der Bundesregierung BR/Drs. 56/15	207
Tab. 32: Prozentuales Verhältnis des Aufwandes der Psychosozialen Prozessbegleitung – Bundesrat	209
Tab. 33: Vergütungsmodelle PSPB ab 01.01.2017 (fiktive Berechnung)	210
Tab. 34: Vergütungsmodelle nach § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG 01.01.2017 (fiktive Berechnung) – Variante 1	215
Tab. 35: Vergütungsmodelle nach § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG 01.01.2017 (fiktive Berechnung) – Variante 2	216
Tab. 36: Rückforderungsmöglichkeiten bei Verurteiltem*in 2017 (fiktive Berechnung)	217

Tab. 37: Vergütungsmodelle nach § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG 01.01.2017 (fiktive Berechnung) – Variante 3	221
Tab. 38: Vergütung gem. § 6 PsychPbG und Rückforderungsmöglichkeiten bei Verurteiltem*r 2017 gem. GKG (fiktive Berechnung)	226
Tab. 39: Mischkalkulation 1. Instanz Amtsgericht	231
Tab. 40: Mischkalkulation 1. Instanz Landgericht oder Oberlandesgericht	231

### **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1: Viktimisierungspotentiale der Gerichtsentscheidungen	58
--	----

## **1. Einleitung**

Zum 01.01.2017 sind die rechtlichen Regelungen zur Psychosozialen Prozessbegleitung in Kraft getreten. Während Verletzte von Straftaten im Strafverfahren bis zu diesem Zeitpunkt Psychosoziale Prozessbegleiter\*innen nur über die Regelung der Vertrauensperson gem. § 406f Abs. 2 StPO auf eigene Kosten zur Unterstützung heranziehen konnten, eröffnet die Neuregelung des § 406g StPO die Möglichkeit der Beiordnung auf Staatskosten, sofern eine besondere Schutzbedürftigkeit vorliegt. Hinzu kommt, dass die Professionalität der Psychosozialen Prozessbegleitung seit 01.01.2017 durch die Vorschriften des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) und die Ausführungsgesetze der 16 Bundesländer sowie teilweise daran anknüpfende Verordnungen und Anordnungen an bestimmte Standards geknüpft wird, die erfüllt sein müssen. Liegen diese nicht vor, erfolgt keine Anerkennung als Psychosoziale Prozessbegleitung und kann keine Beiordnung durch das Gericht auf Staatskosten erfolgen.

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat in seinem Bericht an den Normenkontrollrat nach den Rückmeldungen aus der Praxis – insbesondere von Verbänden und Vereinen – im Februar 2021<sup>2</sup> festgestellt, dass es noch Defizite in der Umsetzung der Regelungen zur Psychosozialen Prozessbegleitung gibt. Eine wissenschaftliche systematische Untersuchung anhand von Gerichtsentscheidungen hat bisher nicht stattgefunden.

Ziel der Forschung ist es, die offenen rechtlichen und viktimologischen Fragen im Hinblick auf die Psychosoziale Prozessbegleitung anhand der seit 01.01.2017 ergangenen und in den einschlägigen Datenbanken juris und beck-online veröffentlichten Gerichtsentscheidungen aufzuzeigen und Lösungsansätze zu entwickeln.

Der themenspezifische Forschungs- und Entwicklungsbedarf betrifft zwei unterschiedliche wissenschaftliche Disziplinen und deren Verknüpfung:

Aus rechtswissenschaftlicher Perspektive fehlt bisher eine systematische Analyse der seit 01.01.2017 ergangenen Gerichtsentscheidungen zu unterschiedlichen Fragen der Psychosozialen Prozessbegleitung, die insbesondere betreffen: 1) Ausgestaltung der Beiordnungspraxis im Hinblick auf die Ermessensbeiordnungen, 2) Anwendungspraxis der Vergütungsregelung der

---

<sup>2</sup> Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), Bericht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Psychosozialen Prozessbegleitung an den Nationalen Normenkontrollrat zu NKR-Nr. 3056. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz), 2021; [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/Bericht\\_Psychosoziale\\_Prozessbegleitung.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/Bericht_Psychosoziale_Prozessbegleitung.html) [Zugriff: 08.09.2021]

dritten Stufe, 3) Vergütung von Nichtbeordnungsfällen über die notwendigen Auslagen, 4) Anerkennungen von Psychosozialen Prozessbegleiter\*innen im Hinblick auf die Regelungen des jeweiligen Bundeslandes, 5) Anerkennungen von Aus- und Weiterbildungen nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen, 6) Einschränkung der Beschuldigtenrechte durch die Teilnahme der Psychosozialen Prozessbegleitung am Strafprozess, 7) Beeinflussung der Aussage durch Stabilisierungseffekte aufgrund der Psychosozialen Prozessbegleitung i.S.v. Falschaussagen. Aus den Ergebnissen wird ein Entwicklungsbedarf auf der rechtlichen Ebene – sowohl für Bundes- als auch für Landesrecht – ableitbar sein, um die durch den\*die Gesetzgeber\*in vorgegebene Aufgabe der Psychosozialen Prozessbegleitung sicherstellen zu können.

Aus viktimologischer Perspektive bedarf es einer Analyse, inwieweit 1) die ergangenen Gerichtsentscheidungen zu sekundären Viktimisierungen führen können, 2) erkennbare sekundäre Viktimisierungspotentiale auf in den Gerichtsentscheidungen erkennbare Stereotypen und Mythen über Opfer und Täter\*innen zurückzuführen sind<sup>3</sup>, die einer viktimologischen Grundlage entbehren und im Rahmen von Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahmen der am Strafprozess Beteiligten angegangen werden müssten. Dies soll in der vorliegenden Untersuchung zunächst aus theoretischer Perspektive analysiert werden. Auf dieser Grundlage kann später eine empirische Forschung initiiert werden.

Nachfolgend wird im zweiten Kapitel zunächst der Forschungsstand zur Psychosozialen Prozessbegleitung seit 01.01.2017 dargestellt. Anschließend erfolgt eine Darlegung der theoretischen Grundlage der hier vorgelegten Forschung (drittes Kapitel). Im vierten Kapitel findet die viktimologische und rechtswissenschaftliche Analyse der Gerichtsentscheidungen statt. Es folgen eine Diskussion der Ergebnisse (fünftes Kapitel) sowie Fazit und Ausblick (sechstes und siebtes Kapitel).

---

<sup>3</sup> vgl. Hagemann/Temme, Viktimologie, in: Behrmann/Rickenbrauk/Stahlke/Temme, Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, 2022, 27 ff.

## **2. Forschungsstand**

Vor dem 01.01.2017 war eine psychosoziale Unterstützung von Verletzten von Straftaten im Strafprozess über die Regelung des § 406f Abs. 2 StPO möglich. Die Ausgestaltungen in der Praxis waren unterschiedlich. Vertrauensperson konnten sowohl Freund\*innen, Bekannte und Verwandte sein als auch ehrenamtlich Tätige (z.B. Weißer Ring) oder professionell qualifizierte wie Sozialarbeiter\*innen/-pädagogen\*innen<sup>4</sup> und Psycholog\*innen<sup>5</sup>. Die Idee der ehrenamtlichen Zeug\*innenbetreuungen entstand erstmals aufgrund der Auschwitzprozesse<sup>6</sup>. Die ggf. entstehenden Kosten für die Begleitung mussten durch die Verletzten selbst, entsprechende Vereine bzw. Verbände getragen werden oder es erfolgten Landessonderregelungen<sup>7</sup>. Zudem war die Person bei einer Gefährdung des Untersuchungszwecks von der Teilnahme an den Vernehmungen ausgeschlossen. Über die Gerichtshilfen gem. §§ 160 Abs. 3 S. 2, 463d StPO wurden – je nach OLG-Bezirk – teilweise in den letzten Jahrzehnten Zeug\*innenbetreuungen und -begleitungen sowie (kindgerechte) Zeug\*innenzimmer eingerichtet. Die Gerichtshelfer\*innen waren bzw. sind in diesen Fällen zumeist Sozialarbeiter\*innen.

Aus rechtswissenschaftlicher Perspektive haben speziell zur Problematik der Vermengung der psychosozialen Begleitung und der rechtlichen Vertretung durch Nebenklagevertreter\*innen Barton und Flotho<sup>8</sup> kritische Erkenntnisse in ihrer Untersuchung gefunden. An der Schaffung der neuen Regelungen zur Psychosozialen Prozessbegleitung haben insbesondere Strafverteidiger\*innen mit Verweis auf die Zentralität der Wahrung der Beschuldigtenrechte Kritik geübt<sup>9</sup>. Eine rechtswissenschaftliche Betrachtung der Norm des § 406g StPO mit Reformvorschlägen und Überlegungen zur Übertragung auf das Zivilverfahren hat Illsner<sup>10</sup> vorgelegt. Sozialwissenschaftliche Untersuchungen aus dem viktimologischen Bereich zur Frage der Bedingungen und Wirksamkeit von professioneller Psychosozialer Prozessbegleitung durch Sozialarbeiter\*innen und Psycholog\*innen gibt es nur für Zeug\*innenprogramme bzw. Vorläufer\*innenmodelle der Psychosozialen Prozessbegleitung<sup>11</sup>. Bezogen auf die Rechtslage seit

---

<sup>4</sup> Aufgrund der Aufhebung der Trennung der Studiengänge wird im Folgenden nur noch von Sozialarbeiter\*innen gesprochen.

<sup>5</sup> vgl. Fastie, Opferschutz im Strafverfahren. Psychosoziale Prozessbegleitung bei Gewalt- und Sexualstraftaten. Ein interdisziplinäres Handbuch, 2017; Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, Psychosoziale Prozessbegleitung. Ein Handbuch, 2017.

<sup>6</sup> Bonhoeffer, Zeugen im Auschwitzprozess. Begegnungen und Gedanken 1965.

<sup>7</sup> vgl. BMJV, a.a.O.

<sup>8</sup> Barton/Flotho, Opferanwälte im Strafverfahren, 2010.

<sup>9</sup> vgl. Schlieffen von/Uwer, Opferbeteiligung am Strafverfahren. Ein Policy Paper der Strafverteidigung 2017, m.w.N.

<sup>10</sup> Illsner, Psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren. Vom Anliegen zum Rechtsanspruch, 2021.

<sup>11</sup> vgl. Kavemann, Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts „Psychosoziale Prozessbegleitung“ in Mecklenburg-Vorpommern, 2012; [https://www.soffi-f.de/files/u2/Abschlussbericht\\_Prozessbegleitung\\_final.pdf](https://www.soffi-f.de/files/u2/Abschlussbericht_Prozessbegleitung_final.pdf) [Zugriff: 09.09.2021]; Kosmann, Sozialpädagogische Zeugenbegleitung für sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche im Strafverfahren. Ein Modellprojekt des Jugendamtes Dortmund 2007-

dem 01.01.2017 liegen bisher nur eine wissenschaftliche Evaluation des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen und nicht wissenschaftliche Erhebungen für Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen vor. Weitere Anhaltspunkte zur aktuellen Situation der Psychosozialen Prozessbegleitung ergeben sich aus dem Bericht der Bundesregierung an den Normenkontrollrat, dem Abschlussbericht des Bundesbeauftragten von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten im Inland und den Beschlüssen der Justizminister\*innenkonferenz.

## **2.1 Niedersachsen – Erhebung des KfN**

Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen hat mit seinem Forschungsbericht Nr. 167 „Psychosoziale Prozessbegleitung – Auswirkungen auf den Strafprozess und die Prozessbeteiligten“<sup>12</sup> die bisher einzige wissenschaftliche Evaluation der Psychosozialen Prozessbegleitung für die Rechtslage ab dem 01.01.2017 vorgelegt. Diese bezieht sich allerdings nur auf die Situation in Niedersachsen. Die Ergebnisse sind deshalb aufgrund der bereits vor dem 01.01.2017 länger bestehenden Tradition der Psychosozialen Prozessbegleitung, der Opferhilfestrukturen mit teilweise stellenbezogenen Förderungen und das Nds. AG PsychPbG<sup>13</sup> und die NPsychPbVO<sup>14</sup> (zuvor bezüglich Vergütung: Niedersächsische Verordnung über die Vergütung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleiter vom 16. Juni 2017<sup>15</sup>, gültig bis 09. März 2021) nicht auf andere Bundesländer mit anderen rechtlichen Landesregelungen<sup>16</sup> und Opferhilfestrukturen<sup>17</sup> übertragbar. Lediglich im Hinblick auf die Sichtweise der aussagepsychologischen Sachverständigen erfolgte in der Untersuchung des KfN eine bundesweite Einbeziehung im Rahmen der quantitativen Befragung mit einer Rücklaufquote von 21,3 %<sup>18</sup> (davon nur 26 % in Niedersachsen tätig<sup>19</sup>) und drei qualitativen

---

2009 – Evaluationsbericht, 2010; [https://www.dortmund.de/media/p/jugendamt/downloads\\_jugendamt/sexuelle\\_gewalt/Evaluation\\_Modell\\_Zeugenbegleitung\\_Jugendamt\\_Dortmund\\_2007-2009.pdf](https://www.dortmund.de/media/p/jugendamt/downloads_jugendamt/sexuelle_gewalt/Evaluation_Modell_Zeugenbegleitung_Jugendamt_Dortmund_2007-2009.pdf) [Zugriff: 09.09.2021]; Schneider/Habel, Psychosoziale Begleitung von Opferzeugen in Strafprozessen: Das Düsseldorfer Modell, 2000; Lehmann/Köhnken, Wissenschaftliche Untersuchung zur Begleitung erwachsener Opferzeuginnen in Fällen sexueller Nötigung und Vergewaltigung, 2001; Dannenberg/Höfer/Köhnken/Reutermann, Abschlussbericht zum Modellprojekt „Zeugenbegleitprogramm für Kinder“. Institut für Psychologie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 1997.

<sup>12</sup> Treskow/Zietlow/Deyerling, Psychosoziale Prozessbegleitung – Auswirkungen auf den Strafprozess und die Prozessbeteiligten, 2022.

<sup>13</sup> Nds. GVBl. Nr. 19/2016, 282 ff.

<sup>14</sup> Nds. GVBl. Nr. 9/2021, 82 ff.

<sup>15</sup> Nds. GVBl. Nr. 11/2017, 192.

<sup>16</sup> Behrmann et al: Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, 2022, 1118 ff.

<sup>17</sup> vgl. Stahlke/Temme, Überblick über die Entwicklung und die rechtlichen Grundlagen der Psychosozialen Prozessbegleitung in den 16 Bundesländern, in: Behrmann/Riekenbrauk/Stahlke/Temme, Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, 2022, 187 ff.

<sup>18</sup> Treskow/Zietlow/Deyerling, a.a.O., 25-26.

<sup>19</sup> a.a.O., 29.

Expert\*inneninterviews zusammengesetzt aus Gutachter\*innen, die in Niedersachsen tätig sind<sup>20</sup>. Das Forschungsprojekt widmete sich fünf Themenkomplexen: 1) Charakteristika von Strafverfahren mit und ohne Psychosoziale Prozessbegleitung, erhoben über eine vergleichende Aktenanalyse, 2) Aufgaben, Bekanntheit, Kooperation und Netzwerke der Psychosozialen Prozessbegleitung, 3) Qualifikation, Aus- und Weiterbildung, Supervision, fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht und Erfahrungen mit der Beiordnung, 4) Bewertung der Psychosozialen Prozessbegleitung, 5) Nebeneffekte der Psychosozialen Prozessbegleitung. Die Themenkomplexe zwei bis fünf wurden durch eine quantitative Befragung und qualitative Expert\*inneninterviews erhoben<sup>21</sup>. Zur Frage der Wirkung der Psychosozialen Prozessbegleitung im Hinblick auf die Vermeidung von Sekundärviktimsierungen und Belastungen durch das Strafverfahren für die Verletzten, sollten ergänzend zur Befragung der Opfer teilnehmende Beobachtungen von Hauptverhandlungen mit und ohne Psychosoziale Prozessbegleitung erfolgen<sup>22</sup>. Letztendlich schlug ein repräsentativer Zugang zu Opfern fehl<sup>23</sup>. Aufgrund dessen konnte die Wirkung der Psychosozialen Prozessbegleitung im Hinblick auf die Reduzierung von Belastungen und Vermeidung von Sekundärviktimsierungen nicht erhoben werden<sup>24</sup>. Sichtweisen (ehemaliger) Angeklagter konnten in die Erhebung nicht – wie beabsichtigt – miteinbezogen werden, weil ein Zugang nicht möglich war<sup>25</sup>. Auch der Vergleich der teilnehmenden Beobachtungen von Hauptverhandlungen mit und ohne Psychosoziale Prozessbegleitung scheiterten. Dies lag einerseits daran, dass nur in zwei Hauptverhandlungen mit Psychosozialer Prozessbegleitung die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen wurde und damit die Beobachtung durchgeführt werden konnte, andererseits daran, dass die Psychosozialen Prozessbegleitungen nur bei der Vernehmung der Opferzeug\*innen anwesend waren<sup>26</sup>. Aus der Darstellung der Ergebnisse der teilnehmenden Beobachtung lässt sich nicht schlussfolgern, ob möglicherweise die geringen Erkenntnisse aufgrund der Beobachtungen – neben dem Ausschluss der Öffentlichkeit in drei Verfahren – nicht auch durch ein methodisch optimierbares Beobachtungsverfahren hätten vermieden werden können. Letztendlich zeigen sich aufgrund der Aktenanalyse, der quantitativen Befragung und den Expert\*inneninterviews u.a. folgende Ergebnisse:

---

<sup>20</sup> a.a.O., 30.

<sup>21</sup> a.a.O., 17-19.

<sup>22</sup> a.a.O., 19, 109.

<sup>23</sup> a.a.O., 31, 102-104, 112.

<sup>24</sup> a.a.O., 113.

<sup>25</sup> a.a.O., 31.

<sup>26</sup> a.a.O., 109.

Im Rahmen der Aktenanalyse konnten 79 Strafverfahren mit Psychosozialer Prozessbegleitung ausgewertet werden<sup>27</sup>. Zu diesen wurden im Ergebnis 106 Vergleichsstrafverfahrensakten ohne Psychosoziale Prozessbegleitung gezogen<sup>28</sup>. Von den 72 diesbezüglich ausgewerteten Strafverfahren mit Psychosozialer Prozessbegleitung wurden 54,2 % vor dem Amtsgericht eröffnet<sup>29</sup>. Über 60 % davon fanden vor dem Jugendgericht oder Jugendhoffengericht statt<sup>30</sup>. 45,8 % erfolgten vor dem Landgericht, davon 54,5 % vor der Jugendkammer<sup>31</sup>. Ein Rechtsmittel wurde – bezogen auf 73 Strafverfahren – in 43,8 % der Fälle mit Psychosozialer Prozessbegleitung eingelegt<sup>32</sup>. Von 71 Strafverfahren mit Psychosozialer Prozessbegleitung bezogen sich etwas über 1/3 auf Vergewaltigungen, jeweils 1/5 auf sexuellen Kindesmissbrauch und Körperverletzungsdelikte, die restlichen Verfahren verteilten sich auf sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen, Raub und Tötungsdelikte<sup>33</sup>. Die Verfahrensdauer von der polizeilichen Kenntnisnahme bis zum erstinstanzlichen Urteil dauerte von 2,7 Monaten bis zu etwas über drei Jahren und zwei Monaten (38,1 Monate). Die Sexualdelikte, Vergewaltigung und sexueller Kindesmissbrauch erreichten zusammen mit Körperverletzungsdelikten die Höchstdauern<sup>34</sup>. Aber auch bei Vergewaltigungs- und Körperverletzungsverfahren gab es kurze Dauern von 2,7 Monaten<sup>35</sup>. Unklar bleibt in der Untersuchung, warum für die Daten unterschiedliche Ausgangsgesamtheiten angegeben werden. Ob alle diese Fälle mit Psychosozialer Prozessbegleitung seit 01.01.2017 stattfanden oder möglicherweise schon davor starteten, ist aus dem Forschungsbericht nicht erkennbar. Ziel des Forschungsberichtes ist es aber, die Psychosoziale Prozessbegleitung zu evaluieren. Zudem wurden die Vergleichsakten für einen Zeitraum von vier Jahren ausgehend von 2021 angefordert<sup>36</sup>, so dass ein ähnlicher Zeitraum für die Verfahren mit Psychosozialer Prozessbegleitung anzunehmen ist.

Die quantitative Befragung von niedersächsischen Fachkommissariaten und Kriminalfachinspektionen mit den Ermittlungsbereichen der schweren Körperverletzung, Totschlag, Mord, Raub, Menschenraub, Entführung, Erpressung, sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch,

---

<sup>27</sup> a.a.O., 33.

<sup>28</sup> a.a.O.

<sup>29</sup> a.a.O., 39.

<sup>30</sup> a.a.O.

<sup>31</sup> a.a.O.

<sup>32</sup> a.a.O.

<sup>33</sup> a.a.O.

<sup>34</sup> a.a.O.

<sup>35</sup> a.a.O.

<sup>36</sup> a.a.O., 33.

sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Menschenhandel, Zwangsprostitution und Zwangsarbeit hatte eine Rücklaufquote von 32 %<sup>37</sup>. Der Rücklauf von den Staatsanwält\*innen betrug 21,3 %, der Richter\*innen im Hinblick auf Strafrichter\*innen 93,4 %, der Rechtsanwält\*innen mit Schwerpunkt Strafrecht, Familienrecht, Nebenklage, Opferrechte 12,8 % und der Psychosozialen Prozessbegleitungen 45,2 %<sup>38</sup>.

Die Bekanntheit der Psychosozialen Prozessbegleitung betrug Anfang 2021<sup>39</sup> bei den Polizeibeamt\*innen 51,1 %, 38,3 % bei den Rechtsanwält\*innen und 65 % bei den aussagepsychologischen Sachverständigen (Erhebung bei dieser Berufsgruppe bundesweit nicht speziell Niedersachsen). Für die weiteren Berufsgruppen sind dazu keine spezifizierten Angaben im Bericht erfolgt<sup>40</sup>. Einen direkten Kontakt mit der Psychosozialen Prozessbegleitung hatten 19,8 % der Polizeibeamt\*innen, 39,9 % der Staatsanwält\*innen, 52,9 % der Richter\*innen und 39 % der aussagepsychologischen Sachverständigen (Erhebung bei dieser Berufsgruppe bundesweit nicht speziell Niedersachsen)<sup>41</sup>. Bei Rechtsanwält\*innen war dies abhängig von ihrer Tätigkeit.

Die Berufsgruppen, die bereits Kontakt zu der Psychosozialen Prozessbegleitung hatten, sehen ihre Hauptaufgabe darin, eine Begleitung zur Hauptverhandlung zu leisten (87,4 %)<sup>42</sup>. Als weitere hauptsächliche Tätigkeitsfelder werden die Information über den Verfahrensablauf (77,3 %), Begleitung zu Vernehmungen (74,6 %) und die Information über die Situation vor Gericht (73,5 %) gesehen<sup>43</sup>. Fälschlicherweise gehen 14,8 % davon aus, die Psychosoziale Prozessbegleitung spreche mit dem\*der Zeug\*in über das Tatgeschehen bzw. glauben 5,5 %, dass die Inhalte der Zeug\*innenvernehmung besprochen werden<sup>44</sup>. Auch die Psychosozialen Prozessbegleitungen sehen ihre Hauptaufgabe in der Information über den Verfahrensverlauf, die konkrete Situation vor Gericht und die Begleitung zur Hauptverhandlung, aber zusätzlich in der Kontaktaufnahme zur Nebenklagevertretung, Nachbereitung der Hauptverhandlung und Vermittlung von weiterführenden Beratungsangeboten (jeweils 100 %) sowie Information über die Verfahrensbeteiligten (94,7 %), Information über Wirkung von Stress, die Organisation eines Gerichtsbesuchs vorab und Kontaktaufnahme zu den ermittelnden Behörden (jeweils 84,2 %)<sup>45</sup>. 94,8 % der Psychosozialen Prozessbegleitungen gehen davon aus,

---

<sup>37</sup> a.a.O., 29.

<sup>38</sup> a.a.O., 27, 28, 51.

<sup>39</sup> a.a.O., 27.

<sup>40</sup> a.a.O., 50-51.

<sup>41</sup> a.a.O.

<sup>42</sup> a.a.O., 53.

<sup>43</sup> a.a.O.

<sup>44</sup> a.a.O.

<sup>45</sup> a.a.O.

dass die Psychosoziale Prozessbegleitung geeignet ist, Sekundärviktimisierungen entgegenzuwirken, von den anderen Berufsgruppen, die bereits Kontakt zu dieser hatten, gehen nur zwischen 41,9 bis 51,3 % von einer solchen Wirkung aus. Ein Teil (28,2 – 49,4 %) gibt an, dies nicht beurteilen zu können<sup>46</sup>. Im Vergleich zu Verfahren ohne Psychosoziale Prozessbegleitung, gehen die anderen Berufsgruppen (Angaben ohne die Polizei) von einem Einfluss der Psychosozialen Prozessbegleitung auf die emotionale Verfasstheit der Zeug\*innen (57,9 bis 82,3 %), selbstsicheres Auftreten der Zeug\*innen (55,6 bis 71,8 %), Steigerung der Aussagebereitschaft (48,6 bis 57,9 %) aus – bei den Sachverständigen sind es allerdings nur 21 %<sup>47</sup>. Dass alle Verfahrensbeteiligten mit der Aussage der Zeug\*innen kritischer umgehen, wenn eine Psychosoziale Prozessbegleitung beteiligt ist, schätzen Richter\*innen nur zu 4,2 %, Staatsanwält\*innen zu 15,5 %, Rechtsanwält\*innen zu 29,8 % und aussagepsychologische Sachverständige zu 56,4 % ein<sup>48</sup>. Die Psychosoziale Prozessbegleiter\*innen gehen zu 100 % davon aus, dass durch die Begleitung Belastungen, die durch das Strafverfahren entstehen können, reduziert werden<sup>49</sup>. 73,6 % halten es für ein wirksames Instrument für Zeug\*innen, um belastende Erlebnisse besser verarbeiten zu können und 68,4 % der Psychosozialen Prozessbegleitungen sind der Ansicht, dass die Begleitung den Zeug\*innen helfe, ihre individuelle Belastbarkeit zu steigern<sup>50</sup>. Bezüglich dieser drei Kategorien versprechen die anderen Berufsgruppen (inklusive der Polizei) zwischen 68,2 bis 87,2 % sich von der Psychosozialen Prozessbegleitung eine Reduktion der Belastungen, die durch das Strafverfahren ausgelöst werden<sup>51</sup>. Für ein wirksames Instrument, um belastende Erlebnisse besser verarbeiten zu können, halten es zwischen 56,4 % und 74,7 %, zur Steigerung der individuellen Belastbarkeit zwischen 43,7 % und 74,3 %<sup>52</sup>.

Von 19 befragten Psychosozialen Prozessbegleitungen gaben sechs an, im Strafverfahren bereits mit dem Vorwurf der Beeinflussung von Zeug\*innen konfrontiert worden zu sein<sup>53</sup>. In den meisten Fällen handelte es sich um Vorwürfe der Strafverteidigung, aber auch von aussagepsychologischen Sachverständigen und einem\*einer Richter\*in<sup>54</sup>. In drei Fällen führte dies zur Notwendigkeit der Aussage als Zeug\*in im Strafverfahren<sup>55</sup>.

---

<sup>46</sup> a.a.O., 57.

<sup>47</sup> a.a.O., 92.

<sup>48</sup> a.a.O.

<sup>49</sup> a.a.O. 89.

<sup>50</sup> a.a.O.

<sup>51</sup> a.a.O., 91, 94, 97, 99, 101.

<sup>52</sup> a.a.O.

<sup>53</sup> a.a.O., 107.

<sup>54</sup> a.a.O.

<sup>55</sup> a.a.O.

16 von 19 befragten Psychosozialen Prozessbegleiter\*innen gaben an, dass es Psychosoziale Prozessbegleitungen gegeben habe, bei denen eine vorzeitige Beendigung der Begleitung erfolgt sei<sup>56</sup>. Gründe für den Abbruch waren zu 75 % die Einstellung des Verfahrens. In 56,3 % der Fälle erfolgte der Kontaktabbruch durch das Opfer, in 50 % auf Wunsch des\*der Verletzten, in 12,5 % der Fälle war es der Wunsch der Psychosozialen Prozessbegleitung, die Begleitung zu beenden und in 6,3 % geschah es auf Wunsch von Dritten<sup>57</sup>. Mehrfachantworten waren möglich, insofern bleibt im Forschungsbericht unklar, in wie vielen Fällen tatsächlich ein Kontaktabbruch pro Psychosoziale Prozessbegleitung erfolgte und – die eigentliche interessante Frage blieb unbeantwortet – wann und wodurch es genau zu den Kontaktabbrüchen kam, die nicht durch eine Verfahrenseinstellung bedingt waren. Es wird lediglich in dem Bericht mitgeteilt, dass in einem Fall die Psychosoziale Prozessbegleitung abgebrochen wurde, weil eine regelmäßige Terminwahrnehmung aufgrund einer Abhängigkeitserkrankung nicht erfolgte und in einem anderen Fall die Beendigung durch einen Umzug bedingt war<sup>58</sup>. Inwieweit beide Konstellationen tatsächlich zu einem Abbruch führen mussten, könnte kritisch diskutiert werden. Bei den Ergebnissen ist zu berücksichtigen, dass nur zwei der Befragten die Psychosozialen Prozessbegleitungen als Haupttätigkeit durchführen<sup>59</sup>. Bei drei weiteren Psychosozialen Prozessbegleitungen machte die Tätigkeit 50 % oder mehr aus<sup>60</sup>. Der Großteil der Befragten führt die Tätigkeit mit 30 % oder weniger der Arbeitszeit aus, teilweise im Rahmen einer Nebentätigkeit<sup>61</sup>. Die Erfahrung in dem Arbeitsfeld liegt bei den 19 Befragten zwischen einem und acht Jahren<sup>62</sup>. Insofern wäre eine genauere Aufschlüsselung mit Blick auf die Schilderungen der vorzeitigen Beendigungen sinnvoll gewesen. Aus der Darstellung der Expert\*inneninterviews mit Psychosozialen Prozessbegleitungen ergeben sich diesbezüglich keine Erkenntnisse. Allerdings wird deutlich, dass die Träger\*innenstruktur letztendlich darüber entscheidet, ob Verletzte, bei denen keine Beiordnung erfolgt, eine Psychosoziale Prozessbegleitung – sofern eine eigene Finanzierung durch das Opfer nicht erfolgen kann – erhalten können oder nicht<sup>63</sup>.

Das Sample der 25 Expert\*inneninterviews mit den Berufsgruppen in Niedersachsen wurde in der jeweiligen Berufsgruppe nach den Kriterien viel und wenig Erfahrung mit der Psychosozial-

---

<sup>56</sup> a.a.O., 109.

<sup>57</sup> a.a.O.

<sup>58</sup> a.a.O., 108.

<sup>59</sup> a.a.O., 79.

<sup>60</sup> a.a.O.

<sup>61</sup> a.a.O.

<sup>62</sup> a.a.O.

<sup>63</sup> a.a.O., 80.

alen Prozessbegleitung und kritische bzw. weniger kritische Haltung gegenüber der Psychosozialen Prozessbegleitung gebildet<sup>64</sup>. Aus dem Bereich der Polizei wurde allerdings nur eine Führungskraft interviewt<sup>65</sup>. Rechtsanwält\*innen mit dem Schwerpunkt Strafverteidigung äußerten zum Teil die Ansicht, dass die psychologische Betreuung der Zeug\*innen durch die Nebenklagevertretung sichergestellt werde<sup>66</sup>. Lediglich zur Überbrückung der Wartezeiten entstehe ein Aufgabenbereich für die Psychosoziale Prozessbegleitung, der dann auf Staatskosten finanziert werde, obwohl die Tätigkeit auch eine andere Person wahrnehmen könne<sup>67</sup>. Die Psychosozialen Prozessbegleitungen ordnen diese Kritik der Problematik zu, dass ihre Tätigkeit und ihr Aufgabenbereich im Sinne eines Berufes mit entsprechender Qualifikation nicht richtig eingeordnet würde<sup>68</sup>. Die bei den anderen Berufsgruppen verkürzte Vorstellung von dem Tätigkeitsfeld der Psychosozialen Prozessbegleitung zeigte sich bereits in der quantitativen Erhebung<sup>69</sup>. Ein\*e aussagepsychologische\*r Sachverständige\*r kritisierte die erlebte parteiliche Psychosoziale Prozessbegleitung als fehlende Wahrung der erforderlichen Neutralität<sup>70</sup>.

Aus den Ergebnissen der Evaluation für Niedersachsen leitet das Forschungsteam unterschiedliche Handlungsempfehlungen<sup>71</sup> ab: Es bedarf einer viktimologischen Forschung, die die Wirkung der Psychosozialen Prozessbegleitung im Hinblick auf die Vermeidung von Sekundärviktimisierungen und die Reduzierung von Belastungen durch das Strafverfahren untersucht. Um den Zugang für alle Verletzten sicherzustellen, ist der Bekanntheitsgrad der Psychosozialen Prozessbegleitung und ihrer genauen Aufgabenbereiche zu erhöhen. Dies betrifft die Berufsgruppen der Polizei, Rechtsanwält\*innen und aussagepsychologischen Sachverständigen. Im Bereich der Polizei ist die Bekanntheit nicht nur bei den Fachkommissariaten, sondern auch bei den Beamt\*innen, die die Anzeige aufnehmen, zu verbessern<sup>72</sup>. Dazu bedarf es geeigneter Materialien und Fortbildungen<sup>73</sup>. Bei den Polizeibeamt\*innen, Staatsanwält\*innen, Richter\*innen, Rechtsanwält\*innen und aussagepsychologischen Sachverständigen, die bereits Kontakt mit der Psychosozialen Prozessbegleitung hatten, besteht die Notwendigkeit ei-

---

<sup>64</sup> a.a.O., 30.

<sup>65</sup> a.a.O., 31.

<sup>66</sup> a.a.O., 54.

<sup>67</sup> a.a.O., 55.

<sup>68</sup> a.a.O.

<sup>69</sup> a.a.O., 53.

<sup>70</sup> a.a.O., 101.

<sup>71</sup> a.a.O., 116 ff.

<sup>72</sup> a.a.O., 77-78.

<sup>73</sup> a.a.O.

ner Sensibilisierung für das gesamte Aufgabenspektrum der Psychosozialen Prozessbegleitung, um Fehlvorstellungen entgegenzuwirken.<sup>74</sup> Die Erhöhung des Bekanntheitsgrades und der genauen Aufgabenbereiche der Psychosozialen Prozessbegleitung kann die Kooperationen und Netzwerke verbessern. Dies kann zudem durch interdisziplinäre Fortbildungen, zusammengesetzt aus unterschiedlichen Berufsgruppen, gefördert werden. Für den Umgang mit Belastungen bedarf es in dem Berufsfeld sowohl der Supervision als auch Mehrsprachigkeit und interkulturellen Kompetenz. Die Erweiterung der Beordnungsmöglichkeiten in Fällen der Häuslichen Gewalt sollte geprüft werden.

Als Forschungsbedarfe formuliert die Studie die Opferperspektive, die Handlungspraxen der Psychosozialen Prozessbegleitung bei unterschiedlichen Delikten und eine bundesweite Evaluation des PsychPbG zur Erhebung von unterschiedlichen Praxen in den Bundesländern und Gerichtsbezirken<sup>75</sup>.

## **2.2 Erhebungen der Justizministerien**

In Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen haben die Justizministerien eigene Erhebungen durchgeführt.

### **2.2.1 Mecklenburg-Vorpommern**

Die stellenbezogene Förderung der Psychosozialen Prozessbegleitung endete in Mecklenburg-Vorpommern nach einem Übergangszeitraum am 30.06.2017. Ab 01.07.2017 galten die Sätze der Pauschalvergütungen gem. § 6 PsychPbG. Durch Landtagsbeschluss vom 17. Mai 2017 wurde eine zusätzliche Querschnittsförderung in Höhe von 60.000,-- Euro zur Verfügung gestellt, um die Netzwerkarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Supervisionen und psychosoziale Begleitungen außerhalb des Strafverfahrens zu unterstützen<sup>76</sup>. In den vier Landgerichtsbezirken stehen jeweils 15.000,-- Euro für freie Träger\*innen zur Verfügung. Eine Evaluation der neuen Vergütungsregelung sollte bis zum 30.06.2020 erfolgen<sup>77</sup>. Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern hat dies sowie ergänzend die Situation der Psychosozialen Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern erhoben. Das geschah über die Auswertung von statistischen Daten der Gerichte und eine quantitative Befragung der anerkannten Psychosozialen Prozessbegleiter\*innen, Staatsanwält\*innen und Richter\*innen in der Form von Fragebögen

---

<sup>74</sup> a.a.O., 116 ff.

<sup>75</sup> a.a.O., 122.

<sup>76</sup> LT-Drs. 7/569, 4; Beschluss vom 17.05.2017 Plenarprotokoll 7/12, 21.

<sup>77</sup> a.a.O.

mit einem Anteil von offenen Fragen<sup>78</sup>. An die beiden Polizeipräsidien wurden sechs offene Fragen gesandt<sup>79</sup>. Einbezogen wurde zudem die Stellungnahme der Beauftragten der Justiz für Opferhilfe des Landes Mecklenburg-Vorpommern und die Erfahrungen von ministerieller Seite im Zusammenhang mit Anerkennungen, der Teilnahme an den Bund-Länder-Treffen und dem bundesweiten Austausch der zuständigen Ministerien<sup>80</sup>. Das Design des Fragebogens für die Psychosozialen Prozessbegleiter\*innen, Staatsanwält\*innen und Richter\*innen war in Bezug auf acht geschlossene Fragen und drei offenen Fragen nach positiven und negativen Erfahrungen sowie Verbesserungsvorschlägen deckungsgleich. Für die Psychosozialen Prozessbegleitungen erfolgte eine zusätzlich geschlossene Frage in Bezug auf die Kapazitäten und drei offene Fragen nach Aufgabenbereichen der einzelnen Verfahrensschritte im Strafverfahren und zeitlicher Belastung in diesen sowie Schwierigkeiten. Für die Staatsanwält\*innen und Richter\*innen erfolgte eine zusätzliche geschlossene Frage im Hinblick auf die Information durch sie an die Verletzten im Hinblick auf die Psychosoziale Prozessbegleitung. Die Rücklaufquote betrug bei den Psychosozialen Prozessbegleiter\*innen 53, %, bei den Staatsanwält\*innen 4,1 % und bei den Richter\*innen 1,8 %. Bei Letzteren konnte der Rücklauf aber nur mit der Grundgesamtheit aller Richter\*innen berechnet werden, weil der Bericht keine Angaben zur Anzahl der Strafrichter\*innen bzw. Ermittlungsrichter\*innen enthält. Der Rücklauf aus den beiden Polizeipräsidien erfolgte zu 100 %. Dabei ist zu beachten, dass die den Präsidien zugeordneten Dienststellen beteiligt wurde, aber kein Rückschluss über den tatsächlichen Rücklauf und die Verteilung innerhalb der Präsidien aus dem Bericht hervorgeht. Kritisch anzumerken ist, dass die vierte geschlossene Fragestellung an die Psychosozialen Prozessbegleiter\*innen, Staatsanwält\*innen und Richter\*innen den Eindruck erweckt, es gebe nur spezielle Verletzengruppen, die einen Anspruch auf die Psychosoziale Prozessbegleitung haben. Gemeint scheint diesbezüglich der Anspruch auf Beiordnung zu sein.

Das Justizministerium kommt bzgl. seiner Untersuchung zu folgenden Ergebnissen<sup>81</sup>:

Die auf die Befragung antwortenden Psychosozialen Prozessbegleiter\*innen berichten als Schwierigkeiten, dass der Antrag auf die Beiordnung in einem Teil der Fälle eine Hürde darstelle. Dies liege einerseits an der nicht optimalen Information der Verletzten, z.B. aufgrund des Flyers des Justizministeriums, der bis zur Überarbeitung 2020 zu lang war, und die bei der Polizei erhaltenen Informationen. Hinzu käme, dass für Verletzte schwer nachvollziehbar sei,

---

<sup>78</sup> Rechtsausschussdrucksache 7/378.

<sup>79</sup> a.a.O., 32.

<sup>80</sup> a.a.O., 6.

<sup>81</sup> a.a.O., 9-18.

warum sie als Opfer eine Straftat für die Beiordnung zusätzlich noch eine besondere Schutzbedürftigkeit nachweisen müssten. Die Antragsformulierung falle Verletzten schwer. Anträge wären teilweise nicht mit ausreichender Schnelligkeit oder ohne die erforderliche Strafakte an die Gerichte weitergeleitet worden. Die fehlende Beiordnungsmöglichkeit in einem Teil der Fälle sei nicht nachvollziehbar. Die Vergütungspauschalen werden in Fällen entstehender langer Anfahrtszeiten als zu gering bewertet. Eine durchschnittliche Stundenzahl für die Psychosoziale Prozessbegleitung konnten nicht angegeben werden, weil dies in jedem einzelnen Fall sehr unterschiedlich sei. Kritisiert wurde zum Teil die fehlende Übernahme von Weiterbildungskosten. Zudem hätte ein Teil der freien Träger\*innen, die zuvor stellenbezogene Förderungen hatten, die Tätigkeit im Rahmen der Psychosozialen Prozessbegleitung eingestellt. Die Notwendigkeit der Vorfinanzierung und ggfs. nicht stattfindender Psychosozialer Prozessbegleitungen sei nicht leistbar. Psychosoziale Prozessbegleitung müsse deshalb zum Teil im Rahmen der Selbständigkeit und/oder Nebentätigkeit wahrgenommen werden. Das Justizministerium interpretiert das Problem vor dem Hintergrund niedriger Beiordnungszahlen. Diese müssten auch aus dem Grund ein höheres Niveau erreichen, um freien Träger\*innen ein kostendeckendes Angebot zu ermöglichen.

Die Polizeipräsidien teilten mit: Die Mitarbeiter\*innen der Polizeiinspektionen und Fachkommissariate würden entsprechend den Vorgaben der StPO die Verletzten über ihre Rechte informieren. Psychosoziale Prozessbegleiter\*innen seien aus unterschiedlichen Zusammenhängen, durch interdisziplinäre Tagungen, Schulungen und der Begleitung durch polizeiliche Vernehmungen bekannt. Kriminalpolizeiliche Dienststellen, die durch die Verletzten eine Rückmeldung zur Psychosozialen Prozessbegleitung erhielten, berichteten, dass sich die Opfer durch die spezifische Vorbereitung auf die Gerichtsverhandlung gestärkt gefühlt hätten. Bei kindlichen Opfern habe diese Stärkung auch überforderte Eltern betreffen können.

Aus Sicht der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte wird die Psychosoziale Prozessbegleitung als Gewinn für die Beweisaufnahme gesehen. Die Information und Erklärung des Mündlichkeitsprinzips im Vorfeld der Hauptverhandlung führe dazu, dass es nicht zu Unverständnis in Bezug auf die Zeug\*innenaussage in der Hauptverhandlung und die Forderung der Verlesung des polizeilichen Protokolls der Aussage komme. Deshalb sei es für Zeug\*innen einfacher, sich auf die gestellten Fragen in der Hauptverhandlung zu konzentrieren. Im Hinblick auf die Psychosoziale Prozessbegleitung bearbeiten Richter\*innen die Anträge, sehen es aber nicht als ihre Aufgabe an, im Falle eines fehlenden Antrags, obwohl ein Beiordnungsfall vorliegt, auf die Möglichkeit der Psychosozialen Prozessbegleitung hinzuweisen. Dies geschähe

auch, um keine Befangenheit zu erzeugen. Staatsanwält\*innen weisen eher auf die Antragsmöglichkeit hin. Sowohl die Staatsanwält\*innen als auch die Richter\*innen gehen davon aus, dass genügend anerkannte Psychosoziale Prozessbegleiter\*innen in Mecklenburg-Vorpommern vorhanden sind, um die Beiordnungsfälle abdecken zu können.

Ein Vergleich der Zahlen der Psychosozialen Prozessbegleitungen in Mecklenburg-Vorpommern von 2014 bis 2016 durch händische Zählung der Psychosozialen Prozessbegleitungen lag zwischen 81 bis 93 Verletzten. Erfasst in dem Projekt waren nur Kinder und Jugendliche als Opfer von Straftaten. Dem stehen Beiordnungszahlen für das Jahr 2018 von 27 Personen und 2019 von 30 Personen gegenüber. Für die niedrigen Zahlen der Beiordnung werden der erschwerte Zugang durch u.a. Informationsdefizite und die Problematik der Anlaufstellen in einem Flächenland sowie die Problematik der fehlenden Möglichkeit der Schwerpunktsetzung auf die Tätigkeit der Psychosozialen Prozessbegleitung aufgrund der niedrigen Zahlen genannt. Zudem würden freie Träger\*innen, die eine Opferberatung im Vorfeld durchführen, aber keine eigenen Psychosozialen Prozessbegleiter\*innen beim\*bei der Träger\*in haben, nicht raten, einen Antrag auf Psychosoziale Prozessbegleitung zu stellen. Stattdessen sollte die Hilfestellung nur im Rahmen der Opferberatung und durch die spätere Nebenklagevertretung sichergestellt werden.

Als Schlussfolgerung für das Land Mecklenburg-Vorpommern hält das Justizministerium fest<sup>82</sup>:

Der Nachteil, der für freie Träger\*innen bei geringen Beiordnungszahlen entstehe, könne nicht durch erneute stellenbezogene Förderungen ausgeglichen werden. Dies sei aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht möglich und Modellprojekten vorbehalten. Dementsprechend müssten die freien Träger\*innen selbst für einen Ausgleich sorgen. Insgesamt sei ein Ansteigen der Beiordnungszahlen hilfreich, um die Problematik zu lösen. Tätigkeiten neben der eigentlichen Psychosozialen Prozessbegleitung wie Supervision, Fortbildung, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit sowie der Arbeitsaufwand von Beratungen im Vorfeld der Anzeigeerstattung und fehlenden Beiordnungsmöglichkeiten könnten über die Querschnittsförderung in Mecklenburg-Vorpommern abgedeckt werden. Die Polizeidienststellen hätten eine Lotsenfunktion. Um diese angemessen wahrnehmen zu können, müssten sie die in ihrem Gebiet tätigen Psychosozialen Prozessbegleiter\*innen persönlich kennen. Für die Information von Verletzten nehme der überarbeitete Flyer des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern eine relevante Funktion wahr.

---

<sup>82</sup> a.a.O., 21-22.

Bedarfe im Hinblick auf Änderungen der Bundesgesetzgebung sieht das Justizministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern wie folgt<sup>83</sup>:

Um für die Gerichte den Vorwurf der Befangenheit zu beseitigen und die Problematik des Verständnisses von allgemeinen Hinweisen für beiordnungsberechtigte Personengruppen zu vermeiden, solle eine Beiordnung von Amts wegen mit Widerspruchsrecht bei Pflichtbeiordnungen für minderjährige Verletzten erwogen werden. Das unbestimmte Merkmal der besonderen Schutzbedürftigkeit sollte abgeschafft oder als hilfsweise Lösung über Regelbeispiele konkretisiert werden. Das Hilfsangebot durch die Psychosoziale Prozessbegleitung ist zu stärken, indem Opfer Häuslicher Gewalt – unabhängig vom Delikt – einen Anspruch auf die Beiordnung erhalten. Es sollte klargestellt werden, dass die Vergütungspauschale der dritten Stufe gem. § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG für die Nachbesprechung nach dem Prozess – unabhängig von einem eingelegten Rechtsmittel – abgerechnet werden kann. Für eine Erhöhung der Fallpauschalen fehlten belastbare Zahlen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung der Psychosozialen Prozessbegleiter\*innen in Mecklenburg-Vorpommern. Deshalb seien die Erfahrungen aus anderen Bundesländern abzuwarten, um den angesetzten Durchschnittsbetrag von 1.100,- Euro zu prüfen und ggf. anzuheben.

Das Justizministerium leitet aus seinen Ergebnissen folgende Handlungsempfehlungen ab<sup>84</sup>: Um eine Stabilisierung und Erhöhung der Beiordnungszahlen zu bewirken sowie die Beiordnungsfälle Klarheit herzustellen, sollte überlegt werden, auf das Antragserfordernis für minderjährige Verletzte gem. § 406g Abs. 3 S. 1 i.V.m. 397a Abs. 1 StPO zu verzichten. Gleiches solle für erwachsene Opfer bei den in § 406g Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 397a Abs. 1 StPO gelten und auf das Erfordernis der besonderen Schutzbedürftigkeit verzichtet werden. Die Beiordnung sollte für alle Opfer Häuslicher Gewalt möglich sein. Das Vergütungssystem entsprechend § 6 PsychPbG solle beibehalten werden. Sofern nicht auf das Antragserfordernis verzichtet wird, müsste der Bekanntheitsgrad der Psychosozialen Prozessbegleitung durch Öffentlichkeitsarbeit erhöht werden. Zudem sollten die Polizeidienststellen bei der Zeug\*innenvernehmung in Bezug auf schwere Sexual- und Gewaltstraftaten bei der Antragsstellung auf eine Psychosoziale Prozessbegleitung unterstützen und den Antrag über die Staatsanwaltschaft an das Gericht übermitteln. Darüber hinaus sollte mit Einverständnis des\*der Zeug\*in der Erstkontakt zu einem\*einer Psychosozialen Prozessbegleiter\*in hergestellt werden. Die Staatsanwaltschaften und Gerichte sind aufgefordert, in geeigneten Fällen der Beiordnung die Verletzten entsprechend zu informieren.

---

<sup>83</sup> a.a.O., 18-21.

<sup>84</sup> a.a.O., 23-24.

### 2.2.2 Nordrhein-Westfalen

NRW hat ein Evaluationserfordernis im Gesetz in § 13 Abs. 2 AGPsychPbG NRW festgeschrieben. Der Bericht über die Evaluation wurde im März veröffentlicht<sup>85</sup>. Der Evaluationsauftrag wurde als retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung verstanden<sup>86</sup>. Prüfkriterium war der Grad der Zielerreichung der Landesregelungen im Hinblick auf die Praktikabilität, Akzeptanz, nicht intendierte Effekte und Kosten-Nutzen-Effekte<sup>87</sup>. Das Design war multimethodisch<sup>88</sup>.

Die Beordnungen, die durch die OLG-Bezirke erhoben werden und die über SoPart festgestellten Zahlen für Beordnungen im Rahmen der Psychosozialen Prozessbegleitung zeigen (Tab. 1), dass seit dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2021 insgesamt 1.083 Beordnungen erfasst wurden. Die Tätigkeit der Psychosozialen Prozessbegleitung verteilte sich fast gleichmäßig auf freie Träger\*innen und die Gerichtshilfe im Rahmen des allgemeinen Sozialen Dienstes in NRW. Allerdings zeigte sich für das Jahr 2021, dass nur noch 36,5 % der beigeordneten Psychosozialen Prozessbegleitungen durch freie Träger\*innen und 63,5 % durch die Gerichtshilfe erfolgten. Lediglich im OLG-Bezirk Köln wurden im Jahr 2021 noch mehr beigeordnete Psychosoziale Prozessbegleitungen durch freie Träger\*innen (59,2 %) als durch die Gerichtshilfe (40,8 %) durchgeführt. Dagegen wurde für 2021 für den OLG-Bezirk Hamm eine Verteilung von 20,6 % für freie Träger\*innen und 79,4 % für die Gerichtshilfe deutlich. Im OLG-Bezirk Hamm erfolgten in den letzten fünf Jahren mehr Beordnungen als in den OLG-Bezirken Düsseldorf und Köln zusammen.

Für den OLG-Düsseldorf sind die meisten Beordnungen erkennbar. 22 bis 26 Beordnungen fanden pro Jahr im Zeitraum 2017 bis 2021 im Landgerichtsbezirk Düsseldorf statt<sup>89</sup>. Der Landgerichtsbezirk Aachen wies im selben Zeitraum pro Jahr zwischen 23 und 36 Beordnungen und damit die meisten im OLG-Bezirk Köln auf<sup>90</sup>. Im OLG-Bezirk Hamm erfolgten die meisten Beordnungen – zwischen 16 und 50 pro Jahr für den Zeitraum 2018 bis 2021 – im Landgerichtsbezirk Detmold<sup>91</sup>. Der Landgerichtsbezirk Münster wies für den Zeitraum 2019 bis 2021 zwischen 36 und 47 Beordnungen pro Jahr und der Landgerichtsbezirk Bielefeld im

---

<sup>85</sup> Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen: Bericht über die Evaluation des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 16. Oktober 2016 und die AGPsychPbG-Ausführungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2022.

<sup>86</sup> a.a.O., 6.

<sup>87</sup> a.a.O., 6-7.

<sup>88</sup> a.a.O., 8.

<sup>89</sup> a.a.O., 50.

<sup>90</sup> a.a.O., 51.

<sup>91</sup> a.a.O., 50.

selben Zeitraum zwischen 24 und 29 Beordnungen pro Jahr auf<sup>92</sup>. Eine nähere Aufschlüsselung zwischen Amtsgericht und Landgericht ist den Daten nicht zu entnehmen. Unklar bleibt insgesamt, inwieweit durch freie Träger\*innen vorgenommene Psychosoziale Prozessbegleitungen während des Ermittlungsverfahrens durch die vorgelegten Zahlen miterfasst wurden. Für die Psychosozialen Prozessbegleiter\*innen, die beim allgemeinen Sozialen Dienst in der Gerichtshilfe tätig sind, erfolgte eine automatisierte Zeiterfassung von ausgewählten Terminleistungen<sup>93</sup> (Tab. 2). Danach lag die durchschnittliche Kontaktzeit der Psychosozialen Prozessbegleitung mit der verletzten Person in einem Jahr bei 8,8 Stunden. Der Minimalwert betrug 6,65 und der Maximalwert 13,92 Stunden. Diese Stundenzahlen sagen nichts über die tatsächliche Arbeitsbelastung der Psychosozialen Prozessbegleitungen aus. Die gesamte Organisations- und Kommunikationsarbeit für eine konkrete Begleitung, die ohne den\*die Verletzte stattfindet, ist nicht erfasst, obwohl sie einen großen Anteil an der Tätigkeit ausmacht. Zudem sind auch allgemeine Vernetzungszeiten, Fortbildungen, Supervisionen, Verwaltungstätigkeiten wie Abrechnungen, ggf. Rechtsmittel gegen Abrechnungen etc. nicht erfasst. Für Fragen der Vergütung müssen diese Leistungen sowie Reisekosten mit eingerechnet werden. Hinzu kommen Tätigkeiten im Ermittlungsverfahren, die von dem Berechnungsmodell nicht erfasst sind wie die der Begleitung zu polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen und ermittelungsrichterlichen Vernehmungen, ggf. zu Spurensicherungsmaßnahmen, Sachverständigengutachten etc. Zudem handelt es sich um Angaben von Psychosozialen Prozessbegleitungen, die in die Behördenstruktur der Justiz eingebunden sind und sich insofern in einer Sondersituation befinden. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass sich in vielen Fällen das Strafverfahren und die Psychosoziale Prozessbegleitung über zwei Jahre oder ggf. sogar mehr erstrecken wird. So können sich die Kosten ggf. verdoppeln oder verdreifachen.

Am 26.08.2022 waren in NRW über die Datenbank 119 anerkannte Psychosoziale Prozessbegleiter\*innen und drei Institutionen, in denen anerkannte Psychosoziale Prozessbegleiter\*innen zur Verfügung stehen, verfügbar<sup>94</sup>.

---

<sup>92</sup> a.a.O.

<sup>93</sup> a.a.O., 54.

<sup>94</sup> Die Justiz des Landes NRW: Psychosoziale Prozessbegleitung; <https://www.prozessbegleitung.nrw.de/suchergebnis.jsp#inhalt> [26.08.2022].

Tab. 1: Beiordnungszahlen NRW

	OLG Düsseldorf			OLG Hamm			OLG Köln			insgesamt		
	ins- gesamt	freie Träger	aSD	ins- gesamt	freie Träger	aSD	ins- gesamt	freie Träger	aSD	ins- gesamt	freie Träger	aSD
<b>2017</b>	20	7	13	25	17	8	32	26	6	<b>77</b>	50	27
<b>2018</b>	47	11	36	63	36	27	44	39	5	<b>154</b>	86	68
<b>2019</b>	46	22	24	172	104	68	48	27	21	<b>266</b>	153	113
<b>2020</b>	61	28	33	151	67	84	70	57	13	<b>282</b>	152	130
<b>2021</b>	73	34	39	155	32	123	76	45	31	<b>304</b>	111	193
<b>ins- gesamt</b>	<b>247</b>	<b>102</b>	<b>145</b>	<b>566</b>	<b>256</b>	<b>310</b>	<b>270</b>	<b>194</b>	<b>76</b>	<b>1.083</b>	<b>552</b>	<b>531</b>

Quelle: eigene tabellarische Darstellung aufgrund der statistischen Daten, die vom Ministerium der Justiz des Landes NRW im Evaluationsbericht auf der Basis der Erfassungen bei den Oberlandesgerichten und über den aSD in SoPart ausgewiesen wurden<sup>95</sup>.

Tab. 2: Automatisierte Erfassung von ausgewählten Kontaktzeiten mit Verletzten durch die Psychosoziale Prozessbegleitung im aSD (Messzeitraum: Zeitraum 2017 bis 2021, Angaben für ein Jahr)

	mindestens	maximal	Durchschnitt
Gespräch mit Verletztem*r	0,75	1,5	1,15
Begleitung zu Gerichtstermin	4,31	7,5	5,35
Hausbesuch	1,59	4,92	2,3
<b>insgesamt</b>	<b>6,65</b>	<b>13,92</b>	<b>8,8</b>

Quelle: Eigene tabellarische Darstellung aufgrund der statistischen Daten im Evaluationsbericht vom Ministerium der Justiz des Landes NRW<sup>96</sup>

<sup>95</sup> a.a.O., 7-9.

<sup>96</sup> a.a.O., 54.

Das Justizministerium hat eigene Erhebungen über zwei Fragebögen und eine Verbandsabfrage durchgeführt<sup>97</sup>. Eine Befragung der Anwält\*innen scheiterte aufgrund zu geringen Rücklaufs<sup>98</sup>.

Über einen quantitativen Fragebogen wurden anhand von sieben geschlossenen und einer offenen Frage die Erfahrungen von Amtsanwält\*innen, Staatsanwält\*innen und Richter\*innen mit der Psychosozialen Prozessbegleitung abgefragt<sup>99</sup>. Im Ergebnis haben 46 Personen aus dem Bereich der Staatsanwaltschaft und 79 Richter\*innen (AG: 51, LG: 28) geantwortet<sup>100</sup>. 10 der Richter\*innen hatten mit über 10 und zum Teil mehr als 20 Verfahren, in denen eine Beordnung stattfand, wesentlich mehr Erfahrungen als andere antwortende Richter\*innen<sup>101</sup>. Während die Verteilung der Rückläufe in Bezug auf die drei OLG-Bezirke bei den Staatsanwaltschaften ungefähr gleich verteilt waren, zeigte sich bei den Richter\*innen ein anderes Bild<sup>102</sup>. Aus dem OLG-Bezirk Düsseldorf antworteten 43 Richter\*innen (AG: 29, LG: 14), aus dem OLG-Bezirk Hamm 22 (AG: 14, LG 8) und aus dem OLG-Bezirk Köln nur 14 (AG: 8, LG: 6)<sup>103</sup>. Legt man eine Ausgangszahl von 988 Staatsanwält\*innen und 300 Amtsanwält\*innen<sup>104</sup> als Grundgesamtheit der Befragten zugrunde, ergibt sich eine Rücklaufquote für den Bereich der Staatsanwaltschaft von 3,6 %. Wollte man den Rücklauf für Staatsanwält\*innen berechnen, die Beordnungsfälle bearbeiten, müsste eine Angleichung der Grundgesamtheit erfolgen. Die entsprechenden Zahlen werden im Evaluationsbericht aber nicht angegeben. Legt man für die Berechnung der Rücklaufquote den Personalstand an den Amts- und Landgerichten in NRW zugrunde<sup>105</sup>, so ergibt sich für die Amtsgerichte eine Rücklaufquote von 3,2 % und für die Landgerichte von 2,4 %. Allerdings müsste die Rücklaufquote anhand der Strafrichter\*innen am Amts- und Landgericht für die Berechnung zugrunde gelegt werden. Die Zahl ist allerdings öffentlich nicht verfügbar und wird im Evaluationsbericht nicht angegeben.

---

<sup>97</sup> a.a.O., 14-15, 55-57.

<sup>98</sup> a.a.O., 15, 23.

<sup>99</sup> a.a.O., 55-56.

<sup>100</sup> a.a.O., 15, 18.

<sup>101</sup> a.a.O., 18.

<sup>102</sup> a.a.O., 15.

<sup>103</sup> a.a.O.

<sup>104</sup> Die Justiz des Landes NRW, Personalübersicht Staatsanwaltschaften ohne Generalstaatsanwaltschaft 31.12.2020; [https://www.justiz.nrw.de/Gerichte\\_Behoerden/zahlen\\_fakten/justizaufbau/generalstaatsanwaltschaften/index.php](https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/zahlen_fakten/justizaufbau/generalstaatsanwaltschaften/index.php) [26.08.2022].

<sup>105</sup> Die Justiz des Landes NRW: Personalübersicht der Amtsgerichte am 31.12.2020; [https://www.justiz.nrw.de/Gerichte\\_Behoerden/zahlen\\_fakten/statistiken/justizgeschaefsstatistik/amtsgerichte/PB.pdf](https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/zahlen_fakten/statistiken/justizgeschaefsstatistik/amtsgerichte/PB.pdf) [26.08.2022]; Die Justiz des Landes NRW: Personalübersicht der Landgerichte am 31.12.2020; [https://www.justiz.nrw.de/Gerichte\\_Behoerden/zahlen\\_fakten/statistiken/justizgeschaefsstatistik/landgerichte/PB.pdf](https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/zahlen_fakten/statistiken/justizgeschaefsstatistik/landgerichte/PB.pdf) [26.08.2022].

Sowohl die Angaben der Staatsanwaltschaft als auch der Richter\*innen zeigen, dass ihrer Einschätzung nach das Gebot der Neutralität durch die Psychosozialen Prozessbegleitungen fast durchgängig gewahrt wurde<sup>106</sup>. Sie waren nach Ansicht der befragten Staatsanwaltschaften und Richter\*innen in um die 75 % der Verfahren in der Hauptverhandlung nicht Anlass für Konflikte mit der Strafverteidigung<sup>107</sup>. Eine Entlastung oder zumindest teilweise Entlastung in der Hauptverhandlung durch die Psychosoziale Prozessbegleitung gaben 50 % der Richter\*innen am Landgericht für ihre Verfahren an<sup>108</sup>. Etwas weniger waren es bei den Amtsgerichten (44 %); die zumindest teilweise Entlastung der Staatsanwaltschaften (28 %) lag noch etwas darunter<sup>109</sup>. Von den Richter\*innen, die mehr als 10 Verfahren mit einer Beteiligung der Psychosozialen Prozessbegleitung hatten, gab 40 % eine Entlastung durch diese in der Vorbereitung der Hauptverhandlung<sup>110</sup> und 70 % eine Entlastung in der Hauptverhandlung an<sup>111</sup>.

Die Abfrage bei den Verbänden und der Kreispolizeibehörden sowie der Beauftragten für Opferschutz zur Frage, inwieweit die notwendige Vernetzung auch bei einer selbständigen Tätigkeit der Psychosozialen Prozessbegleitung gelingt, fällt positiv aus. Lediglich der Landesverband des deutschen Kinderschutzbundes NRW e.V. sieht dies kritisch im Hinblick auf Kontinuität und Vernetzung<sup>112</sup>.

Gerichtsentscheidungen zu Anerkennungen von Aus- und Weiterbildungen waren bisher nicht notwendig. Als relevant sieht das Ministerium den Länderaustausch insoweit an, der durch die Koordinierungsstelle psychosoziale Prozessbegleitung in NRW sichergestellt wird<sup>113</sup>.

Um die Anerkennungsverfahren der Psychosozialen Prozessbegleiter\*innen zu evaluieren, wurden die zuständigen Präsident\*innen der Oberlandesgerichte anhand eines Fragebogens mit 10 offenen Fragen befragt<sup>114</sup>. Es zeigte sich, dass ein Teil der bereits anerkannten Psychosozialen Prozessbegleiter\*innen nach Ablauf ihrer Anerkennung keinen neuen Anerkennungsantrag gestellt haben<sup>115</sup>. Insgesamt ist der Anteil der anerkannten Psychosozialen Prozessbegleiter\*innen um 31 Personen von 2021 zu 2022 zurückgegangen (Tab. 3). Wie Ta-

---

<sup>106</sup> Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, a.a.O., 18-19.

<sup>107</sup> a.a.O., 20-21.

<sup>108</sup> a.a.O., 21.

<sup>109</sup> a.a.O., 21-22.

<sup>110</sup> a.a.O., 22.

<sup>111</sup> a.a.O., 22.

<sup>112</sup> a.a.O., 23-29.

<sup>113</sup> a.a.O., 29-32.

<sup>114</sup> a.a.O., 32 ff., 57.

<sup>115</sup> a.a.O., 34.

belle 3 aufzeigt, sind die Landgerichtsbezirke davon unterschiedlich betroffen. Bei den derzeitigen niedrigen Beiordnungszahlen ist dies zumindest für Beiordnungsfälle unproblematisch<sup>116</sup>. Im Hinblick auf die Verletzten, die sich eine Psychosoziale Prozessbegleitung gem. § 406g Abs. 1 S. 1 StPO als Nichtbeiordnungsberechtigte in Anspruch nehmen möchten, ist dies allerdings kritisch zu sehen. Hierzu weist der Evaluationsbericht von NRW keine Daten aus. Das liegt daran, dass eine entsprechende Erhebung nicht stattgefunden hat. Problematisch ist dies im Hinblick auf die Versorgung für Beiordnungsfälle mit anerkannten Psychosozialen Prozessbegleitungen, wenn mehr Beiordnungsanträge in Zukunft von Berechtigten gestellt werden. Der Nationale Normenkontrollrat rechnete im Jahr 2015 allein für den sexuellen Missbrauch an Kindern und Schutzbefohlenen bundesweit mit 15.000 bis 17.000 potentiellen Berechtigten für eine Beiordnung<sup>117</sup>. Für alle Schwerpunkte und Zielgruppen der Psychosozialen Prozessbegleitung käme man sogar noch auf wesentlich höhere Zahlen<sup>118</sup>. Das Justizministerium NRW geht aufgrund der Rückmeldung des Bundesverbandes Psychosoziale Prozessbegleitung, des Kinderschutzbundes, des Dachverbands autonomer Frauenberatungsstellen und des Landesverbandes autonomer Frauennotrufe NRW e.V., davon aus, dass der Rückgang bei Selbständigen und zum Teil freien Träger\*innen durch die fehlende Kostendeckung bedingt ist<sup>119</sup>. Diese entstehe durch eine zu geringe Anzahl an Beiordnungen, unsichere kurzfristige Planung von Terminen und Umfang der Begleitungen sowie die teilweise nicht stattfindende Vergütung der Nachbetreuungen gem. § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG<sup>120</sup>. Zudem müsse Supervision und Kollegiale Beratung aufgrund der fehlenden Kostendeckung durch die Träger\*innen finanziert werden<sup>121</sup>.

---

<sup>116</sup> vgl. a.a.O., 38.

<sup>117</sup> Anlage zu BR-Drs. 56/15, 4.

<sup>118</sup> vgl. Temme/Stahlke/Riekenbrauk/Behrmann, Einleitung Kinder; in: Behrmann/Riekenbrauk/Stahlke/Temme, Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, 2022, 837 ff. (839-840 m.w.N.); Temme et al., Einleitung Sexualdelikte; in: Behrmann/Riekenbrauk/Stahlke/Temme, Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, 2022, 557 ff. (557 m.w.N.); Temme et al., Einleitung Menschenhandel; in: Behrmann/Riekenbrauk/Stahlke/Temme, Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, 2022, 641 ff. (641 m.w.N.); Temme et al., Einleitung Vorurteilskriminalität; in: Behrmann/Riekenbrauk/Stahlke/Temme, Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, 2022, 605 ff. (605 m.w.N.); Temme et al., Einleitung Menschen mit Benachteiligung, Beeinträchtigung, Behinderung; in: Behrmann/Riekenbrauk/Stahlke/Temme, Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, 2022, 791 ff. (791-792 m.w.N.); Temme et al., Einleitung Angehörige Getötete; in: Behrmann/Riekenbrauk/Stahlke/Temme, Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, 2022, 963 ff. (963 m.w.N.); Temme et al., Einleitung Häusliche Gewalt; in: Behrmann/Riekenbrauk/Stahlke/Temme, Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, 2022, 691 ff. (691-692 m.w.N.); Temme et al., Einleitung Stalking; in: Behrmann/Riekenbrauk/Stahlke/Temme, Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, 2022, 747 ff. (747 m.w.N.); Temme et al., Einleitung ältere Menschen; in: Behrmann/Riekenbrauk/Stahlke/Temme, Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, 2022, 919 f. (919 m.w.N.).

<sup>119</sup> Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, a.a.O., 37.

<sup>120</sup> a.a.O.

<sup>121</sup> a.a.O.

Tab. 3: Anerkannte Psychosoziale Prozessbegleiter\*innen in NRW und Verfügbarkeit

LG	Beiordnungen 2021	anerkannte PSPB		Verfügbarkeit		Entwicklung	
		2021 (Aug.) (aSD/ and.+f.T.)	2022 (Jan.) (aSD/ and.+f.T.)	2019 (März)	2022 (Feb.)	anerk. PSPB (aSD/ and.+f.T.)	Ver- füg- barkeit
<b>OLG-Bezirk Düsseldorf</b>							
Düsseldorf	25	9 (3/6)	6 (2/4)	14	10	-3 (-1/-2)	-4
Duisburg	17	7 (3/4)	3 (2/1)	14	7	-4 (-1/-3)	-7
Kleve	0	5 (1/4)	4 (1/3)	6	3	-1 (0/-1)	-3
Krefeld	13	5 (3/2)	4 (3/1)	16	12	-1 (0/-1)	-4
Mönchen- gladbach	9	6 (2/4)	6 (2/4)	7	6	0	-1
Wuppertal	9	8 (4/4)	7 (4/3)	8	9	-1 (0/-1)	+1
insgesamt OLG- B. Dü	73	40 (16/24)	30 (14/16)	-	-	-10 (-2/-8)	-
<b>OLG-Bezirk Hamm</b>							
Arnsberg	7	6 (2/4)	4 (2/2)	7	6	-2 (0/-2)	-1
Bielefeld	29	21 (1/20)	18 (0/18)	22	18	-3 (-1/-2)	-4
Bochum	2	7 (3/4)	4 (2/2)	16	6	-3 (-1/-2)	-10
Detmold	27	7 (2/5)	6 (1/5)	14	13	-1 (-1/0)	-1
Dortmund	2	8 (3/5)	7 (3/4)	18	7	-1 (0/-1)	-11
Essen	21	9 (4/5)	6 (4/2)	17	9	-3 (0/-3)	-8
Hagen	14	2 (2/0)	2 (2/0)	10	3	0	-7
Münster	36	11 (2/9)	11 (2/9)	15	13	0	-2
Paderborn	11	7 (4/3)	7 (4/3)	14	14	0	0
Siegen	6	5 (2/3)	5 (2/3)	5	4	0	-1
insgesamt OLG-B. Hamm	155	83 (25/58)	70 (22/48)	-	-	-13 (-3/-10)	-
<b>OLG-Bezirk Köln</b>							
Aachen	34	8 (2/6)	8 (2/6)	9	11	0	+2
Bonn	18	9 (3/6)	8 (3/5)	14	10	-1 (0/-1)	-4
Köln	24	18 (4/14)	11 (4/7)	17	12	-7 (0/-7)	-5
insgesamt OLG-B. Köln	76	35 (9/26)	27 (9/18)	-	-	-8 (0/-8)	-
<b>insgesamt</b>	<b>304</b>	<b>158 (50/108)</b>	<b>127 (45/82)</b>	-	-	<b>-31 (-5/-26)</b>	-

Quelle: Eigene tabellarische Darstellung anhand der Daten im Evaluationsbericht des Ministeriums der Justiz des Landes NRW<sup>122</sup>

<sup>122</sup> a.a.O., 35-36, 40, 50-51.

Drei Anträge auf Anerkennung wurden im Abfragezeitraum im OLG-Bezirk Köln abgelehnt<sup>123</sup>. Dies und eine Länderabfrage aufgrund einer Berufsausbildung in Rheinland-Pfalz verdeutlichen, dass „[...] einheitliche Prüfungskriterien zu erarbeiten und einen Katalog über vergleichbare oder gleichzusetzende Studien und Berufsausbildungsabschlüsse zu erstellen [...]“ im Hinblick auf die Formulierung des § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 PsychPbG sinnvoll ist<sup>124</sup>. Von der Möglichkeit, Anerkennungen mit Nebenbestimmungen zu erlassen, sie zurückzunehmen oder zu widerrufen gem. § 6 Abs. 2 AGPsychPbG NRW und § 8 AGPsychPbG NRW, haben die Präsident\*innen der OLG-Bezirke bisher keinen Gebrauch gemacht<sup>125</sup>.

Zu den Angaben der örtlichen Schwerpunkte und Tätigkeitsschwerpunkte im Verzeichnis der Psychosozialen Prozessbegleiter\*innen gem. § 10 AGPsychPbG NRW i.V.m. § 8 Abs. 2 Ausführungsverordnung zum AGPsychPbG NRW stellt das Ministerium aufgrund der Auswertung des Verzeichnisses und der Rückmeldungen der Verbände fest<sup>126</sup>: Die Angaben der Tätigkeitsschwerpunkte sind zum Teil nicht optimal gestaltet und unübersichtlich. Es sollten nur örtliche Schwerpunkte in der Datenbank ausgewiesen werden, die bei einer Anfrage an den\*die Psychosoziale Prozessbegleiter\*in tatsächlich abgedeckt werden können. Außerdem sei eine Ergänzung um besondere Sprach- (inklusive Gebärdensprache) und Kulturkenntnisse sinnvoll.

In NRW existieren für die Psychosoziale Prozessbegleitung zwei Finanzierungsmodelle: Erstens die Kostendeckung als Dienstaufgabe einer Behörde (hier: allgemeiner Sozialer Dienst der Gerichte), die gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 PsychPbG unabhängig von der Pauschalvergütung gem. § 6 PsychPbG ist und zweitens für Selbständige und freie Träger\*innen die Pauschalvergütung gem. § 6 PsychPbG<sup>127</sup>. Diese ist im Hinblick auf die fehlende Deckung für Dolmetscher\*innen- und Reisekosten, zeitaufwändige Elterngespräche bei Kindern und Mehrfachvernehmungen sowie die unklare Regelung der dritten Vergütungsstufe problematisch<sup>128</sup>. Sofern die Bundesgesetzgebung keine Abhilfe schafft, geht das Ministerium davon aus, dass Gebrauch von der Verordnungsermächtigung und eine Regelung im Landesrecht gefunden werden sollte<sup>129</sup>.

Handlungsbedarf sieht das Ministerium der Justiz des Landes NRW in Bezug auf drei Aspekte: Die Kostenregelung, die Erhöhung der Benutzer\*innenfreundlichkeit der Datenbank im

---

<sup>123</sup> a.a.O., 33.

<sup>124</sup> a.a.O., 34.

<sup>125</sup> a.a.O., 32.

<sup>126</sup> a.a.O., 43.

<sup>127</sup> a.a.O., 44.

<sup>128</sup> a.a.o., 45.

<sup>129</sup> a.a.O., 48, 49.

Hinblick auf die sachlichen Tätigkeitsschwerpunkte und die Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Psychosozialen Prozessbegleitung sowie die Optimierung des interdisziplinären Austausches.

Neben den Evaluationen aus den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen können Schlussfolgerungen aus weiteren Materialien gezogen werden.

## **2.3 Weitere Erkenntnisse zur Psychosozialen Prozessbegleitung**

Weitere Anhaltspunkte zur aktuellen Situation der Psychosozialen Prozessbegleitung ergeben sich aus den Ergebnissen des EU-Projektes Pro.Vi, dem Bericht der Bundesregierung an den Normenkontrollrat, dem Bericht des Bundesbeauftragten für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten im Inland, der Rechtspflegestatistik und den Beschlüssen der Justizminister\*innenkonferenz.

### **2.3.1 Ergebnisse von Fachaustauschen für Schleswig-Holstein**

Das EU-Projekt Pro.Vi. hat zwar Experten\*inneninterviews zur Thematik der Psychosozialen Prozessbegleitung vor dem Hintergrund der EU-Richtlinie 2012/29/EU geführt und ausgewertet, jedoch nicht als wissenschaftliche Evaluation, sondern zur Fokussierung des fachlichen Austausches mit Schwerpunktsetzung auf Schleswig-Holstein<sup>130</sup>. Die wesentlichen Ergebnisse und Handlungsempfehlungen des Projektes im Hinblick auf die Psychosoziale Prozessbegleitung in Schleswig-Holstein sind<sup>131</sup>:

Es bedarf einer Verbesserung des Erstkontakts der Polizei mit dem Opfer. Dementsprechend sei eine stärkere Einbindung der Opferrechte und der Beiordnungsmöglichkeiten der Psychosozialen Prozessbegleitung in die Aus- und Fortbildung der Polizei erforderlich. Eine Informationsbroschüre speziell für Kinder zur Psychosozialen Prozessbegleitung zur Verwendung bei der Polizei wäre hilfreich. Es bedürfe Ansprechpartner\*innen für Opferschutz bei der Polizei. Die Netzwerkarbeit müsse optimiert werden, damit bereits auf Ebene der Polizei ein Verweis an geeignete Beratungsangebote erfolgen könne.

Alle Beteiligten sind für das Deliktsspektrum der Psychosozialen Prozessbegleitung zu sensibilisieren. Gleiches gilt für die Möglichkeit der Finanzierung der Psychosozialen Prozessbe-

---

<sup>130</sup> CJD Nord/Heinrich/Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz Schleswig-Holstein/Bewersdorff: Bericht über Fachaustausche zum Opferschutz am Beispiel der psychosozialen Prozessbegleitung im Rahmen des EU-Projektes Pro.Vi in Schleswig-Holstein, 2021; Bracalenti et al., Pro.Vi. Protecting Victims Rights. Handbuch für Fachkräfte, 2021.

<sup>131</sup> CJD Nord/Heinrich/Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz Schleswig-Holstein/Bewersdorff, a.a.O., 9-18.

gleitung im Nichtbeordnungsfalle für Häusliche Gewalt und Nachstellung sowie im Einzelfall für Härtefälle und schutzbedürftige Angehörige über Freiwillige Leistungen der Justizministeriums Schleswig-Holstein. Zudem seien die Kriterien für die besondere Schutzbedürftigkeit zu klären. Die Mitteilung von Informationen (Termine, Verfahrensausgänge etc.) an die Geschädigten und die Psychosoziale Prozessbegleitung sei sicherzustellen. Dabei sei die Automatisierung in IT-Systemen zu bewirken. Zudem ging es um die Beseitigung personeller Engpässe und emotionaler Belastungen durch die Tätigkeit als Psychosoziale Prozessbegleitung.

Unabhängig von der Psychosozialen Prozessbegleitung wurde als Notwendigkeit die Förderung der Umsetzung der richterlichen Videovernehmung gem. § 58a StPO und der dazu notwendigen Voraussetzungen benannt<sup>132</sup>.

Um die Qualität der Psychosozialen Prozessbegleitung sicherzustellen und die positiven Auswirkungen für die Betroffenen sicherzustellen, fordert der Bericht eine regelmäßige Evaluation<sup>133</sup>.

### **2.3.2 Bericht der Bundesregierung an den Normenkontrollrat**

Der Nationale Normenkontrollrat hatte in seiner Stellungnahme zum 3. Opferrechtsreformgesetz eine Erfahrungsberichtspflicht nach drei Jahren – im optimalen Falle mit Best-Practice-Beispielen – festgelegt<sup>134</sup>. Er bedauerte in seiner Stellungnahme, dass er die Einschätzung des entstehenden Erfüllungsaufwandes nur auf die Angaben weniger Länder stützen konnte und keine Einschätzung möglich war, wie hoch die Anzahl der kostenlosen Beiordnungen tatsächlich sein werde<sup>135</sup>.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz legte am 2. Februar 2021 seinen Bericht dem Nationalen Kontrollrat vor<sup>136</sup>. Der Bericht geht auf die Vernetzung auf Bundes- und Landesebene ein<sup>137</sup>. Die positive Bewertung der Psychosozialen Prozessbegleitung aus einzelnen Verbänden wird verdeutlicht<sup>138</sup>. Demgegenüber wird dargelegt, dass in der Justiz „noch eine gewisse[n] vorsichtige Zurückhaltung“ bestehe<sup>139</sup>. Diese sei u.a. bedingt durch die Befürchtung der Suggestivität durch die Psychosoziale Prozessbegleitung entgegen der gesetzlichen Verpflichtung zur Neutralität und die noch fehlende Bekanntheit und Vertrautheit

---

<sup>132</sup> a.a.O., 14.

<sup>133</sup> Bracalenti et al., a.a.O., 48.

<sup>134</sup> Anlage zu BR-Drs. 56/15, 1.

<sup>135</sup> a.a.O., 5.

<sup>136</sup> BMJV, a.a.O.

<sup>137</sup> a.a.O., 7-8.

<sup>138</sup> a.a.O., 9.

<sup>139</sup> a.a.O., 10.

der Psychosozialen Prozessbegleitung<sup>140</sup>. Als Schlussfolgerung werden die Notwendigkeit der Öffentlichkeitsarbeit und der Informations- und Fortbildungsangebote für Staatsanwaltschaften und Gerichte betont<sup>141</sup>. Aus dem EU-Projekt Pro.Vi aus Schleswig-Holstein wird darauf verwiesen, dass zudem die Informationsvermittlung im Erstkontakt mit der Polizei verbessert werden müsse<sup>142</sup>.

Als best-practice Beispiele werden aufgezählt: das Führen einer Liste der anerkannten Aus- und Weiterbildungen zur Psychosozialen Prozessbegleitung, eine Interessenvertretung der Psychosozialen Prozessbegleitung im jeweiligen Bundesland, Formulare für die erleichterte Antragstellung auf Beiordnung zum Einsatz bei der Polizei, den erneuten Hinweis durch die Staatsanwaltschaft auf die Psychosoziale Prozessbegleitung und bei Ladungen zur ermittelungsrichterlichen Videovernehmung gem. § 58a StPO, die Praxis Beiordnungsanträge den Gerichten als Eilsachen vorzulegen und Erleichterungen in IT-Systemen, um Informationen zur Psychosozialen Prozessbegleitung zu erleichtern sowie die Erstellung von Flyern und anderen Informationsmaterialien<sup>143</sup>.

Als rechtlich strittige Fragen legte das Bundesministerium die folgenden dar: Anspruch Angehöriger von Getöteten auf Beiordnung<sup>144</sup>, Beiordnung mit Rückwirkung<sup>145</sup> und dritte Vergütungsstufe gem. § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG für die Nachbetreuung nach Rechtskraft<sup>146</sup>.

Zu der Aussagekraft der Erfassung von Anträgen und Beiordnungen über die Rechtspflegestatistik stellte das Bundesministerium fest<sup>147</sup>: Die Daten für das Jahr 2017 sind wahrscheinlich wegen eines Rückstaus von Anträgen und der teilweise fehlerhaften Erfassung der Zeug\*innenbegleitung als Psychosoziale Prozessbegleitung überhöht. Für alle Jahre ist zudem davon auszugehen, dass die Beiordnungszahlen zu niedrig ausgewiesen sind. Dafür werden zwei Gründe angegeben: Erstens werden Beiordnungen, die durch den\*die Ermittlungsrichter\*in im Ermittlungsverfahren über das Gs-Aktenzeichen erfolgen, nicht in der Erledigungsstatistik der Strafgerichte erfasst. Zweitens erfolgt bei durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahren keine Erfassung über die Statistik der Staatsanwaltschaften, weil eine entsprechende Rubrik in der Zählkarte fehlt. Unabhängig von diesen Gründen ist davon auszugehen, dass die Zahlen nicht die tatsächlich stattgefundenen Psychosozialen Prozessbegleitungen für Fälle, in denen eine Beiordnung möglich ist, widerspiegeln. Dies liegt daran, dass bei Verletzten, deren

---

<sup>140</sup> a.a.O., 10-11.

<sup>141</sup> a.a.O., 11.

<sup>142</sup> a.a.O., 13.

<sup>143</sup> a.a.O., 13-14.

<sup>144</sup> a.a.O., 15 m.w.N.

<sup>145</sup> a.a.O., 15-16 m.w.N.

<sup>146</sup> a.a.O., 16-17 m.w.N.

<sup>147</sup> a.a.O., 19-21.

Psychosoziale Prozessbegleitung durch stellenbezogene Förderungen bzw. als Dienstaufgabe einer Behörde oder eines\*iner öffentlichen Träger\*in sichergestellt ist, zum Teil kein Antrag auf Beiordnung gestellt wird. Zudem kann über die Beiordnungszahlen der Psychosozialen Prozessbegleitung der Rechtspflegestatistik keine Aussage über die Anzahl der möglichen Beiordnungen in einem Jahr getroffen werden. Denn teilweise wird davon ausgegangen, dass bei Bezirken mit etablierten Hilfsmöglichkeiten wie z.B. der Zeug\*innenbegleitung keine Anträge gestellt werden und andererseits die Möglichkeit der Beiordnung noch nicht bekannt genug ist, so dass die Antragsmöglichkeiten zu 100 % ausgeschöpft werden. Zum Teil wird davon ausgegangen, dass die Umstellung von einer stellenbezogenen Förderung auf die Vergütungspauschalen zu einer Reduzierung des Angebots der Psychosozialen Prozessbegleitung und damit auch zu einem Sinken der Beiordnungszahlen geführt hat. Problematisch ist zudem, dass Psychosoziale Prozessbegleitungen, die die Voraussetzungen eines Beiordnungstatbestandes nicht erfüllen, nicht erfasst werden.

Die dargelegten Daten zum Erfüllungsaufwand durch das Statistische Bundesamt beziehen die Verwaltungsaufwände durch die Anerkennungsverfahren der Psychosozialen Prozessbegleiter\*innen und die Aus- und Weiterbildungen sowie die entsprechenden Kontrollen nach der Anerkennung für die Länder nicht mit ein<sup>148</sup>. Gleiches gilt für den Aufwand von Bürger\*innen sofern sie gegen abgelehnte Beiordnungen vorgehen möchten<sup>149</sup>.

Gesetzgeberische Handlungsbedarfe werden nach Berücksichtigung der Stellungnahmen von Verbänden wie folgt gesehen<sup>150</sup>: die Pflichtbeiordnung von Amts wegen (ggf. mit Widerspruchslösung) für minderjährige Verletzte, die Abschaffung des Kriteriums der besonderen Schutzbedürftigkeit bzw. dessen Konkretisierung, die Erweiterung der Beiordnungsmöglichkeit auf Fälle Häuslicher Gewalt, die unmittelbare Terminbenachrichtigung, die Überarbeitung der Vergütungsregelungen.

### **2.3.3 Bericht des Bundesbeauftragten für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten im Inland**

Der Bundesbeauftragte für Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten im Inland weist in seinem Bericht<sup>151</sup> darauf hin, dass bei den Anschlägen in Halle

---

<sup>148</sup> vgl. a.a.O., 21-23.

<sup>149</sup> vgl. a.a.O.

<sup>150</sup> a.a.O., 23-36 mit Bezugnahme auf die jeweiligen Ansichten der Justiz und Verbände.

<sup>151</sup> Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz-Beauftragter der Bundesregierung für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten im Inland: Abschlussbericht des Bundesbeauftragten für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten im Inland, 2021.

(Saale), Landsberg und Dresden Strafverfahren gegen Beschuldigte eingeleitet wurden<sup>152</sup>. Zur Unterstützung der Verletzten wurden – sofern ein Antrag vorlag – Psychosoziale Prozessbegleiter\*innen beigeordnet<sup>153</sup>. In diesen Fällen ist eine Psychosoziale Prozessbegleitung – auch von Angehörigen – wichtig<sup>154</sup>. Diese hatten aber das Problem, dass eine Begleitung nur in Wohnortnähe der Verletzten sinnvoll ist und das zuständige Gericht sehr weit davon entfernt sein kann, so dass die Reisekosten durch die Fallpauschalen gem. § 6 PsychPbG nicht abgedeckt werden konnte<sup>155</sup>. Deshalb fordert der Beauftragte der Bundesregierung eine Veränderung der Regelung des § 6 S. 2 PsychPbG, so dass höhere Reisekosten in diesen Fällen zusätzlich zu den drei Vergütungsstufen gezahlt werden<sup>156</sup>.

#### **2.3.4 Rechtspflegestatistik**

In der Rechtspflegestatistik werden seit 2017 lediglich Anträge auf Beiordnungen und Beiordnungszahlen der Psychosozialen Prozessbegleitung als Erledigungen der Amts-, Land- und Oberlandesgerichte erfasst. Diese sagen nur etwas darüber aus, inwieweit Verletzte einen Antrag gestellt haben, damit die Kosten von der Psychosozialen Prozessbegleitung durch die Staatskasse übernommen wird (Fälle des § 406g Abs. 3 StPO). Die Zahlen zeigen, dass eine sehr geringe Anzahl von Anträgen bisher in den jeweiligen Bundesländern gestellt wurde und noch geringere Beiordnungszahlen erfolgten<sup>157</sup>. Bei einem Vergleich allein mit den potentiell möglichen Pflichtbeiordnungen gem. § 406g Abs. 3 S. 1 StPO ist ein extremes Auseinanderklaffen zwischen schutzbedürftigen Verletzten einer Straftat und tatsächlichen Beiordnungen erkennbar. Das BMJV hat nach Einbeziehung der Praxis und insbesondere der Verbände unterschiedliche Erklärungsansätze aufgezeigt<sup>158</sup>: Für die hohen Antrags- und Beiordnungszahlen im Jahr 2017 und das starke Sinken für Gesamtdeutschland im Jahr 2018 wird von einem „Stau“ aus den Vorjahren als es die Möglichkeit noch nicht gab, aber die Strafverfahren schon angelaufen waren, ausgegangen. Zudem sind gerade zu Beginn Erfassungsfehler nicht auszuschließen, weil das Rechtsinstitut aufgrund seines fehlenden Bekanntheitsgrades nicht trennscharf zu anderen Zeugen\*innenbegleitungen abgegrenzt wurde. Fehler sind generell durch das Zählkartenerfassungssystem bedingt, weil Beiordnungen durch den\*die Ermittlungsrichter\*in nicht für das Strafverfahren erfasst werden und auch nicht die Beiordnungen, die bei

---

<sup>152</sup> a.a.O., 36.

<sup>153</sup> a.a.O.

<sup>154</sup> a.a.O., 71.

<sup>155</sup> a.a.O., 36.

<sup>156</sup> a.a.O., 13, 87.

<sup>157</sup> Stahlke/Temme, a.a.O.

<sup>158</sup> BMJV, a.a.O., 19-20.

später vor der Anklageerhebung eingestellten Verfahren erfolgen. Zudem wird davon ausgegangen, dass der fehlende Bekanntheitsgrad der Psychosozialen Prozessbegleitung bei Staatsanwaltschaften und Gerichten weniger Anträge und Beiordnungen bedingt habe. In Niedersachsen wird zum Teil auf Anträge verzichtet, weil eine Bezahlung der Fachkräfte ohne Beiordnung erfolgt. Zudem könnte die Etablierung umfangreicher Opferhilfeangebote in einigen Bundesländern wie Hessen und NRW dazu führen, dass ein weitergehender Bedarf der Psychosozialen Prozessbegleitung nicht gesehen werde. Durch die Einstellung des Modellprojekts in Mecklenburg-Vorpommern hat es Stellenstreichungen gegeben, so dass Träger\*innen nicht gewillt sind, in Vorleistung zu treten, weil die Staatskasse erst nach erbrachter Leistung zahlt.

Wie viele Psychosoziale Prozessbegleitungen gem. § 406g Abs. 1 StPO seit 01.01.2017 stattgefunden haben, ist nicht bekannt. Teilweise liegen Daten aus Opferhilfeorganisationen<sup>159</sup> und für Niedersachsen vor<sup>160</sup>. Die Rechtspflegestatistik der Strafgerichte ist insofern begrenzt aussagekräftig. Sie zählt nur die Psychosozialen Prozessbegleitungen, bei denen ein Antrag auf Beiordnung gestellt wurde und die Beiordnungen, die tatsächlich durch Amts-, Land- und Oberlandesgerichte erfolgt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die z.B. für 2021 angegebene Beiordnungszahl von 667 (Tab. 4) nicht gleichbedeutend ist mit den Verletzten. Die Zahl ist dadurch verzerrt, dass ggf. die Beiordnung jeweils für die einzelnen Verfahrensstadien beantragt wurde und damit die Beiordnungszahlen für Rechtsmittelinstanz des Landgerichts in Höhe von 26 Beiordnungen für das Jahr 2021 (Tab. 5) und für das Oberlandesgericht als Rechtsmittelinstanz in Höhe von vier Beiordnungen (Tab. 5) Doppelzählungen für dieselbe Psychosoziale Prozessbegleitung einer verletzten Person sein können. Wäre dies der Fall müsste zumindest für die Bundesländer Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen NRW, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein im Jahr 2021 entsprechend reduziert werden. Zudem fehlen die Beiordnungen, die durch den\*die Ermittlungsrichter\*in im Ermittlungsverfahren gem. § 162 StPO erfolgt sind. Die Ermittlungsrichter\*innen sind bei den Amtsgerichten tätig, ihre Beiordnungen werden jedoch nicht in den Erledigungen der Amtsgerichte der Strafgerichtsstatistik erfasst<sup>161</sup>. Im Falle einer Beiordnung für jedes Verfahrensstadium würde eine erneute Beiordnung für das Hauptverfahren durch das Amts- oder Landgericht als erste Instanz erfolgen und die Fälle wären darüber in der Zahl 637 Beiordnungen (Tab. 4) dokumentiert. Nicht erfasst wären aller-

---

<sup>159</sup> Rechtsausschussdrucksache MV 7/378, 6.

<sup>160</sup> Treskow/Zietlow/Deyerling, a.a.O.

<sup>161</sup> Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, a.a.O., 19-20.

dings die Beiordnungen, die durch den\*die Ermittlungsrichterin für das Vorverfahren erfolgten, wenn das Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wird. Hinzu kommt, dass im optimalen Fall für die verletzte Person die Beiordnung durch den\*die Ermittlungsrichter\*in unbeschränkt erfolgt, so dass die Beiordnung für alle Instanzen bis zum rechtskräftigen Abschluss stattgefunden hat<sup>162</sup>. Wird davon ausgegangen, dass ein solches Vorgehen in den meisten Beiordnungsfällen stattfindet, müssten die Beiordnungszahl in erster Instanz von 637 mit einer wesentlich höheren Zahl x addiert werden. Um diesbezüglich verlässliche Zahlen zu erhalten, fehlt aber die statistische Erfassung. Selbst bei einer solchen bereinigten und korrekten Zahl der Beiordnungszahlen nach der Rechtspflegestatistik fehlen Zahlen, in denen eine Beiordnung möglich gewesen wäre und eine Psychosoziale Prozessbegleitung erfolgt ist, der Beiordnungsantrag aber nicht gestellt wurde, weil die Finanzierung über eine Behörde oder öffentliche Stelle als Dienstaufgabe oder eine stellenbezogene Förderung der Psychosozialen Prozessbegleitung bei einer nicht öffentlichen Stelle sichergestellt ist. In diesen Fällen ist gem. § 5 Abs. 3 PsychPbG die Vergütung aus der Staatskasse über die Pauschalvergütungen gem. § 6 PsychPbG ausgeschlossen. Der einzige Vorteil eines Beiordnungsantrages läge darin, dass kein Ausschluss der Anwesenheit des\*der Psychosozialen Prozessbegleitung wegen der Gefährdung des Untersuchungszwecks gem. § 406g Abs. 4 S. 1 StPO erfolgen könnte. Professionell arbeitende Psychosoziale Prozessbegleiter\*innen können davon ausgehen, dass dieser Fall – auch ohne Beiordnungsentscheidung – nicht eintreten wird. Insofern ist davon auszugehen, dass die entsprechend finanzierten Psychosozialen Prozessbegleiter\*innen den verletzten Personen nicht raten, sich mit dem Antragsverfahren der Beiordnung zu belasten. Die Beiordnungszahlen in Niedersachsen werden diese Verzerrung vermutlich nicht enthalten, weil der Ausschluss der Gegenfinanzierung für stellenbezogene Förderungen von der Landesgesetzgebung gem. § 10 Abs. 1 S. 1 PsychPbG i.V.m. zunächst § 1 Niedersächsische Verordnung zur Vergütung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleiter vom 16. Juni 2017<sup>163</sup> und seit 8. März 2021 § 7 NPsychPbVO<sup>164</sup> abbedungen wurde. Das heißt, die Rückfinanzierung kann erfolgen. Es ist somit wahrscheinlich, dass entsprechend geförderte Einrichtungen die verletzten Personen dazu motivieren, den Beiordnungsantrag zu stellen.

---

<sup>162</sup> vgl. Toussaint-Felix, § 1 PsychPbG Rn. 14.

<sup>163</sup> Nds. GVBl. Nr. 11/2017, 192.

<sup>164</sup> Nds. GVBl. Nr. 9/2021, 82 f.

Tab. 4: Anträge auf Beordnung und Beordnungen in Deutschland 2017 – 2022

	2017		2018		2019		2020		2021		2022	
	Anträge	Beordnungen	Anträge	Beordnungen	Anträge	Beordnungen	Anträge	Beordnungen	Anträge	Beordnungen	Anträge	Beordnungen
Amtsgericht	3.675	2.506	1.630	1.000	799	605	649	477	581	394	415	364
Landgericht 1. Instanz	197	157	140	131	167	162	170	160	248	243	237	231
Rechtsmittel- instanz	130	116	53	48	34	32	23	24	30	26	49	48
OLG 1. Instanz	-	-	6	5	-	-	-	-	-	-	1	1
Rechtsmittel- instanz	45	6	3	3	-	-	2	1	4	4	3	1
<b>insgesamt</b>	<b>4.047</b>	<b>2.785</b>	<b>1.832</b>	<b>1.187</b>	<b>998</b>	<b>799</b>	<b>844</b>	<b>662</b>	<b>863</b>	<b>667</b>	<b>705</b>	<b>645</b>

Quelle: Stahlke und Temme<sup>165</sup> auf Basis der eigenen zusammenfassenden Darstellung anhand der Daten des Statistischen Bundesamtes für die Jahre 2017 bis 2020<sup>166</sup> ergänzt durch Temme für die Jahre 2021 und 2022 anhand der Daten des Statistischen Bundesamtes<sup>167</sup>.

<sup>165</sup> Stahlke/Temme, a.a.O., 188, 189.

<sup>166</sup> Statistisches Bundesamt: Rechtspflege Strafgerichte 2021. Fachserie 10, Reihe 2.3, 2022, 24, 62, 82, 112, 122; Statistisches Bundesamt: Rechtspflege Strafgerichte 2020. Fachserie 10, Reihe 2.3, 2021, 24, 62, 82, 112, 122; Statistisches Bundesamt: Rechtspflege Strafgerichte 2019. Fachserie 10, Reihe 2.3, 2020 23, 61, 81, 111, 121; Statistisches Bundesamt: Rechtspflege Strafgerichte 2018. Fachserie 10, Reihe 2.3, 2019, 24, 62, 82, 112, 122.

<sup>167</sup> Statistisches Bundesamt: Rechtspflege Strafgerichte 2021. Fachserie 10, Reihe 2.3, 2022, 24, 62, 82, 112, 122; Statistisches Bundesamt: Statistischer Bericht – Strafgerichte – 2022, 2023, Tab. 24221-04, 14, 19, 27, 32.

Tab. 5: Beiordnungen in den Bundesländern in den Jahren 2020 – 2022

	BW	By	B	Bbg	HB	HH	He	MV	Ni	NW	RP	Sl	S	St	SH	T
Amtsgericht	<b>20</b> 14 (28)	<b>10</b> 5 (23)	<b>15</b> 11 (4)	<b>6</b> 6 (11)	<b>8</b> 11 (20)	<b>5</b> 5 (16)	<b>1</b> 3 (1)	<b>4</b> 7 (12)	<b>114</b> 169 (188)	<b>138</b> 102 (117)	<b>9</b> 6 (11)	<b>7</b> 14 (15)	<b>4</b> 19 (6)	<b>15</b> 22 (19)	<b>7</b> 6 (5)	<b>1</b> - (1)
LG 1. Instanz	<b>7</b> 3 (8)	<b>4</b> 2 (4)	<b>13</b> 22 (12)	<b>13</b> 5 (3)	<b>1</b> 10 (3)	- -	- 3 (4)	<b>10</b> 1 (5)	<b>35</b> 36 (24)	<b>133</b> 129 (83)	- 2 (-)	<b>2</b> 4 (2)	- 6 (2)	- 6 (3)	<b>13</b> 5 (4)	- 9 (3)
Rechtsmittelinstanz	<b>2</b> 1 (1)	<b>1</b> - (1)	- 2 (-)	- 1 (-)	- -	<b>1</b> -	<b>1</b> -	<b>3</b> -	<b>9</b> 6 (5)	<b>20</b> 7 (12)	- 1 (-)	<b>1</b> 1 (1)	- 1 (2)	- 3 (-)	<b>10</b> 3 (-)	- -
OLG 1. Instanz	- -	<b>1</b> - (-)	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -
Rechtsmittelinstanz	- -	- -	- 1 (-)	- -	- -	- -	<b>1</b> 3 (1)	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -
<b>insgesamt</b>	<b>29</b> <b>18</b> (37)	<b>16</b> <b>7</b> (28)	<b>28</b> <b>36</b> (16)	<b>19</b> 12 (14)	<b>9</b> 21 (23)	<b>6</b> <b>5</b> (18)	<b>3</b> 9 (6)	<b>17</b> <b>8</b> (17)	<b>158</b> 205 (217)	<b>291</b> 238 (212)	<b>9</b> 9 (11)	<b>10</b> 19 (18)	<b>4</b> <b>26</b> (10)	<b>15</b> <b>31</b> (22)	<b>30</b> <b>14</b> (9)	<b>1</b> <b>9</b> (4)

Quelle: Stahlke und Temme<sup>168</sup> auf Basis der eigenen zusammenfassenden Darstellung für das Jahr 2020 anhand der Daten des Statistischen Bundesamtes<sup>169</sup> ergänzt durch Temme anhand der Daten des Statistischen Bundesamtes für die Jahre 2021 und 2022<sup>170</sup>.

Legende: grün = deutliche Steigerung zum Vorjahr oder 2020  
rot = deutliche Reduzierung zum Vorjahr oder 2020  
Fettdruck = 2022  
Normaldruck = 2021  
Zahl in Klammer = 2020

<sup>168</sup> Stahlke/Temme, a.a.O., 189.

<sup>169</sup> Statistisches Bundesamt: Rechtspflege Strafgerichte 2020. Fachserie 10, Reihe 2.3, 2021, 24-27, 62-65, 82-85, 111-113, 122-125.

<sup>170</sup> Statistisches Bundesamt: Rechtspflege Strafgerichte 2021. Fachserie 10, Reihe 2.3, 2022, 24-27, 62-65, 82-85, 112-113, 122-125; Statistisches Bundesamt: Statistischer Bericht – Strafgerichte – 2022, 2023, Tab. 24221-04, 14, 19, 27, 32.

### 2.3.5 Beschlüsse der Konferenz der Justizministerien

Es liegen mittlerweile vier Beschlüsse der Justizminister\*innenkonferenz zur Psychosozialen Prozessbegleitung vor. Bereits am 7. November 2019 erfolgte die Aufforderung an die Bundesministerin für Justiz und Verbraucherschutz in enger Abstimmung mit den Landesjustizverwaltungen die Notwendigkeit zur Klarstellung und Ergänzung der gesetzlichen Regelungen zu prüfen und die Beiordnungsmöglichkeiten für besonders schutzbedürftige Personengruppen zu erweitern<sup>171</sup>. Am 26. November 2020 erfolgte in Ergänzung zu dem vorherigen Beschluss, besonders zu prüfen, ob bei minderjährigen Verletzten eine Beiordnung von Amts wegen, bei gravierenden Fällen Häuslicher Gewalt eine Beiordnung möglich sei, und bei Erwachsenen auf das unbestimmte Tatbestandsmerkmal der besonderen Schutzbedürftigkeit verzichtet und Verletzten die Antragstellung erleichtert werden könne<sup>172</sup>. Weitere Prüfbeschlüsse wurden am 16. Juni 2021 getroffen: Diese bezogen sich auf die Anhebung der Pauschalen gem. § 6 PsychPbG unter Berücksichtigung von besonders auslagen- und zeitintensiven Prozessbegleitungen und die Terminbenachrichtigung der Psychosozialen Prozessbegleitung entsprechend § 406h Abs. 2 S. 2 StPO<sup>173</sup>. Beim Treffen am 1./2. Juni 2022 erinnerten die Justizminister\*innen mit einem Beschluss an die vorherigen Entscheidungen und baten um eine zeitnahe Überarbeitung der gesetzlichen Regelungen<sup>174</sup>.

Die Überlegung, die Erweiterung der Beiordnungsmöglichkeiten in § 406g StPO bereits im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und weiterer Vorschriften<sup>175</sup> zu berücksichtigen, wurde mit Verweis auf die Gesamtreform der Regelungen zur Psychosozialen Prozessbegleitung zurückgewiesen<sup>176</sup>. In der Antwort auf eine kleine Anfrage bezüglich des Standes der Umsetzung der Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt) weist

---

<sup>171</sup> Beschluss der Justizminister\*innenkonferenz vom 07. November 2019 zu Top II.10; [https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2019/Herbstkonferenz\\_2019/II\\_10\\_Psychosoziale\\_Prozessbegleitung\\_ohne.pdf](https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2019/Herbstkonferenz_2019/II_10_Psychosoziale_Prozessbegleitung_ohne.pdf) [25.08.2022].

<sup>172</sup> Beschluss der Justizminister\*innenkonferenz vom 26. November 2020 zu Top II.4; [https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2020/Herbstkonferenz\\_2020/Top-II-4-Staerkung-der-psychosozialen-Prozessbegleitung.pdf](https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2020/Herbstkonferenz_2020/Top-II-4-Staerkung-der-psychosozialen-Prozessbegleitung.pdf) [25.08.2022].

<sup>173</sup> Beschluss der Justizminister\*innenkonferenz vom 16. Juni 2021 zu Top II.5; [https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2021/Fruhjahrenskonferenz\\_2021/TOP-II\\_-5---Staerkung-der-PPB.pdf](https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2021/Fruhjahrenskonferenz_2021/TOP-II_-5---Staerkung-der-PPB.pdf) [25.08.2022].

<sup>174</sup> Beschluss der Justizminister\*innenkonferenz vom 1./2. Juni 2022 zu Top II.6; [https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2022/Fruhjahrenskonferenz\\_2022/top\\_ii\\_6\\_-\\_psychosoziale\\_prozessbegleitung.pdf](https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2022/Fruhjahrenskonferenz_2022/top_ii_6_-_psychosoziale_prozessbegleitung.pdf) [25.08.2022].

<sup>175</sup> BGBl. I, 2099 ff.

<sup>176</sup> BT-Drs. 19/30517, 17.

die Bundesregierung darauf hin, dass zur Umsetzung von Bedürfnissen und Rechten von Kindern die kostenlose Psychosoziale Prozessbegleitung diene<sup>177</sup> und eine Überprüfung der Erweiterung der Beiordnungsmöglichkeiten für Fälle gravierender Häuslicher Gewalt geprüft werde<sup>178</sup>. „Opfer solcher Taten können sich angesichts familiärer Bindung, fortbestehenden Kontakts, existentieller Abhängigkeiten oder kultureller Hemmnisse in einer besonderen Ausnahmesituation befinden [...]“<sup>179</sup>. In der Antwort auf eine weitere kleine Anfrage zum Stand der Umsetzung der Reform des sozialen Entschädigungsrechts und notwendigen Verbesserungen hat die Bundesregierung darauf verwiesen, dass im Hinblick auf die Vergütung der Psychosozialen Prozessbegleitung geprüft werde, ob bestimmte Aufwendungen und Auslagen (z.B. besonders hohe Fahrtkosten) von der Pauschalvergütung gem. § 6 S. 2 PsychPbG ausgenommen werden können<sup>180</sup>.

Trotz dieser Verweise auf eine Reform und Verbesserung der Regelungen zur Psychosozialen Prozessbegleitung lag bis zum 25.08.2023 kein Gesetzesentwurf vor. Ob in der 20. Wahlperiode ein solcher noch erfolgt, ist zweifelhaft.

#### **2.4 Zusammenfassung des Erkenntnisstandes zur Psychosozialen Prozessbegleitung**

Zurzeit liegen zur Psychosozialen Prozessbegleitung seit 01.01.2017 Daten der Anträge und Beiordnungszahlen über die Rechtspflegestatistik, der Forschungsbericht des KfN für Niedersachsen sowie Ergebnisse von Fragebogenerhebungen aus Mecklenburg-Vorpommern und die retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung aus Nordrhein-Westfalen vor. Die Aussagekraft der Daten und Ergebnisse sind eingeschränkt. Die Rechtspflegestatistik erfasst nicht alle Fälle und kann über Psychosoziale Prozessbegleitungen ohne Beiordnung gar keine Aussage treffen. Die Interpretationen der Ergebnisse der anderen Erhebungen berücksichtigen die Frage der Rücklaufquoten und dadurch bedingter Verzerrungen nicht. Im Hinblick auf die geringe Rücklaufquote der befragten Opfer durch das KfN wird dies thematisiert und auf eine quantitative Auswertung verzichtet. Der Begriff der „Aussagetüchtigkeit“ wird in der Untersuchung des KfN umgangssprachlich verwendet<sup>181</sup> und nicht im Sinne des im Strafverfahren zu verwendenden aussagepsychologischen Fachbegriffs, der die „notwendigen kognitiven Leistungsvoraussetzungen“ der aussagenden Person beschreibt<sup>182</sup>. Unter Aussagetüchtigkeit wird

---

<sup>177</sup> BT-Drs. 20/2306, 16.

<sup>178</sup> a.a.O., 20.

<sup>179</sup> a.a.O.

<sup>180</sup> BT-Drs. 20/1994, 11.

<sup>181</sup> Treskow/Zietlow/Deyerling, a.a.O., 11, 63; Die Justiz des Landes NRW-Holznapel, a.a.O., Folie 10, 16.

<sup>182</sup> Daber, a.a.O., 429.

in der Psychologie die Fähigkeit verstanden, dass Zeug\*innen Erlebnissachverhalte zuverlässig wahrnehmen, diese im Gedächtnis speichern, auf Nachfragen sprachlich wiedergeben, tatsächlich Erlebtes von nicht Erlebtem unterscheiden und Kontrollmöglichkeiten gegenüber Suggestiveinflüssen aktivieren zu können<sup>183</sup>. Damit wird die Problematik der fehlerhaften Verwendung des Begriffs im ersten Gesetzesentwurf<sup>184</sup> erneut ausgelöst, obwohl die Expert\*innen in der Anhörung des Rechtsausschusses und ihren Stellungnahmen dezidiert auf die fehlerhafte Verwendung hingewiesen hatten<sup>185</sup>. Der Begriff wurde nicht in das PsychPbG aufgenommen<sup>186</sup>. Die Ergebnisse zur „Aussagetüchtigkeit“ der KfN-Studie – nachträglich als Aussagemotivation und -verwertbarkeit definiert<sup>187</sup> – und der Erhebung in NRW<sup>188</sup> wurden deshalb beim Forschungsstand nicht dargelegt. Es sollte letztendlich über diesen fehlerhaften Begriff erhoben werden, ob die verletzte Person durch die Psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren und insbesondere bei Vernehmungen als Zeug\*in funktioniert, d.h. ob er\*sie während der Aussage ruhiger ist, sich mehr Zeit nimmt und über längere Zeit befragt werden kann<sup>189</sup>.

Aus den Daten der Rechtspflegestatistik und den Erhebungen in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie den anderen Berichten und JMK-Beschlüssen können erste Schlussfolgerungen für die Psychosoziale Prozessbegleitung gezogen werden: Bundesweit und in den einzelnen Bundesländern liegen die Beiordnungszahlen weit unter den möglichen Pflichtbeiordnungen. Neben dem Verzicht auf Beiordnungsanträge aufgrund der Kostendeckung über Dienststellen als Dienstaufgabe bzw. stellenbezogene Förderungen bei freien Träger\*innen ist der Grund darin zu sehen, dass der Bekanntheitsgrad defizitär- und die Information der Berechtigten bisher nicht optimal erfolgt ist.

Positive Effekte im Sinne der Reduzierung von Belastungen durch das Strafverfahren werden der Psychosozialen Prozessbegleitung durch die am Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen teilweise zugeschrieben.

Damit jedes berechnigte Opfer der Beiordnungsfälle einen niedrigschwelligen Zugang zur Psychosozialen Prozessbegleitung hat, müssen die interdisziplinären Netzwerkstrukturen der

---

<sup>183</sup> Greuel, a.a.O., 421.

<sup>184</sup> Ursprungsentwurfassung des § 406g Abs. 1 S. 1 StPO: BR-Drs. 56/17, 3; BT-Drs. 28/4621, 9.

<sup>185</sup> BT-Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz Protokoll Nr. 18/59, 18 (Stahlmann-Liebelt), 20 (Witt), 23 (Clemm).

<sup>186</sup> BT-Drs. 18/6906, 14, allerdings in der Begründung wird wiederum fehlerhaft auf den Begriff der Aussagetüchtigkeit abgestellt: a.a.O., 25.

<sup>187</sup> Treskow/Zietlow/Deyerling, a.a.O., 62-63.

<sup>188</sup> Die Justiz des Landes NRW-Holznagel, a.a.O., Folie 7, 10, 16.

<sup>189</sup> vgl. Stahlmann-Liebelt in der Anhörung vor dem Ausschuss des Bundestages für Recht und Verbraucherschutz, Protokoll Nr. 18/59, 19.

Informierenden und Begleitenden teilweise noch erhöht sowie die Informationswege verändert werden. Dazu beitragen, den Zugang leichter zu ermöglichen, könnten Beiordnungen von Amts wegen, die für Kinder als Verletzte, und für Erwachsene ggf. mit Widerspruchslösung diskutiert werden. Das Kriterium der besonderen Schutzbedürftigkeit muss präzisiert oder ganz abgeschafft werden, weil es zu Unsicherheiten und Begründungssituationen für die Verletzten kommt, die zusätzliche Belastungen darstellen können. Die Zielgruppe der Häuslichen Gewalt sollte entweder unabhängig vom Delikt oder zumindest für gefährliche Körperverletzungen (auch wenn im Strafverfahren später eine einfache Körperverletzung angenommen wird) mit in die Beiordnungsregelungen aufgenommen werden.

Selbständige und freie Träger\*innen, die keine stellenbezogene Förderung für die Psychosoziale Prozessbegleitung haben, können diese Tätigkeit langfristig anbieten, wenn sich die Beiordnungszahlen deutlich erhöhen.

Zudem ist eine Erhöhung der Fallpauschalen gem. § 6 PsychPbG oder ergänzende Regelungen für besonders aufwendige Fälle notwendig, damit ein Angebot durch freie Träger\*innen und Selbständige stattfinden kann, bei dem die Kostendeckung sichergestellt ist.

Im Hinblick auf die notwendige Grundqualifikation gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 PsychPbG bedarf es der bundeslandübergreifenden Festlegung einheitlicher Prüfkriterien.

## **2.5 Forschungsdefizit**

Der Stand der Forschung zur Psychosozialen Prozessbegleitung seit 01.01.2017 zeigt ein umfangreiches Defizit.

Eine bundesweite wissenschaftliche Untersuchung der Wirkung und Umsetzung der rechtlichen Regelungen zur Psychosozialen Prozessbegleitung hat bisher nicht stattgefunden. Eine Evaluationsklausel wurde entgegen der Stellungnahmen der Sachverständigen<sup>190</sup> in das 3. Opferrechtsreformgesetz nicht aufgenommen. Die Bundesgesetzgebung verwies insoweit auf Art. 28 der Richtlinie 2012/29/EU, die die Bereitstellung von Daten und Statistiken, aus denen hervorgeht, wie und in welchem Umfang die Opfer ihre in der Richtlinie festgelegten Rechte wahrgenommen haben, enthielt. Art. 28 der Richtlinie 2012/29/EU verpflichtet aber nur zu der Übermittlung verfügbarer Daten. Dementsprechend schreibt sie keine wissenschaftliche Evaluation im Sinne der Evidenzbasierung<sup>191</sup> vor. Das einzige Bundesland, das eine Evaluationsklausel in sein Ausführungsgesetz zum Gesetz der Psychosozialen Prozessbegleitung aufgenommen hat, ist Nordrhein-Westfalen in § 13 Abs. 2 AGPsychPbG NRW.

---

<sup>190</sup> BT-Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz Protokoll Nr. 18/59, 14, 15, 30-31 (Haverkamp), 18 (Rohne).

<sup>191</sup> a.a.O., 30-31, 52-54 m.w.N. (Haverkamp); Walsh/Pniewski/Kober/Armborst, Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für die Praxis, 2018.

Diese betrifft konsequent allerdings nur die Regelungen der landesrechtlichen Regelungen und ggf. zu bundesrechtlichen Normierungen bestehende Schnittflächen (Vergütungsregelung).

Erste Forschungsergebnisse liegen bisher nur für Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vor.

Es fehlt an einer Untersuchung der Wirkung der Psychosozialen Prozessbegleitung im Hinblick auf die Vermeidung von Sekundärviktimisierungen und die Reduzierung von Belastungen durch das Strafverfahren. Ein entsprechendes randomisiertes Kontrollgruppendesign ist für Beiordnungsfälle aus rechtlichen Gründen nicht umzusetzen<sup>192</sup>. Es könnte aber für Nichtbeordnungsfälle initiiert werden, in denen eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und die Kosten für die Psychosoziale Prozessbegleitung aufgrund der Projektteilnahme übernommen werden. Für die Kontrollgruppe müsste sichergestellt sein, dass die Betreuung während des Strafverfahrens im Sinne der Opferberatung und Begleitung durch eine Vertrauensperson gem. § 406f Abs. 2 StPO möglich ist. Eine weitere Kontrollgruppe sollte nachträglich im Sinne eines quasi-experimentellen Designs<sup>193</sup> aus Opferzeug\*innen gebildet werden, die weder durch eine Opferberatung noch eine Vertrauensperson im Strafverfahren begleitet wurden. Ein quasiexperimentelles Design könnte bereits für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2021 erfolgen, indem bei Fällen Häuslicher Gewalt mit fehlendem Beiordnungsstraftatbestand – z.B. einfache und gefährliche Körperverletzung –, eine Experimentalgruppe aus Personen gebildet wird, bei denen aufgrund der Finanzierung über Opferhilfestrukturen eine Psychosoziale Prozessbegleitung stattgefunden hat und solchen, bei denen eine entsprechende Finanzierung nicht möglich war. Bei einem randomisierten Kontrollgruppendesign müssten generell aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Strukturen in den Bundesländern<sup>194</sup> und Basisqualifikationen sowie absolvierten Aus- bzw. Weiterbildungen, Differenzierungen nach Ländern, Basisstudium und abgeschlossener Aus- bzw. Weiterbildung erfolgen.

Untersuchungen zeigen, dass zwischen unvermeidbaren und vermeidbaren Belastungen für Opfer durch das Strafverfahren zu unterscheiden ist<sup>195</sup>. Im Falle der unvermeidbaren Belastung ist es die Aufgabe der Psychosozialen Prozessbegleitung, die Unvermeidbarkeit transpa-

---

<sup>192</sup> vgl. Schumann: Experimente contra Kriminalität – 14 wissenschaftliche Abenteuer, 2021.

<sup>193</sup> vgl. Bremer Institut für Kriminalpolitik, Experimente im Strafrecht. Wie genau können Erfolgskontrollen von kriminalpräventiven Maßnahmen sein? Internationales Symposium an der Universität Bremen 3. April 1998, 2000.

<sup>194</sup> Stahlke/Temme, a.a.O.

<sup>195</sup> Volbert, Geschichte im Strafverfahren: Positive Effekte oder sekundäre Viktimisierung?; in: Barton/Köbel, Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts. Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland, 2012, 197 ff. (206-207).

rent zu machen, indem sie über solche durch das Strafverfahren unabdingbare Belastungen informiert, diese erklärt und Umgangs- und Bewältigungsstrategien mit der verletzten Person erarbeitet. Hier wäre zu untersuchen, inwieweit dies in der Praxis optimal gelingt bzw. welche Strukturen ggf. hinderlich sind. Bei vermeidbaren Belastungen ist es Aufgabe aller Beteiligten, diese zu verhindern<sup>196</sup>. Aufgabe der psychosozialen Prozessbegleitung ist u.a., die entsprechende Sensibilität der Professionellen ggf. erst herzustellen. Diesbezüglich wäre zu untersuchen, inwieweit dies notwendig wird, wie es gelingt und welche Strukturen ggfs. dazu führen, dass es nicht gelingen kann. Hier setzt der viktimologische Teil der vorliegenden Untersuchung an. Es werden Gerichtsentscheidungen in Strafverfahren, in denen eine Psychosoziale Prozessbegleitung seit 01.01.2017 stattfand, im Hinblick auf ihr Viktimisierungspotential trotz erfolgter Psychosozialer Prozessbegleitung untersucht. Die gefundenen Viktimisierungspotentiale werden anschließend dahingehend analysiert, ob eine Vermeidbarkeit durch die Psychosoziale Prozessbegleitung bestanden hätte.

Es fehlt an verlässlichen Daten im Hinblick auf die Beiordnungszahlen sowohl bundesweit als auch für die einzelnen Länder und entsprechenden Differenzierungen der Zahlen nach Pflicht- und Ermessensbeiordnungen. Diesbezüglich erfolgt durch die Auswertung der Gerichtsentscheidungen zur Psychosozialen Prozessbegleitung eine erste Datenerhebung in der hiesigen Untersuchung.

Ebenfalls fehlen Zahlen im Hinblick auf die Durchführung von Psychosozialen Prozessbegleitungen bei denen keine Beiordnungsmöglichkeit besteht – sowohl bundesweit als auch auf die jeweiligen Bundesländer bezogen. Entsprechende Erhebungen müssten initiiert werden. Für die Daten der Rechtspflege müsste eine Ergänzung für die Beiordnungen durch Ermittlungsrichter\*innen erfolgen. Außerdem sollte erhoben werden, inwieweit eine Psychosoziale Prozessbegleitung durch den\*die Ermittlungsrichter\*in für das gesamte Strafverfahren beigeordnet wird und in den Zählungen der Rechtspflegestatistiken nur einmal auftaucht und wie häufig stufenweise Beiordnungen (1x Vorverfahren, 1x erstinstanzliches Verfahren, 1x Rechtsmittelverfahren) erfolgen, so dass es zu Doppelzählungen kommt. Zur Erhebung von Fällen, bei denen eine Beiordnungsmöglichkeit bestände, aber kein Beiordnungsantrag gestellt wurde, müsste eine entsprechende Erhebung unter den anerkannten Psychosozialen Prozessbegleiter\*innen erfolgen.

---

<sup>196</sup> United Nations Office for Drug Control and Crime Prevention/Centre for International Crime Prevention, Handbook on Justice for Victims. On the use and application of the Declaration of Basic Principles of Justice for Victims of Crime and Abuse of Power, 1999, 56 ff.

Eine Untersuchung der Qualität der Psychosozialen Prozessbegleitung vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Landesregelungen im Hinblick auf Qualifikationsanforderungen, anerkannten Weiterbildungen, verpflichtenden Vorschriften für Fortbildung und Supervision, der Finanzierungsstrukturen und institutionellen Einbindungen fehlt. Zur Erfassung bedürfte es eines umfassenden multi-methodischen Forschungsdesigns.

Es fehlt außerdem eine bundesweite Untersuchung sowie eine Erhebung für die Länder, inwieweit die Informationsstrukturen über die Psychosoziale Prozessbegleitung im Hinblick auf unterschiedliche Delikte und Zielgruppen optimal ausgestaltet sind. Auch hier bedürfte es eines umfassenden multi-methodischen Forschungsdesigns.

Die tatsächliche Arbeitsbelastung von Psychosozialen Prozessbegleitungen je nach Beschäftigungsstruktur und Schwerpunkten sowie die zusätzlich zur Arbeitszeit entstehenden Kosten müssten erhoben werden, um bundesweite Vergütungspauschalen sinnvoll berechnen zu können. Auch hierzu werden die seit 01.01.2017 ergangenen Gerichtsentscheidungen analysiert. Zudem fehlen Daten: erstens zur Frage der Beeinflussung von Zeug\*innenaussagen durch die Psychosoziale Prozessbegleitung; zweitens zu unterschiedlichen Rechtsfragen in der Praxis bei der Anerkennung von Psychosozialen Prozessbegleiter\*innen und Aus- bzw. Weiterbildungen sowie Fortbildungen und Supervisionen; drittens zu den unterschiedlichen Praxen der Vergütung gem. § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG sowie viertens der nachträglichen Beiordnung und der Auslegung der besonderen Schutzbedürftigkeit sowie der Nachweishandhabung in der Praxis. Zu diesen Fragen sollte in der hiesigen Untersuchung anhand von Gerichtsentscheidungen seit 01.01.2017 ein erster empirischer Zugang erfolgen.

Das einzige Bundesland, das bisher Forschungsergebnisse zu den Anerkennungen und den Ausgestaltungen der Sicherstellung der Qualität der Psychosozialen Prozessbegleitung über sein Ausführungsgesetz zum PsychPbG und die Ausführungsverordnung durchgeführt hat, ist NRW. Insoweit besteht für die anderen 15 Bundesländer ein vollständiges Forschungsdefizit. Eine entsprechende retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung müsste durchgeführt werden. Außerdem zeigt die Erhebung in NRW, dass es ein darüber hinausgehendes Forschungsdefizit im Hinblick auf Fragen der Versorgung der Verletzten mit anerkannten Psychosozialen Prozessbegleiter\*innen gibt. Insofern müsste – exemplarisch für NRW verdeutlicht – eine Analyse stattfinden, welche Strukturen in Bezug auf freie Träger\*innen und Selbständige dazu geeignet sind – wie im Landgerichtsbezirk Aachen, Mönchengladbach, Münster, Paderborn und Siegen (vgl. Kapitel 2.2.3) – ein Angebot der Psychosozialen Prozessbegleitung aufrechtzuerhalten, obwohl eine Kostendeckung durch Beiordnungen nicht sichergestellt ist. Zudem fehlt es – unabhängig von unveröffentlichten Qualifikationsarbeiten – an einer Evaluation, welche

Auswirkungen auf die Psychosoziale Prozessbegleitung und die sie Ausführenden dadurch entsteht, dass parallel eine Tätigkeit als Bewährungshelfer\*in stattfindet. Für beide Fragestellungen – Strukturen und parallele Tätigkeit als Bewährungshelfer\*in – wäre eine Erhebung über Expert\*inneninterviews angezeigt.

Ausgehend von dem aufgezeigten Forschungsdefizit erfolgt in der hiesigen Untersuchung eine Analyse der in der juris und beck-online-Datenbank verfügbaren Gerichtsentscheidungen mit Bezug zur Psychosozialen Prozessbegleitung seit 01.01.2017 bis 31.05.2022.

### **3. Forschungsdesign**

Ausgehend von dem aufgezeigten Forschungsdefizit erfolgte in der hiesigen Untersuchung eine Analyse der in der juris- und beck-online-Datenbank verfügbaren Gerichtsentscheidungen mit Bezug zur Psychosozialen Prozessbegleitung seit 01.01.2017 bis zum 31.05.2022.

Die Gerichtsentscheidungen wurden bisher nicht im Rahmen einer wissenschaftlichen Analyse ausgewertet. Eine Auseinandersetzung erfolgte im Rahmen des Berichts des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz an den Normenkontrollrat mit Blick auf die dritte Vergütungsregelung, die rückwirkende Beiordnung und den Verletztenbegriff für Angehörige von Getöteten<sup>197</sup>. Die letzte Thematik hat sich durch die Gesetzesänderung und Normierung des Verletztenbegriffes in § 373b StPO – sofern vorher rechtlich überhaupt zweifelhaft – überholt. Im Hinblick auf die anderen beiden Thematiken hat keine Auseinandersetzung mit den veröffentlichten Entscheidungen und den damit implizierten Machtstrukturen im juristischen Diskurs stattgefunden. Deshalb wurden vor diesem Hintergrund die in den einschlägigen Datenbanken veröffentlichten Entscheidungen untersucht.

Die Analyse erfolgte einerseits klassisch hermeneutisch im Sinne der Rechtswissenschaften<sup>198</sup> und andererseits kriminologisch anhand einer viktimologischen deduktiven Inhaltsanalyse<sup>199</sup>. Gleichzeitig war es möglich, im Hinblick auf nicht veröffentlichte Entscheidungen, die aber in anderen Berichten herangezogen wurden, zu untersuchen, welche diskursiven Machtstrukturen über die beiden klassischen juristischen Recherchedatenbanken hergestellt werden können. Im Hinblick auf diesen Aspekt bestehen Bezüge zur Ethnomethodologie<sup>200</sup>.

Die rechtswissenschaftliche Analyse untersuchte, welche Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Psychosozialen Prozessbegleitung über veröffentlichte Gerichtsentscheidungen abgebildet werden und welche Bedeutung das für den rechtswissenschaftlichen Diskurs hatte. Aufgrund der gesetzlichen Normierungen war zu erwarten, dass sich insbesondere im Hinblick auf die folgenden Regelungen Gerichtsentscheidungen finden lassen würden:

1. Beiordnungen gem. § 406g Abs. 3 S. 1 und S. 2 StPO;
2. Anerkennungen von Psychosozialen Prozessbegleiter\*innen, Aus- und Weiterbildungen, Fortbildungen gem. den jeweiligen Landesregelungen;
3. Beeinflussung der Zeug\*innenaussage durch die Psychosoziale Prozessbegleitung und damit Beeinträchtigung der Beschuldigtenrechte gem. Art. 6 Abs. 2 EMRK.

---

<sup>197</sup> BMJV, a.a.O., 14-17.

<sup>198</sup> vgl. Schroth, Juristische Hermeneutik und Norminterpretation dargestellt an Problemen der strafrechtlichen Normanwendung, in: Hassemer/Neumann/Saliger, Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 2016, 243 ff.

<sup>199</sup> vgl. Kuckartz/Rädiker, Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung, 2022.

<sup>200</sup> vgl. Garfinkel: Studies in Ethnomethodology, 1967.

Die viktimologische Analyse fokussierte auf Viktimisierungspotentiale, die in den Gerichtsentscheidungen erkennbar sind. Als Viktimisierungspotential wurden alle aus den Entscheidungen erkennbaren Ereignisse und dem Opfer zur Kenntnis gegebenen Begründungen während des Strafverfahrens definiert, die trotz einer stattfindenden Psychosozialen Prozessbegleitung zu einer zur angenommenen Opferwerdung durch die Straftat zusätzlichen Belastung der verletzten Person führen können. Dabei erfolgte weitergehend eine Differenzierung zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren Belastungen. Die damit zusammenhängenden unterschiedlichen Aufgabenbereiche der Psychosozialen Prozessbegleitung werden aufgezeigt.

#### **4. Analyse der Gerichtsentscheidungen**

Am 31.05.2022 fanden sich seit 01.01.2017 sieben Entscheidungen von Gerichten in der juris und 11 in der beck-online-Datenbank (Treffer zu Suchbegriffen siehe Anlage 1). Alle sieben Entscheidungen aus der juris-Datenbank waren auch in der beck-online-Datenbank erfasst. Es handelte sich um zehn Entscheidungen von Strafgerichten und eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichtes. Die strafgerichtlichen Entscheidungen wurden ausgesprochen in einem Fall durch das Amtsgericht, sieben Mal durch das Landgericht und zweimal durch Oberlandesgerichte. Strafrechtliche Gerichtsentscheidungen sind nur vorhanden in den Bundesländern Baden-Württemberg (LG Stuttgart<sup>201</sup>), Bayern (LG Ingolstadt<sup>202</sup>), Brandenburg (LG Potsdam<sup>203</sup>), Mecklenburg-Vorpommern (LG Rostock<sup>204</sup>, OLG Rostock<sup>205</sup>), Niedersachsen (LG Bückeburg<sup>206</sup>, OLG Celle<sup>207</sup>) und Nordrhein-Westfalen (AG Essen<sup>208</sup>, LG Essen<sup>209</sup>, LG Bochum<sup>210</sup>). Die arbeitsrechtliche Entscheidung stammt aus Schleswig-Holstein (LAG SH). Lediglich zwei der Entscheidungen – LG Stuttgart und OLG Rostock – bezogen sich auf rechtliche Fragen im Hinblick auf die Ausübung der Tätigkeit der Psychosozialen Prozessbegleitung. Der Beschluss des LG Rostock bezog sich auf die Frage der rückwirkenden Beiordnung. Ein weiterer Beschluss – OLG Celle – setzte sich mit der Auslegung des Verletztenbegriffs und der Begründung der besonderen Schutzbedürftigkeit von einem Angehörigen auseinander. Sechs Entscheidungen erwähnten die Psychosoziale Prozessbegleitung im Rahmen der Kostenentscheidung – AG Essen – oder im Zusammenhang mit der Sachverhaltsfeststellung bzw. Beweiswürdigung gem. § 261 StPO. Die geringe Anzahl der veröffentlichten Entscheidungen in einem Zeitraum von fünf Jahren ist an sich bereits überraschend und interpretierbar.

Einer dezidierten Analyse wurden zehn Entscheidungen unterzogen. Die arbeitsgerichtliche Entscheidung des LAG SH bezog sich nicht auf eine\*n Psychosoziale Prozessbegleiter\*in, sondern eine Justizfachangestellte, die aufgrund eines BAG-Urteils eine Höhergruppierung beantragt hatte, die der\*die Arbeitgeber\*in abgelehnt hatte<sup>211</sup>. Zu den schwierigen Tätigkeiten, die letztendlich u.a. zu der Höhergruppierung führten, gehörte die unterschiftsreife Vorbereitung

---

<sup>201</sup> LG Stuttgart, Beschluss vom 10.01.2019 – 20 Qs 24/18 – juris, BeckRS 2019, 33108.

<sup>202</sup> LG Ingolstadt, Urteil vom 17.02.2021 – 11 Js 20719/18 –, BeckRS 2021, 46917.

<sup>203</sup> LG Potsdam, Urteil vom 16.04.2019 – 27 Ns 25/18 –, BeckRS 2019, 3333.

<sup>204</sup> LG Rostock, Beschluss vom 08.01.2018 – 12 KLS 179/17 (1) –, BeckRS 2018, 4961.

<sup>205</sup> OLG Rostock, Beschluss vom 03.04.2018 – 20 Ws 70/18 – juris, BeckRS 2018, 4562.

<sup>206</sup> LG Bückeburg, Urteil vom 30.12.2020 – 4 KLS 305 Js 3073/18 (1/19) – BeckRS 2020, 49454.

<sup>207</sup> OLG Celle, Beschluss vom 19.02.2021 – 2 Ws 51/21 – juris, BeckRS 2021, 3279.

<sup>208</sup> AG Essen, Urteil vom 28.08.2020 – 56 Ds 63/19 – juris, BeckRS 2020, 52991.

<sup>209</sup> LG Essen, Urteil vom 17.03.2020 – 25 KLS – 12 Js 3170/19 – 30/19 –, juris, BeckRS 2020, 43425.

<sup>210</sup> LG Bochum, Urteil vom 23.06.2020 – 5 KLS 37/18 –, juris, BeckRS 2020, 51868.

<sup>211</sup> LAG SH, Urteil vom 20.04.2021 – 2 Sa 315 -D/20 –, juris, BeckRS 2021, 22351.

für Beiordnungsbeschlüsse der Psychosozialen Prozessbegleitung<sup>212</sup>. Für die rechtswissenschaftlichen und viktimologischen Fragestellungen der vorliegenden Untersuchung war sie damit nicht ergiebig.

Sofern gegen eine der zehn recherchierten Entscheidungen ein Rechtsmittel eingelegt worden war und eine weitergehende Entscheidung erfolgte, wurde diese – wenn in den beiden Datenbanken verfügbar – ebenfalls in die Analyse miteinbezogen. Die Frage der Rechtskraft der jeweiligen Entscheidungen hat Relevanz für die rechtswissenschaftliche Analyse. Insofern wurde bei Entscheidungen, bei denen die Rechtskraft in den Datenbanken als unbekannt angegeben war und auch keine Recherchemöglichkeit über landeseigene Datenbanken bestand, eine Anfrage an die entsprechenden Stellen des Gerichts übersandt. Insgesamt wurden durch dieses Vorgehen acht weitere Entscheidungen im Zusammenhang mit der zunächst in den Datenbanken recherchierten Vorentscheidung analysiert (vgl. Tab. 6). Gerichtsentscheidungen nach dem 31.12.2022 im Rechtsmittelverfahren oder nach Zurückverweisung an die Tatsacheninstanz zu den obigen Ausgangsverfahren wurden in der Analyse nicht mehr erfasst.

---

<sup>212</sup> a.a.O., Rn. 77.

Tab. 6: Analyierte Gerichtsentscheidungen

Basisentscheidung Datenbank		Folgeentscheidung/en		Zusammenhang mit Psychosozialer Prozessbegleitung
Datum (+ ggf. Vorinstanz)				
08.01.2018	LG Rostock 12 KLS 179/17 (1) (Beschluss)	OLG Rostock 20 Ws 70/18 (Beschluss 03.04.2018)	-	rückwirkende Beordnung
03.04.2018	OLG Rostock 20 Ws 70/18 (Beschluss) <sup>213</sup>	-	-	Rechte der Psychosozialen Prozessbegleitung
10.01.2019 (AG Stuttgart- Bad Cannstadt XX Beschluss 22.05.2018, 23.11.2018)	LG Stuttgart 20 Qs 24/18 (Beschluss)	<i>OLG Stuttgart 1 Ws 23/19 (Beschluss 11.02.2019)</i> <sup>214</sup>	-	Vergütung gem. § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG
16.04.2019 (AG Brandenburg 21 Ls 20/18 Urteil 14.08.2018)	LG Potsdam 27 Ns 65/18	Brandenburgisches OLG (1) 53 Ss 104/19 (72/19) (Beschluss 25.11.2019)	<i>LG Potsdam</i> <sup>215</sup>	§ 261 StPO Glaubhaftigkeit der Aus- sage der Zeugin
17.03.2020	LG Essen 25 KLS – 12 Js 3170/19 – 30/19, 25 KLS – 30/19 (Urteil)	BGH 4 StR 379/20 (Beschluss 17.02.2021)	-	(§ 261 StPO) Feststellungen zur Sache – Nachtatgeschehen
23.06.2020	LG Bochum 5 KLS 37/18 (Urteil) <sup>216</sup>	-	-	§ 261 StPO seelische Belastungen
23.08.2020	AG Essen 56 Ds 63/19 (Urteil)	LG Essen 67 Ns 157/20 (Urteil 10.08.2021) <sup>217</sup>	OLG Hamm 5 RVs 60/22 (Urteil 27.09.2022) <sup>218</sup> <i>LG Essen 24 Ns 127/22 (Urteil</i>	§ 465 Abs. 2 S. 4 StPO Kostenentscheidung

<sup>213</sup> Auf Anforderung wurde das zugrundeliegende Strafurteil des LG Rostock vom 12.12.2017 – Az 425 Js 16218/17, 12 KLS 179/17 (1) und 425 Js 25035/17, 12 KLS 217/17 (2) – vom Landgericht Rostock am 21.09.2022 übersandt. Hieraus ergaben sich für die Analyse keine weiteren Aspekte. Deshalb wird die Entscheidung in der Tabelle nicht aufgeführt.

<sup>214</sup> Beschluss des OLG Stuttgart bei der zuständigen Stelle des OLG Stuttgart am 31.08.2022 angefragt. Eine Übersendung ist am 09.09.2022 durch das OLG Stuttgart erfolgt. Die Entscheidung wurde in die Auswertung miteinbezogen.

<sup>215</sup> Erneute Berufungsentscheidung bei der zuständigen Pressestelle des LG am 10.08.2022 nachgefragt. Rückmeldung bisher nicht erfolgt. Telefonische Nachfrage am 08.02.2023: Rückmeldung, dass Akte mittlerweile im Archiv ist und über die Staatsanwaltschaft schriftlich angefordert werden muss.

<sup>216</sup> Entscheidung zu der Berufung am 10.08.2022 per Mail bei der zuständigen Stelle des OLG Köln nachgefragt. Auskunft der zuständigen Stelle des OLG Köln vom selben Tage, dass die Rechtskraftanfrage an das LG Bochum weitergeleitet wurde. Eine Rückmeldung des LG Bochum diesbezüglich ist bis zum 29.08.2023 nicht erfolgt.

<sup>217</sup> Entscheidung zu der Berufung am 10.08.2022 per Mail bei der zuständigen Stelle des OLG Köln nachgefragt. Aufgrund der Anfrage wurde das Urteil zum 30.09.2022 in die Datenbank NRW ([www.jus-tiz.nrw.de/BS/nrwe2/index.php](http://www.jus-tiz.nrw.de/BS/nrwe2/index.php)) eingestellt. Gleichzeitig erfolgte auch eine Erfassung in der juris-Datenbank.

<sup>218</sup> Die Aufhebung der Entscheidung des LG Essen durch das Urteil des OLG Hamm vom 27.09.2022 ist mittlerweile sowohl in der juris-Datenbank als auch in der beck-online-Datenbank eingestellt und wurde ebenfalls in die Auswertung mit einbezogen.

			<i>23.03.2023</i> <sup>219</sup>	
30.12.2020	LG Bückeburg 4 KLS 305 Js 3073/18 (1/19) (Urteil)	BGH 6 StR 2020/21 (Beschluss 02.06.2021)	BGH 6 StR 2020/21 (Beschluss 14.07.2021)	§ 261 StPO Vernehmungsunfähigkeit der Zeugin
17.02.2021	LG Ingolstadt 11 Js 20719/18 (Urteil)	BGH 1 StR 234/21 (Urteil 14.12.2021)	<i>LG Ingolstadt 11 Js 20719/18 (2) (27.03.2023?)</i> <sup>220</sup>	§ 261 StPO Vernehmung, Einflussnahme auf Zeuginnaussage
19.02.2021 (LG Verden 1 Ks 113/20 Beschluss 04.02.2021, 11.02.2021)	OLG Celle 2 WS 51/21 (Beschluss)	-	-	Verletztenbegriff besondere Schutzbedürftigkeit gem. § 406g Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 397a Abs. 1 Nr. 2 StPO

Legende:

Kursiv: Entscheidung war nicht zugänglich und wurde deshalb in Auswertung nicht miteinbezogen

Bei der Analyse der Entscheidungen zeigte sich, dass die Ergebnisse der viktimologischen Analyse teilweise wesentliche Erkenntnisse für die rechtswissenschaftliche Analyse der Vergütungsfrage erbrachten. Deshalb werden zunächst die Ergebnisse der viktimologischen Analyse und dann die der rechtswissenschaftlichen Analyse dargestellt.

<sup>219</sup> Laut Auskunft des LG Essen vom 09.01.2023 neuer Hauptverhandlungstermin vor dem LG Essen am 23.03.2023 in Saal N 201 um 10.00 Uhr.

<sup>220</sup> Erneute Berufungsentscheidung bei der zuständigen Pressestelle des LG am 10.08.2022 nachgefragt. Rückmeldung bisher nicht erfolgt. Erneute telefonische Rückfrage beim LG vom 08.02.2023: Neutermiierung vor LG Ingolstadt für sieben Verhandlungstage im Zeitraum 20.02.2023 – 27.03.2023.

#### **4.1 Viktimologischer Perspektive**

Die Psychosoziale Prozessbegleitung soll gem. § 2 Abs. 1 S. 2 PsychPbG individuelle Belastungen von Opfern reduzieren und Sekundärviktimisierungen durch das Strafverfahren vermeiden. Entsprechend stellt sich die Frage, inwieweit es bei Strafverfahren mit einer Psychosozialen Prozessbegleitung noch zu sekundären Viktimisierungen kommen kann. Dazu werden die bisher in der juris und beck-online-Datenbank veröffentlichten Gerichtsentscheidungen analysiert, bei denen erkennbar ist, dass eine Psychosoziale Prozessbegleitung am Strafverfahren beteiligt war. Ob es tatsächlich in den untersuchten Strafverfahren trotz der Psychosozialen Prozessbegleitung zu Sekundärviktimisierungen gekommen ist bzw. individuelle Belastungen nicht reduziert werden konnten, kann letztendlich durch die den Urteilen zu entnehmenden Schilderungen über das Strafverfahren nicht festgestellt werden. Dazu bedürfte es anderer Untersuchungsmethoden. Ziel der vorliegenden Analyse ist es, eine Bestandsaufnahme möglicher Viktimisierungspotentiale, die aus den Urteilsbegründungen erkennbar sind, vorzunehmen und diese für weitergehende Untersuchungen aufzubereiten.

Der Begriff der Gerichtsentscheidung wird im Rahmen der nachfolgenden viktimologischen Analyse nicht rechtswissenschaftlich gem. § 238 Abs. 2 StPO verstanden, sondern umfasst auch Entscheidungen des\*r Vorsitzenden Richter\*in<sup>221</sup>. Denn diese wirken aus der Perspektive der Opfer als Entscheidung der Institution Gericht. Sofern sich in den Gerichtsentscheidungen Handlungen von andere Beteiligten (z.B. Sachverständige, Verteidigung) finden lassen, die ein sekundäres Viktimisierungspotential beinhalten können, werden diese ebenfalls dargestellt.

In der Viktimologie wird zwischen primären, sekundären, tertiären und quartären Viktimisierungen unterschieden<sup>222</sup>. Das Council of Europe hat 2006 den Begriff der Sekundärviktimisierung wie folgt definiert: „Secondary victimisation means the victimisation that occurs not as a direct result of the criminal act but through the response of institutions and individuals to the victim.“<sup>223</sup>. Reaktionen der Beteiligten des Strafverfahrens – hier der Gerichte und des\*der Vorsitzenden – können dementsprechend zu sekundären Viktimisierungen führen.

---

<sup>221</sup> vgl. Wetzel, Das Gericht im Zwischen- und Hauptverfahren, in: Behrmann/Riekenbrauk/Stahlke/Temme, Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, 2022, 357 ff. (359, 364 f.).

<sup>222</sup> Hagemann/Temme, Viktimologie, in: Behrmann/Riekenbrauk/Stahlke/Temme, Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, 2022, 27 ff. (35 ff. m.w.N.); Haas, Das Kriminalitätsoffer, in: AK HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit, 2022, 239 ff. (244 ff. m.w.N.).

<sup>223</sup> Council of Europe, Recommendation Rec(2006)8 of the Committee of Ministers to member states on assistance to crime victims, Appendix 1.3.

Studien zu sekundären Viktimisierungen im Strafverfahren existieren mittlerweile zu unterschiedlichen Themen und Institutionen des Strafverfahrens<sup>224</sup>. Zu sekundären Viktimisierungen von Betroffenen vorurteilsmotivierter Gewalt durch Gerichte – unabhängig von einer Psychosozialen Prozessbegleitung – führt das Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft derzeit eine Studie durch<sup>225</sup>. Im Folgenden geht es um die Untersuchung der Frage, inwieweit sekundäre Viktimisierungspotentiale durch Gerichtsentscheidungen, in den Gerichtsentscheidungen erkennbare Viktimisierungspotentiale durch Dritte, oder solche des\*der Vorsitzenden in Strafverfahren bestehen, in denen eine Psychosoziale Prozessbegleitung das Opfer unterstützt. Aus den Ergebnissen lassen sich erste Schlussfolgerungen ableiten, 1) inwieweit es Optimierungspotentiale im Hinblick auf die Beseitigung von sekundären Viktimisierungen durch die Psychosoziale Prozessbegleitung und ihre Netzwerkarbeit gibt und 2) inwieweit die Psychosoziale Prozessbegleitung sekundäre Viktimisierungen durch das Strafverfahren – hier die Gerichtsentscheidungen – nicht vermeiden kann, aber es gegebenenfalls die Aufgabe ist, die dadurch entstehenden Belastungen zu reduzieren. Auf dieser Grundlage könnten weitergehende Forschungen aufgebaut werden, die dann anhand der aufgezeigten Viktimisierungspotentiale die gezogenen Schlussfolgerungen näher untersuchen und überprüfen, inwieweit Viktimisierungspotentiale durch Gerichtsentscheidungen tatsächlich bei Verletzten trotz Psychosozialer Prozessbegleitung zu sekundären Viktimisierungen führen.

In der Analyse wurden zunächst die sekundären Viktimisierungspotentiale durch Gerichtsentscheidungen untersucht, bevor weitergehend geprüft wurde, inwieweit die Verwendung bzw. Akzeptanz von Mythen über Opfer-Täter\*innen-Konstellationen<sup>226</sup> und ‚ideale Opfer‘ und ‚Täter\*innen‘<sup>227</sup> in den Urteilen zu weiteren sekundären Viktimisierungspotentialen führen können.

Es zeigte sich, dass in 12 Entscheidungen – sieben bei der Datenbankabfrage gefundene Entscheidungen, vier Folgeentscheidungen und einer Ausgangsentscheidung – Viktimisierungspotentiale bestanden, die zum Teil vermeidbar und zum Teil unvermeidbar waren. Neun der Entscheidungen verwenden Vorstellungen vom ‚idealen Opfer‘ und/oder Vergewaltigungsstereotypen/-mythen (vgl. Tab 7). Allerdings vertreten fünf der Entscheidungen diese nicht

---

<sup>224</sup> Hagemann/Temme, Viktimologie, in: Behrmann/Rickenbrauk/Stahlke/Temme, Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, 2022, 27 ff. (40 ff. m.w.N.).

<sup>225</sup> <https://www.idz-jena.de/forschung/sekundaere-viktimisierung-von-betroffenen-rechter-gewalt> [26.07.2022].

<sup>226</sup> Horten/Treibel, Sexualdelikte – Forschungsstand, in: Behrmann/Rickenbrauk/Stahlke/Temme, Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, 2022, 561 ff. (566 ff. m.w.N.).

<sup>227</sup> Christie, The ideal victim, in: Fattah, From Crime Policy to Victim Policy. Reorienting the Justice System, 1986, 17 ff.

selbst, sondern lehnen sie ausdrücklich oder konkludent in ihrer Urteilsbegründung ab (vgl. Tab. 7).

Tab. 7: Überblick viktimologische Analyse der Gerichtsentscheidungen –

sekundäre Viktimisierungspotentiale von Gerichtsentscheidungen und Vorstellungen vom ‚idealen Opfer‘/Vergewaltigungsstereotypen/-mythen

Gerichtsentscheidung	Straftatbestand §§ StGB <sup>228</sup> und Taten <sup>229</sup> der Verurteilung	Aktion mit Viktimisierungspotential	Relevanz Vorstellung ‚ideales Opfer‘/Vergewaltigungsstereotypen/-mythen	
			-/+	bezieht sich auf <sup>230</sup>
<p>LG Potsdam Urteil vom 16.04.2019 27 Ns 65/18 <i>(nicht rechtskräftig, aufgehoben durch Revision und Rückverweisung an andere Kammer des LG Potsdam)</i></p>	<p>§ 177 Abs. 1, 5, 6 S. 1, 2 Nr. 1 StGB</p>	<p><b>Unzureichende Urteilsbegründung ermöglicht erfolgreiche Revision = erneute Hauptverhandlung vor anderer Kammer des LG Potsdam</b> <b>= Erhöhung der Verfahrensdauer über 2 Jahre</b> trotz Aussage-gegen-Aussage-Konstellation fehlt eine genaue Darstellung und Würdigung der Entwicklungsgeschichte und des Entstehungszusammenhangs der Aussage der Belastungszeugin; insbes. im Hinblick auf Schilderungen gegenüber: Freund kurz nach der Tat vor der Anzeige, Arbeitskollegen Zeuge F. nach der Anzeige, Aussage vor Polizei, Aussage vor Amtsgericht in 1. Instanz</p> <hr/> <p><b>Ausführungen zur Glaubwürdigkeit</b> Glaubhaftigkeit der Aussage wird in Abgrenzung zu Vergewaltigungsstereotypen und -mythen festgestellt</p>	<p>+</p> <p>werden jedoch vom Gericht direkt oder indirekt abgelehnt</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>♦ kein erkennbarer Widerstand (3)</li> <li>♦ keine Hilferufe (4)</li> <li>♦ Heimfahrt mit Angekl. im Auto (4)</li> <li>♦ fehlende Emotionalität bei Tatschilderung (6)</li> <li>♦ vorherige intime Beziehung zu Angekl. (7)</li> </ul>
<p>Brandenburgisches OLG Beschluss vom 25.11.2019 (1) 53 Ss 104/19 (72/19)</p>		<p><b>Begründung eines Rechtsfehlers wegen fehlender Ausführungen zum minder schweren Fall des LG Potsdam</b></p>	<p>+</p> <p>Gericht führt diese ein und begründet</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>♦ Zeugin und Angekl. kannten sich (7)</li> <li>♦ Intimkontakt in Vergangenheit (7)</li> <li>♦ geringe Tatintensität (7)</li> </ul>

<sup>228</sup> Es werden nur nachgewiesene Straftatbestände aufgelistet. Sofern es mehrere Taten zu unterschiedlichen Zeitpunkten gab, die denselben Straftatbestand erfüllen, werden diese nur einmal gelistet. Sofern Gesetzeskonkurrenzen bestehen, wird nur der Straftatbestand genannt, hinter den der andere Straftatbestand zurücktrat.

<sup>229</sup> Mit Taten ist die Tatmehrheit gem. § 53 StGB gemeint.

<sup>230</sup> Zahlen in Klammern beziehen sich auf das Vergewaltigungsstereotyp bzw. die Vergewaltigungsmythe (vgl. Tab. 21).

			u.a. damit den Erfolg der Revision	
<p>LG Essen Urteil vom 17.03.2020 25 KLS - 12 Js 3170/19 - 30/19, 25 KLS 30/19 (rechtskräftig)</p>	<p>§ 177 Abs. 1, 5, 6 S. 1, 2 Nr. 1 StGB</p>	<p><b>Ausführungen zur Glaubwürdigkeit</b> nur bei Zitierung anderer Rspr. in eigenen Ausführungen erfolgt nur die Bezeichnung Glaubhaftigkeit oder glaubhaft</p>	<p>+ durch das Gericht in Tatsachenfeststellung, durch Ankl., Zeugen F., aber werden vom Gericht direkt oder indirekt abgelehnt</p>	<p>♦ Bescholtenheit (2): - Fremdgehen in Partnerschaft - wechselnde Sexualpartner - schnelle Bereitschaft zu Sex ♦ Falschaussage (6)</p>
<p>LG Bochum Urteil vom 23.06.2020 5 KLS – 37/18 (Rechtskraft unbekannt)</p>	<p>§§ 176 Abs. 1, 174 Abs. 1 Nr. 3 a.F., 176 Abs. 4 Nr. 2 a.F., 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB (5 Taten)</p>	<p><b>Dauer</b> 1,10 Jahre von Anklageschrift bis Urteil</p> <p><b>Vorhalte</b></p> <p><b>Einstellungen gem. § 154 Abs. 2 StPO</b></p> <p><b>Einstellungen gem. § 154a Abs. 2 StPO</b></p> <p><b>Glaubhaftigkeitsgutachten</b></p> <p><b>Ausführungen zur Strafzumessung</b> kurze Dauer und langes Zurückliegen der Tat, Tränen erst am Ende der Vernehmung</p>	<p>+ werden jedoch vom Gericht abgelehnt; teilweise i.R.d. Strafzumessung</p>	<p>♦ ‚idealem Opfer‘ steht fremder Täter gegenüber - Täter kann niemand aus dem Familienkreis sein - Falschaussage ♦ ‚ideales Opfer‘ ist nicht stark - Tränen erst am Ende der Vernehmung</p>
<p>AG Essen Urteil vom 29.08.2020 56 Ds 63/19</p>	<p>174c Abs. 1 a. F. (insgesamt 4 Taten)</p>	<p><b>Nichteröffnungsbeschluss gem. § 204 Abs. 1 StPO</b> Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgte erst nach sofortiger Beschwerde, danach Verurteilung Gericht entschuldigt sich für mit Nichteröffnungsbeschluss verbundene Belastungen bei Nebenklägerin und Angeklagtem</p>	<p>aus Urteil nicht erkennbar</p>	<p>-</p>
<p>LG Essen Urteil vom 10.08.2021 67 Ns – 12 Js 3122/18 157/20 (nicht rechtskräftig, aufgehoben durch Revision und Rückverweisung an andere Kammer des LG Essen)</p>	<p>Freispruch</p>	<p><b>unzureichende Urteilsbegründung ermöglicht erfolgreiche Revision</b> = <b>erneute Hauptverhandlung vor anderer Kammer des LG Essen</b> = <b>Erhöhung der Verfahrensdauer über 4 Jahre</b> lückenhafte Feststellungen zu den Tatbestandsmerkmalen des § 174c StGB; rechtsfehlerhafte Beweiswürdigung, weil die Aussage der NK nicht geschlossen und verständlich wiedergegeben wird;</p>	<p>+ durch Gericht bei Tatsachenfeststellung und Beweiswürdigung, durch Zeugin</p>	<p>♦ Mitschuld (1) - Sommerkleid - Annahme der Einladung auf einen Cappuccino ♦ Bescholtenheit (2) aktives Suchen von Sexualkontakt und Beziehung in Behandlungskontext ♦ Falschaussage (6) ♦ ‚ideales Opfer‘ ist nicht stark</p>

		Nichtmitteilung des Anklagevorwurfs im Urteil, der bei Freispruch aus tatsächlichen Gründen notwendig ist		- kein Wunsch nach Ausschluss der Öffentlichkeit bei eigener Aussage in Hauptverhandlung - kämpferisches Verhalten
		<b>Darlegungen zur fehlenden Glaubhaftigkeit</b> intelligente, berechnende und die Bühne der Öffentlichkeit suchende Frau mit fehlgeschlagener Liebesbeziehung		
OLG Hamm Urteil vom 27.09.2022 5 RVs 60/22		<b>rechtlicher Hinweis</b> auf Erheblichkeitserfordernis zur Erfüllung § 174c StGB durch einen Zungenkuss	+ werden jedoch vom Gericht abgelehnt	♦ Mitschuld (1) - Sommerkleid
LG Bückeburg Urteil vom 30.12.2020 4 KLS 305 Js 3073/18 (1/19) (rechtskräftig)	177 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 6 S. 2 Nr. 1 177 Abs. 1, 5 Nr. 1, Abs. 6 S. 2 Nr. 1 223 240 240, 22, 23 303 194 <sup>231</sup> (insgesamt 15 Taten)	<b>Dauer des Verfahrens</b> 3,6 Jahre von Strafanzeige bis Rechtskraft des Urteils 2,5 Jahre von Strafanzeige bis Hauptverhandlung LG 1,8 Jahre von Eingang der Anklageschrift beim LG bis erster Tag Hauptverhandlung 4 Monate vom 1. Tag der HV bis zum letzten Tag HV <b>Fehler in ermittelrichterlicher Vernehmung</b> führt zu geringer Beweiskraft in HV <b>vierte Vernehmung in HV im Beisein des Angekl. im Verhandlungssaal</b> Nebenklägerin wird verhandlungsunfähig <b>Ausführungen zur Glaubwürdigkeit</b> eigentlich Ausführungen zur Glaubhaftigkeit der Aussage, die mit dem Begriff Glaubwürdigkeit der Nebenklägerin bezeichnet werden <b>Ausführungen zur Strafzumessung</b> Strafmilderung durch Tatgeschehen im Rahmen der Partner*innenschaft	+ durch Verteidigung und Gericht, werden jedoch vom Gericht im Hinblick auf die Glaubhaftigkeit direkt oder indirekt abgelehnt; aber durch das Gericht selbst bei der Strafzumessung als Strafmilderungsgrund berücksichtigt	♦ Bescholtenheit (2) - wechselnde Sexualpartner - 2 Kinder von unterschiedl. Vätern ♦ Falschaussagen bei Sexualdelikten (6) ♦ (sexuelle) Gewalt durch den Partner ist nicht so ein starker Eingriff in das Rechtsgut als wenn sie durch andere Personen geschieht (7)

<sup>231</sup> Strafantrag lag nicht vor. Das öffentliche Interesse wurde abgelehnt.

<p>LG Verden<sup>232</sup> Beschluss vom 04.02.2021 1 Ks 113/20 (rechtskräftig)</p>	<p>§ 211 StGB<sup>233</sup></p>	<p><b>unzulässige Gesetzesauslegung</b> Verletzteneigenschaft <b>Nachschieben einer Begründung in der Nichtabhilfeentscheidung</b></p>		
<p>OLG Celle Beschluss vom 19.02.2021 2 Ws 51/21</p>		<p><b>Ablehnung der besonderen Schutzbedürftigkeit</b> - Übernahme der unzureichenden Begründung des LG Verden - fehlerhafte Aufgabenannahme der Psychosozialen Prozessbegleitung</p>	<p>+ herangezogen zur Ablehnung der besonderen Schutzbedürftigkeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>♦ ‚ideales Opfer‘ ist nicht stark <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mann</li> <li>- Angehöriger</li> </ul> </li> <li>♦ Gefährdung anderer schutzwürdiger Interessen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Staatskasse</li> </ul> </li> <li>♦ kein respektables Projekt zum Antragszeitpunkt der Beiordnung <ul style="list-style-type: none"> <li>- fehlende Zeugenvernehmung</li> <li>- Kontakt mit Medien aus finanziellen Interessen</li> </ul> </li> </ul>
<p>LG Ingolstadt Urteil vom 17.02.2021 11 Js 20719/18 <i>(nicht rechtskräftig, aufgehoben durch Revision und Rückverweisung an andere Jugendkammer des LG Ingolstadt)</i></p>	<p>§§ 174 Abs. 1 Nr. 3 a.F., 176 Abs. 1 a.F., 176a Abs. 2 Nr. 1 a.F., 177 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3, Abs. 5 Nr. 1, Abs. 6 S. 2 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1, 52, 53 (9 Taten)</p>	<p><b>Dauer</b> 1,4 Jahre von Anklageschrift bis Urteil <b>Mehrfachvernehmung</b> <b>Einstellungen gem. § 154 Abs. 2 StPO</b> <b>Darlegungen zu Nichtvorliegen der Nullhypothese</b> <b>Ausführungen zur Strafzumessung</b> Tatausführung, Zeitraum des Zurückliegens der Tat <b>unzureichende Urteilsbegründung ermöglicht erfolgreiche Revision</b> <b>= erneute Hauptverhandlung vor anderer Kammer des LG Ingolstadt</b> <b>= Erhöhung der Verfahrensdauer über 3 Jahre</b> trotz Aussage-gegen-Aussage-Konstellation fehlt ausreichende Beweiswürdigung im Hinblick auf Glaubhaftigkeit der Aussage im Hinblick auf: Widersprüche in Aussagen NK Beeinflussung der Aussage durch Opferhilfe Fremdsuggestion durch Mutter</p>	<p>+ im Rahmen der Beweiswürdigung des Gerichts der Nullhypothese; Vorbringen der Verteidigung; erste Reaktion der Mutter; Strafzumessung milderer Fall gem. § 176a Abs. 4 2.Hs a.F.; wird jeweils durch das Gericht abgelehnt</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>♦ ‚idealem Opfer‘ steht fremder Täter gegenüber <ul style="list-style-type: none"> <li>- Täter kann niemand aus dem Familienkreis sein</li> <li>- Falschaussage</li> </ul> </li> <li>♦ ‚ideales Opfer‘ ist nicht stark kein Wunsch nach Ausschluss der Öffentlichkeit bei eigener Aussage in Hauptverhandlung</li> <li>♦ Bescholtenheit (2) romantische Beziehungen zu Jungen</li> <li>♦ keine Hilferufe (4)</li> <li>♦ kein/wenig Abwehrverhalten (5)</li> </ul>

<sup>232</sup> Beschluss über juris-Datenbank und beck-online-Datenbanken nicht abrufbar. Sekundäranalyse soweit relevante Aspekte in der nachfolgenden Entscheidung des OLG Celle erkennbar waren.

<sup>233</sup> Anklage, Straftatbestand der Verurteilung nicht recherchierbar.

BGH Urteil vom 14.12.2021 1 StR 234/21		<b>Infragestellung der Glaubhaftigkeit der Aussage der NK</b> <b>Forderung der Vernehmung der Opferberaterin &amp; Prozessbegleitung im Hinblick auf Überprü- fung der Beeinflussung der Aussage von NK</b>		
--	--	--	--	--

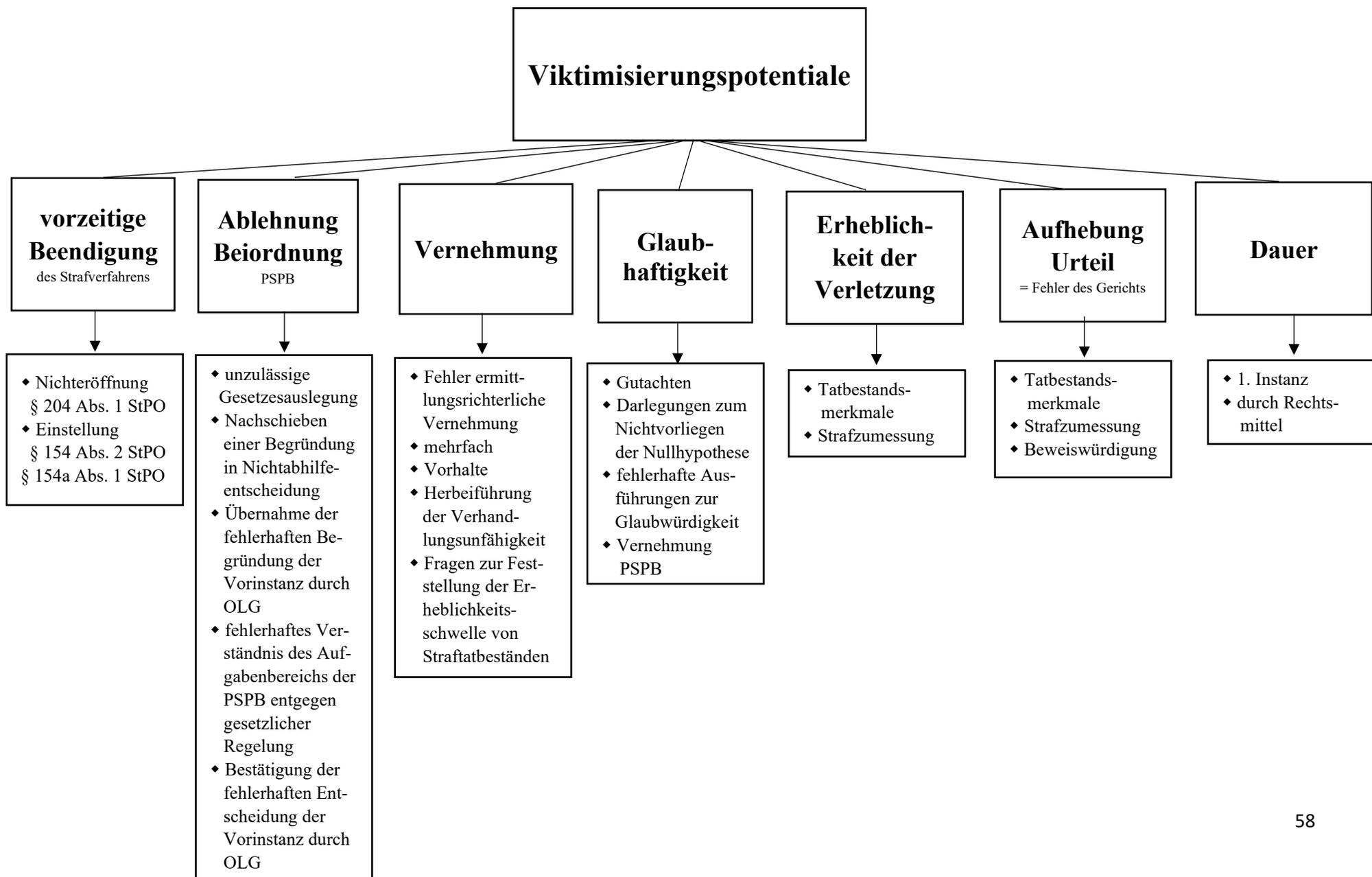
Die Viktimisierungspotentiale durch die Gerichtsentscheidungen bzw. die in ihnen erkennbaren Viktimisierungspotentiale werden im Weiteren zunächst dezidiert in Kapitel 4.1.1 dargestellt bevor im Kapitel 4.1.2 auf die Verwendung von Vorstellungen des ‚idealen Opfers‘ und Vergewaltigungsmythen und -stereotypen Bezug genommen wird.

#### **4.1.1 Sekundäre Viktimisierungspotentiale**

12 Entscheidungen wiesen insgesamt 23 Viktimisierungspotentiale auf, die in sieben Kategorien – vorzeitige Beendigung des Strafverfahrens, Ablehnung der Beiordnung der PSPB, Vernehmung, Glaubhaftigkeit, Erheblichkeit der Verletzung, Aufhebung des Urteils, Dauer des Strafverfahrens – eingeordnet werden können (vgl. zum Überblick Abb. 1). Bei der ersten Kategorie der vorzeitigen Beendigung des Strafverfahrens konnte dieses bedingt sein, durch einen Nichteröffnungsbeschluss des zuständigen Gerichtes im Zwischenverfahren gem. § 204 Abs. 1 StPO oder Einstellungsentscheidungen im Hauptverfahren gem. §§ 154 Abs. 2, 154a Abs. 2 StPO. Bei der zweiten Kategorie der Ablehnung der Beiordnung der PSPB führte eine fehlerhafte Gesetzesauslegung, ein Nachschieben von Gründen durch die Vorinstanz und das nicht korrekte Verständnis der Aufgaben der PSPB – neben Fehlvorstellungen über das ‚ideale Opfer‘ (vgl. Kapitel 4.1.2) – dazu, dass eine Beiordnung abgelehnt wurde. In die dritte Kategorie der Vernehmung sind fehlerhafte ermittlungsrichterliche Vernehmungen, Mehrfachvernehmungen, Vorhalte, das Herbeiführen der Verhandlungsunfähigkeit der Verletzten und Fragen zur Feststellung des Vorliegens von Tatbestandsmerkmalen des Straftatbestandes im Hinblick auf Erheblichkeitsschwellen einzuordnen. Die vierte Kategorie der Glaubhaftigkeit umfasst die Entscheidung ein Glaubhaftigkeitsgutachten über die Aussage der verletzten Person zu erstellen, Darlegungen zum Nichtvorliegen der Nullhypothese, die fehlerhafte Verwendung des Begriffs der Glaubwürdigkeit und die Vernehmung der PSPB. Die fünfte Kategorie der Erheblichkeit der Verletzungen bezieht sich auf Ausführungen der Gerichte im Urteil zur Feststellung von Tatbestandsmerkmalen und Strafzumessungserwägungen. Liegt die Erheblichkeit der Verletzung nicht vor, kann ein Tatbestandsmerkmal und damit der Straftatbestand nicht gegeben sein oder die geringe Erheblichkeit wird im Rahmen der Strafzumessungserwägungen zugunsten des Angeklagten gewertet. Die entsprechenden Ausführungen im jeweiligen Urteil können aus Sicht der verletzten Person als Relativierung des Erlebten empfunden werden und stellen deshalb ein Viktimisierungspotential dar. Die sechste Kategorie umfasst die Aufhebung des Urteils aufgrund von Fehlern durch die Tatsacheninstanz, die sich auf die Tatbestandsmerkmale von Straftatbeständen, Strafzumessungsfragen und die Beweiswürdi-

gung beziehen. Auch die Dauer des Strafverfahrens (siebte Kategorie) ab der Anzeigeerstattung bei oder von der Polizei bis zum rechtskräftigen Urteil kann – aufgrund der damit verbundenen fehlenden Abschlussmöglichkeit – ein Viktimisierungspotential darstellen. Die Dauer lag bei den untersuchten Entscheidungen zwischen 1,5 (rechtskräftige Entscheidung in erster Instanz) bis über vier Jahren (in einem der beiden Fälle (Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht, Landgericht) (vgl. Tab. 8). Unabhängig davon, ob Rechtsmittel dazu führen, dass die Entscheidung wegen eines oder mehrerer Fehler aufgehoben wird (vgl. fünfte Kategorie) bergen sie ein weiteres Viktimisierungspotential durch die Unsicherheit des Endes des Strafverfahrens (zeitlich und inhaltlich) und der Notwendigkeit weiterer Vernehmungen sowie ggf. die Wahrnehmung der Infragestellung der eigenen Glaubhaftigkeit. Betrifft die Entscheidung die Frage, ob eine Beiordnung der PSPB und damit die Kostenübernahme erfolgt, birgt dies ebenfalls Viktimisierungspotential. Diese Viktimisierungspotentiale bestehen unabhängig von den untersuchten Entscheidungen. Sie sind durch die rechtlichen Regelungen in Bezug auf die Rechtsmittel bedingt. Im Einzelnen handelt es sich um die Regelungen des Instanzenzuges über Berufung gem. §§ 312 ff. StPO und Revision gem. §§ 333 StPO gegen Urteile sowie gem. §§ 304 ff. StPO über die Beschwerde, § 310 StPO die weitere Beschwerde und § 311 StPO die sofortige Beschwerde gegen Beschlüsse. Das Viktimisierungspotential durch eine tatsächlich eingelegte Berufung oder Revision zeigte sich bei fünf Entscheidungen (vgl. Tab. 9).

Abb. 1: Viktimisierungspotentiale der Gerichtsentscheidungen



Tab. 8: Viktimisierungspotential durch Dauer des Strafverfahrens bei Opfern, die durch eine Psychosoziale Prozessbegleitung unterstützt wurden

Tat		Strafverfahren				Dauer (Jahre) bis zum rechtskräftigen Urteil seit	
erste	letzte	Anzeige Polizei	Urteil – Tatsacheninstanz		Rechtskraft	erster Tat	Anzeige
			Gericht	Datum			
15.09.2019		17.09.2019	LG Essen	17.03.2020	17.02.2021	1,5	1,5
25.10.2014	xx.02.2018	15.03.2018	LG Bochum	23.06.2020	?	5,8	2,3?
03.11.2017		14.11.2017	AG Brandenburg	14.08.2018	-	2 +	2 +
			LG Potsdam (1)	16.04.2019	-		
			LG Potsdam (2)	?	?		
01.01.2018	23.05.2018	16.03.2018	LG Bückeburg	30.12.2020	02.06.2021	3,5	3,2
06.07.2016	26.08.2016	11.10.2018	AG Essen	28.08.2020	-	6,8+	4,5+
			LG Essen (1)	10.08.2021	-		
			LG Essen (2)	23.03.2023	?		
17.05.2016	23.07.2017	xx.11.2018	LG Ingolstadt (1)	17.02.2021	-	6,10+	4,6+
			LG Ingolstadt (2)	27.03.2023	?		

Tab. 9: Viktimisierungspotential durch Nutzung des Instanzenzuges nach Urteil

Instanzenzug			Rechtskraft <sup>234</sup>	Anklage <sup>235</sup> §§ StGB	Urteil §§ StGB
1. Instanz	2. Instanz	3. Instanz			
<b>AG Essen</b> (28.08.2020)	LG Essen (27. kl. Strafkammer) (10.08.2021)  LG Essen	OLG Hamm (5 Strafsenat) (27.09.2022)	-	§§ 174c Abs. 1, 53 (4 Fälle)	§§ 174c Abs. 1, 53 (4 Fälle)
<b>AG Brandenburg</b> (14.08.2018)	<b>LG Potsdam</b> (7. kl. Strafkammer) (16.04.2019)  LG Potsdam	Brandenburgisches OLG (1. Strafsenat) (25.11.2019)	-	§ 177 Abs. 1, 5, 6 S. 1, 2 Nr. 1 (1 Fall)	§ 177 Abs. 1, 5, 6 S. 1, 2 Nr. 1 (1 Fall)
<b>LG Essen</b> (5. gr. Strafkammer – Jugendkammer) (17.03.2020)	BGH (4. Strafsenat) (17.02.2021)	-	+	§ 177 Abs. 1, 6 S. 1, 2 Nr. 1, Abs. 7 Nr. 1 (1 Fall)	§ 177 Abs. 1, 6 S. 1, 2 Nr. 1 (1 Fall)
<b>LG Bochum</b> (5. gr. Strafkammer) (23.06.2020)	-	-	unbekannt	§§ 174 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 2, 176 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 2 a.F., 184b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 6 S. 1 a.F., 52, 53 (10 Fälle sexueller Missbrauch von Kindern, ein Fall Kinderpornographie)	§§ 174 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 2, 176 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 2 a.F., 184b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 6 S. 1 a.F., 52, 53 (4 Fälle sexueller Missbrauch von Kindern, ein Fall Herstellen von Kinderpornographie <sup>236</sup> )
<b>LG Bückeburg</b> (1. gr. Strafkammer) (30.12.2020)	BGH (6. Strafsenat) (02.06.2021)	-	+	§§ 177 Abs. 1, 2 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 1, Abs. 6 S. 1, 2 Nr. 1, 224 Abs.	§§ 177 Abs. 1, 2 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 1, Abs. 6 S. 1, 2 Nr. 1, 223 Abs. 1, 240, 303, 22, 23, 52, 53

<sup>234</sup> Zeitpunkt: 31.12.2022.

<sup>235</sup> Soweit aus Urteil ableitbar. Tateinheiten sind in der Klammer der Fälle nicht angegeben. Die Fallzählung erfolgt im Sinne der Tatmehrheit.

<sup>236</sup> In drei Fällen des sexuellen Missbrauchs bestand Tateinheit mit dem sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen, ein einem Fall des sexuellen Missbrauchs bestand Tateinheit mit dem sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen und dem Herstellen von Kinderpornographie.

				1 Nr. 2, 2. Alt., 223 Abs. 1, 240, 303, 22, 23, 52, 53 (3 Fälle Vergewaltigung, 2 Fälle gef. Körperverletzung, 7 Fälle Körperverletzung, jeweils ein Fall Nötigung, versuchte Nötigung, Sachbeschädigung <sup>237</sup> )	(3 Fälle Vergewaltigung, 9 Fälle Körperverletzung, jeweils ein Fall Nötigung, versuchte Nötigung, Sachbeschädigung <sup>238</sup> )
<b>LG Ingolstadt</b> (1. Jugendkammer) (17.02.2021) <b>LG Ingolstadt</b>	BGH (1. Strafsenat) (14.12.2021)	-	-	§§ 174 Abs. 1 Nr. 3 a.F., 176 Abs. 1 a.F., 176a Abs. 2 Nr. 1 a.F., 177 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3, Abs. 5 Nr. 1, Abs. 6 S. 2 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1, 52, 53 (11 Fälle schwerer sexuellen Missbrauch von Kindern, drei Fälle sexueller Missbrauch von Kindern)	§§ 174 Abs. 1 Nr. 3 a.F., 176 Abs. 1 a.F., 176a Abs. 2 Nr. 1 a.F., 177 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3, Abs. 5 Nr. 1, Abs. 6 S. 2 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1, 52, 53 (6 Fälle schwerer sexuellen Missbrauch von Kindern, drei Fälle sexueller Missbrauch von Kindern <sup>239</sup> )

Legende: Fettdruck = analysierte Entscheidung, in der die Psychosoziale Prozessbegleitung erwähnt wird und ein Treffer mit diesem bzw. Abwandlungen des Suchbegriffs stattfand

<sup>237</sup> In einem Fall der Vergewaltigung bestand Tateinheit mit Körperverletzung, in einem Fall der Körperverletzung Tateinheit mit Nötigung.

<sup>238</sup> In einem Fall der Vergewaltigung bestand Tateinheit mit Körperverletzung, in einem Fall der Körperverletzung Tateinheit mit Nötigung.

<sup>239</sup> In einem Fall des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern bestand Tateinheit mit Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen, in fünf Fällen des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern bestand Tateinheit mit versuchter Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen, in drei Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern bestand Tateinheit zum versuchten sexuellen Übergriff von Schutzbefohlenen.

Die angesprochenen sekundären Viktimisierungspotentiale werden im Folgenden anhand der Einzelentscheidungen und den Folgeentscheidungen im Instanzenzug verdeutlicht. Dies geschieht, um die mehrfachen sekundären Viktimisierungspotentiale für ein Opfer innerhalb „eines“ Strafverfahrens zu verdeutlichen. Die Reihenfolge der Darstellung richtet sich nach der Schutzbedürftigkeitseinschätzung der Gesetzgebung im Hinblick auf die Beiordnungsmöglichkeit gem. § 406g Abs. 3 StPO. Aus viktimologischer Sicht kann diese teilweise kritisch hinterfragt werden (vgl. zweites Kapitel und Kapitel 4.1), trotzdem soll sie hier als Grundlage dienen, weil es im Rahmen der Analyse nicht um eine kritische Würdigung der Beiordnungsregelungen aus viktimologischer Sicht gehen soll. Entsprechend werden zunächst die Gerichtsentscheidungen mit Strafverfahren analysiert, bei denen Anklagen erhoben wurden, die Straftaten gegen Kinder zum Gegenstand hatten. Im Anschluss folgt die Darstellung der Verfahren mit Opfern, die zur Tatzeit und im Strafverfahren erwachsen waren. Innerhalb der beiden Gruppierungen – Kinder und Erwachsene – erfolgt die Darstellung in der chronologischen Folge des Datums der Erstentscheidung. In allen Entscheidungen wird zunächst auf das Viktimisierungspotential der Kategorie Dauer eingegangen, weil dies für die Leser\*innen einen optimalen Überblick über den Ablauf des jeweiligen Strafverfahrens ermöglicht. Die weitergehende Analyse der einzelnen Gerichtsentscheidungen folgt zur Erhöhung der Verständlichkeit der jeweiligen Logik der Entscheidung.

#### 4.1.1.1 Kinder als Opfer

Die Gerichtsentscheidungen des LG Bochum<sup>240</sup> und LG Ingolstadt<sup>241</sup> beschäftigten sich mit Anklagen und Verurteilungen wegen Sexualdelikten gegen kindliche Opfer (vgl. Tab. 9). Mit Ausnahme der Ablehnung der Beiordnung der Psychosozialen Prozessbegleitung weisen die Urteile gemeinsam vier der fünf anderen Kategorien mit Viktimisierungspotentialen auf: vorzeitige Beendigungen, Vernehmung, Glaubhaftigkeit und Dauer des Verfahrens. Die Entscheidung des LG Ingolstadt erfüllt zudem die Kategorie der Aufhebung des Urteils. Ob dies auch bei der Entscheidung des LG Bochum der Fall ist, kann aufgrund der fehlenden Antwort des LG Bochum auf die Rechtskraftanfrage und einen entsprechenden Rechtskraftvermerk in den Datenbanken nicht geklärt werden.

---

<sup>240</sup> LG Bochum, a.a.O.

<sup>241</sup> LG Ingolstadt, a.a.O.

#### 4.1.1.1.1 LG Bochum

Die Dauer des Strafverfahrens vor dem LG Bochum<sup>242</sup> von der Anklageschrift bis zum Urteil betrug 1,10 Jahre. Es erfolgten Einstellungen gem. §§ 154 Abs. 2, 154a Abs. 2 StPO, Vorhalte im Rahmen der Vernehmung und die Erstellung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens.

##### *4.1.1.1.1.1 Dauer*

Ein Viktimisierungspotential stellt die Dauer des Strafverfahrens dar (vgl. Tab. 10). Dieses zog sich über zwei Jahre. Von dem Eingang der Anklageschrift bis zum Urteil lag ein Zeitraum von einem Jahr und zehn Monaten, in dem das Landgericht den Vorgang ‚bearbeitete‘. Auch wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Verzögerung durch die begrenzt verfügbare Anzahl von aussagepsychologischen Gutachter\*innen als Sachverständigen bedingt war, bedeutet es für das Opfer ein Viktimisierungspotential.

Tab. 10: Übersicht über die Entscheidungen im Strafverfahren – LG Bochum

Datum	Institution	Handlung
15.03.2018	Polizei	Anruf Vater bei Polizei
16.03.2018	Polizei	Vernehmung Vater durch Polizei
<b>05.04.2018</b>	<b>Polizei</b>	<b>Vernehmung 9-Jährige durch Polizei</b>
xx.04.2018	ErmittlungsR.	Durchsuchung bei Beschuldigtem – Sicherstellung Mobiltelefon, Laptop
<b>xx.04/05.2018</b>	<b>Polizei</b>	<b>Nachvernehmung 9-Jährige und Vater durch Polizei – Vorlage Bild aus Schwimmbad</b>
07.08.2018	Staatsanwaltschaft	Anklageschrift
xx.08.2018	Landgericht Bochum (LG)	Eingang Anklageschrift
<b>05.11.2019</b>	<b>LG</b>	<b>Exploration 10-Jährige durch Psychologin für aussagepsychologisches Gutachten</b>
<b>23.06.2020</b>	<b>LG</b>	<b>Urteil – Zeugin 11 Jahre</b>

Legende: Fettdruck = Aktivität/Beteiligung Verletzte

Dass dies im konkreten Fall sich auch realisiert haben könnte, lässt sich in Verbindung der Aussage der Tochter gegenüber ihrem Vater sehen:

„Nach der Ladung zur Gerichtsverhandlung habe seine Tochter ihm erzählt, dass sie Angst vor der Aussage bei Gericht habe. Die psychosoziale Prozessbegleiterin würde ihr diese Angst aber nehmen. Einmal habe sie sogar gesagt, dass sie glaube, dass es besser gewesen sei, wenn sie nie etwas gesagt hätte. Sie wolle nun mit der ganzen Sache zum Abschluss kommen.“<sup>243</sup>

<sup>242</sup> LG Bochum, a.a.O.

<sup>243</sup> a.a.O., Rn. 242.

Dies zeigt die deutliche Belastung des Kindes und dass die Aussage vor Gericht und ggf. das Urteil als gewünschter und notwendiger Abschluss gesehen werden.

#### *4.1.1.1.1.2 Vorhalte*

Aus der Entscheidung werden zahlreiche Vorhalte gegenüber der 11-jährigen Zeugin aus früheren Aussagen deutlich. Diese weisen ein doppeltes Viktimisierungspotential auf: einerseits können sie von der Zeugin verstanden werden als Nicht-Glauben der Darstellung in der Hauptverhandlung bzw. Kritik an der freien Aussage und Belastung durch detailgetreue Nachfragen des sexuellen Missbrauchs, andererseits können aufgrund der Aussagen erfolgte anderweitige rechtliche Einschätzungen – nicht schwerer sexueller Missbrauch, sondern sexueller Missbrauch und Einstellungen gem. § 154 Abs. 2 StPO – ggf. ebenfalls als Eindruck beitragen, die eigene Darstellung sei unzureichend gewesen und es werde nicht geglaubt. Zentral ist es, dass die Psychosoziale Prozessbegleitung dies im Rahmen der Vor- und Nachbereitung erklärt, grundsätzlich besteht aber das Viktimisierungspotential. Im Einzelnen sind die aus dem Urteil zu entnehmenden Vorhalte an die 11-Jährige und die spätere rechtliche Würdigung in der Tabelle 11 zusammengefasst. Insgesamt erfolgten acht Vorhalte durch das Gericht im Rahmen der Hauptverhandlung in Bezug auf fünf angeklagte Straftaten. Ein weiterer Vorhalt erfolgte durch die Verteidigung und wurde von dem Vorsitzenden des Gerichts im Rahmen der Sitzungsleitung gem. § 238 Abs. 1 StPO als zulässig angesehen. Allein diese Rückfragen auf Vorhalt früherer eigener Vernehmungen der 11-Jährigen bergen aus den oben genannten Gründen Viktimisierungspotential. Aufgrund der Aussage der Zeugin, es komme ihr auf eine Bestrafung des Angeklagten nicht an<sup>244</sup>, kann geschlussfolgert werden, dass es zumindest nach dem Ende der Aussage für die Zeugin irrelevant war, dass nur wegen einer der Taten, zu denen ihr Vorhalte gemacht wurden, eine Verurteilung erfolgte. Unabhängig von dieser konkreten Zeugin ist bei weiteren Untersuchungen zu analysieren, inwieweit Vorhalte und nach Vorhalten nicht erfolgte Verurteilungen ein Viktimisierungspotential für Opfer darstellen.

---

<sup>244</sup> a.a.O., Rn. 97.

Tab. 11: Vorhalte und spätere rechtliche Würdigung des Tatgeschehens – LG Bochum

Tatort	Vorhalt in Hauptverhandlung LG Bochum		rechtliche Würdigung
Campingplatz	1	<p>„<u>Dazu befragt</u>, dass sie die Tathandlungen <u>bei früheren Äußerungen</u> auch als "rumpulen" bezeichnet hatte, erklärte die Zeugin, dass dies "mit dem Finger da rein" bedeute.</p> <p>Näher dazu befragt, ob der Angeklagte einen Finger in ihre Scheide eingeführt habe, berichtete sie, dass sie einmal während eines Besuchs auf dem Campingplatz abends gemeinsam ferngesehen hätten. Nachdem die Sendung beendet gewesen sei, habe er ihr Hose und Unterhose heruntergezogen und sei mit dem Finger "da rein". Damit meine sie "Da, wo das Pipi rauskommt." Wie weit er den Finger eingeführt habe, wisse sie nicht. Einmal habe ihr das "Kraulen" der Scheide Schmerzen bereitet in Form eines leichten Ziehens. Hier seien sie im Wohnwagen Großeltern auf dem Campingplatz gewesen. Sie selbst habe an sich keine Handlungen vornehmen müssen.“<sup>245</sup></p>	§ 154 Abs. 2 StPO
	2	<p>„Dazu befragt, ob der Angeklagte während der an ihr vorgenommenen Handlungen mit ihr gesprochen habe, berichtete die Zeugin, dass er immer nur "hmmm" gesagt habe. Er habe nie viel dabei gesprochen. An konkrete Worte erinnere sie sich nicht mehr.</p> <p><u>Auf Vorhalt ihrer früheren Äußerungen</u> bekundete die Zeugin sodann, dass er einmal gesagt habe, dass er das toll finde und gerne mache. In welcher Situation er das gesagt habe, habe sie aber nicht mehr in Erinnerung.</p> <p>Auf weiteren Vorhalt ihrer früheren Äußerungen,</p>	
	3	<p><u>Auf weiteren Vorhalt ihrer früheren Äußerungen</u>, wonach der Angeklagte T1 im Zusammenhang mit einer Tat von seinem verstorbenen Vater erzählt haben soll, äußerte die Zeugin lediglich: "Kann sein." Wohin der Angeklagte bei seinen Handlungen geschaut habe, könne sie nicht sagen, darauf habe sie nicht geachtet.</p>	
	4	<p><u>Auf den Vorhalt ihrer früheren Angabe</u>, wonach der Angeklagte ihr erklärt habe, nachschauen zu wollen, ob in ihrem Genitalbereich schon Haare wüchsen, erklärte die Zeugin, sich daran nicht mehr zu erinnern. Das "Kraulen" sei auch bei anderen Gelegenheiten so vorgekommen. Ein konkretes Beispiel falle ihr jedoch - so die Zeugin zunächst - nicht ein.“<sup>246</sup></p>	
Schlaf-/Wohnzimmer	5	<p>„<u>Auf Vorhalt einer früheren Angabe</u> der Zeugin, wonach sich das Geschehen nicht im Schlafzimmer, sondern im Wohnzimmer auf dem Sofa ereignet haben solle, erklärte sie, dass sie das Geschehen mit dem Schlafzimmer in Verbindung bringe, es aber nicht mehr genau wisse. Es habe sich jedenfalls nicht um die Situation gehandelt, in der der Angeklagte sie auf einem Teppich gerollt habe. Das sei an einem anderen Tag gewesen. Dass sie beinahe entdeckt worden wären, sei nur ein einziges Mal vorgekommen.“<sup>247</sup></p>	<p>Verurteilung §§ 176 Abs. 1, 174 Abs. 1 Nr. 3, 52 a.F. StGB; Keine Verurteilung entspr. Anklage und Eröffnungsbeschluss</p>

<sup>245</sup> LG Bochum, a.a.O., Rn. 68-70.

<sup>246</sup> a.a.O., Rn. 71-74.

<sup>247</sup> a.a.O., Rn. 80.

			§ 176a Abs. 2 Nr. 1 a.F. StPO
?	6	„Auf den späteren <u>Vorhalt ihrer dies bezüglich früheren Angaben</u> , wonach der Angeklagte sie hinsichtlich der Benutzung des Tablets "erpresst habe", um sie an der Scheide berühren zu dürfen, antwortete die Zeugin hingegen: "Ja, das hat er auch gesagt." Auf den Widerspruch hingewiesen relativierte die Zeugin: "Kann sein, bin mir nicht sicher." <sup>248</sup>	§ 154 Abs. 2 StPO
Flur (Ziff. 5 d. Ankl.)	7	„ <u>Auf Vorhalt ihrer früheren Angaben</u> bekundete die Zeugin dann im weiteren Verlauf jedoch, dass sie während des Versuchs, einen Handstand zu machen, hingefallen sei und der Angeklagte sie beim Versuch, sie wieder aufzurichten, an die Scheide gefasst habe. Sie sei dabei <u>angezogen</u> gewesen. Wie er sie angefasst habe, wisse sie nicht mehr.“ <sup>249</sup>	§ 154 Abs. 2 StPO
?	8	„ <u>Auf Vorhalt</u> ihrer diesbezüglichen <u>früheren Äußerungen</u> gab sie an, sich an eine Tat in diesem Zusammenhang nicht erinnern zu können.“ <sup>250</sup>	§ 154 Abs. 2 StPO
Bade- zimmer	9	„[...] Penis [...] kurz angetippt [...] Auf einen entsprechenden <u>Vorhalt der Verteidigung</u> bekundete die Zeugin dann, dass es auch so gewesen sein könne, dass sie zuvor zum Spaß das Licht im Badezimmer ausgeschaltet habe, in dem sich der Angeklagte gerade aufgehalten habe. Das habe sie nicht mehr genau in Erinnerung.“ <sup>251</sup>	nicht angeklagt § 154a Abs. 2 StPO <sup>252</sup>

Legende: Hervorhebungen G.T.

<sup>248</sup> a.a.O., Rn. 88.

<sup>249</sup> a.a.O., Rn. 89.

<sup>250</sup> a.a.O., Rn. 91.

<sup>251</sup> a.a.O., Rn. 92.

<sup>252</sup> Im Urteil nicht konkret verknüpft, aber rechtlich logische Interpretation der Darstellung im Urteil.

#### *4.1.1.1.3 Einstellungen gem. § 154 Abs. 2 StPO*

Sechs der durch die Staatsanwaltschaft angeklagte Taten gem. §§ 176 Abs. 1, 174 Abs. I Nr. 3 StGB, die das Gericht auch in den Eröffnungsbeschluss mit aufgenommen hatte, wurden während der Hauptverhandlung gem. § 154 Abs. 2 StPO eingestellt<sup>253</sup>. Diesbezüglich stellt sich die Frage, ob nicht bereits die Staatsanwaltschaft von ihrem Recht gem. § 154 Abs. 1 StPO einzustellen, Gebrauch hätte machen können, so dass der 11-Jährigen sieben der acht Vorhalte (s. Vorkapitel) hätten erspart werden können. Eine endgültige Klärung ist anhand des Urteils nicht möglich.

#### *4.1.1.1.4 Beschränkung der Strafverfolgung gem. § 154a Abs. 2 StPO*

In der Hauptverhandlung sind zwei bisher nicht angeklagte Taten im Gesamtkontext der angeklagten Taten bekannt geworden<sup>254</sup>, insoweit hat das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung gem. § 154a Abs. 2 StPO beschränkt<sup>255</sup>. Für die konkrete Zeugin wird dies keine Belastung dargestellt haben. Ihr Erleben im Hinblick auf die Hauptverhandlung wird wie folgt dargestellt:

„Nach der Ladung zur Hauptverhandlung war T1 zunächst verängstigt und unsicher, ob sie es schaffen würde, eine Aussage vor Gericht zu machen und äußerte gegenüber ihrem Vater, dass es vielleicht besser gewesen wäre, wenn sie die Ereignisse niemals angesprochen hätte. Nach ihrer Aussage vor der Kammer zeigte sie sich letztlich aber froh und erleichtert darüber, alles erzählt zu haben.“<sup>256</sup>

„[...] von der Ladung zum Gericht erzählt. Nach der Ladung habe sie befürchtet, dass sie die Aussage nicht schaffen würde. Sie habe daher nicht zum Gericht gehen wollen. Jetzt, nach ihrer Aussage, fühle sie sich "eigentlich ganz gut" dabei, alles gesagt zu haben. Auf die Frage, wie sie über ihren Stiefgroßvater denke, erklärte die Zeugin unter Tränen, dass sie nicht gern schlecht über Menschen rede. Sie finde jedoch, dass man so etwas einem Kind nicht antun solle und mehr wolle sie dazu nicht sagen. Ob F1 dafür bestraft werde, sei ihr eigentlich egal. Die Hauptsache sei ihr, dass es ihr heute gut gehe.“<sup>257</sup>

Für andere Opfer kann ein solches Vorgehen des Gerichts ggf. ein Viktimisierungspotential darstellen, wenn der Eindruck entsteht, das Erlittene habe weniger Bedeutung als andere Taten, wegen derer eine Verurteilung erfolgt ist.

#### *4.1.1.1.5 Aussagepsychologisches Gutachten*

Das Landgericht Bochum hat durch eine\*n Sachverständigen ein aussagepsychologisches Gutachten zur Glaubhaftigkeit der Aussage der Zeugin anfertigen lassen. Die Exploration

---

<sup>253</sup> a.a.O., Rn. 54.

<sup>254</sup> a.a.O., Rn. 14, 15.

<sup>255</sup> a.a.O., Rn. 246.

<sup>256</sup> a.a.O., Rn. 51.

<sup>257</sup> a.a.O., Rn. 97.

stellt eine zusätzliche Belastung der Zeugin dar. Zudem können in dieser – wie durch die Sachverständige im vorliegenden Fall geschehen – Vorhalte erfolgen<sup>258</sup>.

Bei Verhandlungen, in denen erwachsene Zeug\*innen als Nebenkläger\*innen teilnehmen und ggf. das Urteil lesen, können die im Gutachten und in der Hauptverhandlung geäußerten Einschätzungen zur Glaubhaftigkeit der Aussage auch Viktimisierungspotential beinhalten.

#### *4.1.1.1.1.6 Strafzumessung*

Sofern die Urteilsbegründung zur Strafzumessung von der Nebenklägerin gelesen wird bzw. zur Strafzumessung bei der Urteilsbegründung am Ende der Hauptverhandlung ähnliche Formulierungen wählte, können Ausführungen, die zu Aspekten, die zugunsten des Angeklagten bei der Strafzumessung wirken können, Viktimisierungspotential enthalten, wenn sie als Relativierung der Erheblichkeit der Verletzung vom Opfer verstanden werden. Im Einzelnen handelt es sich bei der Entscheidung des LG Bochum um Formulierungen, die auf einen kurzen Ausführungszeitraum der Tat verweisen<sup>259</sup>, die Folgen der Tat als gering gewertet werden, weil die Zeugin lediglich am Ende der Vernehmung in Tränen ausbrach<sup>260</sup> und darauf verwiesen wird, dass mehr als zwei Jahre seit den Taten vergangen sind<sup>261</sup>.

#### *4.1.1.1.2 LG Ingolstadt*

Die Entscheidung des LG Ingolstadt<sup>262</sup> wurde vom BGH<sup>263</sup> aufgrund der Revision des Angeklagten aufgehoben und an eine andere Jugendschutzkammer des LG Ingolstadt zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen. Die Neutermiierung erfolgte für den 27.03.2023. Die Entscheidung und ggf. weitere Verlauf konnten in die hiesige Analyse, die bis zum 31.12.2022 erfolgte, nicht mehr miteinbezogen werden.

#### *4.1.1.1.2.1 Dauer*

Die Dauer des Verfahrens vor dem LG Ingolstadt<sup>264</sup> wird – nachdem die erneute Verhandlung aufgrund der erfolgreichen Revision<sup>265</sup> stattgefunden hat – über vier Jahre seit der Anzeigereinstellung betragen (vgl. Tab. 12). Damit ist ein Viktimisierungspotential für Opfer, allein durch die zeitliche Länge des Verfahrens, gegeben.

---

<sup>258</sup> a.a.O., Rn. 150.

<sup>259</sup> a.a.O., Rn. 264.

<sup>260</sup> a.a.O., Rn. 265.

<sup>261</sup> a.a.O., Rn. 266

<sup>262</sup> LG Ingolstadt, a.a.O.

<sup>263</sup> BGH, Urteil vom 14.12.2021 – 1 StR 234/21 –, BeckRS 2021/46916.

<sup>264</sup> LG Ingolstadt, a.a.O.

<sup>265</sup> BGH, a.a.O.

Tab. 12: Übersicht über die Entscheidungen im Strafverfahren – LG Ingolstadt

Datum	Institution	Handlung
23.07.2017	Polizei	Anruf des Großvaters zur Beratung (Empfehlung Klinik aufzusuchen)
		Informatorische Befragung des Großvaters am Wohnort
		<b>keine Aussagebereitschaft Kind</b> keine Aussagebereitschaft Mutter
25.07.2017	Polizei	polizeiliche Vernehmung des Großvaters (keine Angaben zur Sache)
xx.xx.2017	Polizei	<b>keine Aussagebereitschaft Kind</b>
		keine Aussagebereitschaft Mutter
xx.xx.2017 <sup>266</sup>	Staatsanwaltschaft	Einstellung des Strafverfahrens gem. § 170 Abs. 2 StPO
<b>xx.11.2018</b>	<b>Polizei</b>	<b>Strafanzeige durch Kind und Mutter</b>
15.11.2018	Polizei	<b>polizeiliche Vernehmung</b>
		polizeiliche Vernehmung Mutter
13.03.2019	<b>Ermittlungsrichter Amtsgericht</b>	<b>ermittlungsrichterliche Videovernehmung</b>
06.06.2019	<b>Staatsanwaltschaft</b>	<b>Exploration durch Diplom-Psychologin als Sachverständige</b>
22.10.2019	Staatsanwaltschaft	Anklageschrift
xx.xx.2019	Landgericht (LG)	Eingang der Anklageschrift beim Landgericht
11.01.2021	<b>LG</b>	<b>ergänzende Vernehmung im Rahmen der Hauptverhandlung</b>
18.01.2021	LG	Einstellung von fünf angeklagten Straftaten gem. § 176a Abs. 2 Nr. 1 a. F. StGB vor dem vor dem 17.05.2016 gem. § 154 Abs. 2 StPO
12.02.2021 <sup>267</sup>	LG	Verlesung des Bundeszentralregisterauszugs in der Hauptverhandlung
17.02.2021	<b>LG</b>	<b>Urteil</b>
xx.02.2021	Bundesgerichtshof (BGH)	Revision des Angeklagten
14.12.2021	BGH	Revision erfolgreich = Urteil des LG Ingolstadt wird mit den Feststellungen aufgehoben
27.03.2023	<b>LG Ingolstadt (andere Jugend- schutzkammer)</b>	<b>neue Hauptverhandlung</b>

Legende: Fettdruck = Aktivität/Beteiligung Verletzte

#### 4.1.1.1.2.2 Mehrfachvernehmung

Es hatte eine ermittelungsrichterliche Videovernehmung der Nebenklägerin stattgefunden, die gem. § 255a Abs. 2 S. 1 StPO in die Verhandlung eingeführt wurde<sup>268</sup>. Insoweit stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit der ergänzenden Vernehmung der 15/16-jährigen Zeugin in der

<sup>266</sup> Schätzung aufgrund der weiteren Darstellungen im Urteil.

<sup>267</sup> Weitere Hauptverhandlungstermine als die vom 11.01.2021 und 12.02.2021 können stattgefunden haben, sind dem Urteil aber nicht zu entnehmen.

<sup>268</sup> LG Ingolstadt, a.a.O., Rn. 108.

Hauptverhandlung Anfang Januar 2021. Die Fragen zu den Lichtverhältnissen hätte bereits der\*die Ermittlungsrichterin stellen können, die Rückfragen zu Taten im Grundschulalter waren von der Nebenklägerin allerdings erst im Explorationsgespräch mit der Psychologin genannt worden, das nach der ermittelungsrichterlichen Vernehmung stattfand<sup>269</sup>. Diesbezüglich war eine ergänzende Vernehmung durch das LG Ingolstadt zur Wahrung der Beschuldigtenrechte notwendig. Unabhängig von der prozessualen Notwendigkeit können ergänzende Vernehmungen bei bereits erfolgter ermittelungsrichterlicher Videovernehmung grundsätzlich eine Mehrbelastung und damit ein Viktimisierungspotential darstellen. Es ist durch die erfolgreiche Revision des Angeklagten, die auch zur Aufhebung der Feststellungen des Urteils des LG Ingolstadt geführt hat<sup>270</sup>, wahrscheinlich, dass erneut – zumindest eine ergänzende – Vernehmung der Nebenklägerin zur Sache stattfinden wird.

#### 4.1.1.1.2.3 Nullhypothese

Das LG Ingolstadt setzt sich umfangreich im Rahmen der Beweiswürdigung mit der Glaubhaftigkeit der Aussage der Nebenklägerin auseinander<sup>271</sup>. Es kommt zu dem Schluss:

„Die Überprüfung der Angaben der Nebenklägerin F. K. mittels Falschaussage-, Wahrnehmungs-, Personenübertragungs- und Autosuggestionshypothese sowie Fremdsuggestionshypothese vermochte die Kammer weiter vom Erlebnisbezug ihrer Angaben zu überzeugen. Die Unwahrheitshypothese ließ sich mit den erhobenen Befunden nicht in Einklang bringen. Dabei ist generell festzuhalten, dass unbewusste Aussageübertragungen aufgrund der leicht überdurchschnittlichen Intelligenz der Nebenklägerin unwahrscheinlicher sind als eine bewusste Falschbelastung. Allerdings konnte die Kammer sowohl das Eine wie auch das Andere ausschließen.“<sup>272</sup>

„Ergebnis der Hypothesenprüfung Alle vorgenannten Hypothesen waren zu verwerfen. Die Unwahrheitshypothese lässt sich mit den erhobenen Befunden nicht vereinbaren.“<sup>273</sup>

Bei einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation muss das Gericht die Nullhypothese im Rahmen der Beweiswürdigung gem. § 261 StPO mit Blick auf die Glaubhaftigkeit der Aussage der Hauptbelastungszeugin prüfen. Unabhängig von dieser Pflicht können die genauen Ausführungen im Urteil, die sich immer wieder mit der Unterstellung der nicht glaubhaften Aussage der Nebenklägerin auseinandersetzen für diese Viktimisierungspotential in sich bergen.

---

<sup>269</sup> a.a.O., Rn. 194.

<sup>270</sup> BGH, a.a.O.

<sup>271</sup> LG Ingolstadt, a.a.O., Rn. 176-235 Beweiswürdigung, Rn. 236 – 322 Gesamtwürdigung und Hypothesenprüfung.

<sup>272</sup> a.a.O., Rn. 237.

<sup>273</sup> a.a.O., Rn. 322.

#### *4.1.1.1.2.4 Einstellungen gem. § 154 Abs. 2 StPO*

Gleiches gilt für die Einstellung von fünf Fällen des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176a Abs. 2 Nr. 1 a.F. StGB) gem. § 154 Abs. 2 StPO nach der ergänzenden Vernehmung der Nebenklägerin in der Hauptverhandlung am 11.01.2021 auf Antrag der Staatsanwaltschaft am 18.01.2021. Das Gericht stellt klar, dass diese Einstellung nichts damit zu tun habe, dass es der Nebenklägerin nicht glaube:

„Die Einstellung der Ziffern 1. und 2. der Anklageschrift vom 22.10.2019 (Tatvorwürfe vor dem Gardaseeurlaub) gemäß § 154 Abs. 2 StPO im Rahmen der Hauptverhandlung erfolgte nicht, weil die Kammer davon ausgeht, dass F. diesbezüglich die Unwahrheit gesagt hat. Vielmehr geht die Kammer bei diesen Fällen lediglich zu Gunsten des Angeklagten davon aus, dass es aufgrund des bereits geschilderten „Inkadenzphänomens“ und der schematischen Abspeicherung ähnlich verlaufender Handlungen im Gedächtnis im Rahmen der verschiedenen Aussagesituationen im Hinblick auf die Berührungen und das Eindringen mit dem Finger zu einer gedanklichen Aufspaltung nur eines Falles gekommen sein kann, der vor der Fahrt an den Gardasee stattgefunden hat. Im Hinblick auf die zeitliche Einordnung der sexuellen Handlungen vor dem Gardaseeurlaub bzw. dem Tod der Großmutter bestanden zudem, wie bereits erörtert, gewisse gedächtnispsychologisch erklärbare Unsicherheiten bei der Nebenklägerin. Die Kammer hat daher zu Gunsten des Angeklagten die Tatvorwürfe vor dem Gardaseeurlaub eingestellt, weil diese im Vergleich zu den restlichen Taten aus der Anklageschrift nicht erheblich ins Gewicht fallen.“<sup>274</sup>

Die Begründung zeigt aber letztendlich, dass – rechtlich korrekt – zugunsten des Angeklagten der Nebenklägerin mitgeteilt wird, sie könne sich nicht mehr richtig erinnern und habe aus einem tatsächlich geschehenen Fall des schweren sexuellen Missbrauchs – wenn auch unbewusst – fünf Fälle geschildert. Zudem sei auch der eine Fall fragwürdig, aufgrund unterschiedlicher zeitlicher Einordnungen. Insoweit zeigt sich das Viktimisierungspotential der Begründung und Entscheidung für die Einstellung. Hinzu kommt letztendlich die mögliche Botschaft an die Nebenklägerin, fünf ihr möglicherweise geschehene Erlebnisse des schweren sexuellen Missbrauchs würde „nicht erheblich ins Gewicht fallen“ gegenüber sechs späteren Taten des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern<sup>275</sup> wegen derer verurteilt wurde.

#### *4.1.1.1.2.5 Strafzumessung*

Wie bereits bei der Entscheidung des LG Bochum könnten Strafzumessungserwägungen zugunsten des Angeklagten, die direkt oder indirekt die Erheblichkeit der eigenen Opferwerdung relativieren im Urteil von der verletzten Person als Sekundärviktimisierung empfunden werden und damit ein Viktimisierungspotential darstellen. Bei der Entscheidung des LG In-

---

<sup>274</sup> a.a.O., Rn. 333.

<sup>275</sup> Zu der genauen Konstellation der Tateinheit zu anderen Straftatbeständen vgl. Tab.9.

golstadt handelt es sich um Ausführungen zugunsten des Angeklagten, die auf das längere Zurückliegen der Taten<sup>276</sup>, die kurze Dauer der Vorfälle von 10 Minuten<sup>277</sup> und das Nichteindringen mit dem gesamten Finger<sup>278</sup> verweisen sowie das Nichterkennen des wachen Zustandes der Verletzten als versuchte Vergewaltigung<sup>279</sup> bewerten. Hinzu kommen Begründungen, die sich erneut auf die geringe Schwere der Tatausführung und die Problematik der Serientat beziehen:

„[...] Zudem hat die Kammer strafmildernd gewertet, dass der Angeklagten nicht vollständig in die Geschädigte eingedrungen ist, dass es nicht zum Samenerguss gekommen ist und dass er nach etwa 10 Minuten von selbst wieder von der Geschädigten abließ. Auch spricht für den Angeklagten, dass sich die von ihm ausgeübte Gewalt in Form des Auseinanderdrückens der Beine der Geschädigten vergleichsweise am unteren Rand einer möglichen Gewaltausübung bewegte.“<sup>280</sup>

„Im Rahmen der gebotenen Gesamtbetrachtung der Taten ist strafmildernd zu sehen, dass alle Taten zu Lasten derselben Geschädigten und zudem innerhalb einer Tateserie begangen wurden. Die Taten unter Ziffer C. II. 1. und 2. und unter Ziffer C. II. 3. sind jeweils gleichartig. Auch wurde bei allen Taten dasselbe Rechtsgut verletzt. Für den Angeklagten spricht zudem der räumliche Zusammenhang der Taten, die sämtlich entweder während des Urlaubs am Gardasee oder im Wohnhaus der Familie in O. begangen wurden.“<sup>281</sup>

#### *4.1.1.1.2.6 Unzureichende Urteilsbegründung*

Die unzureichende Urteilsbegründung des LG Ingolstadt führt zur Aufhebung des Urteils inklusive der Feststellungen<sup>282</sup>. Damit wird einerseits die Dauer des Verfahrens um voraussichtlich mindestens ein Jahr verlängert und eine erneute – zumindest ergänzende – Vernehmung der Nebenklägerin in der Hauptverhandlung wahrscheinlich. Unabhängig davon, besteht ein Viktimisierungspotential, weil in der Wahrnehmung des Opfers der Eindruck entstehen kann, dass sie es dem Gericht nicht wert war, so sorgfältig zu arbeiten, dass eine Revision nicht erfolgreich ist.

Hinzu kommt, dass die Ausführungen im Revisionsurteil zusätzliches Viktimisierungspotential enthalten. Der BGH legt dar, dass die Beweiswürdigung der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Nebenklägerin vor dem Hintergrund der bestehenden Aussage-gegen-Aussage-Konstellation nicht ausreichend geprüft worden seien<sup>283</sup>. Im Einzelnen führt er aus, das LG Ingolstadt

---

<sup>276</sup> LG Ingolstadt, a.a.O., Rn. 395.

<sup>277</sup> a.a.O., Rn. 398.

<sup>278</sup> a.a.O., Rn. 408.

<sup>279</sup> a.a.O., Rn. 409.

<sup>280</sup> a.a.O., Rn. 417.

<sup>281</sup> a.a.O., Rn. 424.

<sup>282</sup> BGH, a.a.O., Rn. 8.

<sup>283</sup> a.a.O.

habe sich im Hinblick auf die Darstellung der Vergewaltigung durch ein teilweises Eindringen des Penis am 22.07./23.07.2017 nicht ausreichend mit einer Fremdsuggestion durch die Mutter auseinandergesetzt<sup>284</sup>. Weder der Großvater noch die Ärztin der Klinik, mit denen die Nebenklägerin am 23.07.2017 Kontakt hatte, hätten eine entsprechende Schilderung des Eindringens des Penis, berichtet<sup>285</sup>. Die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Mutter hätten insofern ebenfalls genauer überprüft werden müssen<sup>286</sup>. Sofern das Gericht eine Einflussnahme der Mutter festgestellt hätte, wäre diese zudem im Hinblick auf die innerfamiliäre Situation und das Sorgerechtsverfahren bzgl. des Halbbruders der Nebenklägerin zu würdigen gewesen<sup>287</sup>. Des Weiteren sei keine Vernehmung der Beraterin T. des Opferhilfevereins vor der Anzeigeerstattung und als Prozessbegleiterin erfolgt, um Einflussnahmen auf die Aussage der Nebenklägerin zu prüfen<sup>288</sup>. Zudem hätte sich das Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung wesentlich genauer mit der Frage beschäftigen müssen, ob die Abweichungen der Aussagen der Nebenklägerin bzgl. des Beginns der Tatserie und dem Zeitpunkt des erstmaligen Eindringens mit dem Finger in die Scheide tatsächlich im Rahmen der Vernehmungen und Exploration mit dem Inkadenzphänomen zu erklären seien<sup>289</sup>. Das Revisionsgericht entscheidet aufgrund der aufgezeigten durchgreifenden Fehler in der Beweiswürdigung, dass alle Fälle erneut verhandelt werden müssen<sup>290</sup>. Viktimisierungspotential besteht hier in der erneuten Infragestellung der Glaubhaftigkeit der Aussage der Nebenklägerin und in der wahrscheinlichen Vernehmung der Psychosozialen Prozessbegleiterin bei der neuen Hauptverhandlung, wodurch die Nebenklägerin zumindest während der Zeit der Vernehmung keine Unterstützung hat.

#### 4.1.1.2 Erwachsene als Opfer

In den fünf Gerichtsentscheidungen, die Erwachsene als Opfer betreffen, und den zugehörigen Rechtsmittelentscheidungen kommen insgesamt alle sieben Kategorien an Viktimisierungspotentialen vor. Die Urteile betreffen Sexualstraftaten (LG Potsdam, LG Essen, AG Essen, LG Bückeburg). Der Beschluss des OLG Celle, der den des LG Verden bestätigt, bezieht sich u.a. auf den Straftatbestand des Mordes. Lediglich aus dem Beschluss des LG Verden ist die Kategorie der Ablehnung der Beiordnung der PSPB zu erkennen. Inwieweit bei den anderen Entscheidungen eine Beiordnung erfolgte, ist nicht sicher zu klären (vgl. Kapitel 4.2). Weitere

---

<sup>284</sup> a.a.O., Rn. 12 ff.

<sup>285</sup> a.a.O., Rn. 15.

<sup>286</sup> a.a.O.

<sup>287</sup> a.a.O., Rn. 16.

<sup>288</sup> a.a.O., Rn. 11.

<sup>289</sup> a.a.O., Rn. 10.

<sup>290</sup> a.a.O., Rn. 18.

Kategorien werden in den Beschlüssen des LG Verden und OLG Celle nicht erfüllt. Die vier Strafurteile weisen gemeinsam die anderen sechs Kategorien der vorzeitigen Beendigung, Vernehmung, Glaubhaftigkeit, Erheblichkeit der Verletzungen, Aufhebung des Urteils und Dauer auf. Die einzelnen Entscheidungen zeigen aber nicht für alle sechs Kategorien jeweils Viktimisierungspotentiale.

#### 4.1.1.2.1 LG Potsdam

Die unzureichende Urteilsbegründung des LG Potsdam<sup>291</sup> im Hinblick auf die Entwicklungsgeschichte der Aussage, also Fragen der Glaubhaftigkeit, ermöglicht u.a. die erfolgreiche Revision. Die Entscheidung bedient die fünf Kategorien: Vernehmung in erneuter Hauptverhandlung, Glaubhaftigkeit im Hinblick auf die Entstehung der Aussage und fehlerhafte Verwendung des Begriffs der Glaubwürdigkeit, Erheblichkeit der Verletzung im Sinne eines minder schweren Falls der Vergewaltigung, Aufhebung des Urteils und Dauer des Strafverfahrens.

##### *4.1.1.2.1.1 Unzureichende Urteilsbegründung*

Bei einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation – auch wenn der Angeklagte schweigt<sup>292</sup> – müssen die Urteilsgründe „erkennen lassen, dass das Gericht alle Umstände, welche geeignet sind, die Entscheidung zu Gunsten o. zu Ungunsten des Angeklagten zu beeinflussen, erkannt, in seine Überlegung einbezogen u. auch in einer Gesamtschau gewürdigt hat.“<sup>293</sup> „Bei Sexualdelikten ist die Entstehung u. Entwicklung der belastenden Aussage aufzuklären u. zu bewerten“<sup>294</sup>. Die Quellenangaben in Standardkommentaren zeigen, dass dies auch schon zur Zeit der Entscheidung des LG Potsdam ein in den Rechtswissenschaften anerkannter Grundsatz war<sup>295</sup>. Trotzdem begründet das LG Potsdam sein Urteil unzureichend und konnte im Falle einer Revision selbst prognostizieren, dass das Urteil aufgehoben werden würde. Den durch die Verteidigung für den Angeklagten vorgebrachten Revisionsgründe schließen sich die Generalstaatsanwaltschaft und das Oberlandesgericht Brandenburg an<sup>296</sup>. Inwieweit die

---

<sup>291</sup> LG Potsdam, a.a.O.

<sup>292</sup> Zur eigentlich fehlerhaften Begriffsverwendung „Aussage-gegen-Aussage-Konstellation“ vgl. KK-Ott StPO § 261 Rn. 100 m.w.N.

<sup>293</sup> Meyer-Goßner/Schmitt-Schmitt StPO § 261 Rn. 11a m.w.N.

<sup>294</sup> a.a.O.

<sup>295</sup> vgl. auch KK-Ott StPO § 261 Rn. 100 – 102 m.w.N. mit älteren Nachweisen.

<sup>296</sup> Brandenburgisches OLG, a.a.O., Rn. 3.

Nebenklägerin von ihrem Recht der Stellungnahme Gebrauch gemacht hat, ist aus dem Beschluss nicht ersichtlich<sup>297</sup>. Das Oberlandesgericht führt im Hinblick auf die Urteilsbegründung des LG Potsdam aus:

„Die der Verurteilung zugrundeliegende Beweiswürdigung hält sachlich-rechtlicher Nachprüfung nicht stand (§ 261 StPO). Sie ist lückenhaft [...]“<sup>298</sup>.

„Das so gefundene Ergebnis gewinnt aber erst Bedeutung unter Berücksichtigung der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Aussage. Zu diesem Zweck sind vor allem die Angaben der Personen, denen gegenüber sich das mögliche Tatopfer zu den Tatvorwürfen geäußert hat, zu berücksichtigen [...] Von Relevanz ist insbesondere, ob der Zeuge aus freien Stücken ausgesagt hat oder durch Dritte oder besondere Umstände hierzu gedrängt wurde. Auch muss sich aus dem Urteil ergeben, was der Zeuge bei früheren Vernehmungen zum Tatvorwurf bekundet hat. Dem Revisionsgericht ist eine Überprüfung der Entscheidung nur dann möglich, wenn die Aussage des einzigen Belastungszeugen insbesondere zur Beurteilung der Aussageentwicklung und Aussagekonstanz wiedergegeben und erörtert wird [...] Diesen Anforderungen wird die Beweiswürdigung des Landgerichts nicht ausreichend gerecht.“<sup>299</sup>

Im Einzelnen führt das Brandenburgische OLG weiter aus, dass die Aussage bei der Polizei und dem Amtsgericht<sup>300</sup> sowie die Darstellungen gegenüber dem Freund der Nebenklägerin und dem Zeugen F<sup>301</sup> (Arbeitskollegen) wesentlich genauer im Urteil des LG Potsdam im Hinblick auf die Beweiswürdigung mit Fokussierung auf die Glaubhaftigkeit der Aussage dargestellt und gewürdigt hätten werden müssen. Allein dieser sachlich-rechtliche Fehler – die Schuldfeststellung betreffend – hätte schon zur erfolgreichen Revision geführt. Allerdings stellt das OLG noch einen weiteren Fehler im Hinblick auf die Strafzumessungserwägungen fest:

„Auch der Rechtsfolgenausspruch ist nicht frei von Rechtsfehlern, da die Kammer die Prüfung des Vorliegens eines minder schweren Falls nicht geprüft hat. Dies wäre indes erforderlich gewesen, da sich der Angeklagte und die Geschädigte kannten und bereits in der Vergangenheit intim verkehrt hatten und die Tatintensität im Vergleich zu üblicherweise vorkommenden Vergewaltigungstaten als gering zu bewerten sein dürfte.“<sup>302</sup>

Die unzureichende Urteilsbegründung birgt für die Nebenklägerin mehrere Viktimisierungspotentiale: Verlängerung der Dauer des Verfahrens, erneute Notwendigkeit der Aussage in der Hauptverhandlung vor einer anderen Berufungskammer des LG Potsdam, Unsicherheit über den Abschluss und das Ergebnis des Verfahrens, erneute Revisionsmöglichkeit des Angeklagten gegen die noch zu ergehende Entscheidung der anderen Berufungskammer des LG

---

<sup>297</sup> a.a.O.

<sup>298</sup> a.a.O., Rn. 6.

<sup>299</sup> a.a.O., Rn. 10.

<sup>300</sup> a.a.O., Rn. 11.

<sup>301</sup> a.a.O., Rn. 13.

<sup>302</sup> a.a.O., Rn. 15.

Potsdam, Darlegung im Revisionsurteil, dass es sich aufgrund des Sexualkontaktes in der Vergangenheit und der Vorgehensweise des Angeklagten, um einen minder schweren Fall der Vergewaltigung handeln könne. Im Einzelnen bedeutet das für die Nebenklägerin, dass das Strafverfahren seit der Aussage bei der Polizei mindestens 2,5 bis drei Jahre gedauert hat (vgl. Tab. 13 und 6).

Tab. 13: Übersicht über die Entscheidungen im Strafverfahren – LG Potsdam

Datum	Institution	Handlung
<b>14.11.2017</b>	<b>Polizei</b>	<b>videogestützte polizeiliche Vernehmung</b>
?	Staatsanwaltschaft	Anklageschrift
<b>14.08.2018</b>	<b>Amtsgericht Brandenburg (AG)</b>	<b>Urteil – Freispruch</b>
15.08.2018	AG	Staatsanwaltschaft legt Berufung gegen Urteil des AG ein
<b>21.08.2018</b>	<b>AG</b>	<b>Nebenklägerin legt Berufung gegen Urteil des AG ein</b>
<b>16.04.2019</b>	<b>Landgericht Potsdam (LG)</b>	<b>Urteil – Verurteilung wegen Vergewaltigung</b>
23.04.2019	LG	Angeklagter legt Revision gegen Urteil des LG ein
24.05.2019	LG	Zustellung des Urteils des LG an den Angeklagten
24.06.2019	LG	Eingang der Revisionsbegründung des Angeklagten
?	<b>LG</b>	<b>Nebenklägerin wird Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben</b>
14.10.2019	LG	Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft die Revision für zulässig und begründet zu erachten
<b>25.11. 2019</b>	<b>Oberlandesgericht Brandenburg (OLG)</b>	Revision des Angeklagten wird als zulässig und begründet erachtet = <b>Aufhebung des Urteils des LG Potsdam</b>
?	<b>LG Potsdam (andere Strafkammer)</b>	Urteil - ?

Legende: Fettdruck = Aktivität/Beteiligung Verletzte

Während des gesamten Strafverfahrens wird es dann drei Urteile gegeben haben, von denen eines den Angeklagten freigesprochen hat (AG Brandenburg). Gegen dieses ist die Nebenklägerin mit der Berufung vorgegangen. Das Ergebnis war das Urteil des LG Potsdam (7. kleine Strafkammer), das ein Jahr und fünf Monate nach der Tat die Schuld des Angeklagten festgestellt und diesen verurteilt hat. Durch unzureichende Urteilsbegründung und die Aufhebung durch das Revisionsgericht wird es zweieinhalb Jahre oder später ein Urteil einer anderen Berufungskammer des LG Potsdam geben. Der Ausgang ist ungewiss. Auch gegen diese Entscheidung wäre erneut die Revision möglich.

Durch die fehlerhafte Begründung des Urteils wird die Nebenklägerin erneut vor der anderen Kammer des LG Potsdam zur Tat in einer Hauptverhandlung aussagen müssen. Damit handelt

es sich um ihre vierte Vernehmung zur Tat (Polizei, Amtsgericht, Landgericht 7. Strafkammer, Landgericht andere Strafkammer) über den Zeitraum von über zwei Jahren.

Durch die unzureichende Begründung wurde der Hinweis des Revisionsgerichtes ermöglicht, dass aufgrund des vorherigen freiwilligen Sexualkontaktes und der Tatintensität um einen minder schweren Fall der Vergewaltigung handeln könnte. Auch dieser Hinweis zu dem Zeitpunkt, in dem das Strafverfahren für die Nebenklägerin bereits hätte beendet sein können, wenn das LG Potsdam rechtsfehlerfrei bei seiner Begründung gearbeitet hätte, kann als Viktimisierungspotential gesehen werden. Allerdings zeigte gerade diese Rechtsauffassung des Revisionsgerichtes, dass im Gegensatz zum LG Potsdam Vergewaltigungstereotypen und -mythen die Grundlage waren, die Behauptung des minder schweren Falls durch das Revisionsgericht und damit den angeblichen Rechtsfehler begründeten (vgl. Kapitel 4.2).

Unabhängig von der sach- und rechtsfehlerfreien Begründung des Urteils des LG Potsdam ergeben sich aus der Entscheidung weitere Viktimisierungspotentiale.

#### *4.1.1.2.1.2 Glaubwürdigkeit*

Das LG Potsdam verwendet den Begriff der Glaubwürdigkeit in Bezug auf die Nebenklägerin als Person anstatt von Glaubhaftigkeit zu sprechen:

„Das Verhalten der Nebenklägerin während des Tatgeschehens spricht nicht gegen ihre Glaubwürdigkeit.“<sup>303</sup>

Im Weiteren erfolgen unter Ablehnung von Stereotypen und Vergewaltigungsmythen (s. Kapitel 4.1.2) Ausführungen, zur Glaubhaftigkeit der Aussage.

#### *4.1.1.2.1.3 Strafzumessung*

Wie bereits zuvor aufgeführt, hob das Brandenburgische Oberlandesgericht das Urteil des LG Potsdam auch im Hinblick auf einen Strafzumessungsfehler auf. Hinzu kommt allerdings, dass sowohl das LG Potsdam bei den Strafzumessungserwägungen Viktimisierungspotential im Sinne der fünften Kategorie – Erheblichkeit der Verletzungen – aufweist als auch die Entscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts im Rahmen der Revisionsentscheidung.

Das LG Potsdam führt im Rahmen der Strafzumessung u.a. aus:

„Der Angeklagte ist nicht vorbestraft, er lebt in sozial gefestigten Strukturen und hat für eine Familie zu sorgen. Das Urteil greift tief in seine berufliche Existenz ein. Die von ihm ausgeübte Gewalt war nicht als exorbitant zu bezeichnen. Die körperliche Beeinträchtigung der Nebenklägerin dauerte nicht an.“<sup>304</sup>

---

<sup>303</sup> LG Potsdam, a.a.O., Rn. 38.

<sup>304</sup> LG Potsdam, a.a.O., Rn. 45.

Hier wird – wie rechtlich gem. § 46 StGB vorgeschrieben – zunächst in den Vordergrund gestellt, welche Auswirkungen die Höhe der Strafe auf den Angeklagten haben kann. Bereits dies kann von der verletzten Person aus gesehen Viktimisierungspotential enthalten. Es folgt dann die Gegenüberstellung der Einschätzung der Erheblichkeit der ausgeübten Gewalt als gering. In der Revisionsentscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes wird dieses Viktimisierungspotential im Hinblick auf die Relativierung der erlittenen Gewalt verstärkt, indem gerügt wird, dass das LG Potsdam nicht geprüft hat, ob ein minder schwerer Fall vorgelegen hätte<sup>305</sup>. Diese Forderung verbindet das Gericht mit der Verwendung von Vergewaltigungstereotypen und -mythen<sup>306</sup> (vgl. Kapitel 4.1.2).

#### 4.1.1.2.2 LG Essen

Das LG Essen verwendet den Begriff glaubwürdig/Glaubwürdigkeit an vier Stellen im Urteil. Dies geschieht einerseits in korrekter Verwendung, um zu verdeutlichen, dass der Zeuge F3 Schilderungen versucht, die die Nebenklägerin als Person unglaubwürdig machen sollen<sup>307</sup> und andererseits bei der Wiedergabe von Rechtsprechung des BGH bzw. OLG Hamm zu den Anforderungen an die Beweiswürdigung und Begründung im Urteil bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen und dem Vorhandensein einer einzigen Belastungszeugin<sup>308</sup>. Bei den eigenen Ausführungen des Gerichts, die die Frage der Glaubhaftigkeit der Aussage betreffen, verwendet das LG Essen immer die korrekten Begriffe im Sinne von „glaubhaft“, „glaubhaften Bekundungen“, Glaubhaftigkeit<sup>309</sup>. Insofern besteht ein Viktimisierungspotential im Hinblick auf die Wiederholungen der Verwendung des Begriffs in der obergerichtlichen Rechtsprechung im Urteil und der Verwendung von Vergewaltigungstereotypen und -mythen des Zeugen F, die die Unglaubwürdigkeit der Nebenklägerin suggerieren soll (dazu vgl. Kapitel 4.1.2). Das LG Essen wendet auf den heranwachsenden Angeklagten das Jugendstrafrecht an<sup>310</sup>. Dies führt zu einem geringeren Strafraum für die Vergewaltigung als bei der Anwendung des Erwachsenenstrafrechts. Insofern könnte grundsätzlich ein Viktimisierungspotential im Sinne der fünften Kategorie vorliegen, nämlich der (Nicht-)Anerkennung der Erheblichkeit der Verletzung im Rahmen der Strafzumessung. Allerdings ist für den konkreten Fall der Urteilsbegründung des LG Essen nicht von einem Viktimisierungspotential in diesem Sinne auszugehen. Das Gericht verdeutlicht in seinen ausführlichen Strafzumessungserwägungen, dass

---

<sup>305</sup> Brandenburgisches OLG, a.a.O., Rn. 15.

<sup>306</sup> a.a.O.

<sup>307</sup> LG Essen, a.a.O., Rn. 50.

<sup>308</sup> a.a.O., Rn. 71, 71 m.w.N.

<sup>309</sup> a.a.O., Rn. 77, 78, 84, 89, 90, 105, 106.

<sup>310</sup> LG Essen, a.a.O., Rn. 114-120.

Überlegungen zugunsten des Angeklagten zu keinem Zeitpunkt die Erheblichkeit der Verletzung in Frage stellen:

„Der Angeklagte hat schwere Schuld auf sich geladen, indem er zur Befriedigung eigener sexueller Bedürfnisse - wie auch das Vor- und Nachtatverhalten, insbesondere auch in einem über die bloße Erfüllung der gesetzlichen Merkmale des Tatbestands der Vergewaltigung nach § 177 Abs. 1, Abs. 6 S. 2 Nr.1 StGB (Beischlaf gegen den Willen der Geschädigten) hinausgehenden Maße, zeigt - gegen die Geschädigte vorgegangen ist. Dieses Verhalten zeugt von einer Geringschätzung der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung anderer.“<sup>311</sup>

„Ferner hat die Kammer gesehen, dass die Tat für die Nebenklägerin L2 in dem festgestellten Umfang erhebliche und bis in die Hauptverhandlung spürbare Belastungen ausgelöst hat. Dabei hat die Kammer, wenn auch unter dem Primat des Erziehungsgedankens, zudem gesehen, dass die Geschädigte in besonderem Maße durch das immer wieder nachsetzende und über die eingangs schon einmal thematisierte bloße Erfüllung des gesetzlichen Tatbestands des § 177 Abs. 1, Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB - der als solcher selbstredend nicht zu Lasten des Angeklagten Berücksichtigung fand - deutlich hinausgehende, mehraktige, mehrfach nachsetzende Verhalten des Angeklagten, anfangen von der Drohung mit der Veröffentlichung von Nacktbildern, u.a. bei der Tatbegehung selbst dem ungeschützten vaginalen Geschlechtsverkehr, und der selbst nach der Tat nochmals ausgesprochenen Drohung mit der Veröffentlichung von Nacktbildern, um erneut die Zeugin gegen ihren Willen zum Geschlechtsverkehr zu zwingen, angegangen und belastet wurde.“<sup>312</sup>

#### 4.1.1.2.3 AG Essen

Zusammen mit der Entscheidung des LG Potsdam (1. Instanz AG Brandenburg, vgl. Kapitel 4.1.1.2.1) handelt es sich bei der Entscheidung des AG Essen<sup>313</sup> und den Folgeentscheidungen, um ein Strafverfahren, das in erster Instanz vor dem Amtsgericht angeklagt und eröffnet wurde. Damit ergab sich die Situation, dass das Viktimisierungspotential der Möglichkeit der Berufung gem. §§ 312 ff. StPO gegeben war und sich – wie auch im Fall des AG Brandenburg – realisierte. Die anschließend durch die Nebenklägerin und Staatsanwaltschaft eingelegte erfolgreiche Revision vor dem OLG Hamm<sup>314</sup> gegen das Urteil der Berufungsinstanz des LG Essen<sup>315</sup> führte dazu, dass das Verfahren sich verlängerte. Bis zum Termin der Neuterminierung betrug die Verfahrensdauer über vier Jahre. Neben den Viktimisierungspotentialen durch die Dauer des Verfahrens und der Aufhebung des Urteils der Berufungsinstanz des LG Essen durch das OLG Hamm zeigten sich weitere durch den Versuch der vorzeitigen Be-

---

<sup>311</sup> a.a.O., Rn. 125.

<sup>312</sup> a.a.O., Rn. 138.

<sup>313</sup> AG Essen, a.a.O.

<sup>314</sup> OLG Hamm, Urteil vom 27.09.2022 – 5 RVs 60/22 –, NRWE Rechtsprechungsdatenbank.

<sup>315</sup> LG Essen, Urteil vom 10.08.2021 – 67 Ns-12 Js 3122/18-157/20 –, NRWE Rechtsprechungsdatenbank.

endigung des Verfahrens durch das AG Essen, Hinweise des OLG zur Feststellung der Erheblichkeitsschwelle der sexuellen Handlung in der erneuten Verhandlung und dementsprechend der Vernehmung der Nebenklägerin sowie Argumentationen des LG Essen, die sich letztendlich auf die Glaubhaftigkeit der Aussage der Verletzten beziehen.

#### 4.1.1.2.3.1 Dauer

Der Instanzenzug wurde bei der Entscheidung des AG Essen vollständig genutzt. Die Neuverhandlung vor einer anderen Kammer des LG Essen nach Aufhebung des Urteils in der Berufungsinstanz des LG Essen wurde auf den 23.03.2023 terminiert<sup>316</sup>. Eine inhaltliche Analyse dieses Urteils aus 2023 ist aufgrund des begrenzten Analysezeitraums der Untersuchung bis zum 31.12.2022 nicht erfolgt. Für die Dauer des Verfahrens hatte sich – bereits vor der Nutzung des Instanzenzuges – das AG Essen in seinem Urteil bei der Verletzten und dem Angeklagten entschuldigt (nähere Darstellung siehe nächstes Kapitel). Die Dauer bis zur Neuverhandlung 2023 betrug über vier Jahre (vgl. Tab. 14).

Tab. 14: Übersicht über die Entscheidungen im Strafverfahren – AG Essen

Datum	Institution	Handlung
11.10.2018	Polizei	Anzeige durch Verletzte
xx.xx.20xx	Staatsanwaltschaft	Anklageschrift
xx.xx.20xx	Amtsgericht (AG)	Nichteröffnungsbeschluss
xx.xx.20xx	AG	Sofortige Beschwerde gegen Nichteröffnung durch StA oder NK
xx.xx.20xx	Landgericht (LG)	Sofortige Beschwerde erfolgreich
xx.xx.20xx	AG	Hauptverhandlung: <b>Vernehmung Nebenklägerin</b>
28.08.2020	AG	<b>Urteil: Verurteilung</b>
31.08.2020	LG	Berufung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angeklagter</li> <li>• Staatsanwaltschaft</li> </ul>
xx.xx.2021	LG	<b>Hauptverhandlung: Vernehmung Nebenklägerin</b>
10.08.2021	LG	<b>Hauptverhandlung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Rücknahme Berufung durch Staatsanwaltschaft</b></li> </ul> <b>Urteil: Freispruch</b>
xx.08/09.2021	Oberlandesgericht (OLG)	<b>Revision:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Staatsanwaltschaft</li> <li>• Nebenklägerin</li> </ul>
27.09.2022	OLG	Revision zulässig und im Hinblick auf die Sachrüge erfolgreich = <b>Aufhebung des Urteils des LG Essen</b>
23.03.2023	LG (andere kl. Strafkammer)	?

<sup>316</sup> Schriftliche Mitteilung des LG Essen vom 05.01.2023 übersandt per Mail am 09.01.2023.

Legende: Fettdruck = Aktivität/Beteiligung Verletzte

#### *4.1.1.2.3.2 Nichteröffnungsbeschluss*

Im Strafverfahren, das das AG Essen am 28.08.2020 mit seinem Urteil<sup>317</sup> abschloss, bestand das sekundäre Viktimisierungspotential in dem zunächst erfolgten Nichteröffnungsbeschluss<sup>318</sup>. Aufgrund der Urteilsbegründung diesbezüglich<sup>319</sup> ist davon auszugehen, dass das AG Essen die Eröffnung des Hauptverfahrens gem. § 204 Abs. 1 StPO aus Rechtsgründen – einvernehmlicher Sexualkontakt zwischen Patientin und Arzt während der Behandlung auf Augenhöhe und damit kein Vorliegen des Straftatbestandes § 174c Abs. 1 a.F. StGB – ablehnte. Gegen einen solchen Beschluss stehen der Staatsanwaltschaft gem. § 210 Abs. 2 StPO und der Nebenklägerin gem. § 400 Abs. 2 S. 1 StPO das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gem. § 311 StPO zu. Durch die Bezeichnung als Nebenklägerin im Urteil<sup>320</sup> wird deutlich, dass die betroffene Patientin sich der durch die Staatsanwaltschaft erhobenen öffentlichen Klage gem. §§ 395 Abs. 1 Nr. 1, 396 StPO angeschlossen hatte. Damit stand ihr das Recht der sofortigen Beschwerde gem. § 400 Abs. 2 S. 1 StPO zu. Bei Einlegung der sofortigen Beschwerde ist die entscheidende Rechtsmittelinstanz gem. § 73 GVG die Strafkammer des Landgerichts. Zum Urteil des AG Essen vom 28.08.2020 konnte es also nur kommen, weil die Staatsanwaltschaft und/oder die Nebenklägerin gegen die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens sofortige Beschwerde eingelegt hatten und das Beschwerdegericht dieser stattgegeben hat.

Zum Zeitpunkt der Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens durch das AG Essen befand sich die Verletzte bereits seit über 3,5 Jahren in Langzeittherapie und ihr Alltag wurde durch die durch den Angeklagten erfolgten Übergriffe stark belastet und eingeschränkt<sup>321</sup>. Die Ablehnung des AG Essen könnte bei ihr insofern eine zusätzliche Belastung bewirkt haben, in dem Sinne, dass ihre Opferwerdung durch das Gericht zunächst nicht anerkannt wurde. Dass auch das AG Essen nicht ausschließt, dass es zu einer sekundären Viktimisierung durch den Nichteröffnungsbeschluss gekommen ist, lässt sich aus der im Urteil eingebauten Entschuldigung entnehmen:

---

<sup>317</sup> AG Essen, a.a.O.

<sup>318</sup> vgl. a.a.O., Rn. 59.

<sup>319</sup> vgl. a.a.O.

<sup>320</sup> a.a.O., Rn. 5.

<sup>321</sup> a.a. O., Rn. 13.

„Insofern hat das Gericht sich auch bei dem Angeklagten und der Nebenklägerin dafür entschuldigt, dass es den Umfang des Verfahrens zunächst verkannt hat und einen Nichteröffnungsbeschluss erlassen hat.

Durch die dadurch entstandene Verzögerung des Verfahrens waren beide über Gebühr belastet.“<sup>322</sup>

Möglicherweise berücksichtigt das Gericht die Belastungen auch dadurch, dass – trotz Verurteilung – die Kosten für die Psychosoziale Prozessbeteiligung nicht dem Verurteilten auferlegt, sondern endgültig durch die Staatskasse getragen werden<sup>323</sup> (§ 472 Abs. 1 S. 3 StPO). Dies könnte als einerseits symbolischer Akt gegenüber der Nebenklägerin gesehen werden, dass der Staat für ihre Unterstützung bezahlt und andererseits gegenüber dem Verurteilten, dass die Verzögerung des Strafverfahrens auch für ihn eine zusätzliche Belastung und damit zumindest die Auferlegung der Kosten für die Psychosoziale Prozessbegleitung unbillig wäre.

#### *4.1.1.2.3.3 Rechtsfehlerhafte Entscheidung des LG Essen als Berufungsinstanz*

Der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft hatten gegen das Urteil des AG Essen am 31.08.2021 Berufung eingelegt. Die Staatsanwaltschaft erklärte in der Hauptverhandlung die Rücknahme der Berufung<sup>324</sup>. Durch das LG Essen erfolgte – in einem mehrfach fehlerhaften Urteil, das aufgrund dessen durch das OLG Hamm<sup>325</sup> aufgehoben wurde – ein Freispruch des Angeklagten<sup>326</sup>. In der Urteilsbegründung erfolgt eine Sachverhaltsdarstellung, die die Aussagen des Angeklagten<sup>327</sup> und einer weiteren Zeugin als glaubhaft<sup>328</sup> einschätzt, während der Verletzten diese Glaubhaftigkeit (ohne den Begriff zu verwenden) abgesprochen wird:

„Die Kammer hatte hier ganz klar nicht den Eindruck einer traumatisierten Frau, die bis heute unter dem Trauma leidet und eine Retraumatisierung fürchtet, sondern vielmehr einer intelligenten, berechnenden und die Bühne der Öffentlichkeit suchenden Frau.“<sup>329</sup>

„[...] es bestehen deutlich mehr Hinweise darauf, dass die Nebenklägerin enttäuscht von im Ergebnis unerwiderten Avancen die Anzeige und die sich danach bietenden öffentlichen Verhandlungen zu einer Abrechnung mit dem Angeklagten nutzen wollte und nutzte.“<sup>330</sup>

Dabei stützt sich diese Argumentation in weiten Teilen auf Vorstellungen über das ‚ideale Opfer‘ und Vergewaltigungsstereotypen und -mythen (vgl. Kapitel 4.1.2). Das OLG Hamm kritisiert sowohl indirekt dies<sup>331</sup> als auch die „lückenhaft“e Tatsachenfeststellung im Hinblick

---

<sup>322</sup> a.a.O., Rn. 69.

<sup>323</sup> a.a.O., Rn. 75.

<sup>324</sup> LG Essen, a.a.O., Rn. 4.

<sup>325</sup> OLG Hamm, a.a.O.

<sup>326</sup> LG Essen, a.a.O., Tenor.

<sup>327</sup> a.a.O., Rn. 24.

<sup>328</sup> a.a.O., Rn. 31.

<sup>329</sup> a.a.O., Rn. 29.

<sup>330</sup> a.a.O., Rn. 39.

<sup>331</sup> OLG Hamm, a.a.O., Rn. 37.

auf die Tatbestandsmerkmale des § 174c StGB<sup>332</sup> sowie die Beweiswürdigung des LG Essen als „durchgehend rechtsfehlerhaft“<sup>333</sup> und im Hinblick auf Begründungserfordernisse bei einem Freispruch aus tatsächlichen Gründen unzureichend, weil der Anklagevorwurf nicht dargestellt wird<sup>334</sup>. Die Entscheidung des OLG Hamm enthält durch die rechtlichen Ausführungen zum Zungenkuss ebenfalls ein Viktimisierungspotential:

„Ein (Zungen-)Kuss kann nicht stets und ohne Rücksicht auf die Begleitumstände als sexuelle Handlung von einiger Erheblichkeit [...] gewertet werden. [...] Als maßgebliche Umstände für die vorzunehmende Bewertung sind insofern insbesondere Intensität und Dauer des Kusses sowie etwaige begleitende Handlungen, wie Berührungen des Körpers, das Verhältnis zwischen Täter und Opfer und die konkrete Situation heranzuziehen [...] Sollte das Landgericht nach der erneuten Beweisaufnahme hinsichtlich dieses Vorfalls die sonstigen Voraussetzungen des § 174c Abs. 1 StGB bejahen, werden zur Erheblichkeit der sexuellen Handlung ergänzende Feststellungen zu treffen sein.“<sup>335</sup>

Das bedeutet in der erneuten Vernehmung der Nebenklägerin werden genaue Schilderungen diesbezüglich erforderlich sein. Zudem kann die Begründung durch die Nebenklägerin als Infragestellung der Erheblichkeit dessen, was ihr geschehen ist, empfunden werden.

Viktimisierungspotentiale zeigen sich durch den Instanzenzug und die in diesem ergangenen Entscheidungen durch die Verlängerung der Verfahrensdauer, das freisprechende Urteil, die Begründung der fehlenden Glaubhaftigkeit und Darstellung als berechnende Frau sowie die Notwendigkeit über die Einlegung der Revision feststellen zu lassen, dass das LG Essen ein mehrfach fehlerhaftes Urteil ausgesprochen hatte und den rechtlichen Hinweis zur Erheblichkeitsschwelle, der genaue Schilderungen im Rahmen der erneuten Vernehmung notwendig macht.

#### 4.1.1.2.4 LG Bückeburg

Im Strafverfahren dessen Hauptverhandlung vor dem LG Bückeburg am 30.12.2020<sup>336</sup> stattfand, ergaben sich mehrere Viktimisierungspotentiale durch Gerichtsentscheidungen bzw. Entscheidungen des Vorsitzenden.

Diese beziehen sich auf: erstens die Länge des Verfahrens und damit in Zusammenhang stehende Entscheidungen des Vorsitzenden, zweitens Fehler bei der ermittelungsrichterlichen Vernehmung gem. §§ 163 i.V.m. §§ 136 ff. StPO, drittens die Zeuginnenvernehmung in der

---

<sup>332</sup> a.a.O., Rn. 24.

<sup>333</sup> a.a.O., Rn. 39.

<sup>334</sup> a.a.O., Rn. 42.

<sup>335</sup> OLG Hamm, a.a.O., Rn. 45.

<sup>336</sup> LG Bückeburg, a.a.O.

Hauptverhandlung (Herbeiführung der Vernehmungsunfähigkeit) und viertens die Begründung im Urteil, warum die Zeugin „glaubwürdig“ ist. Entsprechend waren drei Kategorien der in Abb. 1 aufgeführten Viktimisierungspotentiale betroffen.

#### 4.1.1.2.4.1 Dauer

Viktimisierungspotentiale, die sich aus der Länge des Verfahrens ergeben, sind aus dem Gesamtablauf des Strafverfahrens ableitbar. Nach Körperverletzungen am 16.03.2018 durch ihren Partner flüchtete die Verletzte, um aus der Wohnung eines Nachbarn zu telefonieren<sup>337</sup>. Ein anderer anwesender Nachbar, der die Verletzungen sah, versuchte sie zu überreden die Polizei zu rufen<sup>338</sup>. Dies wurde abgelehnt<sup>339</sup>. Als der Nachbar die Verletzte eine Stunde später auf der Straße erneut traf und diese ihm die Vorfälle schilderte, konnte er sie nach einem einstündigen Gespräch überreden, die Polizei zu rufen<sup>340</sup>. Der Nachbar setzte sich dann mit der Polizei in Verbindung<sup>341</sup>. Während des Gesprächs zuvor hatte die Verletzte berichtet, dass ihr Partner sie unter Druck setze, nicht die Polizei zu rufen<sup>342</sup>. Der weitere zeitliche Ablauf stellte sich wie folgt dar (s. zusammenfassend Tabelle 15)<sup>343</sup>: 16.03.2018 die Polizei nimmt die Verletzte mit auf die Wache. Es erfolgt eine Anhörung und die Verletzungen werde fotografiert. Eine polizeiliche Vernehmung findet nicht statt. Diese wird auf den 23.03.2018 terminiert. Zu dem Termin erscheint die Verletzte mit ihrem Partner. Er war am 16.03.2018 von dem eingesetzten Polizeibeamten über das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren informiert worden. Der Partner wartet während ihrer Vernehmung außerhalb des Zimmers. Die Verletzte bestätigt die am 16.03.2018 gemachten Schilderungen und gibt an, keinen Strafantrag stellen zu wollen. Knapp fünf Monate später am 10.08.2018 – der Beschuldigte befindet sich mittlerweile wegen einer anderen Verurteilung in Strafhaft – erfolgt eine staatsanwaltschaftliche Vernehmung der Verletzten. Dreieinhalb Monate später am 28.11.2018 wird sie erneut vernommen, diesmal durch den Ermittlungsrichter. Ein Jahr und drei Monate später am 12.02.2020 wird sie als Nebenklägerin durch das Landgericht zugelassen. Ein halbes Jahr später am 18.08.2020 soll sie ein viertes Mal als Zeugin zu ihren Verletzungen in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht aussagen. Kurz nach dem Beginn der Vernehmung bricht sie zusammen und die Ver-

---

<sup>337</sup> a.a.O., Rn. 71.

<sup>338</sup> a.a.O.

<sup>339</sup> a.a.O.

<sup>340</sup> a.a.O.

<sup>341</sup> a.a.O.

<sup>342</sup> a.a.O.

<sup>343</sup> a.a.O., Rn. 94 ff.

handlungsunfähigkeit für möglicherweise mehrere Jahre wird festgestellt. Durch ein fachpsychiatrisch-psychologisches Attest wird dies am 17.12.2020 erneut bestätigt. Am 30.12.2020 erfolgt die Verurteilung des Angeklagten. Hiergegen legt dieser Revision ein, die der Bundesgerichtshof am 02.06.2021 als unbegründet verwirft<sup>344</sup>. Damit ist das Urteil des LG Bückeburg rechtskräftig. Die Entscheidung des BGH zur Gegenvorstellung des Verurteilten vom 14.07.2021<sup>345</sup> ist für die Nebenklägerin nicht relevant. Drei Jahre und zweieinhalb Monate nach der ersten polizeilichen Vernehmung initiiert durch die Überredung des Nachbarn die Polizei aufgrund der erlittenen Verletzungen zu rufen, ist das Strafverfahren für die Verletzte formal abgeschlossen.

Wie in Kapitel 4.1 dargestellt, bewältigen Opfer einer Straftat die Erfahrungen unterschiedlich. Allerdings werden Straftaten als Kontrollverlust erfahren. Weitere Reaktionen von Dritten – hier der Institutionen des Strafverfahrens – können diese Erfahrung verstärken und zu zusätzlichen Belastungen führen. Ob die Länge des Strafverfahrens tatsächlich zu einer zusätzlichen Belastung der Verletzten geführt hat, könnte nur über andere Erhebungsmethoden wie z.B. ein Interview herausgefunden werden. In der vorliegenden Untersuchung geht es nicht um einen Nachweis, dass tatsächlich im konkreten Fall eine sekundäre Viktimisierung durch Gerichtsentscheidungen entstanden ist, sondern darum, ob Gerichtsentscheidungen getroffen wurden, die Viktimisierungspotentiale für das Opfer enthalten. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die Länge des Strafverfahrens von drei Jahren und zwei Monaten dazu führte, dass das Opfer die Bewältigungsphase im Hinblick auf das Strafverfahren nicht abschließen konnte. Nach der erlittenen physischen und psychischen Gewalt durch den ehemaligen Lebenspartner gegen sie blieb sie fast zwei Jahre lang im Ungewissen ob und wann sie gegen den Beschuldigten aussagen und ihm in der Hauptverhandlung gegenüber treten musste. Dieser Schwebezustand kann als zusätzliche Belastung durch das Strafverfahren gesehen werden. Hinzu kommt, dass der Vorsitzende des Landgerichts ein Jahr lang andere Strafverfahren für wichtiger und dringlicher hielt. Auch wenn dies die Nebenklägerin in diesem Jahr nicht erfahren haben dürfte, wird es im Urteil ausführlich dargelegt. Wie genau die Nebenklägerin unterstützt wurde, kann nicht untersucht werden. Bei der staatanwaltschaftlichen Vernehmung begleitete sie die Beraterin einer Opferhilfestelle<sup>346</sup>. In der Vernehmung der Hauptverhandlung am 18.08.2020 standen ihr ein Nebenklagevertreter und eine Psychosoziale Prozessbegleiterin

---

<sup>344</sup> BGH Beschluss vom 02.06.2021 – 6 StR 220/21 –, BeckRS 2021, 20621.

<sup>345</sup> BGH Beschluss vom 14.7.2021 – 6 StR 220/21 –, BeckRS 2021, 20011.

<sup>346</sup> LG Bückeburg, a.a.O., Rn. 137.

zur Seite<sup>347</sup>. Ab wann beide in das Verfahren einbezogen waren, ist aus dem Urteil nicht ersichtlich.

Tab. 15: Übersicht über die Entscheidungen im Strafverfahren – LG Bückeburg

Datum	Institution	Handlung
16.03.2018	Polizei	<b>Mitnahme auf Polizeirevier</b> <b>Anhörung Verletzte</b> <b>Anfertigen von Fotografien der Verletzungen</b> <b>Mitteilung des Vernehmungstermins 23.03.2018</b>
		<b>Mittlung an Partner, dass gegen ihn Ermittlungsverfahren eingeleitet ist</b>
23.03.2018	Polizei	<b>polizeiliche Vernehmung</b>
10.08.2018	Staatsanwaltschaft	<b>staatsanwaltschaftliche Vernehmung</b>
28.11.2018	<b>Ermittlungsrichter</b> <b>Amtsgericht</b>	<b>ermittlungsrichterliche Vernehmung</b>
03.01.2019	Staatsanwaltschaft	Anklageschrift
07.01.2019	Landgericht (LG)	Eingang der Anklageschrift beim Landgericht
09.01.2019	LG	Zustellung der Anklage an Angeklagten
21.04.2019	LG	Vorsitzender Richter entscheidet, dass keine sofortige Hauptverhandlung möglich ist: <ul style="list-style-type: none"> <li>• vier andere eilige Haftsachen</li> <li>• zwei davon wegen Tötungsdelikten</li> <li>• Haftprüfungstermin für Angekl. erst am 08.11.2020</li> </ul>
23.07.2019	LG	Vorsitzender Richter entscheidet, dass Hauptverhandlung auch in den nächsten vier Monaten nicht möglich ist: <ul style="list-style-type: none"> <li>• drei eilige Haftsachen</li> <li>• davon zwei aufwendige Schwurgerichtsverfahren</li> </ul>
01.01.2020	LG	Stelle des Vorsitzenden Richters ist vakant, da dieser zum Vizepräsidenten des Landgerichts ernannt worden ist. Stellvertretung durch Beisitzer und stellvertretenden Vorsitzenden neben anderen Tätigkeiten.
28.01.2020	LG	Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung Eröffnungsbeschluss
12.02.2020	LG	<b>Verletzte wird als Nebenklägerin zugelassen</b>
24.04.2020	LG	Stellvertretender Vorsitzender Richter bestimmt die Termine der Hauptverhandlung: 18.08.2020 20.08.2020 25.08.2020 27.08.2020 01.09.2020
19.05.2020	LG	Haftprüfungstermin des Angeklagten
18.08.2020	LG	<b>Hauptverhandlung</b> <b>Vernehmung der Nebenklägerin als Zeugin</b> <b>➤ Zusammenbruch ➤ Vernehmungsunfähigkeit</b> (letztendlich durch Verlauf 17 Verhandlungstage)
14.09.2020	LG	Neubesetzung des Vorsitzenden Richters für die Kammer
30.12.2020	LG	<b>Urteil</b>
Jan. 2021	<b>Bundesgerichtshof</b> <b>(BGH)</b>	<b>Revision des Angeklagten</b>

<sup>347</sup> a.a.O., Rn. 103.

02.06.2021	BGH	Revision wird durch BGH als unbegründet verworfen = <b>Rechtskraft der Entscheidung des LG Bückeberg</b>
09.06.2021	BGH	Gegenvorstellung des Angeklagten
14.07.2021	BGH	Zurückweisung der Gegenvorstellung

Legende: Fettdruck = Aktivität/Beteiligung Verletzte; grauer Hintergrund: Haftprüfungstermin gem. § 117 StPO im Hinblick darauf, ob die Voraussetzungen für die noch vorliegen.

#### 4.1.1.2.4.2 Fehler ermittelungsrichterlichen Vernehmung

Das zweite Viktimisierungspotential ergibt sich aus der fehlerhaften ermittelungsrichterlichen Vernehmung<sup>348</sup>. Eine ermittelungsrichterliche Vernehmung gem. § 162 StPO sollte die polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Vernehmung ersetzen sollte, um das Opfer nicht mehrmals vernehmen zu müssen. Diese Grundregel des Opferschutzes wird in der Praxis häufig nicht eingehalten<sup>349</sup>, wie es auch hier der Fall war. Dies ist nicht Untersuchungsgegenstand, weil es sich bei der Entscheidung bzw. Initiierung zur ermittelungsrichterlichen Vernehmung um eine durch die Polizei eingeleitete und die Staatsanwaltschaft beantragte Vernehmung gem. § 162 StPO und nicht eine gerichtliche handelt. Allerdings birgt die tatsächlich durchgeführte ermittelungsrichterliche Vernehmung durch einen Ermittlungsrichter beim Amtsgericht Viktimisierungspotentiale. Das ermittelungsrichterliche Protokoll kann in der Hauptverhandlung die Zeug\*innenaussage unter den Bedingungen des § 251 StPO ersetzen, z.B. wenn der\*die Staatsanwalt\*wältin, der\*die Verteidiger\*in und der\*die Angeklagte mit der Verlesung einverstanden sind (§ 251 Abs. 2 Nr. 3 StPO). Durch diese Möglichkeit soll dem Verletzten erspart werden können, in der grundsätzlich öffentlichen Hauptverhandlung, die zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet, erneut aussagen zu müssen. Zwar hat der Verteidiger des Angeklagten der Verlesung im konkreten Fall widersprochen<sup>350</sup>, das konnte der Ermittlungsrichter am 28.11.2018 bei der Vernehmung aber noch nicht wissen. Unabhängig davon, kann das ermittelungsrichterliche Vernehmungsprotokoll auch unter anderen Voraussetzungen – wie dann später auch durch Beschluss des LG Bückeberg am 02.09.2020 geschehen<sup>351</sup> –, die Zeuginnenaussage gem. § 251 StPO ersetzen. Wie im Urteil des Landgerichts dargelegt, war das ermittelungsrichterliche Protokoll allerdings fehlerhaft und hatte deshalb nur einen geringen Beweiswert:

<sup>348</sup> a.a.O., Rn. 166 ff.

<sup>349</sup> vgl. Lindemann, a.a.O.; Stahlmann-Liebelt, a.a.O., 337.

<sup>350</sup> LG Bückeberg, a.a.O., Rn. 162.

<sup>351</sup> a.a.O., Rn. 99.

„Das nach § 251 Abs. 2 Nr. 1 StPO verlesene Protokoll über die richterliche Vernehmung der Nebenklägerin vom 28. November 2018 [...] ist trotz des erhobenen Widerspruchs der Verteidigung verwertbar. Zwar weist dieses Protokoll Mängel auf. Diese führen aber nicht zu einem Beweisverwertungsverbot. [...]“<sup>352</sup>  
„Allerdings muss nach § 168 a Abs. 3 StPO der Inhalt des Protokolls (oder der vorläufigen Aufzeichnung) vorgelesen, zur Durchsicht vorgelegt oder auf dem Bildschirm angezeigt werden (§ 168 a Abs. 3 S. 1 und 4 StPO), sofern darauf nicht nach der Aufzeichnung verzichtet worden ist, § 168 a Abs. 3 S. 6 StPO. Einen dann in das Protokoll aufzunehmenden Verzichtsvermerk (§ 168 a Abs. 3 S. 6 StPO) enthält das Protokoll jedoch nicht. Soweit die Zeugin B8. bekundet hat, sie meine, dass die Nebenklägerin auf eine üblicherweise von dem Richter gestellte Frage hin einen Wunsch nach Vorlesen verneint habe, ist die Kammer davon nicht mit der erforderlichen Gewissheit überzeugt; die Zeugin war sich hinsichtlich dieser Einzelheiten ersichtlich unsicher. Auch einen Genehmigungsvermerk, den das Protokoll nach § 168 a Abs. 3 S. 2 StPO enthalten muss, enthält das Protokoll ebenso wie eine Unterschrift (§ 168 a Abs. 3 S. 3 StPO) der Nebenklägerin darunter nicht.“<sup>353</sup>

Weiterhin prüft das Gericht Mängel der ermittelungsrichterlichen Vernehmung im Hinblick auf: den Ausschluss des Beschuldigten von der Vernehmung und die fehlende Benachrichtigung gem. § 168c Abs. 3, 5 S. 2 StPO<sup>354</sup>, fehlende erneute Beschlussfassung über Vernehmung durch tatsächlich vernehmenden Ermittlungsrichter gem. § 168c StPO<sup>355</sup>, nicht wörtliche Protokollierung und Unklarheit über die Zusammensetzung aus Formulierungen der Protokollantin und des Ermittlungsrichters<sup>356</sup> und die fehlende Frage des Ermittlungsrichters nach einem Verlöbnis mit dem Beschuldigten und ggf. damit verbundene Belehrungspflichten gem. § 52 Abs. 3 StPO<sup>357</sup>. Aber auch diesbezüglich lehnt es ein Beweisverwertungsverbot jeweils ab<sup>358</sup>. Allerdings führen die Mängel dazu, dass das ermittelungsrichterliche Protokoll nur einen geringen Beweiswert hat. Das Landgericht schließt die Betrachtung mit den Worten:

„Unabhängig davon ist sich die Kammer angesichts der aufgezeigten Protokollmängel dessen bewusst, dass dem richterlichen Protokoll vom 28. November 2018 nur ein eingeschränkter Beweiswert zukommt, den die Kammer bei der Beweiswürdigung bei den einzelnen Taten berücksichtigt. Die Überzeugungsbildung der Kammer beruht deshalb vornehmlich auf der Aussage der Nebenklägerin bei der Staatsanwaltschaft.“<sup>359</sup>

Diese ermittelungsrichterlichen Fehler verschlechterten zu einem Zeitpunkt, zu dem die Einlassung des Angeschuldigten noch unklar war, die Möglichkeit für die Nebenklägerin, dass eine Verlesung des Protokolls in der Hauptverhandlung ihre erneute Aussage mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ersetzen könnte. Im Ergebnis hat der Verteidiger in der Hauptverhandlung

---

<sup>352</sup> a.a.O., Rn. 162.

<sup>353</sup> a.a.O., Rn. 166.

<sup>354</sup> a.a.O., Rn. 163.

<sup>355</sup> a.a.O., Rn. 164.

<sup>356</sup> a.a.O., Rn. 165.

<sup>357</sup> a.a.O., Rn. 168.

<sup>358</sup> a.a.O., Rn. 162.

<sup>359</sup> a.a.O., Rn. 169.

der Verlesung widersprochen<sup>360</sup>. Aufgrund der Beweislage und im Hinblick auf die meisten Taten bestehende „Aussage gegen Aussage“-Konstellation<sup>361</sup> war dies im Hinblick auf die Beschuldigtenrechte folgerichtig.

#### *4.1.1.2.4.3 Vernehmung in der Hauptverhandlung*

Das dritte Viktimisierungspotential ergibt sich aus der Entscheidung des Gerichts über die Zeuginnenvernehmung der Nebenklägerin in der Hauptverhandlung. Aufgrund der „Aussage gegen Aussage“-Konstellation und der ermittelungsrichterlichen Fehler (s. Kapitel 4.2) war es folgerichtig, dass entsprechend des Unmittelbarkeitsgrundsatzes gem. § 250 StPO, die Nebenklägerin als Zeugin zur Vernehmung in der Hauptverhandlung geladen wurde. Obwohl es sich um die vierte Vernehmung (Polizei, Staatsanwaltschaft, Ermittlungsrichter, Landgericht, s. Tabelle 15) in der Angelegenheit handelte. Die Problematik, dass zwischen ermittelungsrichterlicher Vernehmung am Amtsgericht und der Zeuginnenvernehmung in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht ein Jahr und fünf Monate lagen, wurde bereits mit Blick auf das Viktimisierungspotential in Kapitel 4.1. thematisiert. Im Ergebnis zeigt sich, dass die Belastung für die Nebenklägerin zu hoch ist. Sie bricht zusammen und wird verhandlungsunfähig. Das Gericht schildert die Situation wie folgt:

„M. E., die die ehemalige Lebensgefährtin des Angeklagten und die vermeintlich Geschädigte in den Taten Nr. 2. bis 16. der Anklageschrift ist, sollte in dem Verhandlungstermin vom 18. August 2020 unter Ausschluss der Öffentlichkeit in Gegenwart ihres Nebenklägervertreters und ihrer psychosozialen Prozessbegleiterin als Zeugin vernommen werden. Nach den Angaben zu ihrer Person und einigen Angaben zu dem Beginn ihrer Beziehung zu dem Angeklagten konnte sie noch einige Angaben zu dem Verlauf eines der angeblichen Vorfälle machen. Sie schilderte, dass sie nach dem Besuch zweier Freundinnen in die Wohnung des Angeklagten zurückgekehrt sei und dass der Angeklagte ihr eine Backpfeife gegeben habe. Zu weiteren Angaben zu dem Tatgeschehen - nach dem Inhalt der Anklageschrift soll der Angeklagte ihr nach ihrer Rückkehr an diesem Abend gegen ihren Willen zur Kontrolle, ob sie untreu gewesen sei, einen Finger in die Scheide gesteckt, sie an den Haaren gezogen und ihr dabei ein Haarbüschel ausgerissen, sie mit einer Plastikflasche geschlagen, ihr erneut einen Finger in die Scheide eingeführt und sie zwischen die Beine gekniffen und dabei verletzt haben - war die Zeugin nicht in der Lage. Sie hielt zunächst mit ihrer Aussage inne, schaute an die Decke, begann sodann an Armen und Händen zu zittern. Nach einiger Zeit erklärte sie, sie habe gerade einen ‚Blackout‘. Nach der sodann angebotenen und angeordneten Unterbrechung der Vernehmung verließ sie weiter zitternd den Sitzungssaal. Nach etwa zehn Minuten stellte der Vorsitzende fest, dass die in dem Zeugenschutzzimmer sitzende Zeugin einen Zitteranfall hatte und nunmehr der gesamte Körper sehr stark zitterte, die Zeugin teilweise nicht mehr ansprechbar war, zeitweise

---

<sup>360</sup> a.a.O., Rn. 162.

<sup>361</sup> a.a.O., Rn. 951.

nicht mehr reden konnte, sie einen starren Blick hatte. Sie hatte erklärt, dass ihr übel sei. Die sodann alarmierte und etwa 15 Minuten später erschienene Notärztin A. B. hat ausweislich des von ihr erstellten Einsatzprotokolls folgendes Notfallgeschehen dokumentiert:

„Pat. in der Verhandlung als Zeugin vorgeladen, beim Anblick des Täters (vermutl.) Flashback, kollabiert, Atemnot bei Ankunft schon etwas besser, ambulante Vorstellung beim bek. Psychiater. Pat. heute auf alle Fälle nicht mehr vernehmungsfähig!!!“<sup>362</sup>.

Eine Posttraumatische Belastungsstörung war bei der Nebenklägerin bereits im Jahr 2019 festgestellt worden<sup>363</sup>. Die behandelnde Ärztin stellt fest, dass die Gerichtsverhandlung als Trigger fungiert habe und von einer Vernehmungsunfähigkeit für längere Zeit auszugehen sei:

„Die Zeugin sei angesichts der PTBS nicht vernehmungsfähig, wobei es ihrer Einschätzung nach unerheblich sei, ob eine Vernehmung oder Anhörung zu dem Geschehenen im Gerichtssaal, in einem Zeugenschutzzimmer mit Video-Vernehmung oder in der Klinik im geschützten Rahmen erfolge. Die Zeugin habe Flashbacks, werde in Gewaltsituationen zurückversetzt, die sie wie im Film unter Ausblendung der Realität erneut durchlebe. Sie sei dann nicht oder kaum erreichbar, könne jedenfalls auf Fragen nicht antworten. Der Umstand, dass die Zeugin im Jahr 2018 zu den Vorkommnissen aussagen könne, stehe der Annahme einer aktuell vorliegenden fehlenden Vernehmungsfähigkeit nicht entgegen: Bei einer PTBS sei eine Verschlechterung des Zustands denkbar, auch dahingehend, dass ein Patient zunächst über das Erlebte sprechen könne, später aber nicht mehr. Die posttraumatische Situation sei da, werde immer wieder getriggert. Solche Trigger, die immer gegeben seien, könnten unterschiedlichster Natur sein und könnten nur manchmal herausgefunden werden. Hier sei jedenfalls die Gerichtsverhandlung ein solcher Trigger.“<sup>364</sup>

Zwar ist ein ärztliches Gutachten über Bissspuren an der Brust der Nebenklägerin am 06.11.2020 möglich<sup>365</sup>, aber die Folge des Versuchs der Zeuginnenvernehmung in der Hauptverhandlung vom 18.08.2020 ist, dass die fachpsychiatrisch-psychologische Attest vom 17.12.2020 weiterhin die Verhandlungsunfähigkeit der Nebenklägerin feststellt:

„Frau E. ist aufgrund ihrer bekannten psychiatrischen Grunderkrankungen weiterhin nicht vernehmungsfähig, auch nicht über eine Video Vernehmung im geschützten Zeugenschutzzimmer. Ihr aktueller Zustand ist durch eine große psychische Instabilität geprägt, so dass eine Vernehmung aus fachpsychiatrischer Sicht zu einer erneuten massiven psychischen Dekompensation mit einer Gefährdung ihrer Gesundheit führen wird, wie auch schon vor Gericht erläutert worden ist.“<sup>366</sup>

Aus viktimologischer Sicht stellt sich die Frage, ob eine andere Art der Zeuginnenvernehmung in der Hauptverhandlung möglich gewesen wäre. Die Ärztin stellt fest, dass letztendlich das Zusammentreffen mit dem Angeklagten den Trigger ausgelöst habe. Nach den Angaben im Urteil hatte die Nebenklägerin den Angeklagten nach seinem Haftantritt einer anderen

---

<sup>362</sup> a.a.O., Rn. 103.

<sup>363</sup> a.a.O., Rn. 106.

<sup>364</sup> a.a.O.

<sup>365</sup> a.a.O., Rn. 234.

<sup>366</sup> a.a.O., Rn. 108.

Freiheitsstrafe am 23.05.2018<sup>367</sup> Ende Juli 2018 in der Haft besucht<sup>368</sup>. Danach bestand zwei Jahre lang bis zur Hauptverhandlung am 18.08.2020 kein Kontakt mehr<sup>369</sup>. Das Landgericht hatte lediglich die Öffentlichkeit für die Vernehmung der Nebenklägerin ausgeschlossen<sup>370</sup>. Dies ist gem. § 171b GVG unter bestimmten Bedingungen möglich. Es gibt zwei Möglichkeiten wie in der Hauptverhandlung eine Begegnung zwischen Angeklagtem und Zeugin vermieden werden kann. Nach § 247 S. 2 2. Alt. StPO kann der Angeklagte während der Vernehmung entfernt werden, wenn die „dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für die Gesundheit“ der Zeugin besteht. Mit Blick auf die Beschuldigtenrechte und dem Anspruch des Angeklagten auf ein faires Strafverfahren aus Art. 6 EMRK<sup>371</sup>, dem das Strafverfahren dient, wird damit dem Angeklagten die Möglichkeit genommen, selbst Fragen an die Zeugin zu stellen. Dies ist lediglich durch den Verteidiger möglich. Deshalb werden die Beschuldigtenrechte besser gewahrt, wenn gem. § 247a Abs. 1 StPO eine Videovernehmung der Zeugin in einem anderen Raum stattfindet, und die Vernehmung in den Sitzungssaal übertragen wird. Beide Möglichkeiten zieht das Landgericht aber erst in Betracht, als es zur ersten Verhandlungsunfähigkeit der Nebenklägerin in dem Hauptverhandlungstermin vom 18.08.2020 gekommen ist. Inwieweit entsprechende Anträge bzw. Anregungen durch die Staatsanwaltschaft, Nebenklagevertretung und/oder Psychosoziale Prozessbegleitung bereits für die Vernehmung vom 18.08.2020 erfolgten, ergibt sich aus dem Urteil nicht. Möglicherweise hat bei der Entscheidung des Gerichts eine Rolle gespielt, dass der Verteidiger als Konfliktverteidiger wahrgenommen wurde, der androhte den Sitzungssaal zu verlassen und zweimal erklärte „es gebe jetzt ‚Krieg‘“<sup>372</sup>. Es kann aber auch sein, dass das Gericht den Gesundheitszustand der Nebenklägerin falsch eingeschätzt hat.

#### 4.1.1.2.4.4 Glaubwürdigkeit

17 Mal zieht das Landgericht den Begriff der Glaubwürdigkeit heran, um zu begründen, dass die Schilderungen der Nebenklägerin der Wahrheit entsprechen und ihr geglaubt werden kann<sup>373</sup>. Damit verkennt das Gericht – wie viele andere und Rechtskommentierungen<sup>374</sup> –,

---

<sup>367</sup> a.a.O., Rn. 45.

<sup>368</sup> a.a.O., Rn. 163.

<sup>369</sup> a.a.O., Rn. 50.

<sup>370</sup> a.a.O., Rn. 103.

<sup>371</sup> vgl. Pollähne, Strafverteidigung; in: Behrmann/Riekenbrauk/Stahlke/Temme, Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, 2022, 399 m.w.N.

<sup>372</sup> a.a.O., Rn. 413.

<sup>373</sup> a.a.O., Rn. 142, 170 f., 174, 178 f., 181, 186 f., 195.

<sup>374</sup> Meyer-Goßner/Schmitt-Schmitt, StPO § 261 Rn. 4 m.w.N., § 244 Rn. 74 f. m.w.N.

dass eine Beurteilung des Wahrheitsgehalts einer Aussage von wenigen Ausnahmen abgesehen nur im Hinblick auf die Glaubhaftigkeit der Aussage möglich ist<sup>375</sup>. Dabei formuliert die Differenzierung zwischen Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit wie folgt: „Dabei bezieht sich der historisch ältere Begriff der Glaubwürdigkeit auf personenbezogene Merkmale der Aussageperson im Sinne einer Attribuierung als lügenhaft oder wahrheitsliebend und entfernt sich damit von der aktuellen aussagepsychologischen Perspektive, die die Glaubhaftigkeit einer spezifischen Aussage in den Fokus der Aufmerksamkeit rückt – auch eingedenk der Tatsache, dass sich stabile und überdauernde Persönlichkeitskonstrukte im Hinblick auf Lügenhaftigkeit und Wahrheitsorientierung jenseits von extremen Persönlichkeitsbesonderheiten (etwa dem pathologischen Lügner/Hochstapler....) wissenschaftlich begründet nicht nachweisen lassen.“<sup>376</sup>. Bei der Glaubhaftigkeitsprüfung lautet „die übergeordnete Untersuchungsfragestellung: Könnte der\*die Zeug\*in mit den gegebenen individuellen Voraussetzungen unter den gegebenen Befragungsumständen und unter Berücksichtigung der im konkreten Fall möglichen Einflüsse von Dritten seine\*ihre spezifische Aussage über die dem\*der Beschuldigten angelastete(n) Tat(en) machen, wenn er\*sie diese überhaupt nicht oder nicht in der geschilderten Form erlebt hätte?“<sup>377</sup>. Ein forensisch-psychologisches Gutachten zur Glaubhaftigkeit folgt klar festgelegten Kriterien<sup>378</sup>. Für die Beurteilung von geistigen Erkrankungen, insbesondere Psychosen und Alkohol- oder Drogenintoxikation während der Tatzeit, die für die Beurteilung der Aussagetüchtigkeit relevant sind, ist ein\*e psychiatrische\*r Sachverständige\*r heranzuziehen<sup>379</sup>. Die Methodik der aussagepsychologischen Begutachtung setzt sich zusammen aus der Prüfung der Aussagetüchtigkeit, -zuverlässigkeit, -qualität und der integrativen Bewertung sowie dem zweiseitigen Hypothesentesten<sup>380</sup>.

Der Begriff der Glaubwürdigkeit suggeriert, es gebe in der Person liegende Eigenschaften wie die des\*r Lügner\*in. Dementsprechend wird durch die Verwendung des Begriffes unterstellt, die Zeugin müsse ihre Glaubwürdigkeit als Person nachweisen und nicht – worum es im Strafverfahren geht – der Wahrscheinlichkeitsgrad der Aussage werde geprüft. Ein solches Vorgehen – insbesondere durch eine Koppelung und Verbindung mit Stereotypen und Mythen über Opfer (vgl. Kapitel 4.1.2) enthält Viktimisierungspotential.

---

<sup>375</sup> vgl. Greuel, Sachverständige – Forensische Psychologie, in: Behrmann/Riekenbrauk/Stahlke/Temme, Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, 2022, 411 ff. (412).

<sup>376</sup> Daber, Sachverständige – Aussagepsychologie; in: Behrmann/Riekenbrauk/Stahlke/Temme, Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, 2022, 427 ff. (427 m.w.N.).

<sup>377</sup> Greuel, .a.a.O., 422.

<sup>378</sup> vgl. Greuel, a.a.O., 420-421; Daber, a.a.O.

<sup>379</sup> Daber, a.a.O., 426 m.w.N.

<sup>380</sup> a.a.O., 429 ff.

Neben der 17-maligen Verwendung des Begriffs der Glaubwürdigkeit/glaubwürdig und 21-maligen Nutzung von Glaubhaftigkeit/glaubhaft durch das LG Bückeburg stellt sich die Frage, wie der Begriff inhaltlich gefasst und verstanden wird und inwieweit es durch die Erwägungen des Gerichts bei der Beurteilung der Verletzten diesbezüglich zu weiteren Viktimisierungspotentialen kommen kann.

Von den 21 Glaubhaftigkeitsnennungen und -argumentationen bezieht sich 11-mal die Einschätzung der Aussage als glaubhaft auf die Nebenklägerin (s. Tab. 16). Fünfmal geht es um die generelle Glaubhaftigkeit der Aussage der Nebenklägerin und in den anderen Fällen um Bezugnahmen auf einzelne Aussagen zu konkreten Taten. Die anderen zehn Male geht es um die Glaubhaftigkeit von anderen Zeug\*innen<sup>381</sup> und in einem Fall um eine Sachverständige<sup>382</sup>. Bei allen 17 Thematisierungen der Glaubwürdigkeit beziehen sich diese auf die Nebenklägerin (s. Tab. 16). An sieben Stellen im Urteil wird konkret von der „Glaubwürdigkeit der Nebenklägerin“ gesprochen (s. Tab. 16). In Wirklichkeit geht es bei den gesamten Ausführungen aber um die Glaubhaftigkeit der Aussage. Entsprechend der älteren rechtswissenschaftlichen Verwendung des Begriffs der Glaubwürdigkeit bzw. der heute noch in Standardkommentierungen genutzten, verwendet das Gericht ihn dann, wenn es um mögliche Erkrankungen der Nebenklägerin geht, die die Aussagetüchtigkeit beeinflussen könnten<sup>383</sup> oder einen Substanzmissbrauch<sup>384</sup>. Von der Glaubwürdigkeit der Nebenklägerin wird auch gesprochen, wenn es um die Frage geht, inwieweit wechselnde Sexualpartner und die Tatsache, dass sie zwei Kinder von unterschiedlichen Männern hat, thematisiert wird<sup>385</sup>. Diese sowie das Vorbringen der Verteidigung, der Falschbezeichnungen der Nebenklägerin in anderen Strafverfahren<sup>386</sup> werden bei der Untersuchung der Relevanz von Vorstellungen über das ‚ideale glaubhafte Opfer‘ und Vergewaltigungsstereotypen und -mythen noch zurückzukommen sein (vgl. Kapitel 4.1.2). Die Verwendung des Begriffs der Glaubwürdigkeit ist besonders befremdlich, weil das Gericht sich für die aussagepsychologische Begutachtung für fachkompetent hält und deshalb kein Sachverständigengutachten einholt<sup>387</sup>. Erwägungen zur Aussagetüchtigkeit, -zuverlässigkeit und -qualität<sup>388</sup> sollten als solche korrekt bezeichnet und unter der Frage der Glaubhaftigkeit der Aussage und nicht der Glaubwürdigkeit der Person verwendet werden. „Glaubwürdigkeit der Nebenklägerin“ bedeutet, dass sie – umgangssprachlich gewendet und so auch

---

<sup>381</sup> LG Bückeburg, a.a.O., Rn. 141, 144, 165, 176, 207, 217, 221, 252, 254.

<sup>382</sup> a.a.O., Rn. 175.

<sup>383</sup> LG Bückeburg, a.a.O., Rn. 173 f.

<sup>384</sup> a.a.O., Rn. 178.

<sup>385</sup> a.a.O., Rn. 178.

<sup>386</sup> a.a.O., Rn. 187.

<sup>387</sup> a.a.O., Rn. 170 f.

<sup>388</sup> vgl. Daber, a.a.O., 429 ff.

möglicherweise verstanden – als Mensch nicht würdig sein könne, dass man ihr glaubt. Genau darum geht es aber nicht, sondern um die Tatsache, dass Zeug\*innenaussagen grundsätzlich einen geringen Beweiswert aufgrund von Erinnerungseffekten etc. haben<sup>389</sup> und deshalb im Strafverfahren zur Wahrung der Beschuldigtenrechte die Glaubhaftigkeit jeder Zeug\*innenaussage kritisch zu prüfen ist. Dies gilt insbesondere, wenn – wie hier – für einen Teil der angeklagten Taten eine Aussage-gegen- Aussage-Konstellation besteht. Genauso ist es fehlerhaft, wenn das Gericht die „Glaubwürdigkeit der Nebenklägerin“ damit begründet, Körperverletzungsdelikte lägen im Wesen des Angeklagten<sup>390</sup>. Mit der zwangsläufigen Schlussfolgerung, dass seinem Schweigen bzw. seiner Darstellung nicht geglaubt werden kann. Auch hier wird mit Blick auf den Beschuldigten nicht die Glaubhaftigkeit der Aussage geprüft, sondern es wird versucht, aus der Persönlichkeit des Angeklagten bzw. Verurteilten einen grundsätzlich Schlagenden zu konstruieren. Dies passt zu den Darstellungen, dass bereits ein anderes Gericht im Rahmen eines Jugendstrafverfahrens die „schädliche Neigung“ festgestellt hatte<sup>391</sup>. Ein Begriff, der aufgrund seiner historischen Wurzeln und stigmatisierenden Wirkung<sup>392</sup> aus dem JGG gestrichen werden sollte.

Im Hinblick auf die viktimologische Untersuchung mit Blick auf die Nebenklägerin ist festzuhalten: Ausführungen in mündlichen Verhandlungen und Gerichtsurteilen zur Glaubwürdigkeit des Opfers stellen dementsprechend ein Viktimisierungspotential dar.

---

<sup>389</sup> vgl. Daber, a.a.O., 430-431.

<sup>390</sup> LG Bückeberg, a.a.O., 195.

<sup>391</sup> a.a.O., Rn. 21.

<sup>392</sup> vgl. Diemer/Schatz/Sonnen-Sonnen, JGG § 17 Rn. 12.

Tab. 16: Übersicht der Verwendung Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit – LG Bückeburg

Glaubhaftigkeit	Glaubwürdigkeit
alle Taten	
<p>„1344. Die Angaben der Nebenklägerin sind <b>glaubhaft</b>, sodass die Kammer von ihrer Erlebnisbasiertheit überzeugt ist und sie im geschehenen Umfang den Feststellungen zu Grunde gelegt hat. Ausgehend von der „Nullhypothese“ hat die Analyse der Angaben der Nebenklägerin zu dem Ergebnis geführt, dass deren Qualität bei der gegebenen Aussagekonstanz die Falschaussagekompetenz der Nebenklägerin übersteigt und sämtliche in Betracht kommenden Alternativhypothesen zur Erlebnishypothese sicher zurückzuweisen sind. Die Angaben enthalten zahlreiche Realkennzeichen (vgl. Steller und Köhnen [1989]), die für die <b>Glaubhaftigkeit</b> ihrer Angaben sprechen. Die Nebenklägerin hat zahlreiche Details geschildert, die aufgrund ihrer räumlichzeitlichen Verknüpfungen und ihrer logischen Konsistenz erlebnisbasiert erscheinen. Hinsichtlich der Tat unter Ziff. 4. der Anklage schilderte die Nebenklägerin zudem, dass ihr der Analverkehr sehr weh getan habe. Die Schilderung des Urinierens auf ihren Kopf stellt eine sehr ausgefallene Einzelheit dar.</p> <p><b>135</b>Neben dem quantitativen Detailreichtum ihrer Aussage fallen auch die unstrukturierte Darstellung der einzelnen Taten und deren Besonderheiten ins Auge, was dafür spricht, dass sich die Nebenklägerin ihre Aussage nicht zurechtgelegt, auswendig gelernt und sodann bei dem Vernehmungsbeamten, dem als Zeugen vernommenen EStA L., „abgespielt“ hat. Die Nebenklägerin ist während ihrer Aussage inhaltlich mehrfach gesprungen und konnte sich zudem an genaue Tatzeiten überwiegend nicht erinnern. Diese Erinnerungslücken sprechen ihrerseits dafür, dass die Angaben der Nebenklägerin <b>glaubhaft</b> sind. Hinzu kommt, dass sich aus ihrer Aussage keine überschießende Belastungstendenz zum Nachteil des Angeklagten ergibt.“</p> <p>„161Die Kammer erachtet auch diese Bekundungen der Nebenklägerin als <b>glaubhaft</b>. Sie enthalten zahlreiche Realkennzeichen, die für die <b>Glaubhaftigkeit</b> ihrer Bekundungen sprechen. Die Nebenklägerin hat zu den einzelnen Taten zahlreiche Details geschildert, die aufgrund ihrer räumlichzeitlichen Verknüpfungen und ihrer logischen Konsistenz erlebnisbasiert erscheinen. So hat die Nebenklägerin hinsichtlich der Tat unter Ziff. 3. der Anklage im Zusammenhang mit dem Urinieren auf ihren Kopf ausgeführt, wie sie das Geschehen empfunden habe und wie sie darauf reagiert habe, nämlich dass sie es als widerlich empfunden, dies dem Angeklagten auch gesagt habe und sie daraufhin „abgehauen“ sei. Auch zu der Tat unter Ziff. 4. der Anklage hat die Nebenklägerin detaillierte Schilderungen abgegeben. Dabei hatte sie sich nach ihrer knapp gehaltenen ersten Schilderung des Analverkehrs später auf Nachfrage des Ermittlungsrichters ein weiteres Mal</p>	<p>„1708. Für die Beurteilung der <b>Glaubwürdigkeit der Nebenklägerin</b> ist die Einholung eines <b>Glaubwürdigkeitsgutachtens</b> eines psychologischen oder psychiatrischen Sachverständigen nicht erforderlich. Die Kammer hat ein derartiges Gutachten daher auch nicht eingeholt.</p> <p><b>171</b>Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., 244 Rn. 74 m.w.N.) kann sich das Gericht für die Beurteilung der <b>Glaubwürdigkeit eines Zeugen</b> eigene Sachkunde zutrauen. Ausnahmen gelten aber, wenn der Sachverhalt solche Besonderheiten aufweist, dass Zweifel aufkommen können, ob die Sachkunde des Gerichts zur Beurteilung der <b>Glaubwürdigkeit</b> unter den gegebenen besonderen Umständen ausreicht (vgl. Ott in Karlsruher Kommentar zur StPO, a.a.O., § 261 Rn. 129 m.w.N.). Solche Besonderheiten liegen hier aber nicht vor.</p> <p><b>172</b>In der Person der Nebenklägerin liegen im Ergebnis keine Umstände vor, die Zweifel daran aufkommen lassen können, dass die Sachkunde des Gerichts zur Beurteilung der <b>Glaubwürdigkeit der Nebenklägerin</b> ausreicht.</p> <p><b>173</b>Anhaltspunkte dafür, dass die erwachsene Nebenklägerin im Zeitpunkt ihrer Vernehmung durch den Ermittlungsrichter im November 2018 und ihrer zeitlich vorgelagerten Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft im August 2018 an einer organischen oder psychiatrischen Erkrankung gelitten hätte, die Einfluss auf ihre Zeugenfähigkeit gehabt haben könnte, haben sich nicht ergeben. Insbesondere hat die Verteidigung nichts dafür vorgebracht und ist auch nichts dafür ersichtlich, dass die Nebenklägerin an einer Psychose, an einer hochgradigen Medikamentenabhängigkeit, an Epilepsie, an einem Asperger-Syndrom, an einem Gehirnschwund nach jahrelangem Alkoholabusus oder an einer beginnenden demenziellen Erkrankung leidet oder dass sie eine schwere Schädelverletzung hatte.</p> <p><b>174</b>Anhaltspunkte dafür, dass die Nebenklägerin an einem Borderline-Syndrom leidet, bei dessen Vorliegen die Einholung eines <b>Glaubwürdigkeitsgutachtens</b> angezeigt gewesen wäre, haben sich nicht ergeben. Die Kammer hat zu der Frage, ob die Nebenklägerin in den Jahren 2018 und 2019 an einer instabilen Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typus gelitten hat, die Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie Prof. Dr. A5. H5. als Zeugin und Sachverständige vernommen. Diese war von dem Amtsgericht S. in einem gegen N. M. geführten Strafverfahren - 11 Ds 507 Js 8209/18 (86/18) - mit der Erstellung eines <b>Glaubwürdigkeitsgutachten</b> über die hiesige Nebenklägerin beauftragt worden. Gegenstand des Strafverfahrens</p>

hierzu erklärt, im weiteren Verlauf auf Nachfrage des Staatsanwalts ein drittes Mal, wobei diese letzten Erklärungen sehr detailreich waren. Auffallend ist insoweit, dass diese Schilderungen zu dem Analverkehr in Nebenpunkten divergieren. So hatte die Nebenklägerin zunächst auf Nachfrage des Ermittlungsrichters erklärt, dass der Angeklagte sauer geworden sei, weil sie sich gewehrt habe, während sie später auf Nachfragen des Staatsanwalts angegeben hat, dass der Angeklagte beleidigt gewesen sei, weil sie geheult habe. Hätte die Nebenklägerin sich ihre Aussage zu dem Analverkehr zurechtgelegt gehabt, wäre damit zu rechnen gewesen, dass sie bereits bei ihren ersten Angaben zu der Tat mehr als nur eine knappe Schilderung von dem Tatgeschehen abgegeben hätte und dass insbesondere ihre Angaben zu der Reaktion des Angeklagten, ob er sauer oder aber beleidigt gewesen war, und was der Grund dafür war, nicht unterschiedlich ausgefallen wären. Für den Wahrheitsgehalt ihrer Aussage spricht weiterhin, dass die Nebenklägerin angegeben hat, dass der Angeklagte ihr gedroht habe, dass sie leise sein solle, damit seine Oma nichts mitkriege. Die Nebenklägerin hat damit ein an sich völlig nebensächliches Detail preisgegeben, das sich aber logisch in das gesamte Tatgeschehen einfügt. Für den Wahrheitsgehalt spricht ferner, dass die Nebenklägerin, nachdem sie erste Nachfragen zu dem Analverkehr beantwortet hatte, in Tränen ausgebrochen war, was für eine fortbestehende emotionale Eingebundenheit der Nebenklägerin in dieses Geschehen und damit für den Realitätsbezug ihrer Angaben spricht. Bei der richterlichen Vernehmung der Nebenklägerin ist ebenso deren unstrukturierte Darstellung der jeweiligen Tatgeschehen auffallend. So hat die Nebenklägerin z.B. bei ihren Angaben zu der Tat unter Ziff. 14. der Anklage ungeordnet zu den verschiedenen Verletzungshandlungen und -folgen sowie eingestreut dazwischen zu dem Anlass für den Übergriff des Angeklagten ausgesagt; bei einer nicht erlebnisbasierten Aussage wäre hier mit einem klarer strukturierten Aussageverhalten zu rechnen gewesen. Schließlich ergeben sich aus der richterlichen Aussage der Nebenklägerin keine überschießenden Belastungstendenzen zum Nachteil des Angeklagten.“

waren zwei Körperverletzungsdelikte, die N. M. Ende August 2018 gegenüber der hiesigen Nebenklägerin begangen haben soll. Die Sachverständige Dr. H5. hat daraufhin für das Amtsgericht ein schriftliches psychiatrisches Gutachten vom 7. Dezember 2019 erstellt und sich dabei auch damit befasst, ob und gegebenenfalls welche psychischen Erkrankungen bei der Nebenklägerin vorliegen. Die Sachverständige hat dazu in der hiesigen Hauptverhandlung ausgeführt, dass die Nebenklägerin bei der Exploration unbeschwert gewesen sei und dass die mit einer BorderlineStörung einhergehenden Verhaltensweisen wie Aggressivität, leichte Reizbarkeit und Launenhaftigkeit bei der Exploration nicht gezeigt habe. Bei der erfolgten Anwendung des sog. „Borderline-Persönlichkeitsinventars“, bei dem es sich um ein gut etabliertes Verfahren mit einer hohen Validität handle und das zur Bestätigung und zum Screenen einer Borderline-Störung eingesetzt werde, habe die Nebenklägerin insgesamt nur 11 Punkte erzielt. Nur 2% der Probanden mit einer anderweitig nachgewiesenen Borderline-Störung hätten gleich viele oder weniger Punktwerte erreicht. Erst in einem Bereich von über 70% könne man von dem Vorliegen einer Borderline-Störung ausgehen, bei unter 50% sei das Vorliegen äußerst unwahrscheinlich. Bei der Nebenklägerin lägen zwar Symptome wie bei einer Borderline-Störung vor, die aber gleichermaßen einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) zugeordnet werden könnten. Dazu gehöre z.B. das bei der Zeugin erfolgte „Ritzen“, das bei einer Borderline-Störung zu beobachten sei, hier aber der PTBS zuzuordnen sei. Entscheidend sei das klinische Bild. Bei dem Vorliegen einer Borderline-Störung erwarte man bestimmte klinische Kriterien, die sie bei der Zeugin nicht festgestellt habe und die sich insbesondere aus dem Arztbrief der Burghof-Klinik vom 22. Juni 2018 nicht ergeben hätten. Bei einer Borderline-Störung würden die Betroffenen sehr aktiv sein, schnell Kontakte auch zu Mitpatienten suchen und finden, würden sehr fordernd auftreten und sich sodann enttäuscht zurückziehen. Bei der Nebenklägerin habe sich während des zweiwöchigen Klinikaufenthaltes Derartiges nicht gezeigt, vielmehr habe sich die Nebenklägerin in der Klinik gleich sehr zurückgezogen und sei schüchtern gewesen. Die typischen Borderline-Symptome könne ein an einer BorderlineStörung Erkrankter zwar bei einer Exploration über wenige Stunden hinweg zurückhalten, nicht aber über die Dauer eines zweiwöchigen Klinikaufenthaltes hinweg. Klinisch habe das Vollbild einer Borderline-Störung nicht vorgelegen, wohl aber das einer PTBS, sofern es irgendwann ein traumaauslösendes Ereignis gegeben habe. Fehle dieses Ereignis, liege definitionsgemäß keine PTBS vor; es müsse dann von dem Vorliegen einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit Borderline-Symptomatik aus gegangen werden.

**175**Dieser Beurteilung der Sachverständigen, dass bei der Nebenklägerin eine PTBS und eben keine Borderline-Störung vorliegt, schließt sich die Kammer nach eigener kritischer Prüfung an.“

„**178**Der bei der Nebenklägerin im Zeitpunkt der Aussagen vorliegende Substanzmissbrauch erfordert die Einholung eines **Glaubwürdigkeitsgutachtens** ebenfalls nicht; der Substanzmissbrauch eines Zeugen stellt keine Besonderheit dar, die Zweifel aufkommen lässt, ob die Sachkunde des Gerichts zur Beurteilung seiner **Glaubwürdigkeit** ausreicht. Entsprechendes gilt für häufig wechselnde Sexualpartnerschaften, wie sie bei der Nebenklägerin zu beobachten sind und die bei ihr dazu geführt haben, dass ihre beiden Kinder von unterschiedlichen Vätern abstammen.

**179**Schließlich stellen auch die hier bestehenden prozessualen Gegebenheiten keine Besonderheiten dar, die Zweifel aufkommen lassen, dass die Sachkunde des Gerichts zur Beurteilung der **Glaubwürdigkeit der Zeugin** ausreicht. Weder die für das Gros der angeklagten Taten bestehende „Aussagegegen-Aussage-Situation“, die auch bei einem schweigenden Angeklagten besteht, noch der Umstand, dass die Nebenklägerin zu den einzelnen Taten in der Hauptverhandlung nicht hat vernommen werden können, sodass auf ihre früheren Aussagen zurückgegriffen werden muss, stellt eine derartige Besonderheit dar. Diese prozessual zwar seltenen aber nicht ungewöhnlichen Gegebenheiten erfordern zwar eine besonders eingehende **Glaubwürdigkeitsprüfung**, stehen einer **Glaubwürdigkeitsbeurteilung** durch die Kammer aufgrund eigener Sachkunde aber nicht entgegen.

**180**Unabhängig von all diesen Gesichtspunkten ist zu berücksichtigen, dass Besonderheiten in der Person eines Zeugen in ihrer Bedeutung zurücktreten, wenn dessen Aussage in anderen Umständen erhebliche Unterstützung findet (BGH, Beschluss vom 17. Februar 2016 - 5 StR 602/15 -, sowie Urteil vom 05. Juli 2007 - 4 StR 540/06 -, jeweils zit. nach juris). Das ist hier jedenfalls teilweise der Fall. So hat, was jeweils mit den Bekundungen der Nebenklägerin übereinstimmt, der Zeuge G3. in zwei Fällen Schläge des Angeklagten gegen die Nebenklägerin (Taten Nr. 7. und 16. der Anklage) bestätigt, ferner, dass er von dem Angeklagten ein Video gezeigt bekommen habe, auf dem zu erkennen gewesen war, dass die weinende Nebenklägerin dem Angeklagten „einen bläst“ (Tat unter Ziff. 6. der Anklage). Auch die Zeugin B3. hat Schläge des Angeklagten gegen die Nebenklägerin (Tat unter Ziff. 16. der Anklage) bekundet.

**1819.** Die **Glaubwürdigkeit der Nebenklägerin** wird schließlich durch die Konstanz ihrer Aussagen gestützt. Die Aussagen der Nebenklägerin bei der Staatsanwaltschaft, dem Ermittlungsrichter und, soweit sie sich dort zu den einzelnen Taten erklärt hatte, auch vor der Polizei stimmen hinsichtlich des Kerngeschehens bei

	<p>Unterschieden im Detail miteinander überein. Das gilt insbesondere für die angeklagten Sexualstraftaten (Taten zu Nr. 2., 4. und 6. der Anklage).“</p> <p>„186Unterschiedlich dargestellt hat die Nebenklägerin auch, was der Angeklagte ihr bei der Tat Nr. 10 der Anklage für den Fall einer Aussage bei der Polizei angedroht hat. Während die Nebenklägerin bei der Staatsanwaltschaft angeführt hatte, dass der Angeklagte ihr angedroht habe, dass er sie schlagen und finden werde und dass er nicht ausschließen könne, dass er sie umbringe, wenn er erst mal anfangen zu schlagen, und dass sie im Falle einer Aussage richtig leiden werde, hat die Nebenklägerin bei dem Ermittlungsrichter insoweit lediglich bekundet, dass sie die Anzeige zurückziehen solle und dass sie sonst ihr blaues Wunder erleben werde. Diese Abweichung steht der <b>Glaubwürdigkeit der Nebenklägerin</b> aber nicht entgegen, weil das Kerngeschehen, dass sie nämlich im Hinblick auf ihre anstehende polizeiliche Vernehmung von dem Angeklagten bedroht worden ist, übereinstimmend dargestellt worden ist.</p> <p>18710. Die <b>Glaubwürdigkeit der Nebenklägerin</b> wird nicht, wie die Verteidigung dies eingewandt hat, dadurch beeinträchtigt, dass sie in der Vergangenheit Dritte zu Unrecht gegen sie begangener Sexualstraftaten bezichtigt hätte. Die Kammer kann nicht feststellen, dass die Nebenklägerin in der Vergangenheit - bewusst oder auch unbewusst - Dritte und insbesondere ehemalige Sexualpartner zu Unrecht derartiger Straftaten bezichtigt oder solche übertrieben dargestellt hätte.“</p> <p>„19512. Indiziell spricht weiter für die <b>Glaubwürdigkeit der Nebenklägerin</b>, dass dem Angeklagten die ihm zur Last gelegten Körperverletzungsdelikte nicht wezensfremd sind.“</p>
<p>Körperverletzungen vom 16.3.2018</p>	
	<p>„142Für die <b>Glaubwürdigkeit der Nebenklägerin</b> spricht vorliegend insbesondere, dass sie nicht von sich aus die Polizei verständigt hatte oder zu ihr gegangen ist, sondern dass sie erst aufgrund des von dem Zeugen B5. abgesetzten Notrufs von dem Zeugen POK P. in der H4. Straße angetroffen wurde und daraufhin ihm gegenüber spontan Angaben zu dem Vorfall vom 16. März 2018 machte. Dies spricht jedenfalls dagegen, dass die Nebenklägerin den Angeklagten zu Unrecht belasten wollte.“</p>
<p>Nötigung/Bedrohung</p>	
<p>„215Diese Angaben des Angeklagten werden hinsichtlich der Nötigungshandlung durch die <b>glaubhaften</b> Bekundungen der Nebenklägerin gegenüber dem Staatsanwalt widerlegt. Sie sind im Kern bestätigt worden durch die Aussage der Nebenklägerin vor dem Ermittlungsrichter. Die Kammer ist davon überzeugt, dass der Angeklagte der Nebenklägerin die dort als angedroht angegebenen Schläge, gegebenenfalls auch den Tod, an-</p>	

<p>gedroht hatte und nicht nur, wie vor den Ermittlungsrichter bekundet, ein „blaues Wunder“. Die Kammer ist aufgrund der Bekundungen des Zeugen POK P. davon überzeugt, dass der Zeuge, wie er es bekundet hat, noch in dieser Nacht mit dem Angeklagten eine Gefährderansprache durchgeführt hat und ihm die Einleitung eines Strafverfahrens eröffnet hat, so wie sich das auch aus dem von dem Zeugen verfassten und in der Hauptverhandlung verlesenen Vorgangstext (Bd. I Bl. 2 f. d.A.) ergibt. Der Angeklagte hatte also Kenntnis von der Einleitung eines gegen ihn gerichteten Strafverfahrens. Die Kammer ist auch davon überzeugt, dass der Angeklagte Kenntnis von dem Vernehmungstermin hatte. Denn ausweislich der Bekundungen der Zeugin POK'in O. hatte der Angeklagte die Nebenklägerin zu dem Vernehmungstermin begleitet und diesen auch gemeinsam mit der Nebenklägerin wahrgenommen.“</p>	
<p><b>Vergewaltigung (Oralsex), die gefilmt und Freund auf Handy gezeigt wird</b></p>	
<p>„<b>221</b>Die Angaben sind widerlegt durch die <b>glaubhaften</b> Bekundungen der Nebenklägerin vor dem Staatsanwalt, die durch ihre Bekundungen vor dem Ermittlungsrichter jedenfalls ansatzweise ihre Bestätigung gefunden haben. Soweit der Angeklagte angegeben hat, dass es Filmaufnahmen vom gemeinsamen Geschlechtsverkehr nicht gebe, so sind die Angaben des Angeklagten ergänzend widerlegt durch die bereits oben angeführten Bekundungen des Zeugen G3. der glaubhaft bekundet hat, dass der Angeklagte ihm auf dem Handy ein Video gezeigt habe, das den Angeklagten und die Nebenklägerin beim gemeinsam ausgeübten Oralverkehr gezeigt hat.“</p>	
<p><b>Kopf gegen Türrahmen</b></p>	
<p>„<b>222</b>Die Feststellungen beruhen auf den <b>glaubhaften</b> Bekundungen der Nebenklägerin vor dem Staatsanwalt. Zugunsten des Angeklagten geht die Kammer davon aus, dass der Nebenklägerin, wie von ihr vor dem Ermittlungsrichter bekundet, als Folge der Tat nur schwarz vor Augen geworden war und sie nicht auch bewusstlos gewesen war.“</p>	
<p><b>Schläge in das Gesicht</b></p>	
<p>„<b>223</b>Die Feststellungen zu dieser Tat beruhen auf den <b>glaubhaften</b> Bekundungen der Nebenklägerin vor dem Staatsanwalt, die durch die nachfolgenden Bekundungen der Nebenklägerin vor dem Ermittlungsrichter im Kern identisch bestätigt worden sind.“</p>	
<p><b>Schläge in das Gesicht, mit Ledergürtel auf Unterarm, Biss in Unterschenkel</b></p>	
<p>„<b>226</b>Die Angaben des Angeklagten, er habe der Nebenklägerin diese Verletzungen nicht zugefügt, sind widerlegt durch die <b>glaubhaften</b> Bekundungen der Nebenklägerin vor dem Staatsanwalt, die jedenfalls im Ansatz bestätigt worden sind durch die Bekundungen der Nebenklägerin vor dem Ermittlungsrichter. Indiziell bestätigt [...]“</p>	
<p><b>Brustbiss</b></p>	

„**229**Die Feststellungen zu dieser Tat beruhen auf der **glaubhaften** Aussage der Nebenklägerin gegenüber dem Staatsanwalt, die diese vor dem Ermittlungsrichter im Kern gleichbleibend bestätigt hat.“

Legende für Hervorhebungen in Originalzitat:

Fettdruck = glaubhaft/Glaubhaftigkeit und glaubwürdig/Glaubwürdigkeit mit Bezug auf die Nebenklägerin

Rote Schrift = Einschätzung Glaubwürdigkeit als ‚Persönlichkeitsmerkmal‘ der Nebenklägerin

#### 4.1.1.2.4.5 Strafzumessung

Im Rahmen der Strafzumessung erfolgen durch das LG Bückeburg<sup>393</sup> Ausführungen zur Erheblichkeit der Verletzungen, die das Viktimisierungspotential der fünften Kategorie verdeutlichen (Tab. 17). Es zeigt sich, dass die fehlende Erheblichkeit anhand unterschiedlicher Aspekte begründet wird. Drei Aspekte spielen dabei eine Rolle: die Tatausführung, die Beziehung zwischen Opfer und Täter sowie durch das Strafverfahren außergewöhnliche Belastungen des Angeklagten. Im Hinblick auf die Tatausführung wird auf fehlende bzw. bleibende körperliche Verletzungen, nur kurze Zeit der Ausführungshandlung, Androhungen erst für die ferne Zukunft und geringen Wert der Sachen verwiesen. Die Beziehung zwischen den beiden Beteiligten wirkt zugunsten des Angeklagten über die Argumentationen der (intimen) Beziehung in der die Taten stattgefunden haben. In diesem Zusammenhang wird u.a. mit zuvor einvernehmlichem Vaginalverkehr und der Provokation durch die Nebenklägerin argumentiert. Zudem wird auf das Kümmern und Entschuldigen nach der Tat verwiesen. Als außergewöhnliche Belastungen des Angeklagten durch das Strafverfahren berücksichtigt das Gericht die Länge der Untersuchungshaft, den Zeitraum zwischen Taten und Verurteilung, der über zwei Jahre beträgt. Während die Art der Ausführung der Tat sowie die verschuldeten Auswirkungen und das Verhalten nach der Tat in den Beispielen des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB als Strafzumessungsgesichtspunkte aufgeführt sind, ist die Berücksichtigung der weiteren Aspekte in Erwägungen gem. § 46 Abs. 2 S. 1 StGB einzuordnen. Die Berücksichtigung der Beziehungs- und ggf. weiterer Aspekte wird im Rahmen des Kapitels 4.1.2 zu Vorstellungen über das ‚ideale Opfer‘ und Vergewaltigungsstereotypen und -mythen näher analysiert. Das LG Bückeburg setzt die Argumentationen in Relation zu den strafscharfenden Aspekten. So wird z.B. die Relevanz der psychischen Verletzungen klar herausgearbeitet<sup>394</sup>. Inwieweit das Viktimisierungspotentiale aufheben kann, müsste mit anderen Methoden als die in der vorliegenden Untersuchung angewandten untersucht werden.

Tab. 17: Geringe Erheblichkeit der Verletzung als Strafzumessungserwägung zugunsten des Angeklagten – LG Bückeburg

Straftatbestand StGB	Strafzumessungserwägungen zugunsten des Angeklagten
alle Straftaten	„ <b>316</b> Zugunsten des Angeklagten war jeweils zu berücksichtigen, dass seit den Taten in der Zeit von Januar bis Mai 2018 inzwischen bereits mehr als 2 ½ Jahre vergangen sind, die <i>Verfahrensdauer</i> entsprechend <i>lang</i> ist und den Angeklagten erheblich belastet hat.“ „ <b>317</b> Sämtliche Taten sind <i>innerhalb einer Beziehung</i> zu der Nebenklägerin begangen worden [...]“

<sup>393</sup> a.a.O., Rn. 316 ff.

<sup>394</sup> vgl. exemplarisch: a.a.O., Rn. 390.

	„ <b>318</b> [...] <i>keine bleibenden körperlichen Verletzungen</i> [...]“
§ 177 Abs. 6 (Vergewaltigung)	„ <b>327</b> Bei der konkreten Strafzumessung ist zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er mit seinem Finger <i>nur für kurze Zeit</i> - zwecks Prüfung einer möglichen Weitung der Scheide - <i>in den Körper</i> der Nebenklägerin <i>eingedrungen</i> war [...]“
§ 223 (Körperverletzung)	„ <b>330</b> Zu Gunsten des Angeklagten ist bei der konkreten Strafzumessung ist zu berücksichtigen, dass die Nebenklägerin durch die Körperverletzung über die durch das Zurückzerren verursachten Schmerzen hinaus <i>keine weiteren körperlichen Schäden und keine länger oder dauerhaft anhaltenden Schmerzen</i> erlitten hat.“
§ 177 Abs. 6 (Vergewaltigung)	„ <b>333</b> Bei der konkreten Strafzumessung ist zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, <i>dass sich die Tat unmittelbar an die Ausführung eines einvernehmlich mit der Nebenklägerin ausgeführten (vaginalen) Geschlechtsverkehrs angeschlossen hatte.</i> “
§ 223 (Körperverletzung)	„ <b>336</b> Zu Gunsten des Angeklagten ist zu berücksichtigen, dass er die Tat <i>während einer bestehenden Beziehung</i> zu der Nebenklägerin begangen hat [...]“
§ 177 Abs. 6 (Vergewaltigung)	„ <b>340</b> [...] dass er die Tat <i>während einer bestehenden intimen Beziehung</i> begangen [...]“
§ 223 (Körperverletzung)	„ <b>344</b> [...] er die Tat <i>während einer bestehenden Beziehung</i> zu der Nebenklägerin begangen [...]“
§ 303 (Sachbeschädigung)	„ <b>350</b> Zu Gunsten des Angeklagten hatte die Kammer bei der konkreten Strafzumessung davon auszugehen, dass die beiden zerstörten Geräte nur <i>einen geringen Wert</i> hatten; Feststellungen zu den Werten haben nicht getroffen werden können, und zu Gunsten des Angeklagten ist deshalb von einem nur geringen Wert auszugehen. Zu Gunsten des Angeklagten ist weiter zu berücksichtigen, dass der Angeklagte die Tat <i>im Rahmen einer bestehenden Beziehung begangen hat</i> und dass <i>die Tat mehr als 2 ½ Jahre zurückliegt.</i> “
§ 223 (Körperverletzung)	„ <b>354</b> Zu Gunsten des Angeklagten ist zu berücksichtigen, dass die Nebenklägerin durch den <i>Schlag über die erheblichen Schmerzen im Gesicht hinaus keine körperlichen Schäden davongetragen hat.</i> Strafmildernd ist weiter zu berücksichtigen, dass der Angeklagte die Tat <i>in der bestehenden Beziehung begangen hat</i> und dass <i>die Tat bereits über 2 ½ Jahre zurückliegt.</i> “
§ 240 (Nötigung)	„ <b>358</b> Zu Gunsten des Angeklagten ist insoweit zu berücksichtigen, dass er <i>bei der Tatbegehung mit der Nebenklägerin in einer festen Beziehung lebte</i> und dass <i>die Tat bereits mehr als 2 ½ Jahre zurückliegt.</i> “
§ 240 (Nötigungsversuch)	„ <b>363</b> Zu Gunsten des Angeklagten ist hier zu berücksichtigen, dass er der Nebenklägerin <i>nicht mit einem sofortigen Übel gedroht hat</i> , sondern erst für die Zeit nach seiner Entlassung aus dem Vollzug der noch knapp zweijährigen restlichen Jugendstrafe. Ferner ist strafmildernd zu berücksichtigen, dass <i>die Tat bereits über 2 ½ Jahre zurückliegt.</i> “
§ 223 (Körperverletzung)	„ <b>367</b> Zu Gunsten des Angeklagten ist wiederum zu berücksichtigen, dass der Angeklagte die <i>Tat während des Bestehens einer festen Beziehung</i> zu der Nebenklägerin begangen hat. Außerdem ist zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, dass der Angeklagte <i>sich unmittelbar nach der Tat um die verletzte Nebenklägerin gekümmert und sich auch bei dieser entschuldigt hat.</i> Zu seinen Gunsten sind weiter der <i>lange Zeitablauf seit der Tat von über 2 ½ Jahren</i> , die auch wegen dieser Tat vollzogene Untersuchungshaft sowie die Dauer des Strafverfahrens zu berücksichtigen.“
§ 223 (Körperverletzung)	„ <b>371</b> [...]über die erlittenen Schmerzen hinaus <i>keine körperlichen Verletzungen</i> davongetragen hat.“
§ 223 (Körperverletzung)	„ <b>375</b> Zu Gunsten des Angeklagten ist insoweit zu berücksichtigen, dass die <i>Tat während einer bestehenden Beziehung</i> zu der Nebenklägerin begangen worden ist, dass die <i>Tat etwa zwei Jahre und neun Monate zurückliegt</i> , dass sich der Angeklagte <i>auch wegen dieser Tat in Untersuchungshaft befindet</i> und dass <i>sich das Verfahren lange Zeit hingezogen hat.</i> “
§ 223 (Körperverletzung)	„ <b>379</b> Strafmildernd sind wiederum die vorstehend genannten Umstände - <i>Tatbegehung während einer bestehenden Beziehung, länger zurückliegender Tatzeitraum, erlittene Untersuchungshaft und langandauerndes Verfahren</i> - zu berücksichtigen.“
§ 223 (Körperverletzung)	„ <b>383</b> [...] zu Gunsten des Angeklagten insbesondere berücksichtigt, dass <i>die Nebenklägerin den Angeklagten mit ihrer Bemerkung über das Auffallen von Lügen provoziert</i> und sie durch den Schlag an körperlichen <i>Verletzungen lediglich eine geplatzte Lippe</i> davongetragen hat. Weiterhin sind auch hier die vorstehend bereits erörterten

	Umstände - <i>Tatbegehung während einer bestehenden Beziehung, länger zurückliegender Tatzeitraum, erlittene Untersuchungshaft und langandauerndes Verfahren</i> - strafmildernd zu berücksichtigen.“
Gesamtstrafenbildung	„ <b>389</b> Zugunsten des Angeklagten war zu werten, dass die Taten innerhalb eines <i>engen zeitlichen Zusammenhangs im Rahmen einer bestehenden intimen Ziehung</i> zu den Nebenklägerin begangen worden waren. Der Angeklagte hat bereits <i>längere Zeit - über sieben Monate - in dieser Sache in Untersuchungshaft</i> gesessen. Auch die <i>lange Verfahrensdauer</i> hatte sich strafmildernd auszuwirken.“

Legende: kursiv = Relativierung der Erheblichkeit der Verletzung aus Sicht des Opfers [Hervorhebung G.T.]

Zudem sind Verbindungen zu Vorstellungen über das ‚ideale Opfer‘ und Vergewaltigungsmythen und -stereotypen erkennbar. Diese Aspekte werden Kapitel 4.1.2 näher analysiert.

Während sich die aus den Gerichtsentscheidungen erkennbaren Viktimisierungspotentiale der vorherigen sechs Entscheidungen aus Strafurteilen aufgrund von Sexualdelikten gegen Kinder oder Erwachsene ergaben, betrifft die siebte Entscheidung nicht Urteile als Abschluss des Strafverfahrens, sondern die damit mit dem Strafverfahren ausgelöste Entscheidung der Beordnung der Psychosozialen Prozessbegleitung.

#### 4.1.1.2.5 OLG Celle

Die Entscheidung des OLG Celle<sup>395</sup> setzt sich mit der Frage der Verletzteneigenschaft Angehöriger von Getöteten und der besonderen Schutzbedürftigkeit im Rahmen von § 406g Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 397a Abs. 1 Nr. 2 StPO auseinander. Viktimisierungspotentiale ergeben sich dabei durch rechtsfehlerhafte Begründungen und das Nachschieben von Begründungen im Nichtabhilfebescheid nach Beschwerde, denen das Beschwerdegericht ohne dedizierte Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen der besonderen Schutzbedürftigkeit folgt.

Die vorgehende Entscheidung des LG Verden 04.02.2021, die die Verletzteneigenschaft ablehnte, ist in den beiden Datenbanken und auch nicht über die Niedersächsische Recherche-seite für Gerichtsentscheidungen<sup>396</sup> abrufbar. Soweit Viktimisierungspotentiale in der Entscheidung des LG Verden erkennbar sind, werden diese aus der Darstellung im Beschluss des OLG Celle zur Beschwerde entnommen.

<sup>395</sup> OLG Celle, Beschluss vom 19.02.2021 – 2 Ws 51/21 – juris, BeckRS 2021, 3279.

<sup>396</sup> vgl. <https://www.juris.de/jportal/portal/page/bsndprod.psml> [29.08.2022].

#### *4.1.1.2.5.1 Rechtsfehlerhafte Begründung*

Das LG Verden hatte dem Bruder einer Getöteten – die Anklage lautete neben anderen Delikten auf Mord gem. § 211 StGB –, der gleichzeitig Nebenkläger war, die Beiordnung einer Psychosozialen Prozessbegleitung abgelehnt<sup>397</sup>. Dies geschah, mit der Begründung Angehörige Getöteter können keine Beiordnung einer Psychosozialen Prozessbegleitung erhalten, weil sie nicht zur berechtigten Personengruppen der Verletzten gehören würden. Diese Ablehnung war auch vor der Geltung des § 373b StPO rechtlich mit keiner der Auslegungsmethoden – auch nicht dem Wortlaut – vertretbar, weil ansonsten sowohl die gesetzgeberische Intention als auch die Systematik der Verknüpfung von § 406g Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 397a Abs. 1 Nr. 2 StPO leergelaufen wäre<sup>398</sup>. Dahinter steht eine dem viktimologischen Kenntnisstand<sup>399</sup> widersprechende Sichtweise, dass nur die Personen, die unmittelbar die Straftat selbst (am Körper) erleiden, von einer Straftat betroffen sein können. Die rechtsfehlerhafte ablehnende Entscheidung des LG Verden vom 04.02.2021 enthält deshalb ein Viktimisierungspotential.

#### *4.1.1.2.5.2 Nachschieben von Gründen in Nichtabhilfebescheid*

Auf die Beschwerde des Bruders vom 05.02.2021 gegen die Entscheidung hat das LG Verden in seiner Nichtabhilfeentscheidung vom 11.02.2021 eine Begründung für die Ablehnung nachgeschoben<sup>400</sup>. Diese ergänzende Begründung – nur ausgelöst durch die Beschwerde und möglicherweise die Sorge des LG Verden, dass seine Argumentation zur fehlenden Verletzteneigenschaft bei der obergerichtlichen Prüfung nicht standhält – führt letztendlich dazu, dass das OLG Celle die Ablehnung der Beiordnung bestätigt und der Bruder als Nebenkläger die Kosten für die notwendigen Auslagen der drei Angeklagten im Hinblick auf das Beschwerdeverfahren tragen muss. Auch die rechtsfehlerhafte Entscheidung in Kombination mit dem Nachschieben weiterer Gründe stellt also ein Viktimisierungspotential dar.

#### *4.1.1.2.5.3 Ablehnung der besonderen Schutzbedürftigkeit*

Das dritte Viktimisierungspotential ergibt sich aus der nachgeschobenen Begründung des LG Verden auf die sich das OLG Celle argumentativ stützt<sup>401</sup>. Obwohl eine Anklage u.a. wegen Mordes in der Form der grausamen Begehung und aus niedrigen Beweggründen gem. § 211

---

<sup>397</sup> OLG Celle, a.a.O. – juris, Rn. 3.

<sup>398</sup> a.a.O., Rn. 7-12.

<sup>399</sup> vgl. Hagemann/Temme a.a.O., 28-29 m.w.N.; Zähringer, Angehörige von Getöteten – Forschungsstand; in: Behrmann/Riekenbrauk/Stahlke/Temme, Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, 2022, 967 ff.

<sup>400</sup> OLG Celle, a.a.O., Rn. 4, 18.

<sup>401</sup> a.a.O., Rn. 18.

StGB an seiner Schwester angeklagt war, wird die besondere Schutzbedürftigkeit, die die Beordnung ermöglichen würde, abgelehnt, weil der Bruder als Nebenkläger nicht vernommen werden solle. Dieses Argument verkennt den Aufgabenbereich der Psychosozialen Prozessbegleitung und damit die Erreichung der gesetzgeberischen Ziele in mehrfacher Hinsicht. Gem. § 406g StPO hat die Psychosoziale Prozessbegleitung das Recht den\*die Verletzte bei Vernehmungen (polizeiliche, staatsanwaltschaftliche, ermittlungsrichterliche, richterliche in der Hauptverhandlung) anwesend zu sein und „während der Hauptverhandlung gemeinsam mit dem Verletzten anwesend zu sein.“. Dieses Anwesenheitsrecht besteht – sofern Nebenklage erhoben worden ist –, während der gesamten Hauptverhandlung und nicht nur während der ggf. stattfindenden Zeug\*innenvernehmung. Im Rahmen dieser Rechte ist es die Aufgabe der Psychosozialen Prozessbegleitung gem. § 2 Abs. 1 S. 1 PsychPbG den\*die Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung zu begleiten und währenddessen gem. § 2 Abs. 1 S. 2 PsychPbG Informationen zu vermitteln, zu betreuen und zu unterstützen, um individuelle Belastungen für den\*die Verletzte zu reduzieren und eine Sekundärviktimisierung zu vermeiden. Diese Tätigkeit beschränkt sich also gerade nicht nur auf die Begleitung zu einer ggf. stattfindenden Zeug\*innenvernehmung, sondern umfasst ein wesentlich breiteres Aufgabenspektrum. Sowohl das LG Verden als auch das OLG Celle verkennen mit ihrer Begründung einen Großteil der Aufgaben der Psychosozialen Prozessbegleitung. Das Abstellen auf die nicht beabsichtigte Zeugenvernehmung des Nebenklägers in der Hauptverhandlung stellt eine rechtsfehlerhafte Begründung dar. Es hätte zumindest zusätzlich dargelegt werden müssen, dass im Hinblick auf die Aufgaben der Psychosozialen Prozessbegleitung vor, während und nach der Hauptverhandlung trotz des angeklagten Delikts keine besondere Schutzbedürftigkeit des Bruders bestand. Daran fehlt es. Der Verweis auf die Tätigkeit des Nebenklagevertreters und die nicht bestehende Verpflichtung zur Teilnahme an der Hauptverhandlung, verstärken dieses Bild noch zusätzlich (vgl. Kapitel 4.1.2, 4.2). Das OLG Celle übernimmt diesbezüglich und rechtsfehlerhaft die unzureichende Begründung des LG Verden. Damit verbleibt das Argument, die besondere Schutzbedürftigkeit könnte trotz der angeklagten Delikte nicht bestehen, weil der Nebenkläger bei „zahlreiche[n] Medienauftritte[n] [...] freiwillig von dem Tod seiner Schwester [...] berichtet hat“, bei denen „insbesondere finanzielle Interessen eine maßgebliche Rolle [...] gespielt haben dürften“<sup>402</sup>. Bewältigungsstrategien Opfern können

---

<sup>402</sup> a.a.O., Rn. 21.

unterschiedlich sein<sup>403</sup>. Aktiv den Umgang mit den Medien zu suchen, kann als eine Möglichkeit gesehen werden, eine zumindest teilweise Kontrolle über die Kontaktaufnahme und Darstellung des getöteten Menschen in der Öffentlichkeit zu erlangen. Inwieweit dies möglicherweise eine Rolle beim Bruder der Getöteten gespielt hat, wird in der Argumentation des OLG Celle nicht erkennbar, aber auch nicht als Möglichkeit erwogen. Welche Gründe es für die Annahme von Geld dafür gegeben haben mag, werden ebenfalls nicht dargelegt. Zum Beispiel zur Finanzierung einer Beerdigung etc. kann es logisch sein, sich Geld für ein Interview über die getötete Angehörige anzunehmen. Es fehlen hier zu Ausführungen im Beschluss des OLG.

Unabhängig davon verdeutlicht der Ausgang des Strafverfahrens einen weiteren Aspekt speziell im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Angehörigen. Nach der Beweisaufnahme beantragte die Staatsanwaltschaft – abweichend von der Anklageschrift entsprechend derer das Gericht das Hauptverfahren eröffnet hatte – eine Verurteilung nicht mehr wegen eines Tötungsdelikts. Die Verurteilung erfolgte wegen gefährlicher Körperverletzung durch Unterlassen gem. §§ 224, 13 StGB und weiterer Delikte, die keine Tötungsdelikte waren und auch nicht eine rechtswidrige Tat durch die jemand getötet wurde i.S.v. § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO<sup>404</sup>. Das heißt, in diesen Fällen entsteht die Situation, dass aufgrund der Ermittlungen der\*die Angehörige davon ausgeht, dass das Opfer durch eine dritte Person getötet wurde, obwohl dies letztendlich nicht durch die Hauptverhandlung nachgewiesen werden kann. Im konkreten Fall kommt hinzu, dass die fehlende Nachweisbarkeit der genauen Todesursache und damit der Frage, ob ein Tötungsdelikt vorgelegen haben könnte oder nicht auch durch eine nicht nach den Standards durchgeführte Obduktion<sup>405</sup> der Wasserleiche bedingt war. Also ein Versagen des korrekten Arbeitens einer Institution innerhalb des Strafrechtssystems.

#### 4.1.1.3 Ergebnisse und Zwischenfazit zu Viktimisierungspotentialen im Strafverfahren und den Möglichkeiten der Verhinderung

Viktimisierungspotentiale stellen Belastungsmöglichkeiten im Strafverfahren dar. Volbert teilt die Belastungen in unvermeidbare (dem Strafverfahren immanente) und vermeidbare ein. Zu den unvermeidbaren zählt sie insbesondere bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen ohne weitere Beweismittel die „ausführliche Darstellung des Delikts“<sup>406</sup> und „die kritische

---

<sup>403</sup> Hagemann/Temme, a.a.O., 32-35; vgl. auch Neubauer, Psychosoziale Prozessbegleitung für Angehörige und Bezugspersonen von Getöteten – Fallschilderung & Handlungsempfehlungen für die Praxis, in: Behrmann/Rickenbrauk/Stahlke/Temme, Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, 2022, 995 ff.

<sup>404</sup> vgl. dpa, a.a.O.

<sup>405</sup> vgl. dpa, a.a.O.

<sup>406</sup> Volbert, a.a.O., 206.

Auseinandersetzung der Prozessbeteiligten mit der Aussage“<sup>407</sup>. Diese beiden Aspekte fanden sich in den analysierten Entscheidungen wieder. Konkret handelte es sich dabei um die Vernehmung mit Klärung des Vorliegens einzelner Tatbestandsmerkmale auch durch Vorhalte und Nachfragen und die kritische Auseinandersetzung mit der Aussage in der Form eines Glaubhaftigkeitsgutachtens sowie entsprechende Darlegungen zur Glaubhaftigkeit in den Urteilen im Rahmen der Beweiswürdigung. Zusätzlich zu den von Volbert genannten unvermeidbaren Belastungsverfahren hat die Analyse gezeigt, dass zum einen die vorzeitige Beendigung durch Einstellungen gem. §§ 154, 154a StPO und zum anderen die Dauer aufgrund des Instanzenzuges (Berufung und/oder Revision) zumindest bis zur Feststellung der Unzulässigkeit oder Unbegründetheit unvermeidbare Belastungen darstellen können. Hinzu kommen Ausführungen im Urteil, die sich auf die Erfüllung von Straftatbestandsmerkmalen oder Strafzumessungserwägungen beziehen und die Erheblichkeit der Verletzung prüfen bzw. aus Sicht der Verletzten möglicherweise Relativierungen darstellen. Dementsprechend war es die Aufgabe der Psychosozialen Prozessbegleitungen in den jeweiligen Verfahren diese Belastungen im Vorfeld transparent zu machen und bei der Vernehmung entsprechend zu unterstützen. Als vermeidbare Belastungen durch das Strafverfahren bezeichnet Volbert<sup>408</sup>: die „Länge des Verfahrens“, „Unsicherheit über Verfahrensbedingungen im Vorfeld“, „Aussage in Gegenwart des Angeklagten“, „unangemessenes Verhalten der beteiligten Personen“ und „fehlende Information über das Verfahren“. Die Dauer des Verfahrens zeigte sich auch in den analysierten Entscheidungen als zentrales Viktimisierungspotential. Das kürzeste Verfahren dauerte 1,5 Jahre von der Anzeige bis zum Urteil. Zwei Verfahren waren nach über vier Jahren noch nicht abgeschlossen. Das eine betraf ein kindliches Opfer und das andere eine erwachsene Person. Wie bereits oben ausgeführt, ist die Dauer des Strafverfahrens – sofern diese durch den Instanzenzug bedingt ist, in der Analyse gab es auch lange Verfahrensdauern in einer Instanz – für die Länge der Rechtsmittelfristen und Entscheidungen über Unzulässigkeit bzw. Unbegründetheit ein unvermeidbares Viktimisierungspotential. Dies kann aber zumindest reduziert werden, wenn bei Sexualdelikten durch die Staatsanwaltschaft nicht zunächst vor dem Amtsgericht angeklagt wird (wie in zwei Fällen: AG Essen und AG Brandenburg (später LG Potsdam)) geschehen, sondern sofort aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der verletzten Person, des besonderen Umfangs oder der besonderen Bedeutung des Falles gem. § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 74 Abs. 1 S. 2 GVG die Anklage vor dem Landgericht erhoben wird. In Fällen der Sexualdelikte sollte auch bei erwachsenen Opfern von einer besonderen

---

<sup>407</sup> a.a.O.

<sup>408</sup> a.a.O.

Schutzbedürftigkeit ausgegangen werden. Bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen ist zudem eine besondere Schwierigkeit bei der Beweismwürdigung<sup>409</sup> anzunehmen. Wie das spätere Durchlaufen des Instanzenzuges für die Urteile des AG Essen gem. § 174c StGB und des LG Potsdam gem. § 177 Abs. 1, 5, 6 S. 1, 2 Nr. 1 StGB (AG Brandenburg zunächst Freispruch) zeigen, wären die Voraussetzungen erfüllt gewesen. Sowohl den jeweils verletzten Personen als auch den Angeklagten wäre die Berufungsinstanz erspart geblieben, hätte die Staatsanwaltschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Eine Revision, die der Tatsacheninstanz Fehler in der Rechtsanwendung nachweist, dadurch zur Aufhebung des Urteils und Neuverhandlung führt, ist vermeidbar. Die Richter\*innen der Vorinstanz haben dann wie für die Entscheidungen des LG Essen als Berufungsinstanz des AG Essen, des LG Potsdam als Berufungsinstanz des AG Brandenburg und das LG Ingolstadt als Erstinstanz zeigen, handwerklich vermeidbare Fehler gemacht. In diese Kategorie der vermeidbaren fehlerhaften Rechtsanwendung gehören zudem vorzeitige Beendigungen des Verfahrens durch Nichteröffnungsbeschlüsse, Ablehnung der Beiordnung der Psychosozialen Prozessbegleitung, Fehler bei der richterlichen Vernehmung, Mehrfachvernehmung aufgrund vorheriger Vernehmungen bei der Polizei und Staatsanwaltschaft, Vernehmung der PSPB und das Herbeiführen der Vernehmungsunfähigkeit durch die Anwesenheit des Angeklagten bei der Vernehmung. Deckungsgleich mit den vermeidbaren Belastungen nach Volbert ist in dieser Aufzählung die Vermeidbarkeit der Aussage in der Gegenwart des\*r Angeklagten. Bei Ausschöpfen der rechtlichen Möglichkeiten und korrekter Rechtsanwendung hätten die Richter\*innen – bis auf Mehrfachvernehmungen, die durch die Polizei und Staatsanwaltschaft entstanden sind – alle Viktmisierungspotentiale vermeiden können. Es wäre ihre originäre Aufgabe gewesen. Hier zeigt sich für die Psychosoziale Prozessbegleitung ein besonders schwieriges Aufgabenfeld. Rechtliche Fehler, die durch die Richter\*innen entstehen, sind nicht durch die Psychosoziale Prozessbegleitung zu verhindern. Aufgabe der Psychosozialen Prozessbegleitung ist es insofern, die verletzte Person darüber zu informieren, dass es den Instanzenzug gibt und was dies für die Dauer und ggf. mehrfache Vernehmungen bedeutet. Entsprechend kann positiv darüber informiert werden, dass im Falle des Anschlusses als Nebenkläger\*in von den Rechtsmitteln auch von der verletzten Person Gebrauch gemacht und damit eine Teilkontrolle des Urteils erfolgen kann. Im Übrigen muss die Psychosoziale Prozessbegleitung mit der Nebenklagevertretung (sofern vorhanden) zusammenarbeiten, so dass diese juristischen Fehler rechtzeitig zu vermeiden sucht. Bei optionalen Entscheidungen des Gerichts, die als Entscheidungsgrundlage die besondere Schutzbedürftigkeit miteinbeziehen müssen, ist es zentral, dass

---

<sup>409</sup> vgl. Meyer-Goßner/Schmitt-Schmitt, § 24 GVG Rn. 7.

die Psychosoziale Prozessbegleitung über gute Netzwerkarbeit auf Schutz- und Gefahrenpotentiale für die verletzte Person aus viktimologischer Sicht sowohl die Staatsanwaltschaft als auch das Gericht hinweist. Inwieweit dies bei den analysierten Entscheidungen geschehen ist, ist aus den Urteilen und Beschlüssen nicht erkennbar. Vermeidbar sind zudem Ausführungen zur Erheblichkeit von Verletzungen, die eine Gesetzesanwendung durch die Rechtsprechung vornehmen, die nicht dem interdisziplinären Forschungsstand entspricht. Auch hier sind die Jurist\*innen für die Vermeidung zuständig. Durch ihre interdisziplinäre Ausbildung gem. § 2 PsychPbG können Psychosoziale Prozessbegleitungen im Rahmen der Netzwerkarbeit ebenfalls an der Vermeidung mitwirken. Eine zusammenfassende Darstellung der sich aus der Analyse der Gerichtsentscheidungen ergebenden vermeidbaren und nicht vermeidbaren Viktimisierungspotentiale sowie die Zuständigkeiten für die Vermeidung findet sich in Tabelle 18.

Tab. 18: Ergebnis Analyse der Gerichtsentscheidungen – unvermeidbare und vermeidbare Viktimisierungspotentiale und Zuständigkeiten der Vermeidung

<b>unvermeidbar</b>	<b>vermeidbar</b>	<b>zuständig für Vermeidung</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ vorzeitige Beendigung des Strafverfahrens</li> <li>- § 154 Abs. 2 StPO</li> <li>- § 154a Abs. 2 StPO</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ vorzeitige Beendigung des Strafverfahrens</li> <li>- fehlerhafter Nichteröffnungsbeschluss gem. § 204 Abs. 1 StPO</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Jurist*innen</li> <li>- Richter*innen</li> <li>- Staatsanwaltschaft</li> <li>- Nebenklagevertretung</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Ablehnung der Beiordnung rechtsfehlerhaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Jurist*innen</li> <li>- Richter*innen</li> <li>- Staatsanwaltschaft</li> <li>- Nebenklagevertretung</li> <li>➤ PSPB</li> <li>gute Netzwerkarbeit im Vorfeld, die sicherstellt, dass der Aufgabenbereich der PSPB und die Beiordnungsmöglichkeiten bei den beteiligten Jurist*innen bekannt werden</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Vernehmung</li> <li>- ggf. zweifach (Ermittlungsrichter*in und HV)</li> <li>- Vorhalte</li> <li>- Nachfragen im Hinblick auf Tatgeschehen zur Prüfung des Vorliegen der Tatbestandsmerkmale des Straftatbestands</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Vernehmung</li> <li>- mehrfach (Polizei + StA)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Polizei</li> <li>➤ Jurist*innen</li> <li>- Staatsanwaltschaft</li> <li>- Nebenklagevertretung</li> <li>➤ PSPB</li> <li>ggf. Hinweis, Rückfrage bzgl. sofortiger ermittelungsrichterlicher Vernehmung</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fehler bei ermittelungsrichterl. Vernehmung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Jurist*innen</li> <li>- Ermittlungsrichter*innen</li> <li>- Staatsanwaltschaft</li> <li>- Nebenklagevertretung</li> </ul>

	- Herbeiführen der Vernehmungsunfähigkeit durch Aufeinandertreffen mit Angekl. während Vernehmung	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Jurist*innen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Richter*innen</li> <li>- Staatsanwaltschaft</li> <li>- Nebenklagevertretung</li> </ul> </li> <li>➤ PSPB ggf. Hinweis, Rückfrage bzgl. Möglichkeiten des Vermeidens des Aufeinandertreffens</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Glaubhaftigkeit <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gutachten</li> <li>- Ausführungen im Rahmen der Beweiswürdigung</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Glaubhaftigkeit <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausführungen zur Glaubwürdigkeit</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Jurist*innen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ermittlungsrichter*innen</li> <li>- Staatsanwaltschaft</li> <li>- Nebenklagevertretung</li> </ul> </li> </ul>
	- Vernehmung PSPB	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ PSPB <ul style="list-style-type: none"> <li>- gute Netzwerkarbeit im Vorfeld, die sicherstellt, dass der Aufgabenbereich der bei den beteiligten Jurist*innen bekannt werden</li> <li>- kein Sprechen über die Tat</li> <li>- Dokumentation sofern Opfer Gespräch über Tat initiiert und Mitteilung an Gericht</li> </ul> </li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Erheblichkeit der Verletzungen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tatbestandsmerkmal Straftatbestand</li> <li>- Beispiel aus § 46 Abs. 2 S. 2 StGB</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Erheblichkeit der Verletzungen <ul style="list-style-type: none"> <li>- fehlende Berücksichtigung des interdisziplinären Kenntnisstandes zur Thematik</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Jurist*innen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ermittlungsrichter*innen</li> <li>- Staatsanwaltschaft</li> <li>- Nebenklagevertretung</li> </ul> </li> <li>➤ PSPB Vermittlung von interdisziplinären Wissen</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Aufhebung des Urteils <ul style="list-style-type: none"> <li>- Berufung</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Jurist*innen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Staatsanwaltschaft</li> <li>Nutzung der Möglichkeit gem. § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 74 Abs. 1 S. 2 GVG</li> <li>- Nebenklagevertretung</li> <li>- Strafverteidigung</li> </ul> </li> <li>➤ PSPB ggf. Hinweis, Rückfrage bzgl. Möglichkeiten der Anklage vor LG</li> </ul>
	- Revision	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Jurist*innen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Richter*innen</li> <li>- Staatsanwaltschaft</li> <li>- Nebenklagevertretung</li> <li>- Strafverteidigung</li> </ul> </li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Dauer <ul style="list-style-type: none"> <li>- unzulässige oder unbegründete Revision</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Dauer <ul style="list-style-type: none"> <li>- Berufung</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Jurist*innen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Staatsanwaltschaft</li> <li>Nutzung der Möglichkeit gem. § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 74 Abs. 1 S. 2 GVG</li> <li>- Nebenklagevertretung</li> <li>- Strafverteidigung</li> </ul> </li> <li>➤ PSPB ggf. Hinweis, Rückfrage bzgl. Möglichkeiten der Anklage vor LG</li> </ul>

Aus diesen Ergebnissen im Hinblick auf Viktimisierungspotentialen, die aus den analysierten Entscheidungen erkennbar sind, können weitere mögliche Viktimisierungspotentiale generell aufgrund der Regelungen des Strafverfahrens abgeleitet werden. Dies war aber nicht Untersuchungsgegenstand der hiesigen Forschung. Es zeigt sich an der tabellarischen Übersicht, dass die Aufgabe der Vermeidung bei den beteiligten Jurist\*innen liegt. Die Hauptaufgabe der Psychosozialen Prozessbegleitung wird dementsprechend für die vermeidbaren Belastungsfaktoren darauf liegen, über gute Netzwerkarbeit zu den beteiligten Jurist\*innen auf viktimologische Aspekte in einzelnen Verfahren hinzuweisen und andererseits darauf vorbereitet zu sein, dass im Strafverfahren vermeidbare Viktimisierungen durch die Jurist\*innen geschehen und dann sofort die verletzte Person bestmöglich zu unterstützen und zu stabilisieren.

Im Rahmen der Analyse zeigte sich durch die Erwartungen insbesondere von beteiligten Jurist\*innen, die bedingt sind durch fehlerhafte Vorstellungen über das ‚ideale Opfer‘ und sein\* ihr Verhalten sowie Vergewaltigungsstereotypen und -mythen bei Sexualdelikten ein besonderes Viktimisierungspotential. Diesbezüglich ist es hoch problematisch, dass die höchstgerichtliche Rechtsprechung bei der Strafzumessung entsprechende fehlerhafte Kriterien eingeführt hat und zum Teil aufgrund dieser Urteile aufgehoben wurden, die sich kritisch und reflektiert mit den Vorstellungen auseinandergesetzt hatten. Entsprechend erfolgt im Weiteren eine gesonderte Analyse der Gerichtsentscheidungen.

#### 4.1.2 Sekundäre Viktimisierungspotentiale durch die Verwendung und Akzeptanz von Stereotypen und Mythen über ‚Opfer‘ und ‚Täter\*innen‘

Christie hat sich in seinem Artikel „The Ideal Victim“<sup>410</sup> damit auseinandergesetzt, welche Kriterien ein ‚ideales Opfer‘ aus gesellschaftlicher Sicht aufweisen muss, damit es als Opfer anerkannt wird. Das ‚ideale Opfer‘ ist zudem nach seiner Ansicht nicht zu beschreiben, ohne die Vorstellungen über den\*die ‚ideale\*n Täter\*in‘<sup>411</sup>. „Ideal victims need – and create – ideal offenders. The two are interdependent [...] the more ideal a victim is, the more ideal becomes the offender. The more ideal the offender, the more ideal is the victim.“<sup>412</sup>. Dabei müssen sich Opfer und Täter\*in voneinander unterscheiden.<sup>413</sup> Das ‚ideale Opfer‘ muss krank, alt oder sehr jung sein und trotzdem ausreichend Beschwerdemacht besitzen, um gehört zu werden, ohne andere gesellschaftliche Interessen zu gefährden<sup>414</sup>. Es muss personalisierbar sein<sup>415</sup>, hat die notwendigen Schutzmaßnahmen ergriffen und verfolgte zudem zur Tatzeit ein respektables Projekt und stand in keiner Beziehung bzw. Verbindung zum\*r Täter\*in<sup>416</sup>. Optimal ist es, wenn die gesellschaftliche Verantwortung für die Situation des Opfers auf eine\*n individuelle Täter\*in übertragen werden kann<sup>417</sup>. Das Gegenteil ist der\*die Täter\*in: groß, stark, böse und gefährlich, ein Monster und/oder Psychopath<sup>418</sup>. Er\*sie kommt von weit entfernt, ist fremd in der Gesellschaft und keine\*r ‚von uns‘.<sup>419</sup> Es besteht keine Verbindung oder Beziehung zum Opfer, er\*sie ist eine ‚Nicht-Person‘, unmenschlich und das Bild vom\*von der Täter\*in löst Angst bzw. Sorge aus<sup>420</sup>. Dem ‚idealen Opfer‘ und dem\*der ‚idealen Täter\*in‘ (siehe Tab. 19) stellt Christie die jeweiligen non-idealen Typen gegenüber<sup>421</sup> (siehe Tab. 20).

---

<sup>410</sup> Christie, a.a.O.

<sup>411</sup> a.a.O., 25.

<sup>412</sup> a.a.O.

<sup>413</sup> a.a.O., 26.

<sup>414</sup> a.a.O., 19, 21.

<sup>415</sup> a.a.O., 23 f.

<sup>416</sup> a.a.O., 19.

<sup>417</sup> a.a.O., 23.

<sup>418</sup> a.a.O., 25 f.

<sup>419</sup> a.a.O., 26.

<sup>420</sup> a.a.O., 28 f.

<sup>421</sup> a.a.O., 25 ff.

Tab. 19: ‚ideales Opfer‘ und ‚ideale\*r Täter\*in‘ nach Christie<sup>422</sup>

Opfer	Täter*in
<ul style="list-style-type: none"> <li>• schwach (krank, alt, sehr jung)</li> <li>• mit ausreichend Beschwerdemacht</li> <li>• keine Gefährdung anderer wichtiger (gesellschaftlicher) Interessen</li> <li>• personalisierbar</li> <li>• keine Verbindung/Beziehung zum*r Täter*in</li> <li>• hat zur Tatzeit notwendige Schutzmaßnahmen eingehalten</li> <li>• verfolgte zur Tatzeit ein respektables Projekt</li> <li>• geeignet die ‚Schuld‘ im Hinblick auf strukturelle Benachteiligungen des Opfers auf eine*n ‚fremde*n Täter*in‘ zu lenken</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• groß und stark</li> <li>• böse und gefährlich (Psychopath, Monster)</li> <li>• fremd (kommt von weit entfernt)</li> <li>• verursacht/wird assoziiert mit Angst/Sorge</li> <li>• keine Verbindung/Beziehung zum Opfer</li> </ul>

Eigene tabellarische Darstellung und Übersetzung der Grundaussagen von Christie

Tab. 20: ‚nicht-ideales Opfer‘ und ‚nicht-ideale\*r Täter\*in‘ nach Christie<sup>423</sup>

Opfer	Täter*in
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verhaltensweisen, die in Gesellschaft nicht als ‚normal‘ angesehen werden</li> <li>• hat Machtposition in Gesellschaft</li> <li>• Opfer struktureller Gewalt (depersonalisiert)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gründe für Tat: eigene Opferwerdungen</li> <li>• eine*r von ‚uns‘</li> <li>• Beziehung zum Opfer</li> </ul>

Eigene tabellarische Darstellung und Übersetzung der Grundaussagen von Christie

Sofern es sich um eine Vergewaltigung handelt, können bei den Gerichten und an dem Strafverfahren beteiligten Akteur\*innen stereotype Urteilmuster und Vergewaltigungsmythen wirken<sup>424</sup>. „Das *Stereotyp der ‚echten Vergewaltigung‘* [...] bezeichnet die Vorstellung eine

<sup>422</sup> a.a.O., 17 ff.

<sup>423</sup> a.a.O.

<sup>424</sup> vgl. Krahe, Soziale Reaktionen auf primäre Viktimisierung: Zum Einfluss stereotyper Urteilmuster, in: Barton/Kölbl, Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts, 2012, 159 ff.

Vergewaltigung sei nur der überfallartige sexuelle Übergriff eines fremden Täters unter Einsatz von Gewalt und bei körperlicher Gegenwehr des Opfers<sup>425</sup>. Stimmt eine dieser Bedingungen nicht mit dem Geschehen überein, gehen weniger Befragte von einer Vergewaltigung bzw. mehr Befragte von einer Mitschuld der verletzten Person aus<sup>426</sup>. Die Untersuchung von Krahe bestätigte diesen Rückgriff auf das Stereotyp – fehlerhafte Verallgemeinerung<sup>427</sup> – der ‚echten Vergewaltigung‘ durch Jurastudent\*innen und Rechtsreferendar\*innen innerhalb eines experimentellen Designs<sup>428</sup>.

Mit diesem Stereotyp der ‚echten Vergewaltigung‘ können so genannte Vergewaltigungsmythen verbunden werden<sup>429</sup>. Es handelt sich um Einstellungen, die sexualisierte Gewalt von Männern gegen Frauen rechtfertigen oder herunterspielen wollen<sup>430</sup>. Sie können sich ausdrücken in Formulierungen wie: ‚Es ist nichts passiert‘ [...], ‚Es ist kein Schaden entstanden‘ [...], ‚Sie wollte es, [...]‘, ‚Sie hat es verdient‘<sup>431</sup>, „Viele Frauen neigen dazu, eine nett gemeinte Geste zum ‚sexuellen Übergriff‘ hochzuspielen“, „Frauen zieren sich gerne. Das bedeutet nicht, dass sie keinen Sex sollen.“<sup>432</sup>. Kratzer-Ceylan hat die Vergewaltigungsstereotypen und -mythen in ihrer juristischen Dissertation<sup>433</sup> unter Bezugnahme auf weitere Quellen wie folgt zusammengefasst:

- „1. Eine Vergewaltigung ist das Produkt spontaner sexueller Erregung. Der Mann wird zum Täter, weil er seinem unkontrollierbaren Sexualtrieb [...] ausgeliefert ist. Die Frau trägt deshalb oftmals eine Mitschuld am Geschehen [...]“<sup>434</sup>;
- „2. Nur unbescholtene [...] Frauen, d. h. Frauen mit einem guten Ruf hinsichtlich ihres sexuellen Lebenswandels können überhaupt im Sinne des § 177 I, II Nr. 1 StGB vergewaltigt werden [...]“<sup>435</sup>;
- „3. Die Vergewaltigung einer gesunden, erwachsenen Frau ist faktisch gar nicht möglich, da sie sich durch ernstlichen Widerstand dem sexuellen Ansinnen des Täters entziehen kann [...]“
4. Ein wirkliches Opfer schreit während der Tat laut um Hilfe, verlässt nach der Tat fluchtartig den Tatort und würde den Heimweg niemals gemeinsam mit dem Täter antreten [...]“<sup>436</sup>;

---

<sup>425</sup> Krahe, a.a.O., 160 m.w.N.

<sup>426</sup> a.a.O., m.w.N.

<sup>427</sup> Krahe, Vergewaltigungsmythen & Stigmatisierungen in Justiz, Polizei, Beratung und Therapie, in: Gysi/Rüegger, Handbuch sexualisierte Gewalt, 2018, 45 ff. (46).

<sup>428</sup> Krahe, Soziale Reaktionen auf primäre Viktimisierung, a.a.O., 167.

<sup>429</sup> a.a.O., 160.

<sup>430</sup> a.a.O.

<sup>431</sup> Horten/Treibel, a.a.O., 567 m.w.N.

<sup>432</sup> Krahe, Vergewaltigungsmythen & Stigmatisierungen in Justiz, Polizei, Beratung und Therapie, a.a.O., 46.

<sup>433</sup> Kratzer-Ceylan, Finalität, Widerstand, „Bescholtenheit“, 2015, 23 ff.

<sup>434</sup> a.a.O., 25 m.w.N.

<sup>435</sup> a.a.O., 26 m.w.N.

<sup>436</sup> a.a.O., 27 m.w.N.

„5. Aus einem geringen Abwehrverhalten oder lediglich verbalen Ablehnungsäußerungen kann auf das Einverständnis des weiblichen Gegenübers geschlossen werden.“<sup>437</sup>;

„6. Zahlreiche Vergewaltigungsanzeigen sind Falschanzeigen, um einverständliche Sexualerlebnisse zu verschleiern.“<sup>438</sup>;

„7. Der klassische Täter einer Vergewaltigung ist dem Opfer fremd. Er ist Angehöriger der unteren Sozialschicht. Er ist ein geistesgestörter Psychopath oder/und geistig debil [...]“<sup>439</sup>;

„8. Nur Frauen werden Opfer sexueller Gewalt – Täter sind überwiegend Männer.“<sup>440</sup>

Insgesamt kommt Krahé zu dem Ergebnis, dass eine stärkere Verantwortungszuschreibung für das Opfer vorgenommen wurde, wenn es zwischen Opfer und Täter zuvor zumindest eine Bekanntschaftsbeziehung gab, der Täter Alkohol statt körperlicher Gewalt einsetzte, die Befragten eine „hohe Neigung zur Akzeptanz von Vergewaltigungsmythen“ hatten<sup>441</sup>. Einzige Ausnahme bildete Vergewaltigung eines ehemaligen Opfers durch einen Ex-Partner<sup>442</sup>.

Bei der Beurteilung dieser Forschungsdaten mit Blick auf die hiesige Analyse ist zu berücksichtigen, dass der § 177 StGB mittlerweile verändert wurde. Schema-gesteuerte Informationsverarbeitung über das Stereotyp der ‚echten Vergewaltigung‘ mit oder ohne Einbeziehung von Einstellungen in der Form von Vergewaltigungsmythen<sup>443</sup> können dazu führen, dass die Glaubhaftigkeit der Aussage der Opfer in Frage gestellt wird<sup>444</sup>. Aufgrund ihrer acht Prozessbeobachtungen in England stellten Temkin, Gray und Barrett unterschiedliche Funktionen der Verwendung von Vergewaltigungsmythen vor Gericht fest<sup>445</sup>. Die Nutzung erfolgte durch Strafverteidiger\*innen über drei Strategien<sup>446</sup>: Erstens wurden Unterschiede zum „real rape“ hervorgehoben, die die Anklage schwächen sollten<sup>447</sup>. Zweitens erfolgte eine Nutzung von Vergewaltigungsmythen, um das Opfer zu diskreditieren<sup>448</sup>. Dies geschah über eine Fokussierung auf den Charakter und Hintergrund des Opfers<sup>449</sup>. In den Vordergrund wurden frühere Sexualkontakte zu Männern und Drogengebrauch gestellt<sup>450</sup>. Drittens mobilisierten die Strafverteidiger\*innen einzelne Fakten, die zu Vergewaltigungsmythen passen, um Zweifel an der

---

<sup>437</sup> a.a.O., 28.

<sup>438</sup> a.a.O., 30.

<sup>439</sup> a.a.O., 32 m.w.N.

<sup>440</sup> a.a.O., 34.

<sup>441</sup> Krahé, Soziale Reaktionen auf primäre Viktimisierung, a.a.O., 170.

<sup>442</sup> a.a.O.

<sup>443</sup> vgl. a.a.O., 164 ff.

<sup>444</sup> Horten/Treibel, a.a.O., 567.

<sup>445</sup> Temkin/Gray/Barrett, Different Functions of Rape Myth Use in Court: Findings From a Trial Observation Study, *Feminist Criminology* 2018, 205 ff.

<sup>446</sup> a.a.O., 209.

<sup>447</sup> a.a.O., 201 f.

<sup>448</sup> a.a.O., 209.

<sup>449</sup> a.a.O.

<sup>450</sup> a.a.O., 212 f.

Glaubhaftigkeit der Aussage des Opfers zu erwecken<sup>451</sup>. Angeknüpft wurde an Vorstellungen, dass ein Bekannter oder Partner kein Täter sein kann, wenn die Vergewaltigung wirklich passiert ist, das Opfer den Täter verlässt und nicht bei ihm bleibt, die Bereitschaft zu Küssen das Einverständnis zur weiteren Entwicklung Sex ist und Kleidung – fehlendes Tragen einer Unterhose im Bett – ein Zeichen der Bereitschaft sei<sup>452</sup>. Die Aufdeckung bzw. das Infragestellen der Verwendung der Vergewaltigungsmythen durch die Strafverteidigung erfolgte in einem Fall durch das Opfer und in wenigen Fällen durch die Staatsanwaltschaft<sup>453</sup>. Die Gerichte stellten in einigen Fällen gegenüber der Jury klar, dass die Verteidigung Vergewaltigungsmythen verwendet hatte und diese bei der Bewertung des Falles nicht miteinbezogen werden dürften<sup>454</sup>. Teilweise äußerten sie sich aber auch nicht oder verstärkten die Vergewaltigungsmythe zusätzlich<sup>455</sup>. Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei der Studie um eine Untersuchung über ein anderes Rechtssystem – adversial justice, case law und jury – handelte als im deutschen Strafrecht. Entsprechende Untersuchungen für das deutsche Strafrecht existieren nicht. Prozessbeobachtungen wurden zwar durch Aengenheister und Legnaro durchgeführt<sup>456</sup>. Allerdings bezogen sich diese auf die Bedeutung des sozialen Geschlechts von Angeklagten bei Tötungsdelikten bei der Konstruktion von Schuld und Strafzumessung im Rahmen der Beweiswürdigung gem. § 261 StPO<sup>457</sup>. Für die Auswertung der vorliegenden Gerichtsentscheidungen stellt sich die Frage, inwieweit Vergewaltigungsstereotypen und -mythen im Sinne eines Viktimisierungspotentials in den Begründungen wiedergefunden werden können, wer sie verwendet hat und ob das Gericht ihnen in der Argumentation folgte. Dabei wird auch kritisch zu untersuchen sein, inwieweit die rechtsdogmatisch unzulässige Konstruktion eines minder schweren Falls der Vergewaltigung über Vergewaltigungsmythen<sup>458</sup> nach der Reform des § 177 StGB im November 2016 weiter genutzt wird.

Bzgl. der Vorstellungen über das ‚ideale Opfer‘ und den ‚idealen Täter‘ sowie Vergewaltigungsstereotype und -mythen lassen sich Bezüge zu viktimologischen Theorien herstellen, die sich mit Verantwortungszuschreibungen für Verletzte im Hinblick auf die Tat beschäftigen. Diese können differenziert werden nach solchen, die davon ausgehen, der\*die Verletzte hätte zur eigenen Opferwerdung einen Beitrag geleistet, der\*die Verletzte oder Dritte glauben, dass

---

<sup>451</sup> a.a.O., 209, 214 ff.

<sup>452</sup> a.a.O., 214 ff.

<sup>453</sup> a.a.O., 217.

<sup>454</sup> a.a.O., 218 ff.

<sup>455</sup> a.a.O.

<sup>456</sup> Aengenheister/Legnaro, Schuld und Strafe. Das soziale Geschlecht von Angeklagten und die Aburteilung von Tötungsdelikten, 1999.

<sup>457</sup> a.a.O.

<sup>458</sup> Kratzer-Ceylan, a.a.O., 397 ff.

das Opfer einen Beitrag zur Tat geleistet habe oder Nichtbeteiligte schreiben ‚Opfergruppen‘ entsprechende Beiträge zur eigenen Opferwerdung zu<sup>459</sup>.

Eine quantitative schwedische Untersuchung, die Polizeibeamt\*innen und Staatsanwält\*innen befragte, fand heraus, dass entgegen des empirischen Forschungsstandes beide Berufsgruppen nonverbale Zeichen als Indiz für eine glaubhafte Aussage betrachten<sup>460</sup>. Hinzu kommt, dass im Falle einer Vergewaltigung ein Teil der Befragten davon ausging, dass emotionales Verhalten für eine tatsächlich stattgefundenen Vergewaltigung spreche, während dies bei unemotionalem Verhalten nicht der Fall sei<sup>461</sup>. Auch dies widerspreche dem Forschungsstand im Hinblick auf Reaktionen von Opfern nach der Tat<sup>462</sup>. Krahe spricht insofern von einer ‚no-win‘-Situation [...]: Opfer, die das Geschehen aufgelöst und sichtlich betroffen schildern, werden zwar als ‚echte‘ Opfer wahrgenommen, doch wird die Brauchbarkeit ihrer Aussage in Zweifel gezogen, während Opfer, die einen ruhigen und gefassten Eindruck machen, dadurch als unglaubwürdig erscheinen [...]<sup>463</sup>. Unter Bezugnahme auf ältere Forschungsergebnisse verweist Ask darauf, dass die gezeigten Emotionen bei Richter\*innen keine Relevanz für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussage hätten<sup>464</sup>.

Mit Vergewaltigungstereotypen und -mythen (vgl. Tab. 21) setzen sich die Gerichtsentscheidungen teilweise auseinander, lehnen sie aber zumeist ab. Relevanz erlangen sie zum Teil bei der Strafzumessung. Das Bild insgesamt ist uneinheitlich. So finden sich eine obergerichtliche Entscheidung, die Vergewaltigungstereotypen und -mythen heranzieht, um den Erfolg der Revision zugunsten des Angeklagten zu begründen, während das Vorgericht vorbildlich auf die Verwendung verzichtet hatte. Andererseits kommt eine Entscheidung eines Berufungsgewichtes aufgrund seiner rechtsfehlerhaften Verwendung von Vergewaltigungstereotypen und -mythen zu einem Freispruch, der durch das Oberlandesgericht, das genau dieses Vorgehen als fehlerhaft bewertet, wieder aufgehoben wird.

Nachdem ein Kodierleitfaden anhand der Beschreibung von Christie über das ‚ideale‘ Opfer erstellt und am Material überprüft worden war (vgl. Tab. 22), zeigte sich in der Auswertung (vgl. im Überblick Tab. 23), dass – entsprechend der Logik eines Strafverfahrens, das zur Anklage kommt – alle Opfer und Angeklagten bzw. verurteilte Täter\*innen personalisierbar wa-

---

<sup>459</sup> Hagemann/Temme, a.a.O., 38 ff. m.w.N.

<sup>460</sup> Ask, A Survey of Police Officers' and Prosecutors' Beliefs About Crime Victim Behaviors, *Journal of Interpersonal Violence* 2010, 1132 ff. (1132, 1138, 1144f. m.w.N.).

<sup>461</sup> a.a.O., 1132, 1138.

<sup>462</sup> a.a.O., 1134 m.w.N.

<sup>463</sup> Krahe, Vergewaltigungstereotypen & Stigmatisierungen in der Justiz, Polizei, Beratung und Therapie, a.a.O., 48.

<sup>464</sup> Ask, a.a.O., 1135 m.w.N.

ren und die Opfer – bei Kindern verzögert vermittelt über die Eltern – eine ausreichende Beschwerdemacht besaßen, um mit ihrer Opferwerdung gehört zu werden. Mit Ausnahme einer Ausgangsentscheidung, in der das Opfer ein Mann war, erfüllten alle Opfer die Unterkategorie ‚schwach‘ (Kinder, junge Frauen oder Frauen mit speziellen Faktoren wie Krankheit oder finanzieller Abhängigkeit). In den Ausgangsentscheidungen verfolgten alle Kinder und Frauen zur Tatzeit ein respektables Projekt (Familie, Beziehung, Betreuung Dritter) und beeinträchtigten keine anderweitigen gesellschaftlichen Interessen durch die Einforderung ihrer Anerkennung als Opfer. Alle unmittelbaren Opfer hatten in den Ausgangsentscheidungen zur Tatzeit Schutzmaßnahmen ergriffen. Einzige Ausnahme bildete eine junge Frau, der das Gericht aber bescheinigte, dass sie zur Tatzeit dem Angeklagten hörig gewesen sei. Nur in zwei Fällen handelte es sich um Angeklagte bzw. Täter\*innen, die nicht mit dem Opfer bekannt und insofern ‚fremd‘ waren. Hingegen war die Zuschreibung des Täters als ‚böse‘ und ‚stark‘ aufgrund der Darstellungen in den Gerichtsentscheidungen nur schwierig zuzuordnen und wurde deshalb in der weiteren Auswertung nicht einbezogen.

Inwieweit sich aus den Idealvorstellungen über Opfer und damit verbundenen Stereotypen und Mythen sekundäre Viktimisierungspotentiale in den Gerichtsentscheidungen ergeben, wird im Weiteren im Detail anhand der einzelnen Gerichtsentscheidungen dargestellt. Es soll durch die dezidierte Verdeutlichung die Relevanz und die damit verbundenen sekundären Viktimisierungspotentiale für ein Opfer in einem Strafverfahren aufgezeigt werden.

Tab. 21: Vergewaltigungsstereotypen und -mythen in Gerichtsentscheidungen

Vergewaltigungsstereotyp & -mythen	1. Vergewaltigung als Akt spontaner sexueller Erregung; Frau trägt oftmals Mitschuld	2. Vergewaltigung nur bei ‚unbescholtenen‘ Frauen möglich	3. Vergewaltigung bei gesunder erwachsener Frau nicht möglich, kann Widerstand leisten	4. wirkliches Opfers schreit um Hilfe, verlässt nach der Tat fluchtartig den Tatort	5. geringes Abwehrverhalten oder nur verbale Ablehnung bedeutet Einverständnis	6. zahlreiche Falschanzeigen, um einvernehmlichen Sexualverkehr zu verschleiern	7. klassischer Täter Fremder, zugehörig unterer sozialer Schicht, geistig beeinträchtigt	8. Frauen sind Opfer und Täter sind Männer
<b>AG Essen</b>								
LG Essen (B)	+	+				+		
- Zeugin	+							
OLG Hamm (R)								
<b>LG Bückeburg</b>		+/-				-	+	
- Verteidigung						+		
<b>LG Essen</b>		+/-				-		
- Angeklagter		+						
- Zeuge		+				+		
<b>LG Potsdam</b>		-		+/-	+/-		-	
- Angeklagter			+		+			
OLG Brandenburg (R)		+					+	
<b>LG Ingolstadt</b> ☛ Kind!		+/- ☛ Kind!		+/- ☛ Kind!	+/- ☛ Kind!	+/- ☛ Kind!	+/- ☛ Kind!	

Legende:

+ Vergewaltigungsstereotyp/-mythe wird verwendet

+/- Vergewaltigungsstereotyp/-mythe wird eigeninitiativ eingeführt, aber abgelehnt

- Vergewaltigungsstereotyp/-mythe wird abgelehnt

Tab. 22: Deduktiver Leitfaden für Kategorien zum ‚idealen Opfer‘ und ‚Täter\*in‘ nach Christie<sup>465</sup> entsprechend der Methode nach Kuckartz und Rädiker<sup>466</sup>

Kategorie	Inhaltliche Beschreibung	Anwendung der Kategorie	Beispiele für Anwendungen
möglichst prägnante Bezeichnung	Beschreibung der Kategorie, ggfs. mit theoretischer Anbindung	„Kategorie xy“ wird codiert, wenn folgende Aspekte genannt werden...	Zitate mit Quellenangaben
<b>K 1: ‚ideales Opfer‘</b>	Beschreibung nach Christie vom ‚idealen‘ und ‚nicht-idealen‘ Opfer sowie in enger Verflechtung vom* von der ‚idealen‘ und ‚nicht-idealen‘-Täter*in	Erfüllt zumindest zum Teil die Kriterien nach der Beschreibung von Christie, die die gesellschaftliche Anerkennung als Opfer sicherstellen	
K 1.1: schwach	Zuschreibung der Person zu einer Kategorie, die in der Gesellschaft als ‚schwach‘ angesehen wird	Beispiele für Kategorien sind kranke, alte und sehr junge Menschen sowie in Vergewaltigungsfällen Jungfrauen. Das Kriterium der ‚Schwäche‘ kann sich in körperlichen Merkmalen im Vergleich zum*r Täter*in ausdrücken.	„Tatsächlich jedoch weckte T1 zunehmend auch das sexuelle Interesse des Angeklagten, dem das kindliche Alter des Mädchens bewusst war. Aus dieser sexuellen Motivation heraus begann er zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt, mutmaßlich im siebten Lebensjahr des Kindes, sich T1 auch körperlich zu nähern, indem er [...]“ (LG Bochum, Urteil vom 23.06.2020 – 5 KLS 37/18 –, juris, Rn. 11)
K 1.2: personalisierbar	Das Opfer ist ein Mensch, der durch einen anderen Menschen, der*die als Einzelperson benennbar ist, Leid erlitten hat.	Dem konkret zu benennen Opfer ist ein*e konkret zu benennende Person zuzuordnen, die das Leid verursacht hat und zur Verantwortung gezogen werden kann. Opfer struktureller Gewalt werden nicht erfasst.	„Als der Angeklagte dies bemerkte, wurde er sauer und beschimpfte die Nebenklägerin. Er ergriff einen Malerrollenbügel, eine mit einem Griff versehene und zu einer Malerrolle gehörende Metallstange, und schlug der Nebenklägerin mit dieser Metallstange auf das Bein. Die Nebenklägerin erlitt hierdurch Schmerzen. Das Bein zeigte an der getroffenen Stelle zunächst eine Hautrötung, später bildete sich hier ein blauer Fleck aus.“ (LG Bückeburg, Urteil vom 30.12.2020 – 4 KLS 305 Js 3073/18 – (1/19), BeckRS 2020/49454, Rn. 63)

<sup>465</sup> Christie, a.a.O.

<sup>466</sup> Kuckartz/Rädiker, a.a.O., 66.

K 1.3: keine Verbindung zum*r Täter*in	Der*die Täter*in ist dem Opfer unbekannt. Es gibt keine persönliche Beziehung zwischen Opfer und Täter*in.	Es besteht keine verwandtschaftliche oder freundschaftliche Beziehung zwischen Opfer und Täter*in und auch keine persönliche Bekanntschaft.	„Dem Angeklagten gefiel die Nebenklägerin und er entschloss sich zu ihr Kontakt aufzunehmen. [...] Er schrieb ihr auch, dass sie ihm gefallen habe und dass sie Kontakt über J zu ihm aufnehmen solle. Dies lehnte die Zeugin, der der Angeklagte und die Handynummer unbekannt waren, ab.“ (LG Essen, Urteil vom 17.03.2020 – 25 KLS – 12 Js 3170/19 – 30/19 – juris, Rn. 22)
K 1.4: ausreichende Beschwerdemacht	Das Opfer hat eine gesellschaftliche Stellung, die es ihm*ihr ermöglicht, seine Opferwerdung bekannt zu machen und die Anerkennung als Opfer durchzusetzen.	Die gesellschaftliche Stellung und damit verbundene Beschwerdemacht können sich einerseits aus der eigenen Position heraus ergeben oder andererseits daraus, dass das Opfer in seiner Position keine ‚mächtigeren‘ Gegner*innen in der Gesellschaft hat, die dafür sorgen, dass das Opfer nicht gehört wird.	„Die zulässigen, insbesondere form- und fristgerecht erhobenen Revisionen der Nebenklägerin und der Staatsanwaltschaft haben auf die Sachrüge hin Erfolg.“ (OLG Hamm, Urteil vom 27.09.2022 – 5 RVs – 60/22 – NRW-Rechtsprechungsdatenbank, Rn. 20)
K 1.5: keine Gefährdung anderer wichtiger Interessen	Das Opfer ist stark genug, um gehört zu werden, die gesellschaftliche Anerkennung als Opfer gefährdet aber keine anderen ‚wichtigen‘ Interessen der Gesellschaft	,Wichtige‘ Interessen sind der Erhalt bestehender Machtstrukturen in der Gesellschaft, die den Status innerhalb der Gesellschaft verteilen. Der höhere Status darf durch die Anerkennung der Opferwerdung nicht in Frage gestellt werden. Eine Gefährdung kann auch in der Infragestellung des Patriarchats in der Gesellschaft bestehen. Dieses darf dementsprechend durch die Anerkennung des ‚Opfers‘ ebenfalls nicht in Frage gestellt werden.	„Auch wenn die Patientin oder der Patient mit den sexuellen Handlungen im Rahmen des Behandlungsverhältnisses ausdrücklich einverstanden ist, versteht es sich in den meisten Fällen von selbst, dass ein Arzt, der sexuelle Handlungen an einer Patientin oder einem Patienten im Rahmen eines Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsverhältnisses vornimmt, dieses besondere Verhältnis missbraucht [...]“ (OLG Hamm, Urteil vom 27.09.2022 – 5 RVs – 60/22 – NRW-Rechtsprechungsdatenbank, Rn. 27) „An einem Missbrauch fehlt es hingegen ausnahmsweise dann, wenn der Täter im konkreten Fall nicht eine aufgrund des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses bestehende Autoritäts- oder Vertrauensstellung gegenüber dem Opfer zur Vornahme der sexuellen Handlung ausgenutzt hat [...]“ (a.a.O., Rn. 28)

K 1.6: notwendige Schutzmaßnahmen zur Tatzeit	Es wurde zur Tatzeit ausreichend Energie verwendet, um Schutzmaßnahmen gegen Straftaten zu generieren.	Das Opfer hat sich nicht an Orte oder in Situationen begeben, die von der Gesellschaft als mit höherem ‚Risiko‘ für bestimmte Personengruppen kategorisiert werden.	„Sie habe jetzt einen Freund, mit dem sie glücklich sei. Am Angeklagten habe sie keinerlei sexuelles Interesse mehr. Sie wolle mit ihm keine andere Beziehung als eine kollegiale Zusammenarbeit.“ (LG Potsdam, Urteil vom 16.04.2019 – 27 Ns 65/18 – BeckRS 2019/3333, Rn. 15)
K 1.7: respektables Projekt zur Tatzeit	Zur Tatzeit wird ein in der Gesellschaft anerkanntes Projekt verfolgt.	Das Projekt bezieht sich auf in der Gesellschaft als ‚schwächer‘ Angesehene; zum Beispiel das Kümern um Kranke oder Pflegebedürftige	„[...] und eine Woche in Pl. im Haus „Fläming“ verbrachten. Beide Fahrten hatte das Jugendamt Berlin für sozial benachteiligte Familien mit Kindern veranstaltet und finanziert.“ (LG Potsdam, Urteil vom 16.04.2019 – 27 Ns 65/18 – BeckRS 2019/3333, Rn. 16) „[...] sie habe außerdem diese Familien, die ihr anvertraut gewesen seien und ohnehin mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hätten, nicht auch noch mit privaten Dingen belasten wollen.“ (a.a.O., Rn. 38)
<b>K 2:</b> <b>‚ideale‘r</b> <b>Täter*in</b>	Täter*in wird – unabhängig davon, ob er*sie als ‚fremd‘ (s. Kategorie 1.3) kategorisiert wurde – als böse und stark beschrieben		„Er führte die Nebenklägerin ähnlich wie diese beiden anderen jungen Frauen durch Drohungen, körperliche Misshandlungen und Nötigungen in ein Abhängigkeitsverhältnis zu ihm. Der Angeklagte war sehr eifersüchtig und befürchtete, dass die Nebenklägerin fremdgehe. Die Nebenklägerin durfte sich fortan mit anderen Personen, insbesondere ihren Freunden und Freundinnen, nicht mehr schreiben und sie insbesondere nicht mehr treffen. Sie durfte die Wohnung nicht ohne seine Zustimmung verlassen. Sie durfte selbst in Gegenwart des Angeklagten mit Dritten nicht einmal sprechen, wenn der Angeklagte ihr dies nicht erlaubte. Kleine Missgeschicke der Nebenklägerin bei der Haushaltsführung reichten aus, um den Angeklagten zu veranlassen, sie zu demütigen und zu schlagen. [...] Die Nebenklägerin lebte so mehrere Monate lang in einer regelrechten Tyrannei durch den Angeklagten, in deren Rahmen sie von dem Angeklagten immer wieder geschlagen und sexuell gefügig gemacht wurde. [...] Die Nebenklägerin wurde im Lauf der Zeit dem Angeklagten hörig. Sie war psychisch völlig von ihm abhängig und unfähig, sich von ihm zu trennen. Sie hatte große Angst vor dem Angeklagten, zumal ihr dieser mehrfach gedroht hatte, sie wisse ja, was passiere, wenn sie ihn verlasse oder etwas mit einem anderen Jungen anfangen: Er werde sie umbringen.“ (LG Bückeburg, Urteil vom 30.12.2020 – 4 KLS 305 Js 3073/18 – (1/19), BeckRS 2020/49454, Rn. 48-50)

Tab. 23: Verwendung von Beschreibung ‚ideales Opfer‘ in Gerichtsentscheidungen

	,ideales‘ Opfer						
	schwach	personali- sierbar	keine Ver- bindung zum Täter	ausreichend Beschwerde- macht	keine Gefährdung ander- weitiger wichtiger Interes- sen	notwendige Schutzmaß- nahmen zur Tatzeit	respektables Projekt zur Tatzeit
<b>LG Bochum</b>	Kind	+	-	☹	☹	☹	+ Familie
<b>LG Ingolstadt</b>	Kind	+	-	☹	☹	☹	+ Familie
<b>AG Essen</b>	+ kranke Frau	+	-	+	+	+	+ Behandlung
LG Essen (B)	- Kampf	+	-	+	+	- Stereotyp Kleidung	+/- Behandlung Beziehung
OLG Hamm (R)	+	+	-	+	+	+	+
<b>LG Bückeburg</b>	+ hörige junge Frau (20 J.)	+	-	+	+	- - vorheriger Vaginalver- kehr - vorherige Provokation	+ Beziehung
<b>LG Essen</b>	+ junge Frau (19 J.)	+	+	+	+	+ körperlicher Widerstand	+ Vermeidung der Veröffent- lichung von Nacktbildern im Internet
<b>LG Potsdam</b>	+ junge Frau (27 J.) + Arbeitsverhält- nis hauptsächli- che Einkommens- quelle	+	-	+	+	+ körperlicher Widerstand	Betreuung anderer Familien
OLG Branden- burg	+	+	-	+	+	+	+

OLG Celle	- Mann	+	+	+	- Belastung der Staatskasse, obwohl keine notwendige Funktion im Strafverfahren als Zeuge wahrgenommen wird		<u>Respektables Projekt zu An- tragszeitpunkt:</u> - - finanzielle Interessen durch Medienauftritte - keine zeugenschaftliche Vernehmung
-----------	-----------	---	---	---	--	--	---

Legende:

+ = Unterkategorie erfüllt

☛ = Unterkategorie erst nach Verzögerung durch Eltern erfüllt

- = Unterkategorie nicht erfüllt

Die weitere Darstellung ist in drei Unterkapitel aufgeteilt. Das erste Unterkapitel (4.1.2.1) verdeutlicht das sekundäre Viktimisierungspotential für Kinder entstehen kann, die – zumindest bei den beiden vorliegenden Entscheidungen – nur vermittelt über ihre Eltern Zugang zum Strafrechtssystem erlangen konnten. Die fehlende eigene Beschwerdemacht im Sinne eines ‚idealen‘ Opfers führte konkret dadurch dazu, dass es im Hinblick auf die Beendigung des sexuellen Missbrauchs und die Kenntnisnahme durch das Strafrechtssystem zu Verzögerungen mit sekundärem Viktimisierungspotential kommen konnte. Im zweiten Unterkapitel (4.1.2.2) wird die Problematik des sekundären Viktimisierungspotentials anhand von Entscheidungen aus einem Instanzenzug und einer Entscheidung zur besonderen Schutzbedürftigkeit im Hinblick auf Ablehnung eines respektablen Projektes zur Tat- bzw. Antragszeit und den Widerspruch zu schutzwürdigeren Interessen der Gesellschaft verdeutlicht. Das dritte Unterkapitel (4.1.2.3) setzt sich mit verwendeten Vergewaltigungsstereotypen und -mythen und deren sekundären Viktimisierungspotentialen auseinander.

#### 4.1.2.1 fehlende innerfamiliäre Beschwerdemacht von Kindern

Die Entscheidungen des LG Bochum und des LG Ingolstadt zeigen die Problematik auf, die dadurch entsteht, dass die Beschwerdemacht bei kindlichen Opfern sexuellen Missbrauchs durch Familienangehörige bei den Eltern liegt, sofern sich die Kinder diesen anvertrauen. Den erwachsenen Familienangehörigen – in den beiden Fällen konkret der Stiefgroßvater und der Stiefvater – wird von dem Elternteil, dem sich das Kind anvertraut hat, ein Vertrauensvorschuss gewährt. Durch diesen wird die Schilderung des Kindes in Frage gestellt und nicht weiterverfolgt. Die Tat verbleibt zunächst im Dunkelfeld. An die fehlende Beschwerdemacht des Kindes versucht in beiden Fällen die Verteidigung nach letztendlich erstatteter Strafanzeige anzuknüpfen. Die Interessen des Kindes laufen innerfamiliären Interessen im Sinne eines störungsfreien Zusammenlebens zuwider.

Dies wird nachfolgend an den beiden Entscheidungen genauer dargelegt.

##### 4.1.2.1.1 LG Bochum

Vorstellungen über das ‚ideale‘ kindliche Opfer und den ‚idealen‘ Täter des sexuellen Missbrauchs finden sich im Urteil bei der Schilderung der Reaktionen auf die Mitteilungen des Kindes an den Vater und später das Erfahren der Taten durch die Oma wieder. Das Gericht schildert die Reaktionen<sup>467</sup> wie folgt:

---

<sup>467</sup> Hervorhebungen in den Zitaten durch G.T.

„T1 berichtete ihrem Vater zwar in einem Fall darüber, dass der Angeklagte sie einmal an der Scheide berührt habe, als sie während der Erledigung der Hausaufgaben bei ihm auf dem Schoß gesessen habe. *Da Herr T2 sich ein sexuelles Interesse seines Stiefvaters an seiner Tochter allerdings nicht vorstellen konnte*, glaubte er an eine versehentliche und unverfängliche Berührung und maß der Äußerung seiner Tochter, die sich auch nach wie vor auf die Aufenthalte bei den Großeltern freute, keine besondere Bedeutung bei.“<sup>468</sup>

„*Da sich T2 unsicher war, inwieweit er T1 Angaben Glauben schenken solle, und er fürchtete, das gute Verhältnis zu seiner Mutter und dem Angeklagten mit den Anschuldigungen zu gefährden*, überlegte er zunächst gemeinsam mit seiner Tochter, ob es ihnen gelingen könnte, die angefertigten Fotos heimlich vom Mobiltelefon des Angeklagten an ihn zu versenden, um letzte Gewissheit über die von T1 berichteten Vorgänge zu erlangen. Hierzu planten sie, dass T1 sich bei ihrem nächsten Besuch bei den Großeltern mit dem Mobiltelefon des Angeklagten in der Toilette einschließen sollte, um die Bilder zu verschicken. Anschließend verwarfen sie den Plan jedoch wieder.“<sup>469</sup>

„Vor dem Schulprojekt habe ihr der Mut gefehlt, ihren Vater davon zu berichten, weil sie sich vor "den Konsequenzen" gefürchtet habe. Es habe sich letztlich aber gut angefühlt, darüber zu sprechen. Ihr Vater habe ein Teil des Gesprächs mit seinem Mobiltelefon aufgenommen, *"damit er es noch mal vorspielen kann und damit er sicher sein kann, dass ich nicht lüge."* Sie habe jedoch nicht gelogen. Nach dem Gespräch sei sie ins Bett gegangen.“<sup>470</sup>

„Es sei ihrem Vater zunächst schwer gefallen, ihren Angaben zu glauben, *weil er F1 für einen guten Opa gehalten habe*.“<sup>471</sup>

Der Polizeibeamte, der den Vater vernommen hat, beschreibt dem Gericht:

„Er [der Vater] habe *sehr gehofft, dass seine Tochter gelogen habe* und die Vorwürfe falsch seien.“<sup>472</sup>

Im Hinblick auf die Großmutter schätzt der Sohn die Situation wie folgt ein:

„Nach dem Eindruck des Zeugen sei seine Mutter verunsichert, *ob sie T1 Angaben Glauben schenken oder ihrem Mann glauben solle*.“<sup>473</sup>

Das Stereotyp ein sexueller Missbrauch erfolge durch Fremde und niemanden aus der eigenen Familie zeigt sich hier sowohl bei dem Vater des Kindes als auch bei der Großmutter. Zudem wird deutlich, dass einem Kind eher eine Lüge unterstellt wird als einem Erwachsenen. An Letzteres versucht auch die Verteidigung anzuknüpfen, indem sie auf die Lüge des Kindes verweist, der neue Freund ihrer Mutter habe sie geschlagen<sup>474</sup>. Das aussagepsychologische Gutachten stellt insofern klar:

„Diese allgemeine Lügenkompetenz bedeute jedoch nicht, dass die Zeugin grundsätzlich lüge, vielmehr sei stets die konkrete Äußerung eines Zeugen in den Blick zu nehmen.“<sup>475</sup>

---

<sup>468</sup> LG Bochum, a.a.O., Rn. 9, 103.

<sup>469</sup> a.a.O., Rn. 46.

<sup>470</sup> a.a.O., Rn. 95; vgl. auch Rn. 102.

<sup>471</sup> a.a.O., Rn. 96.

<sup>472</sup> a.a.O., Rn. 106.

<sup>473</sup> a.a.O., Rn. 120.

<sup>474</sup> a.a.O., Rn. 223.

<sup>475</sup> a.a.O., Rn. 145.

Das Gericht folgt der Strafverteidigung nicht, sondern legt in seinem Urteil dezidiert dar, warum die Aussage des Kindes glaubhaft ist<sup>476</sup>.

#### 4.1.2.1.2 LG Ingolstadt

Auch im Falle des sexuellen Missbrauchs, der vor dem LG Ingolstadt verhandelt wurde, zeigt sich der fehlende Glauben der Mutter an die Wahrheit der Beschuldigung des Stiefvaters durch ihre Tochter. Im Urteil findet sich die Schilderung der Abläufe direkt am Morgen nach der letzten Tat. Die Mutter hat nach Feststellungen des Gerichts zur Tochter gesagt, nachdem diese die Tat geschildert hatte:

*„[...] wenn sie eifersüchtig sei, müsse sie es ihr sagen, solche Anschuldigungen seien „eine Hausnummer“, F. habe darauf geantwortet „Nein, du musst mir glauben, Mama.“*<sup>477</sup>

An diese fehlende innerfamiliäre Beschwerdemacht des Kindes knüpft die Verteidigung später im Strafprozess durch das Bezweifeln des Wahrheitsgehaltes der Aussage an (vgl. Kapitel 4.2).

#### 4.1.2.2 Absprechen von einzelnen Unterkategorien des ‚idealen‘ Opfers

Ein Teil der Gerichtsentscheidungen bezieht Argumentationen in die Begründung mit ein, die sich auf das Fehlen der Unterkategorien Schwäche, Schutzmaßnahmen zur Tatzeit, keine anderweitigen entgegenstehenden Interessen und Verfolgung eines respektablen Projektes zum Antragszeitpunkt für die PSPB des ‚idealen Opfers‘ beziehen. Teilweise werden diese mit Vergewaltigungsstereotypen und -mythen verknüpft. Sofern das der Fall ist, erfolgt die Darstellung im Kapitel 4.1.2.3. Im Folgenden werden die Sequenzen aus den Gerichtsentscheidungen hervorgehoben, die unabhängig davon, idealtypische Opfervorstellungen zulasten der Opfer erkennen lassen und damit ein Viktimisierungspotential beinhalten.

##### 4.1.2.2.1 Schwäche

In mehreren Gerichtsentscheidungen wird die Vorstellung vom schwachen Opfer als ‚idealem‘ Opfer eingefordert und das Fehlen durch das Gericht oder andere am Strafverfahren teilnehmende im Sinner einer fehlenden Opferwerdung gewertet. Sofern diese Vorstellungen eng mit Vergewaltigungsstereotypen und -mythen verknüpft sind, erfolgt die Darstellung zum besseren Verständnis des jeweiligen Kontextes in Kapitel 4.1.2.3.

---

<sup>476</sup> a.a.O., Rn. 59 ff., 223 ff.

<sup>477</sup> LG Ingolstadt, a.a.O., Rn. 319 (Hervorhebungen G.T.).

Schwäche des Opfers wird zum Teil nicht angenommen, wenn die verletzte Person die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit während ihrer Aussage in der Hauptverhandlung nicht in Anspruch nimmt. Kommt ein kämpferisches Verhalten im Gerichtssaal hinzu, wird dieses nicht als mögliche Bewältigungsstrategie thematisiert, sondern wirkt dem Bild vom ‚idealen‘ schwachen Opfer noch weiter entgegen. Im Einzelnen lesen sich die Argumentationen der beiden Gerichte wie folgt:

#### *4.1.2.2.1.1 LG Ingolstadt*

Im Rahmen der Glaubhaftigkeitsbeurteilung der Aussage der Nebenklägerin geht das Landgericht Ingolstadt<sup>478</sup> auf Vorstellungen über ‚ideale‘ Opfer ein, die sich auf Schwäche beziehen. Es wird deutlich, dass die Verteidigung diesen Aspekt vorgebracht hat:

„Wenn die Verteidigung bemängelt, dass die Nebenklägerin an der Hauptverhandlung teilgenommen und während ihrer ergänzenden Vernehmung nicht den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt hat, spricht dies aus Sicht der Kammer nicht gegen den Wahrheitsgehalt und Erlebnisbezug ihrer Angaben. Es gibt bereits kein Ideal-Verhalten eines Opfers von sexuellem Missbrauch, dem die Nebenklägerin durch Wahrnehmung ihres Rechts zur Teilnahme an der Hauptverhandlung nicht entsprochen hätte. Dass sie in der Lage war, die ergänzende Vernehmung in Anwesenheit der Öffentlichkeit zu bestreiten, bedeutet nicht, dass ihre Angaben der Unwahrheit entsprechen müssen. Diesbezüglich ist auch zu berücksichtigen, dass die Großmutter der Nebenklägerin während der ergänzenden Vernehmung auf Wunsch des Mädchens hin direkt neben ihr Platz genommen hat, was im Falle eines Ausschlusses der Öffentlichkeit gerade nicht ohne Weiteres möglich gewesen wäre.“<sup>479</sup>

Das Gericht stellt hier klar, dass es kein ‚normales‘ Verhalten im Hinblick auf die Frage der Öffentlichkeit bei Opfern gibt, sondern dieses aus unterschiedlichen Gründen die Aussage im Rahmen einer öffentlichen Hauptverhandlung wünschen kann. Ein Ideal-Verhalten eines Opfers von sexuellem Missbrauch gebe es nicht. Auch die Vorstellung vom Opfer, dass sich sofort dem Elternteil oder Fachärzt\*innen mitteilt, entkräftet das Gericht<sup>480</sup>.

#### *4.1.2.2.1.2 LG Essen als Berufungsinstanz*

Das LG Essen reflektiert nicht den Vortrag Dritter kritisch im Hinblick auf die Aussagekraft, sondern bringt selbst seine Vorstellung vom ‚idealen‘ Opfer als schwach ein, dem das Verhalten der Zeugin entgegensteht. Dabei macht es Ausführungen zum fehlenden Wunsch des Ausschlusses der Öffentlichkeit der Aussage, dem kämpferischen Verhalten im Gerichtssaal und

---

<sup>478</sup> LG Ingolstadt, a.a.O.

<sup>479</sup> a.a.O., Rn. 334.

<sup>480</sup> a.a.O., Rn. 335.

unter Bezugnahme auf eine Zeuginnaussage zur Kleiderwahl zu einem der infrage stehenden Tatzeitpunkte:

„Die Kammer hatte den deutlichen Eindruck, dass ihre Aussage bewusst dahingehend gelenkt war, eine Subsumtion genau unter diese Kriterien zu ermöglichen. Dies begann schon damit, dass die Nebenklägerin sich selbst in nahezu jedem Satz als „Opfer“ bezeichnete, stets von „Übergriffen“ und dem „Missbrauch“ redete, ihre eigene Unbefange[n]heit und angebliche Hilflosigkeit überdeutlich betonte und kaum eine Gelegenheit ausließ, persönlich gegen den Angeklagten auszuteilen. Sehr ausführlich beschrieb sie eine bei ihr vorhandene, tiefgehende Traumatisierung, wobei die Darstellung in ihrer fachlichen Tiefe fast erlernt wirkte. Im Gegensatz zu dieser angeblichen Traumatisierung stand dabei aber das Verhalten der Nebenklägerin im Gerichtssaal. So verwarnte sie sich vehement gegen den von dem Angeklagten beantragten und angeregten Ausschluss der Öffentlichkeit. Der Angeklagte selbst hatte dies angeregt, da intime Details der Beziehung zwischen beiden – und grade auch die angeblich zur Traumatisierung führenden Vorkommnisse – ausführlich erörtert werden würden. Anders als es die Kammer üblicherweise bei Opfern von Missbrauch und sexuellen Traumata kannte, bestand die Nebenklägerin sogar darauf, dass die Öffentlichkeit – darunter auch Pressevertreter – der Verhandlung und insbesondere ihrer Schilderung beiwohnte und hatte nur keine Einwände auf einen Ausschluss soweit die Einlassung des Angeklagten betroffen war. Die Kammer hatte hier ganz klar nicht den Eindruck einer traumatisierten Frau, die bis heute unter dem Trauma leidet und eine Retraumatisierung fürchtet, sondern vielmehr einer intelligenten, berechnenden und die Bühne der Öffentlichkeit suchenden Frau.“<sup>481</sup>

Die Bezugnahme auf die Bekleidung zum Tatzeitpunkt wird vom OLG Hamm als Revisionsinstanz später fehlerhaft gerügt<sup>482</sup>. Im Urteil des LG Essen, das den Angeklagten freisprach, lasen sich die Ausführungen allerdings zunächst in folgender Art und Weise:

„Auch die Zeugin T beschrieb die Nebenklägerin nicht als Opfer, welches in eine Situation hineingeraten ist. Die Zeugin stellte vielmehr dar, dass die Nebenklägerin den Kontakt zu ihr suchte über ein gemeinsames Thema – die Flüchtlingskrise des Jahre 2015 – und dann anfing, sich über den Angeklagten in privater Art und Weise zu erkundigen und sie – die Zeugin T – auszufragen. Auch habe sie sich gewundert, warum die Nebenklägerin zu den Behandlungen, bei denen klar war, dass der Oberkörper teils unbekleidet sein würde – ein einteiliges Sommerkleid angezogen habe. Wenn man wisse, dass dieses die Behandlung hindere und komplett ausgezogen werden müsse, wähle man üblicherweise eine andere Bekleidung. Die Zeugin T war glaubwürdig, die Aussage auch glaubhaft.“<sup>483</sup>

Die Bekleidungsfrage wird hier gleichzeitig zum Thema für die fehlenden Schutzmaßnahmen, die ein ‚ideales‘ Opfer zu ergreifen hat.

---

<sup>481</sup> LG Essen, Urteil vom 10.08.2021 – 67 Ns - 12J 3122/18 – 157/20 – NRW-Rechtsprechungsdatenbank, Rn. 29.

<sup>482</sup> OLG Hamm, a.a.O., Rn.37.

<sup>483</sup> LG Essen, a.a.O., Rn. 31.

#### 4.1.2.2.2 Schutzmaßnahmen zur Tatzeit

Soweit die Argumentation zu fehlenden Schutzmaßnahmen zur Tatzeit wie die Art der Kleidung und das fehlende Abwehrverhalten während der Tat eng mit Vergewaltigungsstereotypen und -mythen verbunden sind, erfolgt die Erörterung in Kapitel 4.1.2.3.

In der Entscheidung des LG Bückeburg wird das Ergreifen von Schutzmaßnahmen im konkreten Fall im Hinblick auf eine Körperverletzung an das ‚ideale‘ Opfer im Rahmen der Strafzumessung durch das Gericht eingefordert, indem es zu Gunsten des Angeklagten gewertet wird, dass das Opfer ihn zu der Tat provoziert habe:

„15. Zu der Tat Ziff. 16. der Anklage:

Wegen des am 21. Mai 2018 während eines Gangs durch die Stadt erfolgten Schlags in das Gesicht der Nebenklägerin hatte die Kammer wiederum von dem sich aus § 223 Abs. 1 StGB ergebenden Strafraum [...] Die Kammer hat bei der vorzunehmenden konkreten Strafzumessung zu Gunsten des Angeklagten insbesondere berücksichtigt, dass die Nebenklägerin den Angeklagten mit ihrer Bemerkung über das Auffallen von Lügen provoziert [...]“<sup>484</sup>.

#### 4.1.2.2.3 Sonderfall: Angehörige als Opfer

Die Entscheidung des OLG Celle zeigt für Angehörige als ‚ideale‘ Opfer Erkenntnisse im Hinblick auf die Unterkategorien schwach, keine Gefährdung anderer Schutzinteressen und Verfolgung eines respektablen Projektes. Letztere Kategorie ausgerichtet nicht auf den Tatzeitpunkt, sondern auf den Antragszeitpunkt für die Beiordnung einer Psychosozialen Prozessbegleitung auf Staatskosten. Für das Strafverfahren besteht nach Auffassung des OLG Celle das respektable Projekt eines Angehörigen darin, für eine zeugenschaftliche Vernehmung zur Verfügung zu stehen. Eine solche war im vorliegenden Fall nicht notwendig. Hinzu kommt, dass – entgegen der Vorstellung des Gerichts von einem respektablen Projekt zum Antragszeitpunkt – das Gericht davon ausgeht, der Bruder wolle einen finanziellen Vorteil durch Medienauftritte durch den Tod seiner Schwester erlangen. Also – so implizit – auch hinter dem Antrag kein respektable Projekt im Sinne der Schutzbedürftigkeit und notwendigen Unterstützung bestehe. Das der Opfereigenschaft entgegenstehende andere Interesse ist insofern der Schutz der Staatskasse, die im Falle der Beiordnung die PSPB zumindest vorfinanziert. Für Angehörige, denen Schwäche nicht über das Alter, Krankheit oder Ähnliches zugeschrieben werden kann, ergeben sich zusätzliche Anforderungen des Verhaltens im Sinne eines ‚idealen‘ Opfers. Im Einzelnen zeigt sich dies an der Entscheidung des OLG Celle wie folgt:

---

<sup>484</sup> a.a.O., Rn. 382-383.

In der Argumentation zur fehlenden besonderen Schutzbedürftigkeit gem. § 406g Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 397a Abs. 1 Nr. 2 StPO wird deutlich, dass es für Angehörige zwei Konstruktionen des ‚idealen Opfers‘ gibt: einerseits das zurückgezogene Opfer, das den Kontakt mit der Presse meidet und andererseits das Opfer, das – obwohl es als Nebenkläger\*in sich dem Strafverfahren angeschlossen hat – zu Hause bleibt, wenn es nicht einen Beitrag zur Wahrheitsfindung im Rahmen einer Zeug\*innenaussage leisten kann. Das OLG Celle bezieht sich insoweit auf die nachgeschobenen Gründe im Nichtabhilfebescheid des LG Verden und geht davon aus, dass die besondere Schutzbedürftigkeit, die sich aus dem Tötungsdelikt und deren konkreten Begehung ergeben könne

„durch die persönlichen Merkmale des Beschwerdeführers entscheidend entkräftet werden.

Es begegnet keinen Bedenken, dass die Strafkammer die zahlreichen Medienauftritte des Beschwerdeführers, der mehrfach freiwillig von dem Tod seiner Schwester in Presse und Fernsehen berichtet hat, zum Nachteil des Antragstellers in die Bewertung eingestellt hat. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach den in jeder Hinsicht überzeugenden Ausführungen des Landgerichts insbesondere finanzielle Interessen eine maßgebliche Rolle bei den Medienauftritten des Beschwerdeführers gespielt haben dürften. Da die Strafkammer zudem eine zeugenschaftliche Vernehmung des Nebenklägers nicht beabsichtigt, der Nebenkläger einen Beistand hat und er als Nebenkläger zur Teilnahme an der Hauptverhandlung nicht verpflichtet ist, ist die Ablehnung einer besonderen Schutzbedürftigkeit des Beschwerdeführers im Ergebnis nicht zu beanstanden.“<sup>485</sup>

Wie bereits dargelegt, kann der gewählte Umgang mit der Presse und ggf. davon erhaltenes Geld im Rahmen von Bewältigungsstrategien bzw. der Vermeidung von Sekundärviktimisierungen durch die Presse und durch die Tötung des Angehörigen entstandene Kosten durchaus seine Gründe haben. Das OLG Celle konstruiert hier aber in seiner Begründung ein typisches vom Angehörigen zu erwartendes Muster des Umgangs mit den Medien, das an einem Opfer ausgerichtet ist, das den Pressekontakt vermeidet und auf keinen Fall sich für Interviews bezahlen lässt. Der Bruder der Getöteten verstößt dementsprechend gegen das ‚ideale‘ Opferbild des Hilflösen und Zurückgezogenen des Gerichts. Dieses Bild des ‚idealen‘ Opfers setzt sich in der Beschreibung fort, dass der Nebenkläger nur dann an der Hauptverhandlung teilnehmen solle, wenn er als Zeuge geladen sei und ansonsten seinen Nebenklagevertreter für sich teilnehmen lässt und nicht erscheint. Mit Blick auf die Psychosoziale Prozessbegleitung wird dieses Idealbild des Angehörigen zur vollständigen Absurdität, denn die Kausalkette schließt sich nun wie folgt: ein dem Idealbild des Opfers entsprechende\*r Angehörige\*r benötigt keine Psychosoziale Prozessbegleitung wegen besonderer Schutzbedürftigkeit, weil er\*sie ohne Zeug\*innenaussage gar nicht mit dem Strafverfahren direkt in Kontakt tritt. Ein nicht

---

<sup>485</sup> OLG Celle, a.a.O., Rn. 20-21.

dem Idealbild entsprechendes Opfer ist nicht besonders schutzbedürftig, weil es der Unterstützung aufgrund seiner Selbständigkeit nicht bedarf. Letztendlich hat das OLG Celle so eine Konstellation geschaffen, die dazu führt, dass in der Logik dieser Argumentation niemals eine besondere Schutzbedürftigkeit für Angehörige entstehen kann, es sei denn, es kommt zur Zeug\*innenaussage. Damit wird die Gruppe der besonders Schutzbedürftigen über die Konstruktion des ‚idealen Opfers‘ unzulässig verkürzt.

#### 4.1.2.3 Verwendung von Vergewaltigungsstereotypen und -mythen

Von den untersuchten Ausgangs- und Folgeentscheidungen weisen drei Entscheidungen Viktimisierungspotentiale auf, indem Sie auf Vergewaltigungsstereotypen und -mythen abstellen. In zwei Entscheidungen – LG Bückeburg<sup>486</sup> und Brandenburgisches OLG<sup>487</sup> – geschieht dies, um eine geringere Strafzumessung aufgrund des Beziehungsstatus zwischen Opfer und Angeklagtem zu begründen bzw. zu erwägen. In der Berufungsinstanz des LG Essen<sup>488</sup> werden das erste, zweite und sechste Vergewaltigungsstereotyp bzw. -mythe verwendet. Auch das Brandenburgische OLG<sup>489</sup> nimmt auf das/die zweite Vergewaltigungsstereotyp bzw. -mythe der ‚unbescholtenen‘ Frau Bezug. Weitere Entscheidungen reagieren auf durch Angeklagte, Zeug\*innen oder die Strafverteidigung vorgebachte Vergewaltigungsstereotypen und -mythen und lehnen diese ab. Ein Teil der Entscheidungen bringt diese selbst ein, um sie letztendlich zu verwerfen. Auch die Entscheidung des LG Ingolstadt mit kindlichem Opfer verfährt in dieser Art und Weise (zur Gesamtübersicht vgl. Tab. 21). Die genauen Bezüge werden im Folgenden näher anhand der einzelnen Entscheidungen dargestellt, um die Gesamtargumentation und das damit verbundene Viktimisierungspotential optimal darstellen zu können. Begonnen wird mit den Entscheidungen der Berufungsinstanz des LG Essen und der Revisionsinstanz des Brandenburgischen OLG, die Vergewaltigungsstereotypen bzw. -mythen anwenden, ohne diese abzulehnen. Anschließend wird die Entscheidung des LG Bückeburg dargestellt, die sowohl Vergewaltigungsstereotypen und -mythen anwendet als auch ablehnt. Es folgt die Darstellung des Urteils des LG Essen in erster Instanz mit nur ablehnenden Begründungen. Die Entscheidung des LG Ingolstadt mit kindlichem Opfer, die insoweit eine Besonderheit darstellt, weil Vergewaltigungsstereotypen und -mythen für erwachsene Frauen auf ein weibliches kindliches Opfer angewendet werden, wird zum Abschluss dargestellt.

---

<sup>486</sup> LG Bückeburg, a.a.O.

<sup>487</sup> Brandenburgisches OLG, a.a.O.

<sup>488</sup> LG Essen, Urteil vom 10.08.2021 – 67 Ns 157/20 –, NRWE-Rechtsprechungsdatenbank.

<sup>489</sup> Brandenburgisches OLG, a.a.O.

#### 4.1.2.3.1 LG Essen als Berufungsinstanz

Im Hinblick auf die Verwendung von Vergewaltigungsmythen und -stereotypen ist zu differenzieren zwischen den im Instanzenzug zu § 174c StGB ergangenen Entscheidungen, des AG Essen<sup>490</sup> als 1. Instanz, des LG Essen<sup>491</sup> als Berufungsinstanz und des OLG Hamm<sup>492</sup> als Revisionsinstanz. Obwohl nur das LG Essen<sup>493</sup> als Berufungsinstanz sich auf Vergewaltigungsstereotypen und -mythen stützt, wird kurz auf die Nichteröffnungsentscheidung des AG Essen<sup>494</sup> und den ggf. bestehenden Zusammenhang zu Vergewaltigungsstereotypen und -mythen eingegangen als auch auf die Revisionsentscheidung des OLG Hamm<sup>495</sup>, das ein\*e vom LG Essen<sup>496</sup> verwendete/s Vergewaltigungsstereotyp bzw. -mythe klarstellend ablehnt.

##### *4.1.2.3.1.1 AG Essen*

Interessant ist insofern die Frage, ob der zunächst erfolgte Nichteröffnungsbeschluss des AG Essen<sup>497</sup>, der im Urteil vom 28.08.2020 erwähnt wird, möglicherweise auf Vorstellungen über ein ‚ideales Opfer‘ oder Vergewaltigungsstereotypen und -mythen bzw. entsprechenden Vorstellungen des Gerichts über sexualisierte Gewalt beruhte. Letztendlich kann diese Frage nur durch eine vollständige Dokumentenanalyse des gesamten Vorgangs der strafrechtlichen Bearbeitung und ggf. ergänzende Interviews geklärt werden. Diese sind aufgrund des vorliegenden Materials – das nur aus dem Urteil selbst besteht und analysiert werden soll – nicht möglich. Dementsprechend soll untersucht werden, ob es in der Urteilsbegründung ggf. Hinweise auf entsprechende Vorstellungen gibt. Entscheidend ist für die Beurteilung des § 174c StGB, dass es sich gerade nicht um eine\*n fremde\*n Täter\*in handelt, sondern eine Person, die in einem Vertrauensverhältnis zur verletzten Person steht und gerade dieses für sexualisierte Gewalt ausnutzt. Dementsprechend führt das AG Essen aus:

„Dass die Nebenklägerin in alle sexuellen Handlungen eingewilligt hat, ist für diese Beurteilung zunächst irrelevant. Entscheidend kommt es für die Beurteilung, ob ein Missbrauch vorliegt, auf die konkrete Art und Intensität des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses an. Je intensiver die Kontakte zwischen Täter und Opfer im Rahmen des Behandlungsverhältnisses sind, desto geringere Anforderungen sind an das Vorliegen eines Missbrauchs zu stellen.“<sup>498</sup>

---

<sup>490</sup> AG Essen, a.a.O.

<sup>491</sup> LG Essen, a.a.O.

<sup>492</sup> OLG Hamm, a.a.O.

<sup>493</sup> LG Essen, a.a.O.

<sup>494</sup> AG Essen, a.a.O.

<sup>495</sup> OLG Hamm, a.a.O.

<sup>496</sup> LG Essen, a.a.O.

<sup>497</sup> LG Essen, a.a.O.

<sup>498</sup> AG Essen, a.a.O., Rn. 58.

Entscheidend für die Frage, ob Vergewaltigungsstereotype und -mythen bei dem Nichteröffnungsbeschluss eine Rolle gespielt haben, ist also, warum das AG Essen zunächst davon ausging, dass Sexualkontakte im Rahmen des Behandlungsverhältnisses auf Augenhöhe stattfanden und es sich deshalb nicht um Missbrauch handelte:

„Das Gericht, welches das Verfahren zunächst nicht eröffnet hat, da es von einer orthopädischen Behandlung und einem einvernehmlichen Verhältnis auf Augenhöhe ausgegangen ist, hat nach Durchführung der Hauptverhandlung jedoch feststellen müssen, dass hier ein enges über längere Zeit implementiertes Verhältnis zwischen Arzt und Patient bestand, welches von starker Abhängigkeit und Dankbarkeit geprägt war. Die gesamte Ausgestaltung des Behandlungsverhältnisses, bei welchem die orthopädische Behandlung nur etwa die Hälfte der Zeit einnahm, war auf ein besonderes Betreuungsverhältnis und Näheverhältnis ausgerichtet. So hat der Angeklagte ohne psychotherapeutische oder ähnliche Ausbildung die Nebenklägerin auch nach seinen Worten gecoacht. Dem Angeklagten war auch bewusst, dass die Nebenklägerin, die schon längere Zeit über starke Schmerzen klagte, ihm dankbar war, da Linderung eingetreten war. Zudem war dem Angeklagten auch bewusst, dass die Nebenklägerin sich bei ihm gut aufgehoben fühlte und sich auch emotional öffnete. Dies hat der Angeklagte ausgenutzt, als er während einer Behandlung der Nebenklägerin erstmalig in den Slip und an die Vagina griff und in der Folge sexuelle Handlungen vornahm. Ob die Nebenklägerin vorher Signale gesendet hat, dass dies in Ordnung sei, ist ebenso wie das grundsätzliche Einverständnis unerheblich.“<sup>499</sup>

Das Hauptverfahren ist durch das Gericht gem. § 203 StPO zu eröffnen, wenn eine hinreichender Tatverdacht gegen den\*die Angeschuldigte besteht. Das heißt, bei vorläufiger Tatbewertung aufgrund der Anklageschrift und der gesamten Akte<sup>500</sup> muss die Verurteilung wahrscheinlicher sein als der Freispruch<sup>501</sup>. Die Staatsanwaltschaft hatte gem. § 170 Abs. 1 StPO aufgrund hinreichenden Tatverdachts Anklage erhoben und auch das Beschwerdegericht ging von einem solchen aus. Dementsprechend bleibt unklar, warum das AG Essen aufgrund derselben Aktenlage wie die Staatsanwaltschaft zu einer anderen Bewertung kam. Für die tatsächliche Untersuchung der Relevanz von Vergewaltigungsstereotypen und -mythen über Kriminalität bzw. Opfer und Täter\*innen bedürfte es allerdings einer Aktenanalyse des gesamten Vorgangs und – wie oben bereits ausgeführt – ggf. Interviews mit dem entscheidenden Gericht.

#### *4.1.2.3.1.2 LG Essen*

Die Entscheidung der Berufungsinstanz des LG Essen<sup>502</sup> stellt die Entscheidung in der Gesamtauswertung dar, die selbständig – im Hinblick auf die Vergewaltigungsstereotype zwei

---

<sup>499</sup> a.a.O., Rn. 59.

<sup>500</sup> BeckOK StPO-Ritscher § 203 Rn. 4.

<sup>501</sup> Meyer-Goßner/Schmitt-Schmitt StPO § 203 Rn. 2.

<sup>502</sup> LG Essen, a.a.O.

und fünf ohne Vorbringen durch andere am Strafverfahren Teilnehmende – die Entscheidung auf diesen basieren lässt. Hinzu kommt, dass auch das/die erste Vergewaltigungsstereotyp bzw. -mythe der Mitschuld, welches von einer Zeugin eingebracht wurde, zur Begründung der Entscheidung herangezogen wird.

An mehreren Stellen macht das Gericht Ausführungen, die davon ausgehen, die Nebenklägerin habe aufgrund der von ihr gewünschten Beziehung und des durch den Angeklagten aber nur geleisteten Sexualverkehrs eine Enttäuschung erlebt und würde deshalb nunmehr unwahre Angaben machen:

„die Nebenklägerin sich eine längerfristige Beziehung zu dem Angeklagten wünschte und vorstellte – dafür spräche auch der Einwand, sie sei nichts für „Zwischendurch“ – und enttäuscht und verletzt war, als dieser Wunsch nicht in Erfüllung ging. Dies würde jedenfalls eine deutliche Motivation für eventuelle übertriebene oder sogar falsche Darstellungen der Nebenklägerin sein.“<sup>503</sup>

Für die Bewertung der Aussage als Lüge werden dann weitere Aspekte aufgeführt:

„ohne Anlass erzählter angeblicher weiterer Vorfall, der in seiner Lebensfremdheit derart unwahrscheinlich ist, dass die Kammer den deutlichen Eindruck hatte, die Nebenklägerin habe hier gelogen. So berichtete sie, auf einem Spaziergang zufällig in ein Gespräch mit einer anderen Frau geraten zu sein. Man habe sich zunächst über etwas anderes unterhalten und sei dann auf das Thema Orthopäde gekommen. Beide seien sich einig gewesen, dass es sehr schwer sei, gute Orthopäden zu finden. Die Nebenklägerin habe gesagt, sie selbst sei gerade auf der Suche nach einem Orthopäden, worauf hin sie gefragt worden sei, bei wem sie denn bisher gewesen sei. Daraufhin habe die Nebenklägerin den Namen des Angeklagten genannt und die ihr bis dahin unbekannte Fußgängerin habe ausgerufen: ‚Bei dem sind Sie? Sind Sie auch missbraucht worden?‘ Diese Episode habe die Nebenklägerin zum Anlass genommen, trotz ihres schweren Traumas den Weg zur Staatsanwaltschaft zu suchen, um andere Frauen vor dem Angeklagten zu bewahren. Die Darstellung der Nebenklägerin war derart lebensfremd, übertrieben und auch darstellerisch gekünstelt, dass die Kammer hier von einer Lüge ausging.“<sup>504</sup>

Dementsprechend kommt das LG Essen zu der Schlussfolgerung:

„Die Kammer erachtet es als wahrscheinlicher, dass die Angeklagte selbst die Annäherung an den Angeklagten suchte und gleichberechtigt und selbstbestimmt mit diesem verkehrte als dass sie sich als wegen seiner Stellung als Arzt oder eines aus dieser Stellung resultierenden besonderen Vertrauensverhältnisses ihm hingeben und fügen musste.“<sup>505</sup>

„In der Gesamtschau fehlt es für die Kammer an hinreichenden Hinweisen dafür, dass von dem Angeklagten eine Autoritäts- und Vertrauensstellung ausgenutzt wurde; es bestehen deutlich mehr Hinweise darauf, dass die Nebenklägerin enttäuscht von im Ergebnis unerwiderten Avancen die Anzeige und die sich danach bietenden öffentlichen Verhandlungen zu einer Abrechnung mit dem Angeklagten nutzen wollte und nutzte.“<sup>506</sup>

---

<sup>503</sup> LG Essen, a.a.O., Rn. 32.

<sup>504</sup> LG Essen, a.a.O., Rn. 30.

<sup>505</sup> LG Essen, a.a.O., Rn. 38.

<sup>506</sup> LG Essen, a.a.O., Rn. 39.

Das geschilderte Verhalten entspricht zudem nicht der der ‚unbescholtenen‘ Frau. Die Aktive ist nach Ansicht des Gerichts die Frau, die den Behandlungskontext zur sexuellen Annäherung nutzt. Zudem führt sie nach der Argumentation Situationen herbei, die den Angeklagten zum Wunsch des Sexualkontakts bringen, indem sie sich in einer bestimmten Art und Weise kleidet und damit – nach Ansicht des Gerichts – eine (Mit)-Schuld am Geschehen trägt:

„Die erste Annäherung an den Angeklagten ging von der Nebenklägerin aus, eine andere Intention als den Beginn einer sexuellen Beziehung ist beim Streicheln des Gesäßes und dem Suchen von Augenkontakt schwer vorstellbar. Dass die Nebenklägerin von der Autorität des sie behandelnden Orthopäden völlig eingeschüchtert und eingenommen war, vermag die Kammer nicht zu glauben. Hiergegen sprechen die zahlreichen Details, aus denen sich ergibt, dass die Nebenklägerin selbstbestimmt eine weitergehende Vertiefung der Beziehung suchte aber auch Situationen herbeiführen wollte, in welchen sie möglichst viel Haut zeigen musste. Gerade die beiden Vorkommnisse, bei welchen es zum Oralverkehr kam oder der Angeklagte sein primäres Geschlechtsorgan zeigte, waren von der Nebenklägerin entweder initiiert oder in ihrem sexuellen Kontext bekannt und gewollt. So sagte sie selbst aus, dass sie die Nachricht zur Einladung auf einen Cappuccino nur als sexuelle Anspielung auf mögliche weitere Handlungen verstanden habe.“<sup>507</sup>

#### *4.1.2.3.1.3 OLG Hamm*

Während die Revisionsentscheidung des OLG Hamm die Verwendung der Vergewaltigungstereotype bzw. -mythen zwei und sechs nicht dezidiert anspricht, sondern darlegt, dass die gesamte Entscheidung wesentliche Fehler aufweist (vgl. Kapitel 4.1.2), geht das Gericht auf das verwendete erste Vergewaltigungstereotyp bzw. -mythe, dass sich auf die Mitschuld aufgrund der Kleidung bezieht, konkret ein und lehnt diese dezidiert ab:

„In diesem Zusammenhang weist der Senat darauf hin, dass die Feststellung im angefochtenen Urteil, die Nebenklägerin habe ab einem bestimmten Zeitpunkt ein „leichtes Sommerkleid“ zu den Behandlungsterminen getragen, was es notwendig gemacht habe, dass sie sich habe komplett ausziehen müssen, nicht ohne Weiteres nachvollziehbar ist. Bei einer Behandlungsbedürftigkeit an Schulter und Oberschenkel hätte auch eine andere Bekleidung (etwa Rock und Bluse) eine vollständige Entkleidung jedenfalls dann notwendig gemacht, wenn beide Körperteile in einem Behandlungstermin behandelt worden wären.“<sup>508</sup>

#### *4.1.2.3.2 Brandenburgisches OLG*

Die Entscheidung des Brandenburgischen OLG soll im Kontext der Entscheidung der Berufungsinstanz des LG Potsdam analysiert werden, das zuvor die Vergewaltigungstereotypen und -mythen zwei, vier, fünf und sieben abgelehnt und das/die auf die durch den Angeklagten

---

<sup>507</sup> LG Essen, a.a.O., Rn. 36.

<sup>508</sup> OLG Hamm, a.a.O., Rn. 37.

eingebraachte zweite Vergewaltigungsstereotyp bzw. -mythe nicht eingegangen war. Demgegenüber eröffnet das Brandenburgische OLG Viktimisierungspotentiale, indem es die Entscheidung aufhebt und Ausführungen zur ‚unbescholtenen‘ Frau und der Relevanz des Beziehungsstatus fordert.

Die die Nebenklägerin vernehmende Polizeibeamtin (Zeugin H.) gibt vor dem Landgericht Potsdam an, dass die Zeugin nicht emotional bei der Vernehmung am 14.11.2017 gewesen sei und sie die von der Zeugin geschilderte emotionale Betroffenheit insofern nicht nachvollziehen könne:

„Die Nebenklägerin sei ruhig und gefasst gewesen, auch bei der Schilderung von Details. Es sei selten, dass eine Anzeigenerstatterin bei einer Sexualstraftat so sachlich bleibe. Die Nebenklägerin habe sich vorbereitet auf die Vernehmung und einige Details von einem Zettel abgelesen. Sie sei wortgewandt gewesen, anders als andere Geschädigte. Sie habe nicht recht verstanden, was die emotionale Betroffenheit der Nebenklägerin ausmachen solle.“<sup>509</sup>

Das Landgericht bestätigt die Sachlichkeit der Zeuginnaussage der Nebenklägerin auch im Hinblick auf die Aussage vor dem Landgericht interpretiert diese aber in einem anderen Licht:

„Allerdings sieht das Gericht die psychische Verfassung der Nebenklägerin zum damaligen Zeitpunkt in einem anderen Licht. Die Nebenklägerin ist von Berufs wegen immer wieder mit zwischenmenschlichen Konflikten befasst, bei denen sie die nötige professionelle Distanz wahren muss. Wie sich aus ihren Schilderungen der Beziehung zum Angeklagten vor dem Tatgeschehen ergibt, hat sie die Ereignisse und auch die innerpsychischen Schwingungen gründlich reflektiert und lange bedacht, ehe sie ihre Entscheidungen getroffen hat. Zudem erscheint die Nebenklägerin als eher introvertierter Charakter, bei dem Emotionen nicht unmittelbar an die Oberfläche drängen. So erscheint auch die vermeintliche Unberührtheit, die die Zeugin H. empfunden haben mag, als trügerisch. Jedenfalls ergibt sich die emotionale Betroffenheit der Nebenklägerin bereits aus ihrer Schilderung ihres Verhaltens nach der Tat, als sie mehrere Tage lang nicht verstehen konnte, was ihr zugestoßen war. Dies deckt sich auch mit ihrer Bekundung, unbestimmte Gefühle der Traurigkeit und des mangelnden Selbstwertgefühls über einen längeren Zeitraum hinweg empfunden zu haben.“<sup>510</sup>

Insofern reflektiert das Landgericht die Tatsache und den Forschungsstand – wenn auch nicht unter Angabe von Quellen –, dass Verarbeitungsprozesse und Bewältigungsstrategien während und nach der Tat sehr unterschiedlich sein können<sup>511</sup> und es keine schematisch normale Reaktion eines Vergewaltigungsopfers während oder nach der Tat gibt, die entsprechend schematisch für die Glaubhaftigkeit der Aussage angewandt werden kann. In diesem Zusammenhang setzt sich das Landgericht zusätzlich kritisch mit den Vergewaltigungsstereotypen/-mythen vier und fünf auseinander, um die Glaubhaftigkeit der Aussage der Nebenklägerin zu begründen:

---

<sup>509</sup> LG Potsdam, a.a.O., Rn. 36.

<sup>510</sup> a.a.O., Rn. 37.

<sup>511</sup> Ask, a.a.O., 1134 m.w.N.

„Sie hat auf Fragen, warum sie nicht um Hilfe gerufen, sich wenigstens dem Angeklagten gegenüber verbal geäußert oder ihn hinterher zur Rede gestellt habe, geantwortet, sie sei wie paralysiert gewesen und habe sich auch vom Angeklagten bedroht gefühlt. Um Hilfe hätte sie nicht rufen können, da außer ihr und dem Angeklagten nur zwei Familien im Haus gewesen wären; sie habe außerdem diese Familien, die ihr anvertraut gewesen seien und ohnehin mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hätten, nicht auch noch mit privaten Dingen belasten wollen. Ihren Freund habe sie nicht anrufen können, da es mitten in der Nacht gewesen sei und er am nächsten Tag habe arbeiten müssen. Außerdem habe das Haus allein gestanden, so dass keine Nachbarn erreichbar gewesen seien. Sie habe auch nicht aus dem Bett aufstehen können, da der Angeklagte sie fest im Griff gehabt habe. - Allgemeingültige Regeln für die Reaktion eines Menschen in einer derart ungewöhnlichen und bedrohlichen Situation lassen sich nicht aufstellen. So ist es keineswegs selbstverständlich, dass Geschädigte einer Sexualstraftat regelmäßig laut um Hilfe rufen oder sich mit Gewalt dem Täter entgegensetzen. Hier erscheinen die Gründe, die die Nebenklägerin für ihre nicht allzu heftige Gegenwehr angegeben hat, plausibel, denn sie hätte tatsächlich in diesen Minuten nicht mit Hilfe von außen rechnen können.“<sup>512</sup>

Entsprechend folgt das LG Potsdam gerade keinen Vergewaltigungssstereotypen/-mythen. Allerdings stellt sich die Frage, ob allein die Vorstellung, es müssten Erörterungen im Hinblick auf diese erfolgen, erst durch das LG Potsdam hergestelltes Viktimisierungspotential darstellen. Dies ist in kritischer Auseinandersetzung zur Frage zu sehen, welche Glaubhaftigkeitsdarlegungen bei dem konkret geschilderten Sachverhalt erfolgen müssen und welche nicht. Hätte das Gericht Vergewaltigungssstereotypen/-mythen eigeninitiativ einbringen wollen, hätte es aufgrund des Tatverlaufs weitere Gelegenheiten gegeben: Heimfahrt mit dem Angeklagten nach der Freizeit im Pkw<sup>513</sup>. Dies hat das Gericht aber gerade nicht getan. Die Argumentationen zur Reaktion auf eine Vergewaltigung und die spätere Aussage sind also lediglich im Kontext der Entkräftung der kritischen Aussage der Polizeibeamtin (Zeugin H.) im Hinblick auf die fehlende Emotionalität und guten Vorbereitung auf die Vernehmung zu sehen. Diesbezüglich hätte das Gericht auch mit der Psychosozialen Prozessbegleitung argumentieren können, die bereits vorhanden war und deren Aufgabe es gerade ist, eine Zeugin – insbesondere für Vernehmungen – zu stabilisieren. Insofern ist es überraschend – im Hinblick auf die generell unzureichende Urteilsbegründung (s. Kapitel 4.2) allerdings wieder nicht –, dass von dieser Argumentationsmöglichkeit durch das Gericht kein Gebrauch gemacht wurde.

Den vom Angeklagten gegenüber dem Zeugen F. gemachten Angaben, die die Vergewaltigungssstereotype und -mythen drei und fünf widerspiegeln,

„Er habe sich dem Zeugen gegenüber gerechtfertigt. Es habe wohl in dieser Nacht sexuelle Handlungen gegeben. Aber es sei alles im Verborgenen abgelaufen, so wie auch die beiden früheren sexuellen Begegnungen mit der Nebenklägerin. Er habe der Nebenklägerin nichts Übles gewollt. Hätte er gewusst, dass

---

<sup>512</sup> LG Potsdam, a.a.O., Rn. 38.

<sup>513</sup> a.a.O., Rn. 30.

sie es so aufnehme, hätte er es nicht getan. Es sei für ihn nicht erkennbar gewesen, dass es ihr in diesem Moment nicht passe. Dann hätte er nämlich aufgehört.“<sup>514</sup>

setzt das Gericht die detaillierte Schilderung der Abläufe entgegen<sup>515</sup>.

Zudem greift das Gericht nicht auf Vergewaltigungsstereotypen und -mythen zur Annahme eines minder schweren Falls zurück, sondern stellt fest:

„Das Regelbeispiel des § 177 Abs. 6 Ziffer 1 StGB ist erfüllt, da der Angeklagte mit den Fingern in die Scheide der Nebenklägerin eingedrungen ist. Die Nebenklägerin ist dadurch besonders erniedrigt worden, da zum einen das Eindringen mit Fingern regelmäßig als besonders erniedrigend gilt (ständige höchstgerichtliche Rechtsprechung, aufgeführt in: F., StGB, 66. Auflage, Rdnr. 151 zu § 177 StGB). Hier kommt die erzwungene Manipulation am Penis des Angeklagten hinzu, was im Zusammentreffen den erhöhten Schuldgehalt sanktionierten Verhaltens zeigt, der sich in der erhöhten Strafdrohung des § 177 Abs. 6 StGB widerspiegelt.“<sup>516</sup>

Genau dieses Vorgehen bezeichnet die Revisionsentscheidung des Brandenburgisches OLG als Rechtsfehler im Hinblick auf die Strafzumessungserwägungen:

„3. Auch der Rechtsfolgenausspruch ist nicht frei von Rechtsfehlern, da die Kammer die Prüfung des Vorliegens eines minder schweren Falls nicht geprüft hat. Dies wäre indes erforderlich gewesen, da sich der Angeklagte und die Geschädigte kannten und bereits in der Vergangenheit intim verkehrt hatten und die Tatintensität im Vergleich zu üblicherweise vorkommenden Vergewaltigungstaten als gering zu bewerten sein dürfte.“<sup>517</sup>

Das Viktimisierungspotential ergibt sich also erst aus der Revisionsentscheidung, die das Berücksichtigen von Vergewaltigungsstereotypen und -mythen einfordert. Wie kann es dazu kommen? Auf eine Quellenangabe für diese Ansicht verzichtet das Brandenburgisches OLG<sup>518</sup>. Kratzer-Ceylan hatte insofern für § 177 a.F. StGB festgestellt: „Die neue Tatbestandsfassung des § 177 StGB lässt zunächst den gesetzgeberischen Willen vermuten, dass der minder schwere Fall der Vergewaltigung endgültig abgeschafft werden sollte, weil sich Absatz V auf die Absätze I, III und IV bezieht und es den minder schweren Fall eines Regelbeispiels auf Grund dessen Eigenschaft als Strafzumessungsregel [...] eigentlich nicht geben kann [...] Dieses systematische Argument ändert jedoch nichts daran, dass die Praxis von der Möglichkeit, das Regelbeispiel der Vergewaltigung über Absatz I zu einer sexuellen Nötigung herabzustufen und darüber hinaus `in extremen Ausnahmefällen´ dann über Absatz V zu einem `minder schweren Fall der Vergewaltigung´ zu gelangen, rege Gebrauch macht [...].“<sup>519</sup> § 177 StGB in der aktuellen Fassung entspricht insofern derselben Logik. In § 177 Abs. 6 S.

---

<sup>514</sup> a.a.O., Rn. 28.

<sup>515</sup> a.a.O., Rn. 29 ff.

<sup>516</sup> a.a.O., Rn. 42.

<sup>517</sup> Brandenburgisches OLG, a.a.O., Rn. 15.

<sup>518</sup> a.a.O.

<sup>519</sup> Kratzer-Ceylan, a.a.O., 399 m.w.N.

1, 2 Nr. 1 StGB ist die Vergewaltigung als Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall geregelt. § 177 Abs. 9 StGB, der die minder schweren Fälle regelt, nimmt keinen Bezug auf § 177 Abs. 6 StGB. Damit ist ein minder schwerer Fall – wenn das Regelbeispiel angenommen wird – durch den Wortlaut des § 177 Abs. 9 StGB ausgeschlossen. Es war richtig, dass das LG Potsdam keine Ausführungen zum minder schweren Fall machte. Die Annahme des Brandenburgisches OLG beruht auf einer Verwendung von Vergewaltigungsstereotypen und -mythen, die sich in der Rechtsprechung und Kommentarliteratur unter Bezugnahme auf die bereits von Kratzer-Ceylan kritisierten Entscheidungen – Tatprovokation auch nach der Gesetzesänderung des § 177 StGB im Jahr 2016 fortsetzt. Insofern kritisierte Kratzer-Ceylan für die alte Rechtslage die Einbeziehung der Mitverantwortung des Opfers als Strafzumessungskategorie sowie das Abstellen auf die Bescholtenheit und Täter-Opfer-Beziehung für die Annahme minder schwerer Fälle<sup>520</sup>. Rechtsdogmatische Veränderungen sah sie als wenig hilfreich an, weil das Problem nicht die strafrechtliche Regelung, sondern die Rechtsanwender\*innen seien: „[...] verhallt jedoch ins Leere, solange nicht die Notwendigkeit erkannt wird, die alltagstheoretischen Erklärungsmodelle im Zusammenhang mit dem Delikt der sexuellen Nötigung/Vergewaltigung zu überdenken und Strafzumessungserwägungen von überkommenen Vergewaltigungsmaythen und -stereotypen zu befreien [...]“<sup>521</sup> Die Entscheidung des Brandenburgisches OLG und die Rechtskommentierungen zu § 177 StGB zeigen jedoch, dass dieser Zustand immer noch nicht erreicht ist. Entfällt die Indizwirkung des Regelbeispiels der Vergewaltigung gem. § 177 Abs. 6, S. 2 Nr. 1 StGB ist eine Strafzumessung entsprechend des normalen Strafrahmens und ggf. gegebener Qualifikationen anzunehmen. Im Fall des LG Potsdam wären das dann § 177 Abs, 1, 5 StGB. Wird davon ausgegangen, dass es sich um einen minder schweren Fall gem. § 177 Abs. 9 StGB handelt, ist eine geringere Strafe möglich. Renzikowski bezeichnet diese doppelte Milderungsmöglichkeit als Ausnahmefall und setzt sich kritisch – mit der immer noch herrschenden und durch Vergewaltigungsstereotypen und -mythen durchzogenen ständigen Rechtsprechung auseinander<sup>522</sup>. Dabei stellt er klar, dass eine Milderung aufgrund vorheriger Sexualkontakte nicht in Betracht kommt denn damit wäre der Normalfall der sexuellen Nötigung zum Ausnahmefall und Strafmilderungsgrund erklärt<sup>523</sup>. Genau diese auf Vergewaltigungsstereotypen und -mythen abstellende Prüfung fordert aber die Revisionsentscheidung des Brandenburgisches OLG im Einklang mit der

---

<sup>520</sup> a.a.O., 411 ff.

<sup>521</sup> a.a.O.,

<sup>522</sup> MüKo-Renzikowski, StGB § 177 Rn. 153, 203 – 208, 210 m.w.N.

<sup>523</sup> a.a.O., Rn. 206.

obergerichtlichen Rechtsprechung und eines Teils der Kommentarliteratur<sup>524</sup>, vom LG Potsdam. Es ist zu befürchten, dass sich das dadurch entstandene Viktimisierungspotential in der neuen Entscheidung der anderen Kammer des LG Potsdam fortführen wird. Offen bleibt des Weiteren, warum das Brandenburgische OLG davon ausgeht, das LG Potsdam hätte einen minder schweren Fall aufgrund geringer „Tatintensität im Vergleich zu üblicherweise vorkommenden Vergewaltigungstaten“ prüfen sollen<sup>525</sup>. Entweder knüpft dies wiederum an die vorherige Affäre und Beziehung an oder das Eindringen des Fingers und die dortigen Bewegungen, während der Angeklagte auf ihr lag und ihr an den Hals griff sowie sie dazu zwang eine Masturbation an seinem Penis durchzuführen<sup>526</sup> wird als geringe Tatintensität angesehen. Diese doppelte Erniedrigung gem. § 177 Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB kann – genau wie das LG Potsdam es gewertet und begründet hat<sup>527</sup> – nicht als geringe Tatintensität angesehen werden, sondern begründet die Indizwirkung des Regelbeispiels, das ein besonders schwerer Fall vorliegt. Insofern steht zu vermuten, dass es sich nicht um ein neues rechtliches Argument handelt, sondern eine Wiederholung desjenigen der bereits bestehenden Bekanntschaft und des Sexualkontakts und der damit verwendeten Vergewaltigungsmythe.

#### 4.1.2.3.3 LG Bückeberg

Im Urteil des LG Bückeberg lassen sich das/die zweite, sechste und siebte Vergewaltigungsstereotyp-/mythe wiederfinden. Bei den Ausführungen zur „Glaubwürdigkeit“ der Nebenklägerin setzt sich das Gericht damit auseinander, dass

„häufig wechselnde Sexualpartnerschaften, wie sie bei der Nebenklägerin zu beobachten sind und die bei ihr dazu geführt haben, dass ihre beiden Kinder von unterschiedlichen Vätern abstammen“<sup>528</sup>,

die im Ergebnis Glaubhaftigkeit der Aussage nicht in Frage stellen. Die Verbindung mit dem fehlerhaften Begriff der „Glaubwürdigkeit“ und überhaupt die Erwähnung der Tatsache der Sexualkontakte mit anderen sowie dadurch entstandene Kinder lässt die Vermutung zu, dass das Gericht den Vergewaltigungsstereotyp/-mythos der ‚unbescholtenen Frau‘ hier ausdrücklich aufgreifen und abwenden wollte. Sofern dies der Fall war, bleibt aber auffällig, dass eine inhaltliche Auseinandersetzung nicht erfolgt. Deshalb hätte auf die Erwägung vollständig verzichtet werden können. Dass dies nicht geschieht, ist ein Hinweis darauf, dass die zweite

---

<sup>524</sup> Lackner/Kühl-Heger, StGB § 177 Rn. 27 m.w.N.; BeckOK StGB-Ziegler, StGB § 177 Rn. 77, 82 m.w.N., der – ebenso wie Fischer, StGB § 177 Rn. 175 – unter Bezugnahme auf BGH-Rechtsprechung davon ausgeht, dass in Ausnahmefällen sogar beim Vorliegen des Regelbeispiels der Vergewaltigung nach § 177 Abs. 6 S. 2 StGB und angenommener Indizwirkung für den besonders schweren Fall eine Strafmilderung möglich sei, die nur durch die Untergrenze des Strafrahmens des § 177 Abs. 6 StGB begrenzt sei.

<sup>525</sup> Brandenburgisches OLG, a.a.O., Rn. 15.

<sup>526</sup> LG Potsdam, a.a.O., 18.

<sup>527</sup> a.a.O., 42.

<sup>528</sup> LG Bückeberg, a.a.O., Rn. 178.

von Kratzer-Ceylan dargestellte Vergewaltigungsstereotyp/-mythos zumindest in einem Teil der Köpfe der entscheidenden Richter\*innen noch eine Rolle gespielt hat. Auch wenn letztendlich die Relevanz abgelehnt wird, bleibt für die Nebenklägerin mit Blick auf das Viktimisierungspotential die Frage offen, warum überhaupt ihr sonstiges Sexualleben mit anderen Partnern thematisiert werden musste.

Die Verteidigung knüpft demgegenüber an den sechsten Vergewaltigungsstereotyp/-mythos an, dass es sich um eine Falschaussage handeln könne, weil die Nebenklägerin bereits in anderen Verfahren fehlerhafte Beschuldigungen ausgesprochen habe:

„Die Glaubwürdigkeit der Nebenklägerin wird nicht, wie die Verteidigung dies eingewandt hat, dadurch beeinträchtigt, dass sie in der Vergangenheit Dritte zu Unrecht gegen sie begangener Sexualstraftaten bezichtigt hätte.“<sup>529</sup>.

Das Gericht lehnt die fehlende (richtig ist) Glaubhaftigkeit der Nebenklägerin mit diesem Argument ab und begründet dies näher<sup>530</sup>. Inwieweit es eine legitime Verteidigungsstrategie ist, bewusst oder unbewusst darauf zu spekulieren, nicht an daten-, sondern an schema-gesteuerte Informationsprozesse<sup>531</sup> anzuknüpfen, um das Gericht im Rahmen der freien Beweiswürdigung gem. § 261 StPO, zu einem Freispruch zu bewegen, muss an anderer Stelle im Hinblick auf das Berufsverständnis der Verteidigung diskutiert werden.

Im Rahmen der Strafzumessung verwendet das Gericht das/die siebte Vergewaltigungsstereotyp/mythe, dass eine Vergewaltigung in der Beziehung weniger strafwürdig sei und auch körperliche Misshandlungen, Nötigung und Zerstörung von Eigentum der eigenen Partnerin aufgrund der bestehenden Partnerschaft zu einer Strafmilderung führen. Insofern wirkt hier die veraltete Vorstellung über das zu ertragende Maß an Gewalt in einer Beziehung, die der Istanbul-Konvention<sup>532</sup>, im Sinne eines Viktimisierungspotentials. Die Argumentationen werden ausnahmsweise zu allen Strafzumessungsausführungen des Gerichts diesbezüglich im Originalzitat wiedergegeben, um die Brisanz, Häufigkeit und Redundanz dieses Bildes zu verdeutlichen. Die Stellen mit Bezugnahme zur strafmildernden Beziehung sind kursiv hervorgehoben:

„Bei der Strafzumessung hat sich die Kammer im Wesentlichen von folgenden Gesichtspunkten leiten lassen:

A. Allgemeine Erwägungen für die Strafzumessung:

---

<sup>529</sup> a.a.O., Rn. 187.

<sup>530</sup> a.a.O., Rn. 187 ff.

<sup>531</sup> vgl. Krahe, a.a.O.

<sup>532</sup> Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence 2011, CETS No. 210.

[...] Bei der Strafzumessung hat sich die Kammer zunächst von folgenden allgemeinen Gesichtspunkten leiten lassen, die bei der Bemessung der Rechtsfolgen jeweils für alle ausgeurteilten Straftaten von Bedeutung sind:

[...] *Zugunsten des Angeklagten* war jeweils zu berücksichtigen, dass [...] *317 Sämtliche Taten sind innerhalb einer Beziehung zu der Nebenklägerin begangen worden*, wobei diese allerdings - wie oben bereits ausgeführt und unten noch weiter erörtert werden wird - von vielfachen körperlichen und sexuellen Misshandlungen, Bedrohungen und Demütigungen der Nebenklägerin durch den Angeklagten geprägt war.“<sup>533</sup>

„3. Zu der Tat Ziff. 4. der Anklage:

Hinsichtlich des mit der Nebenklägerin vollzogenen Analverkehrs [...] Die Regelwirkung des § 177 Abs. 6 StGB ist nach den vorstehenden Ausführungen (Ziff. IV. 3.), auf die verwiesen wird, nicht entfallen.

Bei der konkreten Strafzumessung ist *zu Gunsten des Angeklagten* zu berücksichtigen, dass *sich die Tat unmittelbar an die Ausführung eines einvernehmlich mit der Nebenklägerin ausgeführten (vaginalen) Geschlechtsverkehrs angeschlossen hatte*.“<sup>534</sup>

„4. Zu der Tat Ziff. 5. der Anklage:

Hinsichtlich des Schlagens mit dem Malerrollenbügel hatte die Kammer auszugehen von dem sich aus § 223 Abs. 1 StGB ergebenden Strafraumen, der die Verhängung einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vorsieht.

*Zu Gunsten des Angeklagten ist zu berücksichtigen, dass er die Tat während einer bestehenden Beziehung zu der Nebenklägerin begangen hat* [...]“<sup>535</sup>.

„5. Zu der Tat Ziff. 6. der Anklage:

Die Kammer hatte wegen dieser Tat - Oralverkehr mit der Nebenklägerin - [...] Die Regelwirkung des § 177 Abs. 6 StGB ist nach den vorstehenden Ausführungen (Ziff. IV. 5.), auf die verwiesen wird, nicht entfallen.

Bei der konkreten Strafzumessung ist *zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er die Tat während einer bestehenden intimen Beziehung begangen* [...]“<sup>536</sup>.

„6. Zu der Tat Ziff. 7. der Anklage:

Wegen des in der Wohnung des Zeugen G3. erfolgten Schlags des Angeklagten in das Gesicht der Nebenklägerin hatte die Kammer von dem sich aus § 223 Abs. 1 StGB ergebenden Strafraumen auszugehen [...]

*Zu Gunsten des Angeklagten ist zu berücksichtigen, dass er die Tat während einer bestehenden Beziehung zu der Nebenklägerin begangen* [...]“<sup>537</sup>.

„7. Zu der Tat Ziff. 8. der Anklage.:

Auszugehen hatte die Kammer wegen der Zerstörung des Handys und der Playstation der Nebenklägerin von dem sich aus § 303 StGB ergebenden Strafraumen [...]

*Zu Gunsten des Angeklagten ist weiter zu berücksichtigen, dass der Angeklagte die Tat im Rahmen einer bestehenden Beziehung begangen hat* [...]“<sup>538</sup>

---

<sup>533</sup> LG Bückeberg, a.a.O., Rn. 314-316.

<sup>534</sup> a.a.O., Rn. 332-333.

<sup>535</sup> a.a.O., Rn. 334-335.

<sup>536</sup> a.a.o., Rn. 339-340.

<sup>537</sup> a.a.O., Rn. 343-344.

<sup>538</sup> a.a.O., Rn. 349-350.

„8. Zu der Tat Ziff. 9. der Anklage:

Für die vorliegende Tat - Schlag in das Gesicht der Nebenklägerin nach einem Traum des Angeklagten - hatte die Kammer von dem sich aus § 223 Abs. 1 StGB ergebenden Strafraumen auszugehen [...]

*Strafmildernd ist weiter zu berücksichtigen, dass der Angeklagte die Tat in der bestehenden Beziehung begangen hat [...]*<sup>539</sup>

„9. Zu der Tat Ziff. 10. der Anklage:

Für die unter Ziff. II. 10. festgestellte Tat hatte die Kammer von dem sich aus § 240 StGB Abs. 1 StGB ergebenden Strafraumen auszugehen. [...]

*Zu Gunsten des Angeklagte[n] ist insoweit zu berücksichtigen, dass er bei der Tatbegehung mit der Nebenklägerin in einer festen Beziehung lebte [...]*<sup>540</sup>

„11. Zu der Tat Ziff. 12. der Anklage:

Für das Schubsen der Nebenklägerin gegen den Türrahmen hatte die Kammer wiederum auszugehen von dem sich aus § 223 Abs. 1 StGB ergebenden Strafraumen [...]

*Zu Gunsten des Angeklagten ist wiederum zu berücksichtigen, dass der Angeklagte die Tat während des Bestehens einer festen Beziehung zu der Nebenklägerin begangen hat [...]*<sup>541</sup>

„13. Zu der Tat Ziff. 14. der Anklage:

Auch hinsichtlich der unter Ziff. II. 14. festgestellten Tat vom 16. März 2018 hatte die Kammer von dem sich aus § 223 Abs. 1 StGB ergebenden Strafraumen [...]

*Zu Gunsten des Angeklagten ist insoweit zu berücksichtigen, dass die Tat während einer bestehenden Beziehung zu der Nebenklägerin begangen worden ist [...]*<sup>542</sup>

„14. Zu der Tat Ziff. 15. der Anklage:

Wegen des Bisses in die Brust der Nebenklägerin hatte die Kammer wiederum von dem sich aus § 223 Abs. 1 StGB ergebenden Strafraumen [...]

*Strafmildernd sind wiederum die vorstehend genannten Umstände - Tatbegehung während einer bestehenden Beziehung [...]*<sup>543</sup>

„[...] Gesamtstrafenbildung [...]

*Zugunsten des Angeklagten war zu werten, dass die Taten innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs im Rahmen einer bestehenden intimen Beziehung zu den Nebenklägerin begangen worden waren.*<sup>544</sup>

Im Hinblick auf die Entscheidung des LG Bückeburg bleibt zu konstatieren, dass das LG Vergewaltigungsstereotypen/-mythen teilweise ablehnt, allerdings – auch ohne Vorbringen der Verteidigung – entsprechende Ausführungen macht, ohne eine inhaltliche Auseinandersetzung vorzunehmen. Im Rahmen der Strafzumessung verwendet das Gericht durchgehend die Vorstellung, dass Vergewaltigungen und andere Gewalt im Rahmen einer Partner\*innenschaft

---

<sup>539</sup> a.a.O., Rn. 353-354.

<sup>540</sup> a.a.O., Rn. 357-358.

<sup>541</sup> a.a.O., Rn. 366-367.

<sup>542</sup> a.a.O., Rn. 374-375.

<sup>543</sup> a.a.O., Rn. 378-379.

<sup>544</sup> a.a.O., Rn. 385, 389.

weniger der Strafe bedürfen als Gewalt durch andere Personen. Dementsprechend kann ein Viktimisierungspotential diesbezüglich für das Opfer nicht ausgeschlossen werden.

#### 4.1.2.3.4 LG Essen

Vergewaltigungsstereotypen und -mythen werden in dem Urteil des LG Essen insoweit angesprochen als sie vom Angeklagten und dem Zeugen F vorgetragen wurden. In beiden Fällen lehnt das Gericht diese ab und legt dezidiert die Glaubhaftigkeit der Aussage der Nebenklägerin dar. Der Angeklagte sagte der Nebenklägerin vor der Tat, nachdem er ihr Nacktfotos von ihr – die von ihrem Freund F stammten – gesandt hatte, „[...] sie solle nicht so scheinheilig sein. Er schrieb ihr, sie habe ein "geiles Nippel-Piercing".“<sup>545</sup> Direkt nach der Vergewaltigung fragte er sie, „[...] ob es wirklich so schlimm gewesen sei und ob sie noch 'eine Runde' wolle“<sup>546</sup>, und im Chatverlauf am nächsten Tag: sie sei „nicht mal eng“ gewesen<sup>547</sup>. Dies knüpft an das/die zweite Vergewaltigungsstereotyp/-mythe der Unbescholtenheit der Frau an und dass nur diese vergewaltigt werden könne, weil bescholtene Frauen den Sexualverkehr gerade wollten und ihn gewöhnt seien. Diesem Vorstellungsbild des Angeklagten folgt das Gericht nicht. Es legt im Rahmen der Beweiswürdigung dezidiert die Glaubhaftigkeit der Aussage der Nebenklägerin dar<sup>548</sup>. Das Nichteingehen auf die anderweitigen Sexualkontakte der Nebenklägerin und das Versenden von Nacktfotos in diesen Zusammenhängen, die das Gericht bei den Feststellungen zur Sache aufführt, zeigt, dass das LG Essen in seiner eigenen Argumentation im Hinblick auf die Bewertung der Vergewaltigung frei von Vergewaltigungsstereotypen/-mythen argumentiert. Unklar ist jedoch, warum das Gericht bei den Feststellungen zur Sache entsprechende Ausführungen macht:

„Die Nebenklägerin hatte auch vor dem allein durch die hier in Rede stehende Tat bedingten Kontakt mit dem Angeklagten Beziehungen zu jungen Männern in ihrem Umfeld und es kam vor, dass sie vereinzelt im Rahmen dieser Beziehungen Fotos und/oder Videos an ihren jeweiligen Partner versandte, auf denen sie ganz oder teilweise nackt zu sehen war. Auch dem Zeugen F3 übersandte sie solche Fotos und mindestens ein Video als sie sich im Sommer 2019 für etwa ein bis zwei Monate mit diesem in einer offenen Beziehung befand, in der beide auch miteinander Geschlechtsverkehr hatten.“<sup>549</sup>

Für das durch das Gericht zu bewertende Tatgeschehen sind die Informationen über andere Sexualkontakte der Nebenklägerin und in diesem Zusammenhang gemachte Nacktfotos irrele-

---

<sup>545</sup> LG Essen, Urteil vom 28.08.2020 – 56 Ds 63/19 – juris, Rn. 26.

<sup>546</sup> a.a.O., Rn. 29.

<sup>547</sup> a.a.O., Rn. 78.

<sup>548</sup> a.a.O., Rn. 78 ff.

<sup>549</sup> a.a.O., Rn. 20.

vant. Insofern hätte die Schilderung der Beziehung zum Zeugen F und die in diesem Zusammenhang gemachten Nacktfotos und ein Video<sup>550</sup>, die F später ohne Einwilligung der Nebenklägerin an den Angeklagten sandte<sup>551</sup> und dann letztendlich den Tatentschluss und die Tat hervorriefen<sup>552</sup>, in den Darstellungen zum Tatgeschehen ausgereicht. Dementsprechend scheinen hier in den Tatsachenfeststellungen veraltete Vorstellungen über Sexualkontakte von Frauen und damit verbundene Vergewaltigungsstereotype/-mythen fortzuwirken. Für die Nebenklägerin, die einerseits zu ihrem Sexualleben – unabhängig von dem mit dem Tatgeschehen verbundenen Handlungen – in den Vernehmungen befragt wurde und nun ihr Sexualleben in einem Urteil (das sogar für juristische Datenbanken – wenn auch pseudonymisiert – abrufbar ist), stellt dies aufgrund von Vergewaltigungsstereotypen/-mythen bedingtes Viktimisierungspotential dar.

Den Versuch des Zeugen F das bzw. die zweite (Bescholtenheit) und sechste (Falschaussage zur Verschleierung einverständlicher Sexualkontakte) Vergewaltigungsstereotyp/-mythe zu lasten der Nebenklägerin und Entlastung des Angeklagten einzuführen, wehrt das Gericht ab:

„Darüber hinaus waren die Angaben des Zeugen F3 auch deshalb unglaubhaft, da sie ganz erheblich von dem Bestreben geprägt waren, die Nebenklägerin als unglaubwürdig darzustellen und sich und den ihm gut bekannten Angeklagten zu entlasten. So hörte der Zeuge sich wiederholt bereits die ihm gestellten Fragen nicht zu Ende an, um sodann - bevor er also die Frage auch nur hatte verstehen können - davon zu berichten, dass die Zeugin schon nach einem Tag mit ihm geschlafen habe und ihm während der geführten Beziehung angeblich gleich mehrfach fremd gegangen sei.“<sup>553</sup>

Insofern wird deutlich, dass das Gericht hier insbesondere auch die Differenzierungen zwischen glaubhaft und glaubwürdig korrekt verwendet und damit verdeutlicht, dass Vergewaltigungsstereotypen/-mythen unzulässiger Weise dazu dienen soll, die Aussage der verletzten Person dadurch als unglaubhaft darzustellen, dass der Person selbst als Lügnerin konstruiert wird, der man nicht glauben darf.

#### 4.1.2.3.5 LG Ingolstadt

Die Entscheidung des LG Ingolstadt ist insofern besonders zu bewerten, weil Vergewaltigungsstereotypen/-mythen in den Argumentationen zu einem kindlichen Opfer aufgeführt werden.

Das Gericht geht auf den Aspekt ein, dass die Nebenklägerin nichts getan habe, um weitere Taten zu verhindern:

---

<sup>550</sup> a.a.O.

<sup>551</sup> a.a.O., Rn. 21.

<sup>552</sup> a.a.O., Rn. 22.

<sup>553</sup> a.a.O., Rn. 52.

„Der Umstand, dass F. keine Maßnahmen ergriffen hat, um weitere Taten durch den Angeklagten zu verhindern, gibt ebenfalls keinen Anlass am Wahrheitsgehalt und Erlebnisbezug ihrer Angaben zu zweifeln. Vielmehr ist auch diese Reaktion aus Sicht der Kammer aufgrund der familiären Situation und dem Umstand, dass die zu den Tatzeitpunkten fast 11 bzw. 12 Jahre alte Nebenklägerin gerade nicht wissen konnte, wie der wesentlich ältere und ihr körperlich eindeutig überlegene Angeklagte beispielsweise auf ein Schreien oder starke Gegenwehr reagieren würde, durchaus nachvollziehbar. Zudem hat F. teilweise durchaus versucht, den Angeklagten von seinem Vorhaben abzubringen, indem sie ihn in manchen Nächten ansprach und signalisierte, dass sie wach sei, was den Angeklagten jeweils dazu veranlasste ihr Zimmer wieder zu verlassen. Die Nebenklägerin erläuterte in der Hauptverhandlung, dass sie sich dies nicht jedes Mal getraut habe, was für die Kammer aufgrund der vorstehend geschilderten Überlegenheit des Angeklagten, der mit ihr in einem Haushalt lebte, mehr als verständlich ist.“<sup>554</sup>

Ob die letzten beiden Aspekte durch die Strafverteidigung eingebracht worden waren, bleibt unklar. Sollte dies nicht der Fall gewesen sein, bliebe die Frage, ob überhaupt zu den beiden Aspekten hätten Ausführungen erfolgen müssen.

Aus der Logik der Null-Hypothese ergibt sich automatisch die Verbindung zu dem Vergewaltigungsstereotyp/-mythos der Falschaussage. Dementsprechend sind Ausführungen dazu in einem Urteil, das sich bei einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation sehr genau mit der Glaubhaftigkeit der Aussage der Hauptbelastungszeugin auseinandersetzen muss, unvermeidlich. Das Gericht lehnt die Falschaussage aber letztendlich ab:

„Das Gericht sah unter Berücksichtigung der sogenannten „Unwahrheitshypothese“ (BGH, Urteil vom 23.10.2002, Az. 1 StR 274/02; BGH, Urteil vom 30.07.1999, Az. 1 StR 618/98) und der vorliegenden „Aussage-gegen-Aussage“-Konstellation (BGH, Beschluss vom 19.08.2008, Az. 5 StR 259/08; BGH, Beschluss vom 02.09.2015, Az. 2 StR 101/15; BGH, Beschluss vom 19.07.2016, Az. 5 StR 231/16) keinen Anlass, an der Richtigkeit dieser Angaben bzw. an der Glaubhaftigkeit der Aussage der Nebenklägerin zu zweifeln. Nicht übersehen worden ist hierbei insbesondere, dass die Angaben des Mädchens im Sinne einer bewussten Falschaussage auch frei erfunden sein könnten, sie den Angeklagten vor dem Hintergrund realer sexueller Übergriffe zu stark oder in zu großem Umfang belastet haben könnte, sie die vorgebrachten Geschehnisse aus Fremdquellen entnommen haben könnte und dass eine Falschbezeichnung auch auf einer auto- oder fremdsuggestiven Beeinflussung beruhen könnte.“<sup>555</sup>

„So ist die Kammer insgesamt aufgrund der hohen Qualität der Aussage der Nebenklägerin mit vielfältigen Realkennzeichen davon überzeugt, dass die Nebenklägerin die Angaben in der vorliegenden Form nicht hätte tätigen können, wenn sie den Angeklagten bewusst falsch hätte bezichtigen wollen. Zwar ergab die Hauptverhandlung, dass die Nebenklägerin mit 110 Punkten einen leicht überdurchschnittlichen IQ hat. Jedoch ergaben sich keinerlei Anhaltspunkte darauf, dass F. darüber hinaus über spezielle Kenntnisse oder über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet der Aussagepsychologie verfügt hätte, die es ihr ermöglicht hätten, diese Aussage von solch hoher Qualität zu konstruieren. Daher musste die Falschaussagehypothese verworfen werden.“<sup>556</sup>

---

<sup>554</sup> a.a.O., Rn. 336.

<sup>555</sup> a.a.O., Rn. 121.

<sup>556</sup> a.a.o., Rn. 281-282.

Ebenfalls bei der Prüfung der Frage der Glaubhaftigkeit der Aussage wird auf das ‚Sexualleben‘ der Nebenklägerin eingegangen:

„Auch mit anderen Jungen, mit denen die Nebenklägerin eine romantische Beziehung führte, kam es nach ihrer Aussage im Rahmen der Explorationsgespräche nicht zu sexuellen Erfahrungen bis hin zum Geschlechtsverkehr. Mit früheren Freunden habe sie sich nur umarmt, Händchen gehalten und geküsst. Diese Angaben der Nebenklägerin wurden über die Sachverständige A. in die Hauptverhandlung eingeführt. Auch hier ist die Intensität der sexuellen Erfahrungen deutlich geringer als die mit dem Angeklagten geschilderten Vorfälle.“<sup>557</sup>

Auch diese Ausführungen sind im Rahmen der Beweiswürdigung zur Nullhypothese zu sehen und damit notwendig, obwohl sie Viktimisierungspotential enthalten.

Im Urteil findet sich die Schilderung der Abläufe direkt am Morgen nach der letzten Tat. Die Mutter hat nach Feststellungen des Gerichts zur Tochter gesagt, nachdem diese die Tat geschildert hatte:

„[...] wenn sie eifersüchtig sei, müsse sie es ihr sagen, solche Anschuldigungen seien „eine Hausnummer“, F. habe darauf geantwortet „Nein, du musst mir glauben, Mama“.“<sup>558</sup>

Hier zeigt sich bei der Mutter das klassische Abwehrverhalten im Sinne der Theorie des Glaubens an eine gerechte Welt, das sich in dem/der Vergewaltigungsstereotyp/-mythe ausdrückt, es könne nur ein Fremder und nicht der Stiefvater, eigene Ehemann und Vater des gemeinsamen Sohnes und Halbbruder der Nebenklägerin sein. Verbunden wird dieses mit dem/der Stereotyp/Mythe der Falschaussage.

Im Rahmen der Strafzumessung führt das Gericht aus, welche Gründe für einen minder schweren Fall des § 176a Abs. 4 2. Hs. sprechen könnten:

„Zudem hat die Kammer strafmildernd gewertet, dass der Angeklagten nicht vollständig in die Geschädigte eingedrungen ist, dass es nicht zum Samenerguss gekommen ist und dass er nach etwa 10 Minuten von selbst wieder von der Geschädigten abließ. Auch spricht für den Angeklagten, dass sich die von ihm ausgeübte Gewalt in Form des Auseinanderdrückens der Beine der Geschädigten vergleichsweise am unteren Rand einer möglichen Gewaltausübung bewegte.“<sup>559</sup>

Letztendlich lehnt das Gericht den minder schweren Fall des schweren sexuellen Missbrauchs mit dem Verweis auf die tateinheitlich begangene sexuelle Nötigung im Sinne der Qualifikation und der Erfüllung des Regelbeispiels der Vergewaltigung und den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen sowie die Nichtnutzung eines Kondoms ab<sup>560</sup>. Trotzdem kann mit Blick auf die Tatsache, dass die Gewalt sich gegen eine 11- bzw. 12-Jährige richtete die Frage des ‚Gewaltbildes‘ kritisch hinterfragt werden. Dasselbe gilt für die Vorstellung, dass ein

---

<sup>557</sup> a.a.O., Rn. 308.

<sup>558</sup> a.a.O., Rn. 319.

<sup>559</sup> a.a.O., Rn. 417.

<sup>560</sup> a.a.O., Rn. 418 f.

nicht vollständiges Eindringen und insbesondere der Samenerguss für einen durchschnittlichen Fall des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern notwendig sei. Hier scheinen Vergewaltigungsstereotypen/-mythen Raum zu greifen und auf den schweren sexuellen Missbrauch von Kindern übertragen zu werden, die ursprünglich in der klassischen nichtehelichen Vergewaltigung des Beischlafs gem. § 177 a.F. StGB bis zum 30.06.1997 gefasst waren. Bei den Feststellungen zur Tat und der Gewaltausübung hatte das Gericht ausgeführt:

„Der Angeklagte drehte sie von der Seitenlage auf den Rücken und streifte ihr die Schlafanzughose und die Unterhose ab. F. K. machte sich steif und presste ihre Beine so fest, wie sie konnte, zusammen. Der Angeklagte drückte die Beine jedoch gegen ihren Widerstand mit einigem Kraftaufwand auseinander, um mit ihr den Geschlechtsverkehr zu vollziehen. Dadurch, dass sich F. gegen das Auseinanderdrücken ihrer Beine zur Wehr setzte, erkannte der Angeklagte, dass sie wach war.“<sup>561</sup>

Der Angeklagte verwendete in dem vorliegenden Fall genau die Gewalt, die notwendig war, um die geplante Tat auszuführen, nicht weniger und nicht mehr. Warum dies dann zu einem minder schweren Fall führen können sollte, erschließt sich nicht. Seit der Neuregelung des schweren sexuellen Missbrauchs in § 176c StGB ist der minder schwere Fall nicht mehr möglich<sup>562</sup>. Die Gesetzesänderung zum 01.07.2021 sieht den minder schweren Fall bereits für den Grundtatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern gem. § 176 StGB nicht mehr vor. Das Machtverhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen wird damit reflektiert<sup>563</sup> und die weitergehende Anwendung von Vergewaltigungsstereotypen/-mythen durch eine Übertragung auf kindliche Opfer im Rahmen der Strafzumessung zumindest über vertypete Strafmilderungsgründe ausgeschlossen. Bei Taten, die vor dem 01.07.2021 geschehen sind, können sich die im Urteil des LG Ingolstadt aufgezeigten Argumentationen aber ggf. noch finden lassen und damit ein Viktimisierungspotential darstellen.

#### 4.1.2.4 Ergebnisse und Zwischenfazit Viktimisierungspotentiale durch Vorstellungen über das ‚ideale‘ Opfer und die Verwendung von Vergewaltigungsstereotypen und -mythen

Die Analyse zeigt, dass Vorstellungen über das ‚ideale Opfer‘ und damit einhergehende Argumentationen von Teilnehmenden am Strafverfahren und den Reaktionen des Gerichts darauf bzw. das Einbringen von entsprechenden Kriterien durch die Gerichte auch heute noch eine Rolle in Strafverfahren spielen können. Gleiches gilt für die Verwendung von Vergewaltigungsstereotypen und -mythen. Dabei ist kein Muster im Hinblick auf unterschiedliche Qualitäten der Instanzentscheidungen erkennbar. Zu prüfen wäre, ob sich dieser Befund auch in

---

<sup>561</sup> a.a.O., Rn. 66.

<sup>562</sup> BGBl. I, 2021, 1810 ff.

<sup>563</sup> vgl. BT-Drs. 19/23707, 38, 40.

Entscheidungen findet, die nicht Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen im Rahmen von Sexualdelikten betreffen und ebenfalls solche, die sich auf andere Straftatbestände als Sexualdelikte beziehen. In der einen Entscheidung deutete sich im Hinblick auf Letzteres für die Körperverletzung eine ähnliche Problematik der Vorstellung vom ‚idealen‘ Opfer an. Im Hinblick auf den Straftatbestand § 174c StGB wäre zukünftig zu untersuchen, ob nicht gerade die besondere Konstellation, die voraussetzt, dass sich zwei erwachsene Menschen mit ihrer Zustimmung in einen Sexualkontakt begeben, der „nur“ aufgrund des Behandlungsverhältnisses ggf. die Voraussetzungen des Straftatbestandes erfüllen, sofern keine Augenhöhe besteht, dazu führt, dass Vorstellungen über ‚ideale Opfer‘ verstärkt in Argumentationen in das Strafverfahren eingebracht werden. Sehr kritisch sollte in Zukunft untersucht werden, inwieweit Vergewaltigungsstereotype/-mythen bereits bei Sexualstraftaten gegen Kinder Anwendung finden.

#### **4.1.3 Fazit der viktimologischen Analyse**

Die viktimologische Analyse hat gezeigt, dass es in Gerichtsentscheidungen, bei denen eine Psychosoziale Prozessbegleitung teilnimmt bzw. beigeordnet werden kann, zu Viktimisierungspotentialen kommen kann, die unvermeidbar und solchen, die vermeidbar sind (vgl. Tab. 18). Bei den unvermeidbaren Viktimisierungspotentialen des Strafverfahrens muss es Aufgabe der Psychosozialen Prozessbegleitung sein, diese transparent zu machen und/oder auf sie vorbereitet zu sein, um mögliche Belastungen des Opfers rechtzeitig unterstützen und begleiten zu können. Bei den vermeidbaren Viktimisierungspotentialen ist es Aufgabe der Psychosozialen Prozessbegleitung die am Strafverfahren beteiligten Jurist\*innen, Polizeibeamt\*innen und Sachverständigen im Rahmen guter Netzwerkarbeit zu sensibilisieren, um alternative Möglichkeiten im Rahmen des Strafverfahrens zu nutzen. Für beide Aufgaben benötigen Psychosoziale Prozessbegleiter\*innen fundierte Kenntnisse über den rechtlichen Rahmen des Strafverfahrens. Viktimisierungspotentiale, die sich aus Vorstellungen über das ‚ideale Opfer‘ und den ‚idealen Täter‘ sowie Vergewaltigungsstereotype/-mythen ergeben, sind durch die beteiligten Strafrichter\*innen zu vermeiden. Dies gestaltet sich allerdings besonders schwierig, wenn Berufungs- oder Revisionsinstanzen im Rahmen der Strafzumessungserwägungen selbst Vergewaltigungsstereotype/-mythen einfordern. Insofern zeigt die Untersuchung ein sehr heterogenes Bild. Die entsprechende viktimologische und kriminologische Fachkompetenz kann weder an der Instanz (AG, LG, OLG) noch an dem Gerichtsbezirk festgemacht werden. Inwieweit – soweit rechtlich möglich – die Verhandlung vor eine Jugendkammer des Landgerichts hier in Zukunft über die

Anforderungen der Qualifikation gem. § 37 Abs. 1 JGG eine Verbesserung eintritt, bleibt abzuwarten. Grundsätzlich sollte jede\*r Jurist\*in, die im Kontext von Straftaten arbeiten, unabhängig davon, ob dies im Rahmen des Strafverfahrens, von familienrechtlichen Fragen, Schadensersatzansprüchen und Ansprüchen nach den Sozialgesetzbüchern der Fall ist, über entsprechendes interdisziplinäres Wissen im viktimologischen und kriminologischen Bereich verfügen, um durch das eigene Verhalten nicht durch das Rechtssystem sekundäre Viktimisierungen hervorzurufen, die vermeidbar sind.

## **4.2 Rechtswissenschaftliche Perspektive**

Aufgrund der in der Literatur diskutierten rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Psychosozialen Prozessbegleitung war davon auszugehen, dass eine Thematisierung der Psychosozialen Prozessbegleitung in Gerichtsentscheidungen sich entweder auf Fragen der Anerkennung, Beiordnung und Vergütung oder der Qualifikation und Beeinflussung von Zeug\*innenaussagen im Rahmen der Beweiswürdigung gem. § 261 StPO beziehen.

Die Analyse zeigte, dass sich Entscheidungen zur Beiordnung, Beweiswürdigung und Vergütung in den beiden Datenbanken fanden, allerdings keine zu Anerkennungs- und Qualifikationsfragen. Diese fehlenden Entscheidungen lassen vermuten, dass Anerkennungsfragen sowohl für die Psychosozialen Prozessbegleiter\*innen als auch für die Aus- und Weiterbildungen über die gesetzten Landesregelungen und Qualitätsstandards von Verbänden sowie ggf. die Verbindung der Anerkennung mit Nebenbestimmungen und die Notwendigkeit der erneuten Anerkennung nach fünf Jahren inklusive der Prüfung der Einhaltung der Fortbildungs- und Supervisionsnachweise – sofern von der Landesregelung vorgesehen – dazu führen, gerichtliche Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Ebenfalls kann die weitere Schlussfolgerung gezogen werden, dass der im Bericht des Ministeriums der Justiz von NRW beschriebene Abstimmungs- und ggf. Ablehnungsprozess von nicht unter § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 PsychPbG fallende Qualifikationen (vgl. Kapitel 2.2.2) ebenfalls keine gerichtlich ausgetragenen Rechtsstreitigkeiten nach sich zieht. Über die für die Analyse gewählten Kriterien gab es neben der Frage der Beeinträchtigung der Beschuldigtenrechte, die im Rahmen der Beweiswürdigung relevant werden können, eine Entscheidung des AG Essen<sup>564</sup> und (indirekt) des OLG Celle<sup>565</sup>, die verdeutlichen, dass eine Beiordnung die Möglichkeit eröffnet, dass weder das Opfer noch der\*die verurteilte Täter\*in in bestimmten Fällen die Kosten für die Psychosoziale Prozessbegleitung tragen müssen. Zudem war es möglich, anhand der Entscheidung des OLG Celle<sup>566</sup> die Grenzen der Rechte der Psychosozialen Prozessbegleitung zu analysieren.

Insgesamt konnten die Entscheidungen und ggf. daran anknüpfende Folgeentscheidungen wie folgt thematisch relevanten Rechtsfragen zugeordnet werden (Tab. 24):

---

<sup>564</sup> AG Essen, a.a.O.

<sup>565</sup> OLG Celle, a.a.O.

<sup>566</sup> a.a.O.

Tab. 24: Zuordnung der Gerichtsentscheidungen nach juristischer Relevanz für die Verletzten und die Psychosoziale Prozessbegleitung

<b>Themenkomplex</b>	<b>Entscheidung</b>	<b>Konkrete Norm<sup>567</sup></b>
<b>Beiordnung Pflichtbeiordnung</b>		§ 406g Abs. 3 S. 1 StPO i.V.m.
Kinder + Sexualdelikt	LG Bochum, Urteil vom 23.06.2020 – 5 KLS 37/18	§ 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO i.V.m. §§ 176, 174, 184b StGB
	LG Ingolstadt Urteil vom 17.02.2021 – 11 Js 20719/18	§ 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO i.V.m. §§ 176, 176a, 174, 177 StGB
Erwachsene + Sexualdelikt + eigene Interessen- wahrnehmung nicht ausreichend möglich	AG Essen Urteil vom 28.08.2020 – 63/19	§ 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO i.V.m. § 174c StGB
	<i>LG Potsdam</i> <i>Urteil vom 16.04.2019 – 27 Ns 65/18</i>	<i>§ 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO i.V.m.</i> <i>§ 177 Abs. 6 S. 1, 2 Nr. 1 StGB</i>
	<i>LG Bückeburg</i> <i>Urteil vom 30.12.2020 – 4 KLS 305 Js</i> <i>3073/18 (1/19)</i>	<i>§ 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO i.V.m.</i> <i>§ 177 Abs. 6 S. 1, 2 Nr. 1 StGB</i>
<b>Ermessens- beiordnung</b>		§ 406g Abs. 3 S. 2 StPO i.V.m.
Erwachsene + Sexualdelikt + besondere Schutzbe- dürftigkeit	<i>LG Essen</i> <i>Urteil vom 17.03.2020 – 25 KLS – 12 Js</i> <i>3170/19 – 30/19, 25 KLS 30/19</i>	<i>§ 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO i.V.m.</i> <i>§ 177 Abs. 6 S. 1, 2 Nr. 1 StGB</i>
	<i>LG Potsdam</i> <i>Urteil vom 16.04.2019 – 27 Ns 65/18</i>	<i>§ 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO i.V.m.</i> <i>§ 177 Abs. 6 S. 1, 2 Nr. 1 StGB</i>
	<i>LG Bückeburg</i> <i>Urteil vom 30.12.2020 – 4 KLS 305 Js</i> <i>3073/18 (1/19)</i>	<i>§ 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO i.V.m.</i> <i>§ 177 Abs. 6 S. 1, 2 Nr. 1 StGB</i>
erwachsener Angehöriger + Tötungsdelikt + besondere Schutzbe- dürftigkeit	OLG Celle Beschluss vom 19.02.2021 – 2 Ws 51/21 <sup>568</sup>	§ 397a Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 212, 211 StGB
<b>Zeitpunkt des Antrags auf Beiordnung</b>		§§ 406g Abs. 3 S. 1, 2 StPO
	LG Rostock Beschluss vom 08.01.2018 – 12 KLS 179/17 (1)	
<b>Beweiswürdigung</b>		§ 261 StPO
Vernehmungs- unfähigkeit	LG Bückeburg Urteil vom 30.12.2020 – 4 KLS 305 Js 3073/18 (1/19)	§§ 250, 251 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1 StPO
(keine) Beeinflus- sung der Zeug*in- nenaussage	LG Potsdam Urteil vom 16.04.2019 – 27 Ns 65/18	
	LG Ingolstadt Urteil vom 17.02.2021 – 11 Js 20719/18	
	BGH Urteil vom 14.12.2021 – 1 StR 234/21	§§ 48 ff. StPO

<sup>567</sup> Die angegebenen Normen der Straftatbestände entsprechen der Rechtslage zurzeit der Tatbegehung und sind deshalb zum Teil nicht deckungsgleich mit der Rechtslage am 31.12.2022. Allerdings wären die Handlungen auch nach der teilweise neuen Rechtslage strafbar und würden bzw. können im Fall der Ermessensbeiordnung zur Beiordnung führen.

<sup>568</sup> Gericht hat die besondere Schutzbedürftigkeit und damit die Beiordnung abgelehnt.

Nachtatverhalten, seelische Belastungen	<i>LG Essen</i> <i>Urteil vom 17.03.2020 – 25 KLS – 12 Js</i> <i>3170/19 – 30/19, 25 KLS 30/19</i>	
	LG Bochum, Urteil vom 23.06.2020 – 5 KLS 37/18	
<b>Kosten PSPB</b> Staatskasse		§§ 465, 472 StPO
	AG Essen Urteil vom 23.08.2020 – 56 Ds 63/19	§ 465 Abs. 2 S. 4 StPO
	<i>LG Essen</i> <i>Urteil vom 17.03.2020 – 25 KLS – 12 Js</i> <i>3170/19 – 30/19, 25 KLS 30/19<sup>569</sup></i>	§ 109 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 74 JGG i.V.m. § 472 Abs. 1 StPO
Verurteilte*r	LG Bochum, Urteil vom 23.06.2020 – 5 KLS 37/18	§ 465 Abs. 1 StPO
	LG Ingolstadt Urteil vom 17.02.2021 – 11 Js 20719/18	§ 465 Abs. 1 StPO
	<i>LG Potsdam</i> <i>Urteil vom 16.04.2019 – 27 Ns 65/18</i>	§§ 465 Abs. 1, 472 Abs. 1 StPO
	<i>LG Bückeburg</i> <i>Urteil vom 30.12.2020 – 4 KLS 305 Js</i> <i>3073/18 (1/19)</i>	§§ 465 Abs. 1, 472 Abs. 1 StPO
	<i>LG Essen</i> <i>Urteil vom 17.03.2020 – 25 KLS – 12 Js</i> <i>3170/19 – 30/19, 25 KLS 30/19<sup>570</sup></i>	§ 109 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 74 JGG i.V.m. § 472 Abs. 1 StPO
Opfer	OLG Celle Beschluss vom 19.02.2021 – 2 Ws 51/21 <sup>571</sup>	
<b>Rechte der PSPB</b>		§ 406g StPO + PsychPbG
	OLG Rostock Beschluss vom 03.04.2018 – 20 Ws 70/18	
	LG Stuttgart Beschluss vom 10.01.2019 – 20 Qs 24/18	§ 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG

Legende: Kursivdruck = Entscheidung geht nicht darauf ein, ob und ggf. nach welcher Regelung eine Beordnung erfolgte, die Zuordnung erfolgt vor dem Hintergrund der angeklagten Delikte und Ausführungen zu den Verletzten, dementsprechend wurde auch die Kostenentscheidung gewertet

Die rechtswissenschaftliche Analyse der Einzelentscheidungen erfolgt dementsprechend entlang der Themenkomplexe Beordnung gem. § 406g Abs. 3 StPO, Beweiswürdigung gem. § 261 StPO, Kostentragungspflicht gem. §§ 465, 472 StPO, Rechte der Psychosozialen Prozessbegleitung gem. § 406g StPO und dem PsychPbG. Inwieweit die Verletzten- und Beschuldigtenrechte beeinträchtigt worden sind bzw. ggf. hätten beeinträchtigt werden können, wird bei der Auswertung aller Entscheidungen mitanalysiert.

<sup>569</sup> Sofern die Psychosoziale Prozessbegleitung beigeordnet war.

<sup>570</sup> Sofern die Psychosoziale Prozessbegleitung nicht beigeordnet war.

<sup>571</sup> Gericht hat die besondere Schutzbedürftigkeit und damit die Beordnung abgelehnt.

#### 4.2.1 Beiordnung gem. § 406g Abs. 3 StPO

Acht der zehn Ausgangsgerichtsentscheidungen, die in den Datenbanken veröffentlicht sind, lassen Rückschlüsse auf die Beiordnungspraxis zu (s. Tab. 25). Sieben der Entscheidungen liegen Sexualdelikte zugrunde. Bei sieben<sup>572</sup> der Entscheidungen wurde/n das/die Sexualdelikte gegen die Person unmittelbar ausgeführt, die die Psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch nahm. Im Fall des OLG Celle<sup>573</sup> fand eine Anklage von Sexualdelikten in Kombination mit einem Mord, der für Angehörige erst die Möglichkeit der Beiordnung gem. § 406g Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 397a Abs. 1 Nr. 2 StPO eröffnen konnte, statt.

Drei Gerichtsentscheidungen – LG Bochum und LG Ingolstadt, LG Rostock (dem Beschluss zugrundeliegendes Strafverfahren) – bezogen sich auf sexuelle Missbrauchshandlungen gegenüber Kindern<sup>574</sup>, so dass gem. § 406g Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO i.V.m. Sexualstraftatbeständen zum Schutz von Kindern in der gültigen Fassung der ausgeübten Taten nach Antragstellung eine Pflichtbeiordnung der Psychosozialen Prozessbegleitung erfolgte. Im Fall des LG Ingolstadt wird die Professionsbezeichnung Psychosoziale Prozessbegleiterin nicht verwendet, sondern nur von einer Prozessbegleiterin gesprochen, die zuvor auch vor der Strafanzeige im Rahmen einer Opferhilfeeinrichtung die Opferberatung durchführte<sup>575</sup>. Die Strafanzeige erfolgte im August 2018, also zu einer Zeit, als die Regelung des § 406g StPO und das PsychPbG seit eineinhalb Jahren in Kraft waren und es sich um einen klassischen Fall der Pflichtbeiordnung auf Kosten der Staatskasse handelt. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass es sich tatsächlich um eine entsprechend beigeordnete Psychosoziale Prozessbegleiterin handelte. Bei einer weiteren Gerichtsentscheidung – LG Rostock – wird die angeklagte Straftat nicht angegeben. Aufgrund der Antragstellung durch die sorgeberechtigte Person<sup>576</sup> wird davon ausgegangen, dass es sich sehr wahrscheinlich um einen Antrag auf Beiordnung gem. § 406g Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO handelte.

Bei den anderen vier Entscheidungen nahmen Erwachsene die Psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch bzw. wollten diese in Anspruch nehmen. In der Entscheidung des AG Essen<sup>577</sup>

---

<sup>572</sup> Der Beschluss des LG Rostock, a.a.O., bezog sich auf ein Strafverfahren vor dem LG Rostock wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern; LG Rostock, Urteil vom 12.12.2017 – 12 KLS 179/17 (1), 12 KLS 217/17 (2) –, auf Anfrage übersandt durch das LG Rostock am 21.09.2022.

<sup>573</sup> OLG Celle, a.a.O.

<sup>574</sup> LG Bochum, a.a.O.

<sup>575</sup> LG Ingolstadt, a.a.O., Rn. 160, 162.

<sup>576</sup> LG Rostock, Beschluss, a.a.O., Tenor.

<sup>577</sup> AG Essen, a.a.O.

wird deutlich, dass eine Beiordnung tatsächlich stattgefunden hat. Die anderen drei Entscheidungen – LG Bückeburg<sup>578</sup>, LG Essen<sup>579</sup> und LG Potsdam<sup>580</sup> – machen dazu keine Ausführungen. Dementsprechend wird im Rahmen der Auswertung analysiert, welche Beiordnungstatbestände vorgelegen haben könnten.

Bei Pflichtbeiordnungen gem. § 406g Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO i.V.m. §§ 174, 176 StGB muss das Gericht bei einem Antrag die Psychosoziale Prozessbegleitung beiordnen. Insofern ließen sich diesbezüglich aus den Urteilen des LG Bochum<sup>581</sup> und LG Ingolstadt<sup>582</sup> keine darüber hinaus gehenden Erkenntnisse für die Beiordnungspraxis ableiten. Die weitere Analyse beschränkte sich deshalb auf die anderen sechs Entscheidungen.

Diese wurden im Hinblick auf drei Aspekte analysiert. Zunächst erfolgte die Untersuchung, ob eine Pflichtbeiordnung gem. § 406g Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 397a Abs. 1 Nr. 4 oder 5 StPO möglich war, indem davon ausgegangen werden konnte, dass die verletzte Person seine\*ihre Interessen nicht selbst ausreichend im Strafverfahren wahrnehmen könnte. Im Anschluss wurde geprüft – sofern diese Voraussetzungen nicht vorlagen oder das Gericht nicht davon ausgegangen war, dass sie vorlagen –, ob eine Ermessensbeiordnung gem. § 406g Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 397a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StPO möglich war. Weil es sich bei den vorliegenden Entscheidungen um solche aus den Bereichen der §§ 397a Abs. 1 Nr. 1, 1a und 2 StPO handelte, konnten insofern entscheidende Erkenntnisse zu dem umstrittenen Merkmal der besonderen Schutzbedürftigkeit (vgl. Kapitel 2.4) gewonnen werden. Der dritte Aspekt der Analyse bezog sich auf die Frage der rückwirkenden Beiordnung (vgl. Kapitel 2.4).

---

<sup>578</sup> LG Bückeburg, a.a.O.

<sup>579</sup> LG Essen, Urteil vom 17.03.2020 – 25 KLs – 12 Js 3170/19 –, juris.

<sup>580</sup> LG Potsdam, a.a.O.

<sup>581</sup> LG Bochum, a.a.O.

<sup>582</sup> LG Ingolstadt, a.a.O.

Tab. 25: Übersicht der Beiordnungen

Themenkomplex	Entscheidung	Beiordnungsnorm <sup>583</sup>	Anklage <sup>584</sup> §§ StGB	Urteil §§ StGB
<b>Beiordnung Pflichtbeiordnung</b>		§ 406g Abs. 3 S. 1 StPO i.V.m.		
Kinder + Sexualdelikt	LG Bochum, Urteil vom 23.06.2020 – 5 KLS 37/18	§ 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO i.V.m. §§ 176, 174, 184b StGB	§§ 174 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 2, 176 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 2 a.F., 184b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 6 S. 1 a.F., 52, 53 (10 Fälle sexueller Missbrauch von Kindern, ein Fall Kinderpornographie)	§§ 174 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 2, 176 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 2 a.F., 184b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 6 S. 1 a.F., 52, 53 (4 Fälle sexueller Missbrauch von Kindern, ein Fall Herstellen von Kinderpornographie <sup>585</sup> )
	LG Ingolstadt Urteil vom 17.02.2021 – 11 Js 20719/18	§ 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO i.V.m. §§ 176, 176a, 174, 177 StGB	§§ 174 Abs. 1 Nr. 3 a.F., 176 Abs. 1 a.F., 176a Abs. 2 Nr. 1 a.F., 177 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3, Abs. 5 Nr. 1, Abs. 6 S. 2 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1, 52, 53 (11 Fälle schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, drei Fälle sexueller Missbrauch von Kindern)	§§ 174 Abs. 1 Nr. 3 a.F., 176 Abs. 1 a.F., 176a Abs. 2 Nr. 1 a.F., 177 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3, Abs. 5 Nr. 1, Abs. 6 S. 2 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1, 52, 53 (6 Fälle schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, drei Fälle sexueller Missbrauch von Kindern <sup>586</sup> )
Erwachsene + Sexualdelikt	AG Essen Urteil vom 28.08.2020 – 63/19	§ 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO i.V.m. § 174c StGB	§§ 174c Abs. 1, 53 (4 Fälle)	§§ 174c Abs. 1, 53 (4 Fälle)
	LG Potsdam Urteil vom 16.04.2019 – 27 Ns 65/18	§ 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO i.V.m. § 177 Abs. 6 S. 1, 2 Nr. 1 StGB	§ 177 Abs. 1, 5, 6 S. 1, 2 Nr. 1 (1 Fall)	§ 177 Abs. 1, 5, 6 S. 1, 2 Nr. 1 (1 Fall)

<sup>583</sup> Die angegebenen Normen der Straftatbestände entsprechen der Rechtslage zurzeit der Tatbegehung und sind deshalb zum Teil nicht deckungsgleich mit der Rechtslage am 31.12.2022. Allerdings wären die Handlungen auch nach der teilweise neuen Rechtslage strafbar und würden bzw. können im Fall der Ermessensbeiordnung zur Beiordnung führen.

<sup>584</sup> Soweit aus Urteil ableitbar. Tateinheiten sind in der Klammer der Fälle nicht angegeben. Die Fallzählung erfolgt im Sinne der Tatmehrheit.

<sup>585</sup> In drei Fällen des sexuellen Missbrauchs bestand Tateinheit mit dem sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen, in einem Fall des sexuellen Missbrauchs bestand Tateinheit mit dem sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen und dem Herstellen von Kinderpornographie.

<sup>586</sup> In einem Fall des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern bestand Tateinheit mit Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen, in fünf Fällen des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern bestand Tateinheit mit versuchter Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen, in drei Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern bestand Tateinheit zum versuchten sexuellen Übergriff von Schutzbefohlenen.

+ eigene Interessenwahrnehmung nicht ausreichend möglich	<i>LG Bückeburg</i> <i>Urteil vom 30.12.2020 – 4 KLS 305 Js 3073/18 (1/19)</i>	§ 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO i.V.m. § 177 Abs. 6 S. 1, 2 Nr. 1 StGB	§§ 177 Abs. 1, 2 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 1, Abs. 6 S. 1, 2 Nr. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt., 223 Abs. 1, 240, 303, 22, 23, 52, 53 (3 Fälle Vergewaltigung, 2 Fälle gef. Körperverletzung, 7 Fälle Körperverletzung, jeweils ein Fall Nötigung, versuchte Nötigung, Sachbeschädigung <sup>587</sup> )	§§ 177 Abs. 1, 2 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 1, Abs. 6 S. 1, 2 Nr. 1, 223 Abs. 1, 240, 303, 22, 23, 52, 53 (3 Fälle Vergewaltigung, 9 Fälle Körperverletzung, jeweils ein Fall Nötigung, versuchte Nötigung, Sachbeschädigung <sup>588</sup> )
Ermessensbeordnung		§ 406g Abs. 3 S. 2 StPO i.V.m.		
Erwachsene + Sexualdelikt + besondere Schutzbedürftigkeit	<i>LG Essen</i> <i>Urteil vom 17.03.2020 – 25 KLS – 12 Js 3170/19 – 30/19, 25 KLS 30/19</i>	§ 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO i.V.m. § 177 Abs. 6 S. 1, 2 Nr. 1 StGB	§ 177 Abs. 1, 6 S. 1, 2 Nr. 1, Abs. 7 Nr. 1 (1 Fall)	§ 177 Abs. 1, 6 S. 1, 2 Nr. 1 (1 Fall)
	<i>LG Potsdam</i> <i>Urteil vom 16.04.2019 – 27 Ns 65/18</i>	§ 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO i.V.m. § 177 Abs. 6 S. 1, 2 Nr. 1 StGB	§ 177 Abs. 1, 5, 6 S. 1, 2 Nr. 1 (1 Fall)	§ 177 Abs. 1, 5, 6 S. 1, 2 Nr. 1 (1 Fall)
	<i>LG Bückeburg</i> <i>Urteil vom 30.12.2020 – 4 KLS 305 Js 3073/18 (1/19)</i>	§ 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO i.V.m. § 177 Abs. 6 S. 1, 2 Nr. 1 StGB	§§ 177 Abs. 1, 2 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 1, Abs. 6 S. 1, 2 Nr. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt., 223 Abs. 1, 240, 303, 22, 23, 52, 53 (3 Fälle Vergewaltigung, 2 Fälle gef. Körperverletzung, 7 Fälle Körperverletzung, jeweils ein Fall Nötigung, versuchte Nötigung, Sachbeschädigung <sup>589</sup> )	§§ 177 Abs. 1, 2 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 1, Abs. 6 S. 1, 2 Nr. 1, 223 Abs. 1, 240, 303, 22, 23, 52, 53 (3 Fälle Vergewaltigung, 9 Fälle Körperverletzung, jeweils ein Fall Nötigung, versuchte Nötigung, Sachbeschädigung <sup>590</sup> )
erwachsener Angehöriger + Tötungsdelikt	OLG Celle	§ 397a Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 212, 211 StGB	§§ 212, 211, 232 StGB	§§ 224, 13, 25 Abs. 2 (A1-3) §§ 232a, 177 Abs. 6 S. 2 Nr. 1, 177 Abs. 1, 177 Abs. 3, 53 (A 1)

<sup>587</sup> In einem Fall der Vergewaltigung bestand Tateinheit mit Körperverletzung, in einem Fall der Körperverletzung Tateinheit mit Nötigung.

<sup>588</sup> In einem Fall der Vergewaltigung bestand Tateinheit mit Körperverletzung, in einem Fall der Körperverletzung Tateinheit mit Nötigung.

<sup>589</sup> In einem Fall der Vergewaltigung bestand Tateinheit mit Körperverletzung, in einem Fall der Körperverletzung Tateinheit mit Nötigung.

<sup>590</sup> In einem Fall der Vergewaltigung bestand Tateinheit mit Körperverletzung, in einem Fall der Körperverletzung Tateinheit mit Nötigung.

+ besondere Schutzbedürftigkeit	Beschluss vom 19.02.2021 – 2 Ws 51/21 <sup>591</sup>		(weitere Straftaten von drei Angeklagten im Vorfeld <sup>592</sup> )	§§ 232a, 177 Abs. 6 S. 2 Nr. 1, 177 Abs. 1, 177 Abs. 3, 27, 53 (A 2) §§ 232a, 177 Abs. 6 S. 2 Nr. 1, 177 Abs. 1, 177 Abs. 3 27, 53 (A 3) <sup>593</sup>
Zeitpunkt des Antrags auf Beiordnung		§§ 406g Abs. 3 S. 1, 2 StPO		
	LG Rostock Beschluss vom 08.01.2018 – 12 KLs 179/17 (1)			§§ 176a Abs. 2 Nr. 1, 176 Abs. 1, 174 Abs. 1 nr. 3, 52, 53, 54 StGB (3 Fälle schwerer sexueller Missbrauch) <sup>594</sup>

Legende: Kursivdruck = Entscheidung geht nicht darauf ein, ob und ggf. nach welcher Regelung eine Beiordnung erfolgte, die Zuordnung erfolgt vor dem Hintergrund der angeklagten Delikte und Ausführungen zu den Verletzten, dementsprechend wurde auch die Kostenentscheidung gewertet

<sup>591</sup> Das Gericht hat die besondere Schutzbedürftigkeit und damit die Beiordnung abgelehnt.

<sup>592</sup> Das zugrundeliegende Urteil des LG Verden ist in den Datenbanken nicht verfügbar. Die Anklage wegen Mordes und anderer nicht genauer angegebener Delikte wird in der Entscheidung des OLG Celle angegeben. Die Anklage wegen Menschenhandels ist der Presseberichterstattung entnommen (vgl. Fn. 467).

<sup>593</sup> Die Angaben wurden aufgrund der Nichtveröffentlichung des LG Verden aus der Presseberichterstattung entnommen und in Rechtsnormen übersetzt: dpa, <https://www.morgenpost.de/vermischtes/article233634773/19-Jaehrige-in-der-Weser-versenkt-Urteile-erwartet.html> [30.08.2022].

<sup>594</sup> LG Rostock, Urteil, a.a.O.

#### 4.2.1.1 Beiordnungsmöglichkeit wegen nicht ausreichender Möglichkeit der Wahrnehmung der eigenen Interessen

Eine Pflichtbeordnung der Psychosozialen Prozessbegleitung gem. 406g Abs. 3 S. 1 StPO erfolgt einerseits, wenn eine von bestimmten Straftatbeständen gem. § 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO betroffene Person zur Tatzeit unter 18 Jahre alt war bzw. gem. § 397a Abs. 1 Nr. 5 StPO, wenn sie bei der Antragstellung unter 18 Jahre alt ist. Sofern diese Voraussetzungen nicht vorliegen, ist eine Beiordnung der Psychosozialen Prozessbegleitung bei den in § 397a Abs. 1 Nr. 4, 5 StPO verpflichtend, wenn die verletzte Person ihre „Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann“. Dies ergibt sich aus der „physischen oder psychischen Situation“ des\*r Verletzten, vor allem, wenn die Einschränkungen der „geistigen Kräfte und des (psychischen) Gesundheitszustandes [...] Folgen der Tat sind.“<sup>595</sup>. Anhaltspunkte für diese Konstellation ließen sich in drei Entscheidungen – AG Essen<sup>596</sup>, LG Bückeburg<sup>597</sup>, LG Potsdam<sup>598</sup> – finden. Bei der Entscheidung des LG Essen<sup>599</sup> konnten dem Urteil trotz berechtigenden Straftatbestandes keine Kriterien für die Begründung der fehlenden Interessenwahrnehmungsmöglichkeit entnommen werden.

##### 4.2.1.1.1 AG Essen

Eine entsprechende Beiordnung einer Psychosozialen Prozessbegleitung findet sich in der Entscheidung des AG Essen vom 28.08.2020<sup>600</sup>. Die genaue Begründung der Beiordnung ist aus dem Urteil nicht ersichtlich, da diese im Vorfeld der Hauptverhandlung erfolgte. Allerdings lassen die Ausführungen des Gerichtes Rückschlüsse darauf zu, warum davon ausgegangen wurde, dass die verletzte erwachsene Frau gem. § 406g Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO ihre Interessen nicht in ausreichendem Maße wahrnehmen konnte und aus diesem Grund eine Pflichtbeordnung der Psychosozialen Prozessbegleitung für eine erwachsene Person stattfand.

Die Anklage erfolgte gem. § 174c Abs. 1 a.F. StGB<sup>601</sup> für mehrere Taten gem. § 53 StGB. Im vorliegenden Fall verurteilte das AG Essen den Orthopäden wegen sexuellen Missbrauchs des Behandlungsverhältnisses in vier Fällen. Im Einzelnen handelte es sich um einen Zungenkuss, Eindringen mit dem Finger in die Vulva und ungeschützte Ejakulation in den Mund. Aufgrund

---

<sup>595</sup> BeckOK StPO-Weiner § 406g Rn. 10, § 397a Rn. 15 m.w.N.

<sup>596</sup> AG Essen, a.a.O.

<sup>597</sup> LG Bückeburg, a.a.O.

<sup>598</sup> LG Potsdam, a.a.O.

<sup>599</sup> LG Essen, a.a.O.

<sup>600</sup> AG Essen, a.a.O.

<sup>601</sup> Auch nach der derzeit gültigen Fassung des § 174c Abs. 1 StGB würde eine entsprechende Strafbarkeit bestehen.

der konkreten Ausgestaltung des Behandlungsverhältnisses ging das Gericht davon aus, dass kein Sexualkontakt auf Augenhöhe, sondern unter Missbrauch des Behandlungsverhältnisses zwischen den beiden Erwachsenen stattfand<sup>602</sup>. Die Folgen der Taten für die Verletzte schildert das Gericht wie folgt<sup>603</sup>:

14 Tage nach der letzten Tat begab sie sich in die Notfallsprechstunde eines Therapeuten und fünf Monate später in eine Langzeittherapie, die im Jahr der Hauptverhandlung 2020 noch fort dauert. Sie „ist bemüht, nur noch weibliche Ärzte aufzusuchen und geht nicht mehr alleine joggen sowie nicht mehr alleine auf Hunderunde. Wenn sie in Essen unterwegs ist, wo die Praxis des Angeklagten ist, verspürt sie eine Aufregung, da sie den Angeklagten nicht treffen möchte.“

Inwieweit für die Frage der Beiordnung auch die Komplexität und der Umfang des Verfahrens eine Rolle gespielt haben<sup>604</sup>, kann aus dem Urteil nicht beantwortet werden.

#### 4.2.1.1.2 LG Bückeburg

In dem Fall des LG Bückeburg vom 30.12.2020<sup>605</sup> ging es im Rahmen einer Partnerschaft, neben anderen Delikten, um jeweils eine Anal-, Oral- und Vaginalvergewaltigung, also besonders schwere Fälle gem. § 177 Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB. Eine Psychosoziale Prozessbegleiterin nahm an der Vernehmung in der Hauptverhandlung teil<sup>606</sup>. Ob diese der Verletzten auf ihren Antrag hin beigeordnet worden war oder nicht, wird im Urteil nicht deutlich. Aufgrund der insgesamt angeklagten 15 Delikte, die der Ex-Partner im Rahmen der Beziehung an der Nebenklägerin begangen hat, und insbesondere der drei Vergewaltigungen, ist davon auszugehen, dass eine Beiordnung erfolgte. Hierfür spricht neben den Delikten der Vergewaltigung, der Rahmen der Häuslichen Gewalt, der als besondere Schutzbedürftigkeit gem. Art. 22 Abs. 3 2012/29/EU eingeordnet werden kann und die Tatsache, dass eine Nebenklagevertretung vorhanden war<sup>607</sup>, die auf eine Beiordnung der Psychosozialen Prozessbegleitung hingewirkt haben wird. Es könnte sich hier ebenfalls um eine Pflichtbeiordnung für eine Erwachsene handeln, aufgrund der nicht ausreichenden Möglichkeit der Nebenklägerin, die eigenen Interessen im Strafverfahren selbst wahrzunehmen. Das Gericht führt im Hinblick auf die Verfassung der Verletzten aus:

„Infolge der zahlreichen Übergriffe des Angeklagten auf die Nebenklägerin leidet diese bis heute an einer massiven psychischen Beeinträchtigung in Form einer depressiven Störung mit derzeit mittelgradiger Episode (ICD 10: F33.1) auf dem Boden einer posttraumatischen Belastungsstörung (ICD 10: F43.1). Diese

---

<sup>602</sup> AG Essen, a.a.O., Rn. 57-59.

<sup>603</sup> a.a.O. Rn. 13.

<sup>604</sup> a.a.O., Rn. 59, 69.

<sup>605</sup> LG Bückeburg, a.a.O.

<sup>606</sup> a.a.O., Rn. 103.

<sup>607</sup> a.a.O.

Beeinträchtigung hat ein solches Ausmaß, dass sie dadurch sogar noch 2 ½ Jahre nach Begehung der letzten zu ihrem Nachteil begangenen Tat [...] bis heute therapeutische Hilfe in Anspruch nehmen muss.“<sup>608</sup>

Insofern lägen die Gründe für eine Pflichtbeordnung gem. §§ 406g Abs. 3 S. 1 i.V.m. 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO i.V.m. § 177 StGB vor.

#### 4.2.1.1.3 LG Potsdam

Entsprechende Gründe für eine Pflichtbeordnung hätten auch bei der Entscheidung des LG Potsdam<sup>609</sup> aufgrund des Vorliegens des Straftatbestandes des § 177 StGB, sofern die Nebenklägerin ihre Interessen nicht ausreichend wahrnehmen könnte, vorgelegen. Das LG beschreibt die Verfassung der Nebenklägerin wie folgt:

„Die Nebenklägerin war mehrere Wochen lang nicht fähig, einzuordnen, was ihr widerfahren war. Sie fühlte sich wie gelähmt, war deprimiert und fürchtete eine Zeitlang, der Angeklagte werde ihr erneut eine Nachricht senden oder bei ihr vor der Türe stehen. Sie hatte ein düsteres Bild von sich selbst. Die Nebenklägerin war von Anfang 2018 bis Februar 2019 in psychotherapeutischer Behandlung.“<sup>610</sup>

„Im Jahr 2018 habe sie noch psychische Schwierigkeiten wie Alpträume gehabt. Sie sei mehrere Monate lang psychisch „neben der Spur“ gewesen, habe schnell angefangen zu weinen und habe nicht gewusst, „was oben und unten“ sei. Sie habe sich vor dem Angeklagten immer noch gefürchtet, da er ihre Telefonnummer und Adresse gehabt habe. Die Therapie sei im Februar 2019 beendet worden, und es gehe ihr jetzt wesentlich besser.“<sup>611</sup>

Allerdings organisiert sich die Nebenklägerin nach der Tat eine Psychosoziale Prozessbegleitung und Nebenklagevertretung und erstattet – trotz des Abratens der Psychosozialen Prozessbegleiterin – Strafanzeige<sup>612</sup>. In den Vernehmungssituationen bei der Polizei und dem Landgericht Potsdam wird die Nebenklägerin als sachlich und wenig emotional geschildert<sup>613</sup>. Das LG Potsdam begründet dieses Verhalten mit der beruflichen Reflexionsfähigkeit und dem introvertierten Charakter der Nebenklägerin<sup>614</sup>. Inwieweit die sachliche Schilderung etc. erst durch die selbst organisierte Nebenklagevertretung und PSPB möglich war, müsste kritisch hinterfragt werden. Wäre dies der Fall, hätten die Beordnungsvoraussetzungen vorgelegen.

#### 4.2.1.1.4 LG Essen

Bei der Entscheidung des LG Essen<sup>615</sup> ging es um die Vergewaltigung einer 18- oder 19-jährigen Frau – aus dem Urteil nicht unzweifelhaft zu errechnen – durch einen 18-jährigen Mann.

---

<sup>608</sup> a.a.O., Rn. 84.

<sup>609</sup> LG Potsdam, a.a.O.

<sup>610</sup> a.a.O., Rn. 21.

<sup>611</sup> LG Potsdam, a.a.O., Rn. 33.

<sup>612</sup> a.a.O., Rn. 19.

<sup>613</sup> a.a.O., Rn. 24, 36, 37.

<sup>614</sup> a.a.O., Rn. 37.

<sup>615</sup> LG Essen, Urteil vom 17.03.2020 – 25 KLs – 12 Js 3170/19 – 30/19 –, juris.

Damit lag die Grundvoraussetzung der Verwirklichung des § 177 StGB für eine Pflichtbeordnung gem. §§ 406g Abs. 3 S. 1 i.V.m. 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO i.V.m. § 177 StGB vor. Fraglich ist, ob die Nebenklägerin ihre Interessen nicht ausreichend wahrnehmen konnte. Aufgrund des Vorschlages ihrer Freundin ging die Nebenklägerin zwei Tage nach der Tat in das Universitätsklinikum und zur Polizei<sup>616</sup>. Auf Rückfrage ihres Lehrers teilte sie diesem die Vergewaltigung mit<sup>617</sup>. Ihr Verhalten veränderte sich nach der Tat. Sie lebte zunächst zurückgezogener<sup>618</sup>. Sie nahm keine psychotherapeutische Unterstützung in Anspruch, aber eine Psychosoziale Prozessbegleitung für das Strafverfahren<sup>619</sup>. Akute Schlafstörungen bestanden nach der Tat<sup>620</sup>. Jedoch zeigte sich keine Erkrankung<sup>621</sup>. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass eine Beordnung nicht als Pflichtbeordnung erfolgte.

#### 4.2.1.2 Ausgestaltung der Praxis der Ermessensbeordnungen

Eine Beordnung der Psychosozialen Prozessbegleitung kann zudem nach § 406g Abs. 3 S. 2 StPO erfolgen. Dies ist der Fall, wenn die Voraussetzungen gem. § 397a Abs. 1 Nummer 1 bis 3 StPO vorliegen und die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten dies erfordert. Hierbei handelt es sich aufgrund der kann-Formulierung im Gesetzestext um eine Ermessensbeordnung. Aus unterschiedlichen Gründen wurde das Zusatzkriterium der besonderen Schutzbedürftigkeit und die Formulierung als Ermessensbeordnung von einem Teil der Sachverständigen bei der Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz abgelehnt und für die Fallgruppen gem. § 397a Abs. 1 StPO insgesamt eine Pflichtbeordnung bei vorliegendem Antrag der verletzten Person gefordert<sup>622</sup>. Trotzdem hat die Gesetzgebung das Kriterium der besonderen Schutzbedürftigkeit in Kombination mit einer Ermessensbeordnung in § 406g Abs. 3 S. 2 StPO verabschiedet. Aufgrund der JMK-Beschlüsse und der Rückmeldungen aus der Praxis (vgl. Kapitel 2) ist davon auszugehen, dass diese Regelung sich bei der Reform der Regelungen zur Psychosozialen Prozessbegleitung verändern und auf das Kriterium der besonderen Schutzbedürftigkeit verzichtet oder dies näher konkretisiert werden wird. Im Rahmen der vorgelegten Analyse ging es darum, zu prüfen, wie die Gerichte im Hinblick auf die Ermes-

---

<sup>616</sup> a.a.O., Rn. 97.

<sup>617</sup> a.a.O., Rn. 106.

<sup>618</sup> a.a.O., Rn. 40.

<sup>619</sup> a.a.O.

<sup>620</sup> a.a.O.

<sup>621</sup> a.a.O., Rn. 106.

<sup>622</sup> Deutscher Bundestag – Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Protokoll-Nr. 18/59, 12, 26, 39 (Clemm).

sensentscheidungen die besondere Schutzbedürftigkeit definiert haben. In den in den Datenbanken veröffentlichten Entscheidungen fand sich nur eine – OLG Celle<sup>623</sup> –, die sich konkret mit dem Erfordernis der besonderen Schutzbedürftigkeit im Rahmen der Ermessensbeordnung gem. § 406g Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 397a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StPO auseinandersetzte. Bei drei weiteren Urteilen – LG Bückeburg<sup>624</sup>, LG Potsdam<sup>625</sup>, LG Essen<sup>626</sup> – kann von einer Ermessensbeordnung ausgegangen werden, sofern das Gericht nicht bereits eine Pflichtbeordnung (vgl. Kapitel 4.2.1.1) angenommen hatte. Die drei Entscheidungen setzten sich nicht mit dem Kriterium der besonderen Schutzbedürftigkeit auseinander. Es wird nur im Rahmen der Beweiswürdigung gem. § 261 StPO bzw. der Feststellungen zum Sachverhalt auf die Psychosoziale Prozessbegleitung eingegangen. Unklar ist insoweit, ob eine Beordnung stattgefunden hat. Aufgrund der vorliegenden Voraussetzungen durch die angeklagten Straftatbestände (s. Tab. 25) wurden diese Entscheidungen im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit ausgewertet. Für die Darstellung wird mit der Entscheidung des OLG Celle<sup>627</sup> begonnen, die sich als einzige ausdrücklich zum Kriterium der besonderen Schutzbedürftigkeit äußert.

#### 4.2.1.2.1 OLG Celle

Als Kriterium für die Prüfung der besonderen Schutzbedürftigkeit gem. § 406g Abs. 3 S. 2 StPO verweist das OLG Celle auf „die persönlichen Merkmale des Verletzten sowie die konkreten Umstände und Folgen der Tat“<sup>628</sup>. Im Hinblick auf die Umstände der Tat geht das OLG, im Gegensatz zur vorherigen Entscheidung des LG Verden, für den individuellen Einzelfall von einer besonderen Schutzbedürftigkeit aufgrund der angeklagten Abläufe der Ermordung der Schwester des Bruders, der Nebenkläger ist und die Beordnung der Psychosozialen Prozessbegleitung beantragt hatte, aus:

„Zwar lässt der landgerichtliche Beschluss eine explizite Erwähnung der im Rahmen der Abwägung der Umstände des Einzelfalls zu Gunsten des Beschwerdeführers in die Bewertung einzustellenden konkreten Umstände des den drei Angeklagten zur Last gelegten Mordes zum Nachteil der Schwester des Nebenklägers vermissen. Denn den Angeklagten wird u.a. zur Last gelegt, am frühen Morgen des 09. April 2020 die zu diesem Zeitpunkt noch lebende Schwester des Nebenklägers auf einer Waschbetonplatte gefesselt zu haben und sie auf der Brücke 46 an der W.schleuse in B. aus niedrigen Beweggründen in die W. geworfen zu haben und hierdurch bewusst und gewollt einen besonders qualvollen Tod der Geschädigten infolge Ertrinken verursacht zu haben. Da sich im Vorfeld der grausamen Ermordung der Schwester des Nebenklägers zudem weitere Straftaten zum Nachteil von A. K. ereignet haben sollen, ist eine erhebliche

---

<sup>623</sup> OLG Celle, a.a.O.

<sup>624</sup> LG Bückeburg, a.a.O.

<sup>625</sup> LG Potsdam, a.a.O.

<sup>626</sup> LG Essen, a.a.O.

<sup>627</sup> OLG Celle, a.a.O.

<sup>628</sup> a.a.O., Rn. 17.

seelische Erschütterung des Beschwerdeführers naheliegend, die eine Bewältigung des anstehenden Strafverfahrens inklusive der durchzuführenden Beweisaufnahme als eine maßgebliche Belastung des Nebenklägers erscheinen lässt.“<sup>629</sup>

Dieser Ausgangssituation des Bestehens der besonderen Schutzbedürftigkeit aufgrund der Umstände der Tat, die dadurch ausgelöste erhebliche seelische Erschütterung und die damit verbundenen Belastungen für den Bruder im Rahmen des Strafverfahrens setzt das Gericht zwei Aspekte entgegen, die letztendlich dazu führen, dass die besondere Schutzbedürftigkeit des Bruders abgelehnt wurde: die voraussichtlich nicht stattfindende Zeugenvernehmung des Bruders in der Hauptverhandlung und den Umgang des Bruders mit den Medien<sup>630</sup>. Beides bezeichnet das Gericht als „persönliche Merkmale“ des Bruders, die die anderen Umstände „entkräfte[t][n]“ und die besondere Schutzbedürftigkeit entfallen lassen<sup>631</sup>. Rechtswissenschaftlich ist zunächst zu fragen, ob es sich bei den beiden Aspekten um ein persönliches Merkmal handeln kann. Grundsätzlich bezieht sich das OLG Celle für die Definition der besonderen Schutzbedürftigkeit auf die Ausführungen zur Gesetzesbegründung des § 406g StPO und die dortige Aufzählung von einzelnen Gruppen<sup>632</sup>. Die Begründung in der Gerichtsentscheidung hatte wie folgt die besondere Schutzbedürftigkeit näher bestimmt:

„Eine besondere Schutzbedürftigkeit kann sich im konkreten Fall aufgrund der tatsächlichen Belastung bzw. Beeinträchtigung des Betroffenen ergeben. Der Prüfungsmaßstab ist [...] im Einklang mit Artikel 22 Absatz 3 der Opferschutzrichtlinie sowohl besondere Merkmale in der Person des Verletzten als auch die konkreten Umstände der Tat zu berücksichtigen sind [...]

Dazu können neben den Kindern und Jugendlichen namentlich auch Menschen mit einer Behinderung oder psychischen Beeinträchtigung, Betroffene von Sexualstraftaten, Betroffene von Gewalttaten (mit schweren physischen, psychischen oder finanziellen Folgen oder längerem Tatzeitraum, wie z. B. bei häuslicher Gewalt oder Stalking), Betroffene von vorurteilsmotivierter Gewalt und sonstiger Hasskriminalität sowie Betroffene von Menschenhandel gehören. An dieser Zielgruppenbestimmung wird sich die justizielle Praxis orientieren können.“<sup>633</sup>

Persönliche Merkmale sind insoweit durch gesellschaftliche Barrieren ausgelöste besondere Schutzbedarfe, die diese konkrete Person zunächst über die Zugehörigkeit zu der Gruppe (z.B. Kind, Mensch mit Behinderung/Beeinträchtigung, Betroffene von Gewalttaten (dazu gehören auch Angehörige von Tötungsdelikten) hat und die auch im konkreten Fall aufgrund der tatsächlichen Belastung der einzelnen Person durch die Straftat und das anstehende Strafverfahren bestehen müssen. Die Belastungen durch die Tat hat das OLG Celle als vorliegend angenom-

---

<sup>629</sup> a.a.O., Rn. 19.

<sup>630</sup> a.a.O., Rn. 21.

<sup>631</sup> a.a.O., Rn. 20.

<sup>632</sup> a.a.O., Rn. 17.

<sup>633</sup> BT-Drs. 18/4621, 32.

men. Es verbleibt die Einschätzung im Hinblick auf das Strafverfahren. Der aufgrund besonderer Schutzbedürftigkeit bestehende Anspruch auf Beiordnung der Psychosozialen Prozessbegleitung bezieht sich auf das gesamte Strafverfahren. Eine Zerlegung des Anspruchs auf unterschiedliche strafprozessuale Handlungen ist nicht zulässig. Insofern geht die Argumentation des OLG Celle fehl, wenn es auf die nicht beabsichtigte Zeugenvernehmung des Bruders in der Hauptverhandlung abstellt und darüber die besondere Schutzbedürftigkeit ablehnt. Der Bruder hat sich als Nebenkläger angeschlossen und hat insofern bestehende Beteiligungsrechte gem. § 397 StPO. Der implizite Verweis darauf, er solle der Hauptverhandlung fernbleiben, so die logische Schlussfolgerung, die das Gericht nicht explizit ausspricht, dann bestände auch keine besondere Schutzbedürftigkeit, würde die Fälle der Psychosozialen Prozessbegleitung mit Beiordnung über die besondere Schutzbedürftigkeit auf die Fälle begrenzen, in denen eine Zeug\*innenvernehmung der verletzten Person (inklusive Angehöriger) in der Hauptverhandlung erfolgt. Ansonsten wäre der Beiordnungstatbestand nicht anwendbar. Das läuft der gesamten Regelung der Psychosozialen Prozessbegleitung zur Reduzierung von Belastungen durch das Strafverfahren und Vermeidung von Sekundärviktimisierungen gem. § 406g StPO und dem PsychPbG zuwider (vgl. Kapitel 2 und 4.1) und ist deshalb kein zulässiges Kriterium für die Bestimmung der besonderen Schutzbedürftigkeit.

Fraglich ist, ob es sich bei dem Verweis auf die Aktivitäten des Bruders im Umgang mit den Medien um ein zulässiges Ausschlusskriterium der besonderen Schutzbedürftigkeit handeln kann. Wie bereits ausgeführt (vgl. Kapitel 4.1.1.2.5), kann das aktive Zugehen auf Medien eine Bewältigungsstrategie sein, um zumindest teilweise die Kontrolle über die Kontaktaufnahme und im optimalen Fall den Informationsfluss durch die Medien zu gewinnen. Das bedeutet im Umkehrschluss jedoch nicht, dass Verletzte im Rahmen des Strafverfahrens selbst – durch Tatschilderungen, vorgelegte Beweismittel<sup>634</sup>, zeitliche Abläufe, Obduktionen, verzögerte Leichenfreigaben für die Bestattung, Vernehmungen im Umfeld, nicht kontrollierbare Aussagen der Angeklagten und von Dritten im Rahmen der Zeug\*innenvernehmung zur Sache, Urteilsbegründungen etc. – Belastungen erleben, die ihre besondere Schutzbedürftigkeit als verletzte Person (hier: Angehöriger) begründen. Das OLG Celle schildert in seiner Begründung teilweise die Tat. Zu den möglicherweise belastenden Aspekten führt das Gericht allerdings nicht aus. Insofern ist das alleinige Abstellen auf den Umgang mit den Medien durch den Bruder kein zulässiges Ausschlusskriterium für die besondere Schutzbedürftigkeit. Die Abwägung hätte wesentlich dezidierter erfolgen müssen. Damit verbleibt als letztes Argument zur Ablehnung

---

<sup>634</sup> Neubauer a.a.O., 1000.

der besonderen Schutzbedürftigkeit das durch das Landgericht Verden angenommene finanzielle Interesse des Bruders als Grund für die Medienauftritte. Das OLG formuliert insofern „den in jeder Hinsicht überzeugenden Ausführungen des Landgerichts“<sup>635</sup>. Weitergehende Erläuterungen, welche Argumente genau zu der Annahme der finanziellen Interessen des Bruders geführt haben, fehlen vollständig. Bereits unter Kapitel 4.1.1.2.5 wurde ausgeführt, dass die Annahme von Geld durch Medien für Interviews durch Angehörige auch andere Gründe haben kann. Ob diesbezüglich eine Klärung erfolgt ist, bleibt in der Begründung des OLG Celle offen. Insofern kann das Ausschlusskriterium nicht überzeugen. Die mit der Argumentation des OLG Celle verbundenen idealtypischen Opfervorstellungen wurden bereits in Kapitel 4.1.2.2.3 reflektiert. Die Entscheidung zeigt, dass es dringend einer gesetzgeberischen Lösung im Hinblick auf § 406g Abs. 3 S. 2 StPO bedarf. Für Angehörige von Tötungsdelikten müsste eine Möglichkeit der Pflichtbeordnung bestehen.

Weitere Gerichtsentscheidungen, die sich mit den Kriterien für die Annahme der besonderen Schutzbedürftigkeit im Sinne der Ermessensbeordnung für Angehörige beschäftigen, gibt es in den einschlägigen Datenbanken nicht. Neubauer berichtet aus der Praxis, dass erfolgreiche Begründungen der besonderen Schutzbedürftigkeit und damit die Beordnung für Angehörige erfolgten, wenn „die Sorge vor der Medienöffentlichkeit, Angst vor der Konfrontation mit dem\*r ‚Mörder\*in‘, Unsicherheit im Umgang mit eigenen Gefühlen vor Gericht oder die Teilnahme an einer Therapie zur Bewältigung der persönlichen Folgen durch die Straftat“ dem Gericht gegenüber dargelegt worden waren<sup>636</sup>. Sie beschreibt zudem, dass diese besondere Begründungsnotwendigkeit bei Angehörigen Unverständnis und Sprachlosigkeit auslöst<sup>637</sup>.

Gegenüber der Entscheidung des OLG Celle, die sich konkret auf die besondere Schutzbedürftigkeit bezieht, weil es um die Prüfung der Beschwerde aufgrund eines ablehnenden Beschlusses der Beordnung der Psychosozialen Prozessbegleitung des LG Verden und den entsprechenden Nichtabhilfebeschluss ging, lassen sich aus den nachfolgenden drei Urteilen lediglich implizit Rückschlüsse auf Annahmen bezüglich der besonderen Schutzbedürftigkeit ziehen.

#### 4.2.1.2.2 LG Bückeburg

Bei der erstinstanzlichen Entscheidung des LG Bückeburg lägen nachrangig nach den Pflichtbeordnungsvoraussetzungen (vgl. Kapitel 4.2.1) auch die Voraussetzungen für eine Ermessensbeordnung gem. §§ 406g Abs. 3 S. 2 i.V.m. 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO i.V.m. § 177 Abs. 6 StGB, weil die besondere Schutzbedürftigkeit der Nebenklägerin dies erforderte. Zusätzlich

---

<sup>635</sup> OLG Celle, a.a.O., Rn. 21.

<sup>636</sup> Neubauer, a.a.O., 999.

<sup>637</sup> a.a.O.

zum psychischen Zustand (vgl. Kapitel 4.2.1.1.2) gehörte die Verletzte zu zwei Gruppen für die Art. 22 Abs. 3 der EU-Richtlinie 2012/29/EU sowie die Gesetzesbegründung zum 3. Opferrechtsreformgesetz<sup>638</sup> eine besondere Schutzbedürftigkeit annimmt: Opfer von Sexualdelikten und Häuslicher Gewalt. Abhängig davon, wie der Begriff der Behinderung ausgelegt wird, wäre durch die Tat ggf. zusätzlich die Opfer'kategorie' des Menschen mit Beeinträchtigung erfüllt.

#### 4.2.1.2.3 LG Potsdam

Das LG Potsdam<sup>639</sup> verurteilt den Angeklagten im Rahmen der Berufung gem. §§ 177 Abs. 1, 5, 6 S. 2 Nr. 1 StGB wegen Vergewaltigung. Dementsprechend lag ein Straftatbestand vor, der eine Ermessensbeordnung gem. §§ 406g Abs. 3 S. 2 i.V.m. 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO ermöglichte, sofern eine besondere Schutzbedürftigkeit der Nebenklägerin bestand. Opfer von Sexualdelikten werden grundsätzlich gem. Art. 22 Abs. 3 EU-Richtlinie 2012/29/EU und der Gesetzesbegründung zum 3. Opferrechtsreformgesetz als schutzbedürftige Personengruppe angesehen. Wie der Verlauf des Strafverfahrens zeigt (vgl. Tab. 13), sollte in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen bei Sexualdelikten immer von einer besonderen Schutzbedürftigkeit aufgrund der Komplexität der Sach- und Rechtslage ausgegangen werden.

Für die damit verbundenen zusätzlichen Belastungen aufgrund der Beweismittelsituation für die verletzte Person (vgl. Kapitel 4.1.2.1), sollte immer eine besondere Schutzbedürftigkeit angenommen werden.

#### 4.2.1.2.4 LG Essen

Aufgrund der Anklage und Verurteilung gem. § 177 Abs. 1, 6 StGB, war die Möglichkeit einer Ermessensbeordnung gem. § 406g Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO gegeben, sofern eine besondere Schutzbedürftigkeit der Verletzten vorlag. Die Staatsanwaltschaft hatte Anklage vor der Jugendkammer des Landgerichtes gem. § 41 Abs. 1 Nr. 4 JGG erhoben<sup>640</sup> und entsprechend war vor der Kammer das Verfahren eröffnet und die Hauptverhandlung durchgeführt sowie das Urteil gesprochen worden<sup>641</sup>. Damit ist die Staatsanwaltschaft von der besonderen Schutzbedürftigkeit der Nebenklägerin ausgegangen und das Landgericht sowie die Revisionsinstanz haben diese bestätigt. Entsprechend ist von einer Beordnung der Psychosozialen Prozessbegleitung auszugehen. Womit die Staatsanwaltschaft die besondere Schutzbedürftigkeit

---

<sup>638</sup> BT-Drs. 18/4621, 32.

<sup>639</sup> LG Potsdam, a.a.O.

<sup>640</sup> BGH Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 379/20 – juris, BeckRS 2021, 4256.

<sup>641</sup> LG Essen, a.a.O.

begründet hat, ergibt sich nicht direkt aus der Urteilsbegründung. Schatz geht davon aus, dass die besondere Schutzbedürftigkeit nach § 41 Abs. 1 Nr. 4 JGG insbesondere bei Sexualdelikten vorliegt, bei denen die Vernehmungssituation eine besondere Belastungssituation darstellt und Mehrfachvernehmungen vermieden werden sollen<sup>642</sup>. Für die individuelle Schutzbedürftigkeit des\*der Zeug\*in sind folgende Kriterien heranzuziehen: Alter, Gesundheitszustand, Auswirkungen der Tat, Beweislage, Tatumstände<sup>643</sup>. Es ist wahrscheinlich, dass das junge Alter des Opfers – 18 bzw. 19 Jahre –<sup>644</sup>, das veränderte Verhalten nach der Tat (Rückzug)<sup>645</sup>, die erneute Aussage in Anwesenheit des Angeklagten und die Sorge der Verbreitung der Nacktfotos in ihrem Familien- und Bekanntenkreis die besondere Schutzbedürftigkeit begründete. Insbesondere Letzteres war der Grund dafür gewesen, dass die Nebenklägerin sich mit dem Angeklagten am Tattag getroffen und geglaubt hatte, sie könne den Geschlechtsverkehr über sich ergehen lassen:

„Die Nebenklägerin war entsetzt davon, dass der Angeklagte im Besitz dieser intimen Aufnahmen war. Da sie aus einem türkisch geprägten Kulturkreis stammt, hatte sie große Angst davor, dass diese Bilder von ihr, die nur für ihren Partner bestimmt gewesen waren, nunmehr durch eine Verbreitung im Internet auch in ihrem Umfeld bekannt werden und negative Reaktionen aus ihrem Umkreis erfolgen könnten. Aus diesem Grund kam sie der Aufforderung des Angeklagten nach, zu dem von ihm verlangten Treffpunkt zu einem - von ihr nicht gewollten - Sextreffen zu kommen. Dabei hatte sie noch die Hoffnung, dass sie einen von dem Angeklagten gegen ihren Willen vollzogenen vaginalen Geschlechtsverkehr über sich ergehen lassen könnte, um so die Veröffentlichung der Nacktbilder und des Nacktvideos zu verhindern.“<sup>646</sup>

Im Hinblick auf Mehrfachvernehmungen waren zudem schon drei Vernehmungen zur Sache zum Zeitpunkt der Anklageerhebung erfolgt – polizeiliche Vernehmung und zweimalige ermittelungsrichterliche Vernehmung<sup>647</sup> –, so dass der Ausschluss weiterer Vernehmungen durch eine Berufungsinstanz und die Sicherstellung einer dem heranwachsenden Alter entsprechenden – zumindest über § 37 a.F. JGG formalen – Qualifikation des Gerichts notwendig war. Diese vorherigen Vernehmungen können ebenfalls bereits zuvor zur besonderen Schutzbedürftigkeit zusammen mit dem Alter, Hintergrund und Straftatbestand geführt haben, die die Ermessensbeurteilung einer Psychosozialen Prozessbegleitung erforderte.

---

<sup>642</sup> Diemer/Schatz/Sonnen-Schatz § 41 JGG, Rn. 14.

<sup>643</sup> a.a.O.

<sup>644</sup> LG Essen, a.a.O., Rn. 20.

<sup>645</sup> a.a.O., Rn. 40, 106.

<sup>646</sup> a.a.O.

<sup>647</sup> a.a.O., Rn. 53, 94.

#### 4.2.1.3. Zeitpunkt der Beiordnung

Zur Frage, bis wann eine Beiordnung noch möglich ist, fand sich in den Datenbanken eine Entscheidung. Das LG Rostock<sup>648</sup> entschied, dass ein Antrag auf Beiordnung – die auch ausgeübt wurde –, der nach der Urteilsverkündung eingeht, nicht mehr zulässig sei. Es handele sich um eine rückwirkende Beiordnung, die nur bei rechtzeitig eingebrachtem Antrag, der erst nach der Urteilsverkündung beschieden werde, möglich sei<sup>649</sup>. Als Begründung verweist das Landgericht auf die Kommentierung von Meyer-Goßner<sup>650</sup>, die sich allerdings auf die Frage der rückwirkenden Kraft der Bestellung eines Rechtsanwaltes und die Bewilligung der Prozesskostenhilfe gem. § 397a StPO bezieht. Der zeitliche Ablauf gestaltete sich nach der Beschreibung des LG Rostock wie in Tab. 26 beschrieben.

Tab. 26: Zeitlicher Ablauf – LG Rostock<sup>651</sup>

<b>Datum</b>	<b>Strafverfahren</b>	<b>Tätigkeit Psychosoziale Prozessbegleitung</b>	<b>Antrag auf Beiordnung</b>
xx.xx.20xx	Einleitung des Ermittlungsverfahrens		
04.12.2017		Stabilisierung für Termin am 06.12.2017	
06.12.2017	Anhörung als Zeug*in		
12.12.2017	Urteilsverkündung in Hauptverhandlung		
14.12.2017			telefonisch angekündigter Antrag
18.12.2017		Stabilisierung nach Anhörung als Zeug*in	
20.12.2017			bei Gericht eingegangener Antrag

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem telefonisch angekündigten Antrag nicht um einen mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellten Antrag<sup>652</sup> handelte. Das heißt, das entscheidende Datum des Eingangs bei Gericht ist der 20.12.2017. Aus der Darstellung des Gerichts ist unklar, ob zu diesem Zeitpunkt das Urteil bereits rechtskräftig war.

Die Entscheidung ist geeignet, das komplexe Gefüge des gestellten Antrags und der Vergütung der Psychosozialen Prozessbegleitung zu verdeutlichen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Analyse des Beschlusses des LG Rostock soll deshalb zunächst einige Grundlagen

<sup>648</sup> LG Rostock, Beschluss, a.a.O.

<sup>649</sup> a.a.O., Rn. 2.

<sup>650</sup> a.a.O.

<sup>651</sup> a.a.O., Rn. 1.

<sup>652</sup> vgl. Toussaint-Felix, a.a.O., § 1 PsychPbG, Rn. 7.

des Kostenrechts dargestellt werden. Es bedarf bei der Entscheidung über den Antrag auf Beiordnung einer ausdrücklichen zeitlichen und sachlichen Beiordnungsentscheidung<sup>653</sup>. Muss die Beiordnungsentscheidung ausgelegt werden, gilt die Beiordnung für das gesamte weitere Verfahren inklusive der Revisionsinstanz<sup>654</sup>. Eine ausdrücklich oder durch Auslegung erfolgte uneingeschränkte Beiordnung gilt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens<sup>655</sup>. Erfolgt eine eingeschränkte Beiordnung nur für einen Verfahrensabschnitt, muss für jeden weiteren Abschnitt ein neuer Antrag durch den\*die Verletzten gestellt werden und eine Beiordnung erfolgen<sup>656</sup>. Eine nachträgliche Beiordnung ist möglich, wenn der Antrag bereits rechtzeitig für den Verfahrensschritt bzw. das gesamte Verfahren als uneingeschränkter Beiordnungsantrag vorlag<sup>657</sup>. Soll die Vergütung für einen Verfahrensabschnitt erfolgen, der bereits vor der Antragstellung abgeschlossen war (sog. „Erstreckung der Beiordnung“), ist das bei der Psychosozialen Prozessbegleitung nicht möglich, weil in § 8 PsychPbG der Verweis auf § 48 Abs. 6 RVG fehlt<sup>658</sup>.

Das bedeutet für den der Entscheidung des LG Rostock zugrundeliegenden Fall: Wird davon ausgegangen, dass mit der Verkündung des Urteils am 12.12.2017 noch kein Rechtsmittelverzicht erklärt worden und damit das Urteil zu diesem Zeitpunkt und auch am 20.12.2017 bei Eingang des Antrags auf Beiordnung noch nicht rechtskräftig war, dann gilt der Beiordnungsantrag für das Hauptverfahren, das noch nicht abgeschlossen ist. Die Kosten für die Psychosoziale Prozessbegleitung vom 04.12.2017 und 18.12.2017 müssten erstattet werden. Wurde am 12.12.2017 ein sofortiger Rechtsmittelverzicht erklärt und die Entscheidung am selben Tage rechtskräftig, war der Antrag auf Beiordnung am 20.12.2017 für die Tätigkeit der Psychosozialen Prozessbegleitung am 04.12.2017 im Rahmen des Hauptverfahrens nicht mehr möglich, weil § 8 PsychPbG nicht auf § 48 Abs. 6 RVG verweist. Zudem wäre eine Beiordnung grundsätzlich nur möglich, wenn davon ausgegangen wird, dass die dritte Vergütungsstufe gem. § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG für die Nachbetreuung nach rechtskräftigem Urteil vorgesehen ist<sup>659</sup> (s. auch Kapitel 4.2.4.2). Aufgrund des Antrages vom 20.12.2017 hätte damit das Gericht für die Nachbetreuung nach rechtskräftigem Urteil beiordnen können. Dies würde bedeuten, dass die

---

<sup>653</sup> a.a.O., Rn. 12a.

<sup>654</sup> a.a.O., Rn. 13.

<sup>655</sup> a.a.O., Rn. 14 m.w.N.

<sup>656</sup> a.a.O., Rn. 15.

<sup>657</sup> a.a.O., Rn. 17-18; unveröffentlichte Entscheidung des LG Ravensburg vom 22.03.2018, zitiert in BMJV, a.a.O., 16.

<sup>658</sup> Toussaint- Felix, a.a.O., Rn. 19.

<sup>659</sup> vgl. unveröffentlichte Entscheidung des AG Wolfenbüttel (Niedersachsen), zitiert in BMJV, a.a.O., 16.

Tätigkeit der Psychosozialen Prozessbegleitung am 18.12.2017 gegenüber der Staatskasse abgerechnet werden könnte. Wird der Rechtsauffassung des LG Stuttgart<sup>660</sup> gefolgt, dass die dritte Vergütungsstufe gem. § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG nicht für die Nachbetreuung nach rechtskräftigem Urteil vorgesehen ist, sondern nur für das Rechtsmittelverfahren (also bis zum rechtskräftigen Urteil), dann bestände demnach am 12.12.2017 keine Antragsmöglichkeit mehr auf Beiordnung für die Vergütung der Nachbesprechung nach rechtskräftigem Urteil. Das heißt, je nach Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils und Rechtsauffassung, bekäme die Psychosoziale Prozessbegleitung durch den Beiordnungsantrag der verletzten Person entweder 0,00 Euro für die Tätigkeit aus der Staatskasse oder 370,-- Euro oder 210,-- Euro. Lässt man die streitige Frage der dritten Vergütungsstufe gem. § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG, mit der eine Auseinandersetzung an anderer Stelle (s. Kapitel 4.2.4.2) erfolgt, außeracht, bleibt die Frage, warum im Gegensatz zu Strafverteidiger\*innen eine zeitliche Erstreckung der Beiordnung auf Verfahrensabschnitte, die vor dem Antrag liegen, durch die Gesetzgebung über den fehlenden Verweis auf § 48 Abs. 6 RVG nicht ermöglicht wurde. In der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, der die Vergütungsregelungen in den Gesetzesentwurf eingefügt hatte, findet sich dafür keine Begründung<sup>661</sup>. Diese lässt sich auch nicht aus den unterschiedlichen Tätigkeiten von Psychosozialer Prozessbegleitung und Strafverteidigung ableiten. Im Fall der Psychosozialen Prozessbegleitung können sich die Gründe für einen Beiordnungsantrag erst in einem späteren Verfahrensabschnitt trotz bereits erfolgter Tätigkeit im/in den Verfahrensabschnitten davor, logisch erschließen. Der Antrag auf Beiordnung muss von dem\*der Verletzten gestellt werden. Dieser Antrag wird in vielen Fällen eine zusätzliche Belastung für die verletzte Person darstellen. Eine Lösung ist es, dass sich die Psychosoziale Prozessbegleitung gleich zu Beginn eine Vollmacht geben lässt, die sie zur Antragstellung auf Beiordnung für das Opfer berechtigt<sup>662</sup>. Damit ist diese entlastet. Geschieht dies nicht, kann es sein, dass die verletzte Person gerade vor der Hauptverhandlung aufgrund der anderweitigen Belastungen keinen Antrag auf Beiordnung stellt. Ist der\*die Psychosoziale Prozessbegleiter\*in bevollmächtigt den Antrag auf Beiordnung zu stellen, kann es – gerade bei freien Träger\*innen insofern Probleme im Hinblick auf die zeitlichen Ressourcen bestehen – zunächst vordringlich sein, dass Opfer zu stabilisieren und sich später um die Beiordnung zu kümmern. Hinzu kommt, dass Begründungen der besonderen Schutzbedürftigkeit für Verletzte – gerade zu Beginn des Strafverfahrens und vor der Hauptverhandlung – eine

---

<sup>660</sup> LG Stuttgart, a.a.O.

<sup>661</sup> BT-Drs. 18/6906, 26.

<sup>662</sup> BeckOK StPO-Weiner, a.a.O., Rn. 18.

besondere Belastung darstellen können, die aus Sicht der Tätigkeit der Psychosozialen Prozessbegleitung zu diesem Zeitpunkt vermieden werden sollen. Es erschließt sich nicht, warum von der später beigeordneten Psychosozialen Prozessbegleitung nicht bereits geleistete Tätigkeiten über einen Verweis in § 8 PsychPbG auch auf § 48 Abs. 6 RVG durch die Staatskasse vergütet werden sollten.

#### 4.2.1.4 Beiordnungsentscheidungen und Rechte der Verletzten

Die Beiordnungspraxis – soweit sich Rückschlüsse aus den analysierten Gerichtsentscheidungen ziehen lassen – zeigt, dass es an Beiordnungen für besonders schutzbedürftige Gruppen fehlt, die das Gesetz vorsieht und die keine Sexualdelikte sind. Die Zielgruppen der Psychosozialen Prozessbegleitung, denen über Beiordnungstatbestände eine Psychosoziale Prozessbegleitung auf Staatskosten ermöglicht werden soll, sind wesentlich größer. Hier scheint sich der geringe Bekanntheitsgrad der Psychosozialen Prozessbegleitung und des beiordnungsfähigen Deliktsspektrums widerzuspiegeln (vgl. Kapitel 2). Im Hinblick auf die Begründung der besonderen Schutzbedürftigkeit müssen insbesondere Angehörige von Getöteten damit rechnen, dass sie zusätzliche Belastungen durch die gesonderte Begründung ihrer Schutzbedürftigkeit oder die Ablehnung derselben ohne nachvollziehbare Begründung erleben.

Die Analyse hat zudem gezeigt, dass eine Gesetzesänderung in der Form der Aufnahme des § 48 Abs. 6 RVG in die Norm des § 8 PsychPbG angestrebt werden sollte.

#### 4.2.1.5 Beiordnungsentscheidungen und Rechte der Beschuldigten

Die Beiordnungsentscheidung an sich führt noch nicht zu einer Beeinträchtigung der Rechte des\*der Beschuldigten. Eine Psychosoziale Prozessbegleitung kann die verletzte Person gem. § 406g Abs. 1 StPO auch ohne Beiordnung unterstützen. Nur für Vernehmungen kann sie in diesem Fall bei Gefährdung des Untersuchungszwecks gem. § 406g Abs. 4 S. 1 StPO ausgeschlossen werden. Vor- bzw. Nachteile der Beiordnung können sich aus der Kostentragungspflicht im Falle einer Verurteilung ergeben. Diese werden in Kapitel 4.2.3 näher dargestellt. Die Frage, inwieweit eine Beeinflussung durch die Psychosoziale Prozessbegleitung im Sinne negativer Folgen für den\*die Beschuldigten erfolgt, wird im Rahmen der Analyse der Entscheidungen zur Beweiswürdigung näher dargestellt (vgl. Kapitel 4.2.2).

#### 4.2.1.6 Schlussfolgerungen zu Beiordnungsentscheidungen

Aus der Analyse der Beiordnungsentscheidungen wird deutlich, dass das Kriterium der besonderen Schutzbedürftigkeit zu einem Einfallstor für weitere Belastungen der Verletzten führen

kann. Es sollte deshalb nicht mehr als Zusatzkriterium verwendet werden. Außerdem lässt sich schlussfolgern, dass die Zielgruppen außerhalb von Sexualdelikten bisher nicht erreicht werden oder zumindest in der rechtlichen Diskussion in offiziellen Datenbanken als Spiegel juristischer Diskussionen und Machtkonstruktionen nicht stattfinden. Die Beiordnung führt nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der Beschuldigtenrechte. Dies kann sich lediglich aus einer unprofessionell ausgeführten Psychosozialen Prozessbegleitung oder den Regelungen der Kostentragungspflicht ergeben. Darauf wird im Weiteren eingegangen.

#### **4.2.2 Beweiswürdigung gem. § 261 StPO**

Sofern die Psychosoziale Prozessbegleitung in den Urteilsgründen im Rahmen der Beweiswürdigung gem. § 261 StPO erwähnt wird, geschieht dies in unterschiedlichen Zusammenhängen: Feststellung der Vernehmungsunfähigkeit, Glaubhaftigkeit der Aussage des Opfers und Schilderung der seelischen Belastungen des Opfers durch die Tat. Insgesamt finden sich zu dem Themenkomplex der Beweiswürdigung fünf Ausgangsentscheidungen in den Datenbanken und eine nachfolgende Revisionsentscheidung, die das Urteil aufgrund unzureichender Beweiswürdigung aufhebt. In vier der Entscheidungen – LG Potsdam<sup>663</sup>, LG Ingolstadt<sup>664</sup>, LG Bückeburg<sup>665</sup> und LG Bochum<sup>666</sup> – bestand eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation bzw. eine Aussage-gegen-Schweigen-Konstellation oder eine solche zumindest im Hinblick auf mehrere der angeklagten Taten. Entsprechend handelte es sich um eine jeweils sehr schwierige Beweislage. Die zwei Entscheidungen, bei denen eine reine Aussage-gegen-Schweigen-Konstellation bzw. Aussage-gegen-Aussage-Konstellation im Hinblick auf die Tatvorwürfe bestand<sup>667</sup>, wurden von der jeweiligen Revisionsinstanz aufgehoben und zur erneuten Verhandlung vor einer anderen Kammer zurückverwiesen<sup>668</sup>. Nur in den beiden Fällen, in denen Kinder die Verletzten waren, wurden aussagepsychologische Gutachten durch Sachverständige eingeholt. Eine Gesamtübersicht der Entscheidungen und Beweismittel in Bezug auf den Tatnachweis ergibt sich aus Tabelle 27.

---

<sup>663</sup> LG Potsdam, a.a.O.

<sup>664</sup> LG Ingolstadt, a.a.O.

<sup>665</sup> LG Bückeburg, a.a.O.

<sup>666</sup> LG Bochum, a.a.O.

<sup>667</sup> LG Potsdam, a.a.O. und LG Ingolstadt, a.a.O.

<sup>668</sup> Brandenburgisches Oberlandesgericht, a.a.O. und BGH 1 StR 234/21, a.a.O.

Tab. 27: Entscheidungen zur Beweiswürdigung gem. § 261 StPO und Beweismittel

<b>Beweiswürdigung</b>	<b>Entscheidung</b>	<b>Beweismittel</b> (in Bezug auf Tatnachweis)
Vernehmungs- unfähigkeit (§§ 250, 251 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1 StPO)	LG Bückeburg Urteil vom 30.12.2020 – 4 KLS 305 Js 3073/18 (1/19) [rechtskräftig]	Aussage-gegen-Aussage-Konstellation bzgl. Sexual- straftaten; nur für eine Oralvergewaltigung Zeugenaussage eines Dritten; Sachverständige für Gesundheitszustand Z + A;
(keine) Beeinflus- sung der Zeug*in- nenaussage	LG Potsdam Urteil vom 16.04.2019 – 27 Ns 65/18 [aufgehoben]	Aussage-gegen-Schweigen-Konstellation
	LG Ingolstadt Urteil vom 17.02.2021 – 11 Js 20719/18 [aufgehoben]	Aussage-gegen-Aussage-Konstellation  Sachverständige*r: aussagepsychologisches Gutachten
	BGH Urteil vom 14.12.2021 – 1 StR 234/21	
Nachtatverhalten, seelische Belastungen	LG Essen Urteil vom 17.03.2020 – 25 KLS – 12 Js 3170/19 – 30/19, 25 KLS 30/19 [rechtskräftig]	Teilgeständnis; bzgl. einzelner Tatabläufe Aussage-gegen-Aussage
	LG Bochum, Urteil vom 23.06.2020 – 5 KLS 37/18 [Rechtskraft unbekannt]	Aussage-gegen-Schweigen-Konstellation für Sexualde- likte; nur für Anklage wegen Kinderpornographie: 14 sicher- gestellte Lichtbilder Sachverständige*r: aussagepsychologisches Gutachten

Die Analyse der Entscheidungen ist thematisch gegliedert. Es wird zunächst das Urteil mit Bezug zur Vernehmungsunfähigkeit betrachtet und im Anschluss die Entscheidungen mit Bezugnahmen zur Beeinflussung der Zeug\*innenaussage sowie auf das Nachtatverhalten und seelische Belastungen des Opfers.

#### 4.2.2.1 Vernehmungsunfähigkeit

Das LG Bückeburg begründet das Vorliegen der Vernehmungsunfähigkeit und damit die Voraussetzungen gem. § 251 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1 StPO zur Abweichung von dem Unmittelbarkeitsgrundsatz nach § 250 StPO, der die persönliche Vernehmung des\*der Zeug\*in in der Hauptverhandlung vorschreibt, unter Bezugnahme auf die eigenen Wahrnehmungen während des Aussageversuchs in der Hauptverhandlung, der Situation im Zeug\*innenbetreuungs-zimmer und die Einschätzung der Notfallärztin<sup>669</sup> sowie einer Psychiaterin<sup>670</sup>. Zudem gibt das Gericht an, dass während des Versuchs der Vernehmung in der Hauptverhandlung sowohl der

<sup>669</sup> LG Bückeburg, a.a.O., Rn. 103.

<sup>670</sup> a.a.O., Rn. 101 ff.

Nebenklagevertreter als auch die Psychosoziale Prozessbegleiterin anwesend waren<sup>671</sup>. Das Gericht macht dazu keine weiteren Ausführungen. Die Erwähnung der Psychosozialen Prozessbegleiterin ist aber ein Mosaikstein in der Begründung der Vernehmungsunfähigkeit der Zeugin. Obwohl eine professionelle, von der Nebenklägerin gewählte Fachkraft für die Unterstützung und psychosoziale Stabilisierung anwesend war, erlitt die Zeugin durch das Zusammentreffen mit dem Angeklagten in der Hauptverhandlung einen Flashback und wurde vernehmungsunfähig. Dies stützt – zumindest indirekt – die weiteren Ausführungen des Gerichts bzgl. auch zukünftiger Vernehmungsunfähigkeit und die Entscheidung, dass vorherige Vernehmungsprotokoll gem. § 251 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1 StPO entgegen dem geltenden Unmittelbarkeitsgrundsatz gem. § 250 StPO herangezogen werden durften und letztendlich zur Verurteilung führten. Die Entscheidung ist rechtskräftig<sup>672</sup>.

#### 4.2.2.2 Glaubhaftigkeit der Aussage

Eine Kritik der Strafverteidiger\*innen besteht darin, dass durch die Psychosoziale Prozessbegleitung Einfluss auf die Aussage des\*der Zeug\*in genommen werde, die sich zulasten der Beschuldigtenrechte auswirke<sup>673</sup>. In keinem der insgesamt sechs Strafurteile, die als Ausgangsentscheidungen über die Datenbanken recherchiert wurden, fanden sich explizit Ausführungen dazu, dass eine Beeinflussung der Zeug\*innenaussage durch die Psychosoziale Prozessbegleitung stattgefunden hat. Nur eine Entscheidung hebt ausdrücklich hervor, dass keine Details zur Tat besprochen wurden<sup>674</sup>. In keinem Fall erfolgt eine Zeug\*innenvernehmung der Psychosozialen Prozessbegleitung oder ergibt sich aus dem Urteil, dass eine solche von der Strafverteidigung beantragt wurde. Allerdings hebt der BGH das Urteil des LG Ingolstadt u.a. auf, weil die stattgefundenene Opferberatung durch die spätere Psychosoziale Prozessbegleitung im Rahmen der Beweiswürdigung im Hinblick auf den Einfluss auf die Zeug\*innenaussage nicht gewürdigt und die Psychosoziale Prozessbegleitung nicht als Zeug\*in vernommen wurde<sup>675</sup>.

##### 4.2.2.2.1 LG Potsdam und Brandenburgisches Oberlandesgericht

In anderer Art und Weise nutzte das LG Potsdam<sup>676</sup> im Rahmen seiner Beweiswürdigung gem. § 261 StPO die Bezugnahme zur Psychosozialen Prozessbegleitung. Die Darstellung der

---

<sup>671</sup> a.a.O., Rn. 103.

<sup>672</sup> BGH 6 StR 2020/21, a.a.O.

<sup>673</sup> Pollähne, a.a.O., 401 m.w.N.

<sup>674</sup> LG Potsdam, a.a.O.

<sup>675</sup> BGH 1 StR 234/21, a.a.O., Tenor, Rn. 11.

<sup>676</sup> LG Potsdam, a.a.O.

Entstehung der Anzeigeerstattung und Zeuginnaussage, also die Frage der Glaubhaftigkeit der Aussage der Zeugin, ging auf die Beteiligung der Psychosozialen Prozessbegleiterin ein. Dabei wurde gerade die Tatsache, dass die Psychosoziale Prozessbegleiterin nach der Beratung von einer Strafanzeige abgeraten hatte, als Argument dafür herangezogen, dass eine Einflussnahme der Psychosozialen Prozessbegleitung auf die Aussage nicht stattgefunden und deren Glaubhaftigkeit insofern nicht in Frage gestellt ist:

„Anzeichen für Manipulationen ihrer Aussage durch ihre psychosoziale Prozessbegleiterin oder ihre Verfahrensbevollmächtigte waren nicht erkennbar. Insbesondere hat die Nebenklägerin selbst dargelegt, die psychosoziale Prozessbegleiterin habe ihr vielmehr von einer Anzeige abgeraten, da man nie wissen könne, ob dies nicht zu zusätzlichen Belastungen führen werde.“<sup>677</sup>

Durch die Sondersituation, dass die Psychosoziale Prozessbegleiterin gleichzeitig die Fachkraft war, die von der Nebenklägerin zwei Tage nach der Tat aufgesucht wurde und im Hinblick auf das weitere Vorgehen beriet, entstand zudem die Problematik, der möglichen Beeinflussung durch ein Sprechen über die Tat. Das Einhalten der rechtlichen Vorgabe gem. § 2 Abs. 2 S. 2 PsychPbG, dass die Psychosoziale Prozessbegleitung weder zur Beeinflussung des\*der Zeug\*in noch zu einer Beeinträchtigung der Zeug\*innenaussage führen darf, begründete das Gericht – ohne Bezugnahme auf das PsychPbG – wie folgt:

„Auf den Rat ihres Freundes sei sie schließlich zum Verein „Frauen helfen Frauen“ gegangen und habe sich an die jetzige psychosoziale Prozessbegleiterin, Frau D., gewandt. Diese habe sie aufgebaut, da sie ein sehr düsteres Selbstbild gehabt habe. Sie habe das noch nicht richtig einordnen können, was ihr da geschehen sei. Frau D. habe versucht, ihr neues Selbstvertrauen einzuflößen, habe sie aber nicht aufgefordert, Details zu berichten. Sie habe Frau D. gefragt, wie man eine Anzeige erstatten könne, und Frau D. habe ihr eine Liste von Anwältinnen gegeben, ihr aber gleichzeitig von einer Anzeige abgeraten. Sie habe dann Anzeige gegen den Angeklagten erstattet und sei mit ihrer Anwältin zusammen von der Zeugin H. vernommen worden.“<sup>678</sup>

Zentral ist, dass dargelegt wurde, eine Aufforderung zur Detailschilderung der Tat sei nicht erfolgt. Hinzu kommt, dass das Gericht aus Sicht der Nebenklägerin darstellte, welche Aufgaben Frau D. erfüllt hat, nämlich die psychosoziale Unterstützung und Stabilisierung. Damit belegte das Gericht, dass die Psychosoziale Prozessbegleitung im vorgegebenen professionellen Rahmen gehandelt hatte und keine Beeinträchtigung der Zeug\*innenaussage erkennbar war. Für die fehlende Beeinflussung der Zeug\*in im Sinne einer Belastung des Angeklagten im Strafverfahren sprach das Abraten von der Strafanzeigeerstattung durch die Psychosoziale Prozessbegleitung. Entsprechend geht das Gericht nicht nur bei der Beweiswürdigung auf die

---

<sup>677</sup> a.a.O., Rn. 35.

<sup>678</sup> a.a.O., Rn. 31.

Psychosoziale Prozessbegleitung ein, sondern legte deren Beteiligung auch schon beim Tatgeschehen dar:

„Nach ihrer Ankunft zu Hause unterrichtete die Nebenklägerin ihren Freund von dem Vorfall. Auf seinen Rat hin wendete sie sich am darauffolgenden Montag an den Verein „Frauen helfen Frauen“ in Rostock und vertraute sich dort der Sozialpädagogin D. an, die gleichzeitig psychosoziale Prozessbegleiterin ist. Sie fragte Frau D., wie man eine Anzeige gegen den Angeklagten erstatten könne. Frau D. gab ihr eine Liste von Anwältinnen, riet ihr aber gleichzeitig von einer Anzeige ab. Gemeinsam mit der Nebenklägervertreterin erstattete die Zeugin T. trotzdem Anzeige und wurde am 14. November 2017 von der Zeugin H. videogestützt vernommen.“<sup>679</sup>

Zentral ist, dass diese Darstellung und Beweiswürdigung im Hinblick auf das Zustandekommen der Aussage der Zeugin und damit die Frage der Glaubhaftigkeit der Aussage in einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation der Überprüfung des Brandenburgisches OLG als Revisionsgericht standhielt<sup>680</sup>. Das OLG führte aus, dass bei einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation, bei der der Angeklagte schweigt und es keine weiteren Indizien als die Aussage der Belastungszeugin gibt, die Glaubhaftigkeit der Aussage „aus dem Vergleich von Angaben über denselben Sachverhalt zu unterschiedlichen Zeitpunkten ergeben“ könnte<sup>681</sup>. Die „Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Aussage“ wären zu berücksichtigen<sup>682</sup>.

„Zu diesem Zweck sind vor allem die Angaben der Personen, denen gegenüber sich das mögliche Tatopfer zu den Tatvorwürfen geäußert hat, zu berücksichtigen.“<sup>683</sup>

„Indes fehlt es an einer geschlossenen Darstellung der Aussage der Geschädigten bei der Polizei und vor dem Amtsgericht. Zwar ist der Tatrichter grundsätzlich nicht gehalten, im Urteil Zeugenaussagen in allen Einzelheiten wiederzugeben. In Fällen, in denen - wie hier - nur die Aussage einer Belastungszeugin zur Verfügung steht, muss aber der mit dem Tatvorwurf zusammenhängende Teil einer Aussage in das Urteil aufgenommen werden, da dem Revisionsgericht ohne Kenntnis des wesentlichen Aussageinhalts ansonsten die sachlich-rechtliche Überprüfung der Beweiswürdigung nach den oben aufgezeigten Maßstäben verwehrt ist“<sup>684</sup>.

Im Einzelnen forderte das Gericht im Hinblick auf die Aussagen gegenüber dem Freund, dem Zeugen F. (Arbeitskollege)<sup>685</sup>, der Polizei und dem Amtsgericht eine genauere Darstellung<sup>686</sup>, damit eine Überprüfung in der Revision möglich war. Die Revision des Angeklagten war erfolgreich und es erfolgte eine Verweisung zur neuen Verhandlung vor einer anderen Kammer des LG Potsdam<sup>687</sup>.

---

<sup>679</sup> a.a.O., Rn. 19.

<sup>680</sup> Brandenburgisches OLG, a.a.O.

<sup>681</sup> a.a.O., Rn. 7.

<sup>682</sup> a.a.O., Rn. 8.

<sup>683</sup> a.a.O.

<sup>684</sup> a.a.O., Rn. 11.

<sup>685</sup> a.a.O., Rn. 14.

<sup>686</sup> a.a.O., Rn. 11 f.

<sup>687</sup> a.a.O., Tenor.

#### 4.2.2.2.2 LG Ingolstadt und BGH

Im Rahmen der Beweiswürdigung und der Frage der Glaubhaftigkeit der Aussage der Nebenklägerin ging das LG Ingolstadt auf die, zunächst im Rahmen der Beratung tätige Frau T. im Vorfeld der Anzeigenerstattung, und später im Hinblick auf ihre Tätigkeit als Prozessbegleitung, ein:

„F. habe jedoch immer wieder davon angefangen, dass sie nun doch eine Anzeige machen wolle. Nach einer Mutter-Kind-Kur im August 2018 hätten sie sich schließlich an Frau T. vom Opferhilfeverein W. gewandt, diese habe dann nach mehreren Gesprächen den Termin zur polizeilichen Aussage ausgemacht.“<sup>688</sup>

„Im Rahmen der Gespräche mit der Prozessbegleiterin Frau T. sei nicht im Detail über die Vorfälle gesprochen worden, nur dass F. missbraucht wurde und dass der Angeklagte ein Stück mit dem Penis eingedrungen sei. Der Schwerpunkt habe auf der Beratung hinsichtlich des Ablaufs der Anzeige und des weiteren Verfahrens gelegen.“<sup>689</sup>

Es handelte sich beim verhandelten Fall des LG Ingolstadt um einen klassischen Pflichtbeordnungsfall der Psychosozialen Prozessbegleitung (vgl. Kapitel 4.2.1), deshalb wird hier davon ausgegangen, dass – trotz der Verwendung „Prozessbegleitung“ – eine Psychosoziale Prozessbegleitung gemeint ist. Selbst wenn dies nicht der Fall war, könnte die spätere Argumentation des BGH<sup>690</sup> auch auf die Psychosoziale Prozessbegleitung in den Fällen angewandt werden, in denen keine Trennung zwischen Erstberatung/ggf. weiterer Beratung durch eine Fachkraft der Opferhilfe und nach der Erstberatung, im Hinblick auf die Anzeige – sofern über die Tat genauer gesprochen wurde – eine andere Fachkraft als Psychosoziale Prozessbegleitung fungiert. Im weiteren Verlauf ging das LG Ingolstadt im Rahmen der Beweiswürdigung nicht mehr auf Frau T. ein. Dies kritisierte der BGH im vorliegenden Fall der Aussagegegen-Aussage-Konstellation<sup>691</sup> und stützte u.a. darauf die erfolgreiche Revision des Angeklagten:

„Da die Nebenklägerin und ihre Mutter erst über ein Jahr später Anzeige erstatteten, vernahmen die Ermittlungsbehörden jene weder zeitnah und unbeeinflusst von Gesprächen mit einer Mitarbeiterin eines Opferhilfevereins noch sicherten sie im Übrigen Beweise. Im Gegenteil lässt die Mitwirkung der - nicht vernommenen - Frau T. vom Opferhilfeverein bei der Anzeigenerstattung (UA S. 30) eine Beeinflussung nicht gänzlich fernliegend erscheinen.“<sup>692</sup>

Das bedeutet für zukünftige Psychosoziale Prozessbegleitungen, die absolute Trennung zwischen Beratung vor der Anzeigenerstattung und späterer Tätigkeit als Psychosoziale Prozessbe-

---

<sup>688</sup> LG Ingolstadt, a.a.O., Rn. 160.

<sup>689</sup> a.a.O., Rn. 162.

<sup>690</sup> BGH, Urteil vom 14.12.2021, a.a.O.

<sup>691</sup> BGH, a.a.O., Rn. 8.

<sup>692</sup> BGH, a.a.O., Rn. 11.

gleitung. Ansonsten könnte sich aufgrund der BGH-Entscheidung eine Rechtsprechung entwickeln – zumindest bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen und fehlender zeitnaher Strafanzeige nach der Tat –, die grundsätzliche Vernehmung der\*des Psychosozialen Prozessbegleiter\*in habe in der Hauptverhandlung zu erfolgen. In dieser Zeit steht die Begleitung dem Opfer – entgegen ihrer Aufgabenbeschreibung – nicht zur Verfügung. Umgekehrt ist aus der Entscheidung zu schlussfolgern, dass die grundsätzliche Begleitung durch die Psychosoziale Prozessbegleitung während des Strafverfahrens nicht als Einflussfaktor im Hinblick auf eine kritisch zu prüfende Glaubhaftigkeit der Aussage des\*der Zeug\*in zu sehen ist. Hier ging der BGH – ähnlich wie alle anderen Gerichte (s. Ausführungen oben zu anderen Entscheidungen) davon aus, dass – sofern nicht genauer über die Tat gesprochen wurde – die Professionalität der Psychosozialen Prozessbegleitung gem. §§ 2 bis 4 PsychPbG in Verbindung mit den Ausführungsgesetzen der Länder und der entsprechenden Verordnungen eine die Glaubhaftigkeit der Aussage verzerrende Wirkung grundsätzlich ausschließt und nicht weiter zu prüfen ist.

#### 4.2.2.4 Nachtatverhalten und seelische Belastungen

Auch das LG Bochum nahm Bezug auf die Psychosoziale Prozessbegleitung im Rahmen der Beweiswürdigung<sup>693</sup>. Einerseits geschah dies mit Blick auf das „Wesen und Verhalten“ der Zeugin im Nachtatzeitraum und andererseits im Hinblick auf die seelischen Belastungen, die durch die Tat erfolgten<sup>694</sup>. Diesbezüglich wurde die Psychosoziale Prozessbegleitung wie folgt in die Darstellung miteinbezogen:

„Der Zeuge T2 bekundete, dass bei T1 keine Veränderungen feststellbar seien, die er sich nicht auch durch andere Ursachen - wie die beginnende Pubertät seiner Tochter - erklären könne. Auch soweit der Zeuge bekundete, dass T1 in der Vergangenheit einmal ohne erkennbaren Grund nicht bei ihren Großeltern habe übernachten wollen, was er sich heute durch die verfahrensgegenständlichen Vorfälle erklären könne, relativierte er unmittelbar wieder dahingehend, dass er dies im Hinblick auf das Alter seiner Tochter für normal halte. In ärztliche oder therapeutische Behandlung habe sich seine Tochter nicht begeben. Er habe sie etwa drei Monate nach der Erstattung der Anzeige nur einmal zu einem Psychologen begleitet, da sie ihn gefragt habe, warum F1 so etwas mit ihr gemacht habe. Hierauf habe er keine befriedigende Antwort gefunden. Der Psychologe habe T1 sinngemäß erklärt, dass manche Männer Spaß dabei hätten. Nach der Ladung zur Gerichtsverhandlung habe seine Tochter ihm erzählt, dass sie Angst vor der Aussage bei Gericht habe. Die psychosoziale Prozessbegleiterin würde ihr diese Angst aber nehmen. Einmal habe sie sogar gesagt, dass sie glaube, dass es besser gewesen sei, wenn sie nie etwas gesagt hätte. Sie wolle nun mit der ganzen Sache zum Abschluss kommen.“<sup>695</sup>

---

<sup>693</sup> LG Bochum, a.a.O., Rn. 242.

<sup>694</sup> a.a.O., Rn. 241.

<sup>695</sup> a.a.O., Rn. 242.

Aus diesen Feststellungen und Würdigungen schließt das Gericht im Rahmen der Strafzumessung gem. § 46 StGB auf geringe Folgen der Tat für das Kind und nimmt eine Strafmilderung an:

„Strafmildernd hat die Kammer außerdem in ihre Bewertung einbezogen, dass die konkreten Folgen der Taten für das Opfer nach der Erfahrung der Kammer mit ähnlich gelagerten Missbrauchssachverhalten relativ gering ausfallen sind. Anhaltende seelische Beeinträchtigungen für die Geschädigte sind nicht bekannt geworden, wenngleich langfristige seelische Beeinträchtigungen bei der noch am Beginn der Pubertät stehenden Geschädigten auch nicht gänzlich ausgeschlossen erscheinen. Der Zeuge T2 hat insofern eine weitgehend problemlose Entwicklung seiner Tochter beschrieben. Trotz der wiederholten Übergriffe hat es T1, die die Bedeutung der Handlungen ihres Stiefgroßvaters aufgrund ihres jungen Alters nicht gänzlich erfasst hat, zunächst noch Freude bereitet, Zeit mit dem Angeklagten zu verbringen. Etwaige Verhaltensauffälligkeiten, die der Zeuge T2 nach seinen Angaben in der Zeit nach der Entdeckung der Taten bei seiner Tochter festgestellt hat, waren nicht - jedenfalls nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellbar - kausal auf das Tatgeschehen zurückzuführen. Auch die Situation in der Hauptverhandlung hat T1 weitgehend tapfer durchgestanden. Lediglich am Ende der Vernehmung, bei der Frage, wie sie heute über den Angeklagten denke, brach die Zeugin in Tränen aus.“<sup>696</sup>

Auf die Psychosoziale Prozessbegleitung wird nicht konkret erneut Bezug genommen. Allerdings ist aufgrund der zuvor gemachten Aussage der Zeugin gegenüber ihrem Vater, die Psychosoziale Prozessbegleiterin würde ihr die Angst vor der Aussage bei Gericht nehmen, der Rückschluss zulässig, dass das ‚tapfere Durchstehen‘, das in der Strafmilderungsbegründung hervorgehoben wird, insbesondere durch die Unterstützung und psychosoziale Stabilisierung durch die Psychosoziale Prozessbegleiterin bedingt war. Damit ergibt sich aus Sicht der Strafverteidigung ein neuer Aspekt, der bisher nicht diskutiert wurde: Die Psychosoziale Prozessbegleitung kann dazu führen, dass das Gericht ein stabiles Opfer erlebt, daraus schlussfolgert, die Tatfolgen seien gering und dies zugunsten des Angeklagten strafmildernd im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt.

Die Entscheidung des LG Essen<sup>697</sup> verweist im Zusammenhang auf das Verhalten des Opfers nach der Tat darauf, dass keine professionelle psychotherapeutische Hilfe in Anspruch genommen wurde, aber die Unterstützung einer Psychosozialen Prozessbegleitung. Dieser Aspekt wird in der weiteren Begründung des Urteils nicht erneut aufgegriffen.

Es verbleibt die Frage, wie die Entscheidungen zur Beweiswürdigung mit Blick auf die Verletzten- und Beschuldigtenrechte zu bewerten sind.

---

<sup>696</sup> a.a.O., Rn. 265.

<sup>697</sup> LG Essen, a.a.O., Rn. 40.

#### 4.2.2.5. Beweiswürdigungsentscheidungen und Rechte der Verletzten

Die Entscheidung des LG Bückeburg zeigt, dass auch eine Psychosoziale Prozessbegleitung nicht in allen Fällen dazu beitragen kann, das Eintreten der Vernehmungsunfähigkeit in der Hauptverhandlung zu vermeiden. Dies ist aber auch nicht Ziel der Psychosozialen Prozessbegleitung. Sie soll gem. § 2 Abs. 1 S. 2 PsychPbG individuelle Belastungen reduzieren und Sekundärviktisierungen durch das Strafverfahren vermeiden. Dies hätte aus retrospektiver Sicht durch die Videovernehmung gem. § 247a StPO vermieden werden können.

Die weiteren Entscheidungen zeigen, dass die Unterstützung der verletzten Person durch die Psychosoziale Prozessbegleitung – soweit aus den Darstellungen im Urteil zu entnehmen – gelungen ist und weitere Belastungen durch das Strafverfahren zumindest reduziert werden konnten.

Zudem wird deutlich, dass die Professionalität der Psychosozialen Prozessbegleitung weder von der Strafverteidigung noch von den Gerichten und Revisionsinstanzen in Frage gestellt wird. Die durch § 406g Abs. 2 StPO i.V.m. dem PsychPbG und den Ausführungsgesetzen der Länder und ergänzenden Verordnungen gesetzten Qualitätsstandards werden als Absicherung der Neutralität gegenüber dem Strafverfahren akzeptiert. Problematisch ist es allerdings, wenn die später tätig werdende Psychosoziale Prozessbegleitung auch die Erstberatung vor der Anzeigerstattung durchgeführt hat. Auf diese Personenidentität sollte verzichtet werden.

#### 4.2.2.6. Beweiswürdigungsentscheidungen und Rechte der Beschuldigten

Insofern zeigt sich an der Entscheidung des LG Bückeburg, dass Entscheidungen zur Wahrung der Beschuldigtenrechte – hier Vernehmung der Verletzten in Anwesenheit des Angeklagten – in der Praxis vorkommen, ohne dass auf die Möglichkeit der Videovernehmung gem. § 247a Abs. 1 StPO zurückgegriffen wird. Umgekehrt – sofern davon ausgegangen wird, dass die Psychosoziale Prozessbegleitung als ein Mosaikstein in der Begründung der Vernehmungsunfähigkeit wirkte (vgl. Kapitel 4.2.2.1) –, könnte sie diese aber auch zum Nachteil für den\*die Beschuldigten auswirken, weil vorherige Protokolle entgegen dem Unmittelbarkeitsgrundsatz nach § 250 StPO eingeführt werden und zur Verurteilung führen können. Allerdings ist insoweit die Frage zu stellen, ob nicht letztendlich die Entscheidung des Gerichts, keine Videovernehmung gem. § 247a Abs. 1 StPO durchzuführen, die eigentliche Problematik war. Das Gericht wäre ggf. auch ohne die Einbeziehung des Verweises auf die Psychosozial-

ale Prozessbegleitung zur Vernehmungsunfähigkeit gekommen, weil diesbezüglich insbesondere Bezugnahmen auf die Sachverständigeneinschätzungen<sup>698</sup> zur Begründung genommen wurden.

In Fällen einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation oder Aussage-gegen-Schweigen-Konstellation werden die Beschuldigtenrechte spätestens durch die Revisionsinstanz mit Blick auf die Aussagegenese sichergestellt. Insofern ist davon auszugehen, dass die Entscheidungen des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und des 1. Strafsenats des BGH dazu führen, dass die Psychosoziale Prozessbegleitung beim Entstehen der Aussage in den Urteilsgründen mitaufgeführt und ggf. ausnahmsweise über die Tat getätigte Äußerungen entsprechend im Rahmen der Beweiswürdigung berücksichtigt werden. Es gelten dieselben Grundsätze wie für alle anderen Personen, die im Vorfeld der Aussage mit der\*dem Zeug\*in Kontakt hatten.

Mit Blick auf die Beschuldigtenrechte kann implizit aufgrund der Argumentation in der Entscheidung des LG Bochum geschlussfolgert werden, dass eine (frühzeitige) Stabilisierung durch die Psychosoziale Prozessbegleitung sogar über § 46 Abs. 2 S. 2 StGB „Auswirkungen der Tat“ als Strafmilderungsgrund wirken könnte.

#### 4.2.2.7 Schlussfolgerungen zu Beweiswürdigungsentscheidungen

Aus der Analyse zur Entscheidung im Hinblick auf die Vernehmungsunfähigkeit wird deutlich, dass es nicht in allen Konstellationen durch die Psychosoziale Prozessbegleitung gelingen kann, das Opfer zu stabilisieren und Sekundärviktimisierungen zu vermeiden. Umso wichtiger ist es, über Netzwerkarbeit für die Möglichkeiten der Videovernehmung gem. § 247a StPO zu werben, damit einerseits eine Vernehmung im Sinne der Beschuldigtenrechte im Rahmen der Hauptverhandlung nach dem Unmittelbarkeitsgrundsatz gem. § 250 StPO erfolgen kann und andererseits eine Sekundärviktimisierung und auch eine Vernehmungsunfähigkeit im Sinne des Strafverfahrens vermieden wird. Eine Verteidigungstaktik, die eine Entscheidung gem. § 247a StPO beanstandet und einen entsprechenden Beschluss gem. § 238 Abs. 2 StPO herbeiführt, um für das sich ggf. anschließende Revisionsverfahren einen absoluten Revisionsgrund gem. § 338 Nr. 8 StPO zu generieren, ist in diesen Fällen nicht auszuschließen. Allerdings setzt das voraus, dass das Gericht die dringende Gefahr für einen schwerwiegenden Nachteil für das Wohl des\*der Zeug\*in nicht rechtmäßig begründet hat. Davon ist im Normalfall nicht auszugehen. Ist eine dringende Gefahr für das Gericht nicht erkennbar, muss die unmittelbare Vernehmung stattfinden. Je nach Konstellation kann die Sekundärviktimisierung dann unvermeidbar sein und die Psychosoziale Prozessbegleitung nur in

---

<sup>698</sup> LG Bückeberg, a.a.O., Rn. 97, 107.

der Vernehmung und der Nachbetreuung versuchen, weitere Belastungen zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

Die Neutralität und damit Professionalität der Psychosozialen Prozessbegleitung wird durch die Entscheidungen nicht in Frage gestellt. Im Rahmen der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussage ist ihre Tätigkeit – wie die von jedem anderen Professionellen – in die Beweiswürdigung miteinzubeziehen. Eine Überprüfung durch eine Zeug\*innenvernehmung der Psychosozialen Prozessbegleitung wird nur in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen oder Aussage-gegen-Schweigen-Konstellationen im Sinne der Wahrung der Beschuldigtenrechte relevant werden, wenn die Psychosoziale Prozessbegleitung als Opferberaterin vor der Anzeige tätig war. Dies sollte grundsätzlich vermieden werden. Eine Tatschilderung auf Initiative des Opfers gegenüber der Psychosozialen Prozessbegleitung, würde eine weitere Möglichkeit bilden, in der die Zeug\*innenvernehmung der Psychosozialen Prozessbegleitung entstehen kann. Dies wird im Normalfall ebenfalls nicht vorkommen, weil die Psychosoziale Prozessbegleitung zu Beginn ihrer Tätigkeit darüber aufklärt, dass über die Tat nicht gesprochen werden darf.

Eine in der Verhandlung durch die Psychosoziale Prozessbegleitung stabilisierte Zeug\*in kann sogar vorteilhaft für den Angeklagten wirken, wenn das Gericht daraus schließt, die Folgen der Tat seien für die verletzte Person gering und dies im Rahmen der Strafmilderung berücksichtigt wird.

#### **4.2.3 Kostentragungspflicht gem. §§ 465, 472 StPO**

In sechs Urteilen und einem Beschluss lassen sich Rückschlüsse im Hinblick auf die Kostentragungspflicht für die Tätigkeit der Psychosoziale Prozessbegleitung bei einer Verurteilung ziehen. Zur Einordnung der Entscheidungen und für die spätere Analyse im Hinblick auf die Beschuldigtenrechte sowie den Anspruch auf Resozialisierung der verurteilten Person erfolgt zunächst eine kurze Darlegung der gesetzlichen Regelungen zur Frage, wer die Kosten für die Psychosoziale Prozessbegleitung im Falle einer Verurteilung trägt.

Diese Frage hat die Gesetzgebung unterschiedlich geregelt. Erfolgt eine Beiordnung gem. § 406g Abs. 3 S. 1 StPO (Pflichtbeiordnung) oder gem. § 406g Abs. 3 S. 2 StPO (Ermessensbeiordnung) ist die Psychosoziale Prozessbegleitung für den\*die Verletzte\*n gem. § 406g Abs. 3 S. 3 StPO kostenfrei. Die Kosten in der Höhe, die sich nach § 3 GKG i.V.m. Anlage 1 und den Gebührentatbeständen Nr. 3150 – 3152 bestimmen, trägt die Staatskasse. Voraussetzung dafür ist der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beiordnung durch den\*die Verletzte\*n (vgl.

Kapitel 4.2.1) und dass der\*die Psychosoziale Prozessbegleiter\*in seinen\*ihren Vergütungsanspruch gegenüber der Staatskasse rechtzeitig gem. § 9 PsychPbG geltend gemacht hat. Im Falle der Verurteilung hat grundsätzlich der\*die Verurteilte die Kosten gem. § 465 Abs. 1 StPO zu tragen. Das Gericht trifft im Urteil die entsprechende Kostenentscheidung gem. §§ 464, 465 Abs. 1 StPO. Sofern das Gericht davon ausgeht, dass eine Kostentragungspflicht des\*der Verurteilten für die Psychosoziale Prozessbegleitung unbillig wäre, kann das Gericht von dieser gem. § 465 Abs. 2 S. 4 StPO absehen. Die Gesetzgebung wollte eine Regelung treffen, die es ermöglicht, im Falle einer Verurteilung, die von dem Straftatbestand abweicht, der die Psychosoziale Prozessbegleitung ermöglichte, die Kosten nicht dem Verurteilten aufzuerlegen und stattdessen bei der Staatskasse zu belassen<sup>699</sup>. Diesen Fall stellt die Kommentarliteratur entsprechend als Regelfall der Unbilligkeit dar<sup>700</sup>. Unabhängig davon ist es möglich die Kosten für die Psychosoziale Prozessbegleitung im Falle einer Verurteilung gem. § 74 JGG bei der Staatskasse zu belassen, wenn die Verurteilung nach dem Jugendstrafrecht erfolgte. Die Anwendbarkeit auf Heranwachsende ergibt sich insoweit aus § 109 Abs. 2 S. 1 JGG. Die Sonderregelung des § 74 JGG soll dem Erziehungs- und (Re-)Sozialisierungsgedanken des Jugendstrafrechts Rechnung tragen, indem berücksichtigt wird, dass die Kosten des Gerichtsverfahrens die finanziellen – legal erreichbaren – Mittel von Jugendlichen und ggf. nach Jugendstrafrecht abgeurteilten Heranwachsenden nicht ausreichen, um die Kosten zu tragen<sup>701</sup>. Eine Kostentragungspflicht würde damit wie eine Geldstrafe wirken, die im Jugendstrafrecht nicht vorgesehen ist<sup>702</sup>. Unabhängig von den Rückforderungen der Staatskasse beim\*bei den Verurteilten besteht der Vorteil für Verletzte im Falle der Beiordnung darin, dass die Psychosoziale Prozessbegleitung direkt mit der Staatskasse abrechnet und sie mit der Finanzierungsfrage – sobald die Entscheidung der Beiordnung aufgrund ihres Antrages erfolgt ist – nicht mehr belasten müssen.

Erfolgt eine Beiordnung der Psychosozialen Prozessbegleitung gem. § 406g Abs. 3 StPO nicht, ist für die Kostentragungspflicht entscheidend, ob die verletzte Person gem. § 395 StPO nebenklagebefugt ist. Besteht eine solche Befugnis, sind im Falle der Verurteilung die Kosten der Psychosozialen Prozessbegleitung gem. § 472 Abs. 3 S. 1, Abs. 1 S. 1 StPO dem\*der Verurteilten aufzuerlegen. Dasselbe gilt gem. § 472 Abs. 1 S. 1 StPO, wenn sich die verletzte Person als Nebenkläger\*in der öffentlichen Klage gem. § 396 StPO angeschlossen hat. Auch ist dies im Rahmen der Privatklage gem. § 472 Abs. 3 S. 2, Abs. 1 S. 1 StPO möglich, wenn die

---

<sup>699</sup> BT-Drs. 18/4621, 36.

<sup>700</sup> Meyer-Goßner/Schmitt-Schmitt, StPO § 465 Rn. 7a.

<sup>701</sup> Diemer/Schatz/Sonnen-Schatz, a.a.O., § 74 Rn. 18 m.w.N.

<sup>702</sup> a.a.O., m.w.N.

Staatsanwaltschaft nach § 377 Abs. 2 StPO die Verfolgung übernommen hat. Von einer Auf-erlegung der Kosten der Psychosozialen Prozessbegleitung als notwendige Auslagen, hat das Gericht gem. § 472 Abs. 1 S. 1 StPO abzusehen, wenn die Verurteilung wegen einer Tat er-folgt, aufgrund derer keine Nebenklagebefugnis besteht oder die Staatsanwaltschaft nicht die Privatklage nach § 377 Abs. 2 StPO übernommen hat. Ist die Verurteilung aufgrund eines ent-sprechenden Deliktes erfolgt, kann das Gericht gem. § 472 Abs. 1 S. 3 StPO von der Kosten-tragungspflicht des\*der Verurteilten absehen, wenn es unbillig wäre, den\*die Angeklagte\*n damit zu belasten. Nach herrschender Meinung ist die Konsequenz, dass die Kosten für die Psychosoziale Prozessbegleitung der\*die Verletzte zu tragen hat<sup>703</sup>. Abweichend hiervon ist Weiner der Ansicht, dass es im Einzelfall zur Vermeidung unnötiger Härten möglich sein müsse, in diesem Fall die Kosten für die Psychosoziale Prozessbegleitung der Staatskasse auf-zuerlegen<sup>704</sup>. Bei der Entscheidung über das Vorliegen der Unbilligkeit gem. § 472 Abs. 1 S. 3 StPO, sind die Umstände und Besonderheiten des Einzelfalls abzuwägen<sup>705</sup>. Laut Rechts-kommentierungen können dabei Kriterien sein: „ob die Nebenklage bei neutraler Betrachtung in besonderem Maße gerechtfertigt“ war<sup>706</sup>. Dies soll nach Gieg nicht der Fall sein, wenn be-reits vollumfänglicher Schadenswiedergutmachung geleistet wurde<sup>707</sup>. Demgegenüber ist Weiner der Ansicht, dass Schadensersatzleistungen und eigene Verletzungen des\*der Ange-klagten insoweit keine Rolle spielen dürfen<sup>708</sup>. Zum Teil wird zudem vertreten, dass Kriterien für das Annehmen der Unbilligkeit der Kostentragungspflicht des\*der Verurteilte das Mitver-schulden bei der Tat<sup>709</sup>, das erhebliche Abweichen des Antrags der Nebenklage von der Ver-urteilung im Hinblick auf den Schuldspruch oder das Strafmaß<sup>710</sup> sowie die finanzielle Lage des\*der Angeklagten<sup>711</sup> seien. Auch auf das prozessuale Verhalten des\*der Nebenkläger\*in wird abgestellt, dass zur Unbilligkeit führen könne, wenn eine Verfahrensverzögerung durch die Nebenklage bewirkt werde, die nicht durch den Schutzzweck der Norm der Nebenklage abgedeckt sei<sup>712</sup>. Es wird klargestellt, dass Schutzzweck der Norm die Opferinteressen seien, zu denen die aktive Teilnahme am Verfahren, die Geltendmachung der Genugtuungsfunktion

---

<sup>703</sup> vgl. Meyer-Goßner/Schmitt-Schmitt, StPO § 472 Rn. 3 m.w.N.; KK-Gieg, StPO § 472 Rn. 4.

<sup>704</sup> vgl. BeckOK StPO-Weiner, § 472 Rn. 6 m.w.N., 9.

<sup>705</sup> MüKo-Maier, StPO § 472 Rn. 35 m.w.N.

<sup>706</sup> BeckOK StPO-Weiner, § 472 Rn. 9.

<sup>707</sup> KK-Gieg, StPO § 472 Rn. 4 m.w.N.

<sup>708</sup> BeckOK StPO-Weiner, § 472 Rn. 9.

<sup>709</sup> Meyer-Goßner/Schmitt-Schmitt, StPO § 472 Rn. 9 m.w.N.

<sup>710</sup> MüKo-Maier, StPO § 472 Rn. 36 m.w.N.

<sup>711</sup> Meyer-Goßner/Schmitt-Schmitt, StPO § 472 Rn. 9 m.w.N.

<sup>712</sup> BeckOK StPO-Weiner, § 472 Rn. 10 m.w.N.

und die Kontrollfunktion der Nebenklage gehören<sup>713</sup>. Dementsprechend kann durch die Geltendmachung dieser Rechte nicht die Unbilligkeit angenommen werden. Die gesamten Kriterien und Beispiele beziehen sich auf die Konstellation, dass ein Anschluss als Nebenkläger\*in gem. § 396 StPO erfolgt ist. Wurde keine Anschlusserklärung abgegeben, aber es besteht die Nebenklagebefugnis gem. § 395 StPO oder es besteht die Situation, dass die Privatklage von der Staatsanwaltschaft gem. § 377 Abs. 2 StPO übernommen wurde, verblieben von den oben genannten Kriterien zur Begründung einer Unbilligkeit der Kostentragungspflicht des\*der Verurteilten gem. § 472 Abs. 3 StPO das Mitverschulden der verletzten Person und die finanzielle Situation des\*der Angeklagten.

Liegt keine Beiordnung und keiner der Fälle der Kostentragungspflicht des\*der Verurteilten gem. § 472 Abs. 1, 3 StPO vor, muss die Psychosoziale Prozessbegleitung durch den\*die Verletzte\*n aus eigenen Mitteln bezahlt werden. Es sei denn, es wird der Rechtsauffassung gefolgt, dass in Fällen gem. § 472 Abs. 1 S. 3, Abs. 3 StPO, in denen Kosten aus Unbilligkeitsgründen nicht dem\*der Verurteilten auferlegt werden, diese von der Staatskasse zu tragen sind<sup>714</sup>. In den Fällen der Kostentragungspflicht durch den\*die Verletzte\*n ist nach bisheriger Rechtsansicht auch keine Geltendmachung gegenüber dem\*der Verurteilten über andere Vorschriften möglich<sup>715</sup>. Die einzige Möglichkeit der Fremdfinanzierung besteht über öffentliche Stellen oder Behörden, die die Psychosoziale Prozessbegleitung als Dienstaufgabe wahrnehmen oder private Träger\*innen, die eine stellenbezogene Förderung für die Psychosoziale Prozessbegleitung vorsehen sowie Opferhilfeeinrichtungen, deren Finanzierung entsprechende Fälle abdecken können.

#### 4.2.3.1 Kostenentscheidungen im Falle der Beiordnung gem. § 406g Abs. 3 S. 1, 2 StPO

Von den sechs ergangenen Strafurteilen, bei denen von einer Beiordnung der Psychosozialen Prozessbegleitung ausgegangen werden kann (vgl. Kapitel 4.2.1), treffen vier – LG Bochum<sup>716</sup>, LG Ingolstadt<sup>717</sup>, LG Potsdam<sup>718</sup> und LG Bückeburg<sup>719</sup> die Kostenentscheidung zulasten des Verurteilten und zwei – AG Essen<sup>720</sup> und LG Essen als erste Instanz<sup>721</sup> – zulasten der Staatskasse.

---

<sup>713</sup> KK-Gieg, StPO § 472 Rn. 4 m.w.N.

<sup>714</sup> BeckOK StPO-Weiner, § 472 Rn. 9, 6.

<sup>715</sup> vgl. Rickenbrauk, Recht der Psychosozialen Prozessbegleitung ohne Beiordnung, in Behrmann/Rickenbrauk/Stahlke/Temme, Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, 2022, 1015 ff.

<sup>716</sup> LG Bochum, a.a.O., Tenor und Rn. 282.

<sup>717</sup> LG Ingolstadt, a.a.O., Tenor und Rn. 469.

<sup>718</sup> LG Potsdam, a.a.O., Tenor und Rn. 49.

<sup>719</sup> LG Bückeburg, a.a.O., Tenor und Rn. 417.

<sup>720</sup> AG Essen, a.a.O., Tenor und Rn. 75.

<sup>721</sup> LG Essen, a.a.O., Tenor und Rn. 152.

Das LG Essen traf diese Entscheidung gem. §§ 109 Abs. 2, 74 JGG. Es ging also davon aus, dass der nach Jugendstrafrecht verurteilte Heranwachsende die Gerichtskosten, die durch die Psychosoziale Prozessbegleitung bedingt waren, nicht zahlen würde können und deshalb der Erziehungs- und (Re-)Sozialisierungsgedanke der Auferlegung dieser Kosten widersprach. Begründende Ausführungen finden sich dazu im Urteil nicht. Dieser Rückschluss kann nur aus den angewandten Rechtsvorschriften und dem Tenor gezogen werden.

Das AG Essen nutzte die Regelung des § 465 Abs. 2 S. 4 StPO, um von einer Kostentragungspflicht des Verurteilten für die Psychosoziale Prozessbegleitung aus Gründen der Unbilligkeit zu verzichten, während die anderen Kosten dem Verurteilten auferlegt wurden. Insofern fehlt eine konkrete Formulierung im Tenor, aber die Schlussfolgerung ist aus den angegebenen Kostenvorschriften in der Begründung und der Abgrenzung der Kostentragungspflicht der Staatskasse für die Psychosoziale Prozessbegleitung zu entnehmen. Eine Begründung für die Entscheidung gem. § 465 Abs. 2 S. 4 StPO wird nicht angegeben. Die Hauptverhandlung wurde erst nach Rechtsmitteleinlegung durch Staatsanwaltschaft und Nebenklägerin eröffnet (vgl. Kapitel 4.1.1.2.3.2). Insofern wird davon ausgegangen, dass die rechtliche Bewertung der Anklage dem Urteil entsprach. Zumindest ist in § 174c StGB nach dem verurteilt wurde, ein Beiordnungstatbestand zu sehen (vgl. Kapitel 4.2.1). Entsprechend ist davon auszugehen, dass die Unbilligkeit der Auferlegung der Kosten für die Psychosoziale Prozessbegleitung trotz Verurteilung darin gesehen wurde, dass eine Verfahrensverzögerung durch das AG Essen aufgrund des fehlerhaften Nichteröffnungsbeschlusses entstand (vgl. Kapitel 4.1.1.2.3.2). Für die dadurch entstandenen Belastungen des Opfers und des Angeklagten hat sich das Gericht entschuldigt (vgl. Kapitel 4.1.1.2.3.2). Insofern ergibt sich aus dieser Entscheidung eine weitere Konstellation für die Annahme der Unbilligkeit, die entsteht, wenn ein Gericht rechtsfehlerhafte Entscheidungen getroffen hat.

Bei drei der Urteile – LG Potsdam, LG Bückeburg, LG Essen – konnte nicht sicher festgestellt werden, ob – obwohl eine Beiordnungsmöglichkeit gem. § 406g Abs. 3 StPO vorlag –, die Psychosoziale Prozessbegleitung beigeordnet war (vgl. Kapitel 4.2.1). In einem weiteren Fall wurde die Beiordnung abgelehnt<sup>722</sup>. In allen vier Fällen hatten die Verletzten sich der öffentlichen Klage als Nebenkläger\*innen gem. §§ 395, 396 StPO angeschlossen.

#### 4.2.3.2 Kostenentscheidung im Falle der Nichtbeiordnung und Anschluss als Nebenkläger\*in

Wie bereits unter Kapitel 4.2.3 dargestellt, ist die zentrale Norm bei dem Anschluss als Nebenkläger\*in und der Verurteilung für die Frage der Kostentragungspflicht für die Tätigkeit

---

<sup>722</sup> OLG Celle, a.a.O.

der nicht beigeordneten Psychosozialen Prozessbegleitung im Falle der Verurteilung der § 472 Abs. 1 StPO.

Sofern in den Strafverfahren, die durch die Urteile des LG Potsdam<sup>723</sup>, LG Bückeburg<sup>724</sup> und LG Essen<sup>725</sup> beendet wurden, keine Beiordnung der Psychosozialen Prozessbegleitung stattgefunden hat, haben beide Gerichte dem Verurteilten die Kosten für die Psychosoziale Prozessbegleitung als notwendige Auslagen gem. § 472 Abs. 1 S. 1 StPO auferlegt.

Die Entscheidung des OLG Celle<sup>726</sup> bestätigte im Ergebnis eine Entscheidung des LG Verden, die die Beiordnung des Bruders des toten Opfers ablehnte. Angeklagt waren drei Personen u.a. wegen Mordes gem. § 211 StGB<sup>727</sup>. Der Bruder war als Nebenkläger gem. § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO zugelassen und ihm war gem. § 397a Abs. 1 Nr. 2 StPO ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt worden<sup>728</sup>. Das Urteil des LG Verden im November 2021 ist in den Datenbanken juris und beck-online nicht veröffentlicht. Gleiches gilt für das Niedersächsische Justizportal. Laut Presseberichterstattung erfolgte letztendlich eine Verurteilung der drei Täter\*innen u.a. wegen gefährlicher Körperverletzung durch Unterlassen gem. §§ 224, 13 StGB<sup>729</sup>, aber nicht wegen Mordes gem. § 211 StGB oder anderer Straftatbestände, die den Tod im Delikt mitberücksichtigen. Die Anfrage beim LG Verden bzgl. des genauen Tenors des Urteils war bis zum 31.12.2022 nicht erfolgreich<sup>730</sup>. An diesem Fall werden die Unterschiede im Hinblick auf die Kostentragungspflicht für die Tätigkeit der Psychosoziale Prozessbegleitung besonders deutlich. Wäre eine Beiordnung der Psychosozialen Prozessbegleitung durch das LG Verden erfolgt und das Gericht hätte die Kosten aufgrund des nachträglich fehlenden Beiordnungstatbestandes gem. § 406g Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 397a Abs. 1 Nr. 3 StPO aus Gründen der Unbilligkeit nicht den Verurteilten auferlegt, wäre die Kostentragungspflicht bei der Staatskasse verblieben. Durch die fehlende Beiordnung der Psychosozialen Prozessbegleitung, aber die Nebenklage, wird die Regelung des § 472 Abs. 1 StPO relevant. § 224 StGB berechtigt zur Nebenklage gem. § 395 Abs. 1 Nr. 3 StPO, deshalb bestände – zumindest aus diesem Grund heraus – keine Möglichkeit der Anwendung der Unbilligkeitsregel und die

---

<sup>723</sup> LG Postdam, a.a.O., Tenor.

<sup>724</sup> LG Bückeburg, a.a.O., Tenor.

<sup>725</sup> LG Essen, a.a.o., Tenor.

<sup>726</sup> OLG Celle, a.a.O.

<sup>727</sup> a.a.O., Rn. 1.

<sup>728</sup> a.a.O., Rn. 2.

<sup>729</sup> Dpa, Morgenpost vom 21.10.2021; <https://www.morgenpost.de/vermischtes/article233634773/19-Jaehrige-in-der-Weser-versenkt-Urteile-erwartet.html> [30.08.2022]

<sup>730</sup> Auf Anfrage an den Info-Service am 31.08.2022 wurde auf die direkte Kontaktierung des LG Verden bzw. der Staatsanwaltschaft mit Mail vom 31.08.2022 verwiesen. Die Versuche der telefonischen Kontaktaufnahme scheiterten.

Kosten für die Tätigkeit der Psychosozialen Prozessbegleitung müsste der\*die Verurteilte tragen.

#### 4.2.3.3. Kostenentscheidung und Rechte der Verletzten

Die analysierten Entscheidungen zeigen im Hinblick auf die Kostenfrage für die Tätigkeit der Psychosozialen Prozessbegleitung einen sehr wichtigen Aspekt: Die Beiordnung der Psychosozialen Prozessbegleitung ist zentral, um weitere Belastungen und Sekundärviktimsierungen durch das Strafverfahren zu vermeiden. Entscheidet sich das Gericht bei einer Verurteilung gem. § 465 Abs. 1 S. 4 StPO, § 74 JGG oder §§ 109 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 74 JGG dazu, dass die Kosten für die Tätigkeit der Psychosozialen Prozessbegleitung nicht der\*die Verurteilte trägt, ist das für das Opfer unerheblich. Die verletzte Person muss lediglich den Antrag auf Beiordnung stellen. Ist die Beiordnung erfolgt, findet die gesamte Abrechnung der Psychosozialen Prozessbegleitung mit der Staatskasse statt. Das Opfer hat keine weiteren Unsicherheiten oder Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Abrechnung zu verrichten. Zudem ist die Psychosoziale Prozessbegleitung ab dem Beiordnungszeitpunkt finanziell abgesichert, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, Billigkeitsentscheidungen oder Entscheidungen aufgrund des Erziehungsgedankens. Im Falle der Verurteilung und Kostenentscheidung gem. § 465 Abs. 1 StPO zulasten des\*der Verurteilten haben weder die verletzte Person noch die Psychosoziale Prozessbegleitung weitere Tätigkeiten auszuführen. Die Rückforderung der durch die Psychosoziale Prozessbegleitung erhöhten Gerichtskosten werden durch die Gerichtskasse gegenüber dem\*der Verurteilten geltend gemacht. Die Beiordnung stellt – unabhängig von der Verurteilung – zudem sicher, dass eine Zahlung auch bei einem gegen das erst- oder zweitinstanzlich Urteil eingelegtem Rechtsmittel und ggf. einer Zurückverweisung nach erfolgreicher Revision – wie durch das Brandenburgische Oberlandesgericht für die Entscheidung des LG Potsdam und den BGH (vgl. Kapitel 4.1.1.2.1) für die Entscheidung des Ingolstadt erfolgt (vgl. Kapitel 4.1.1.1.2) –, die Abrechnung einzelner Vergütungsstufen sofort sicherstellt und das endgültig rechtskräftige Urteil nicht abgewartet werden muss.

Ist eine Beiordnung nicht erfolgt und ist eine Finanzierung der Psychosozialen Prozessbegleitung nicht über Dienstaufgaben von Behörden oder öffentlichen Stellen oder stellenbezogene Förderungen von privaten Träger\*innen oder andere private Opferhilfefinanzierungen sichergestellt, trägt das Opfer mit Nebenklagebefugnis das Kostenrisiko in vierfacher Hinsicht:

1. Macht das Gericht von den Sonderregelungen der § 472 Abs. 1 S. 3 StPO, § 74 StPO oder

§ 109 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 74 JGG Gebrauch?; 2. Ist der\*die Verurteilte ausreichend finanzkräftig, um die Kosten für die Psychosoziale Prozessbegleitung zu tragen; 3. Ist der\*die Verurteilte zahlungswillig oder muss der Anspruch im Klageverfahren geltend gemacht werden; 4. Reichen die eigenen Finanzmittel, um die Psychosoziale Prozessbegleitung vorzufinanzieren bzw. ist ein\*eine Psychosoziale\*r Prozessbegleiter\*in unter diesen Bedingungen bereit in Vorleistung zu gehen? Diese Problematik ist insbesondere vor dem Hintergrund zu bewerten, dass das Kriterium der besonderen Schutzbedürftigkeit für die Ermessensbeordnung hoch problematisch ist (vgl. Kapitel 4.2.1) und Zielgruppen der Opferschutzrichtlinie und des Opferrechtsreformgesetzes wie z.B. Opfer Häuslicher Gewalt durch die begrenzte Zahl der Beordnungstatbestände ausgeschlossen sind (vgl. Kapitel 2), obwohl eine Nebenklage möglich ist.

#### 4.2.3.4 Kostenentscheidung und Beschuldigtenrechte, Recht auf Resozialisierung Verurteilter

Die (Nicht-)Beordnung stellt sich im Hinblick auf die Kostentragungspflicht für die Verurteilten wie folgt dar:

Sprechen die Kostenrisiken für den\*die Verletzte\*in im Nichtbeordnungsfall dafür, dass die Psychosoziale Prozessbegleitung von Verletzten nur in Anspruch genommen wird, wenn eine Beordnung erfolgt oder die Finanzierung als Dienstaufgabe oder durch stellenbezogene Förderung oder Spenden der Opferhilfeeinrichtung (vgl. Kapitel 4.2.3) sichergestellt ist und in anderen Fällen darauf verzichtet wird. Dann hätte der\*die Beschuldigte von der Nichtbeordnung einen Vorteil in mehrfacher Hinsicht: 1. Es entstehen keine Kosten, weil auf die Begleitung durch eine Psychosoziale Prozessbegleitung verzichtet wird; 2. Die Kosten werden nicht durch das Opfer zurückgefordert, weil es die Psychosoziale Prozessbegleitung nur aufgrund einer bereits bestehenden anderweitigen Finanzierung in Anspruch genommen hat. Die Besonderheiten der Nichtbeordnung und bestehender Nebenklagebefugnis bzw. erhobener Nebenklage wurden in Kapitel 4.2.3 dargestellt.

Im Falle einer Beordnung müsste der Verurteilte die Kosten für die Psychosoziale Prozessbegleitung tragen, es sei denn es liegt ein Fall der Unbilligkeit gem. § 465 Abs. 2 S. 4 StPO oder der Sonderfall des § 74 JGG vor.

#### 4.2.3.5 Schlussfolgerungen zu Kostenentscheidungen

Die analysierten Entscheidungen zur Kostenfrage zeigen, dass aus Opfersicht der optimale Fall die Beordnung ist. Erfolgt keine Beordnung, ist das Kostenrisiko für die verletzte Person – sofern nicht eine Finanzierung anderweitig und ohne Rückforderungsinteresse besteht –

nicht kalkulierbar und kann dazu führen, dass für Verletzte, die die Psychosoziale Prozessbegleitung benötigen würden, aber nicht finanzieren können, die Regelung des Rechtes auf Psychosoziale Prozessbegleitung ins Leere läuft. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der bereits geübten Kritik an der rechtlichen Regelung zu den Ermessensbeordnungen und nicht erfassten Zielgruppen der EU-Richtlinie hoch problematisch.

Aus Sicht des späteren Verurteilten stellt sich dies anders dar. Geht man davon aus, dass das Kostenrisiko für den\*die Verurteilte am niedrigsten im Nichtbeordnungsfalle ist, weil sich ggf. viele Verletzte aufgrund der Unsicherheit im Hinblick auf die Finanzierung gegen eine Psychosoziale Prozessbegleitung entscheiden, sollte die Verteidigung in Fällen von Ermessensbeordnungen alles dafür tun, diese abzuwenden und bei nebenklagefähigen Delikten Gründe finden, die zur Unbilligkeit der Kostentragungspflicht des\*der Verurteilten führen. Im Vordergrund des Strafverfahrens stehen die Beschuldigtenrechte und bei der Verurteilung die Frage, wie eine Resozialisierung<sup>731</sup> für die Zukunft gelingen kann. Aufgrund der vorliegenden Analyse zeigt sich, um Beschuldigten- und Opferinteressen gerecht zu werden, müsste eine Gesetzesänderung herbeigeführt werden, die die Psychosoziale Prozessbegleitung vollständig und ohne Rückforderungsanspruch bei den Verurteilten aus der Staatskasse finanziert. Die Finanzierung auf Staatskosten könnte auf zwei sich ergänzenden Wegen erfolgen: einerseits über die bereits existenten Beordnungstatbestände, die aber erweitert werden müssten, und durch eine Umformulierung des § 465 Abs. 2 Satz 4 StPO: Kosten für eine\*n beigeordnete\*n Psychosoziale\*n Prozessbegleitung fallen ohne Ausnahme der Staatskasse zur Last. Andererseits könnte ergänzend für Nichtbeordnungsfälle die Psychosoziale Prozessbegleitung als Dienstaufgabe von Behörden und öffentlichen Stellen sowie über stellenbezogene Förderungen von privaten Träger\*innen sichergestellt werden.

---

<sup>731</sup> vgl. Lebach-Entscheidung; BVerfG, Urteil vom 05.06.1073 – 1 BvR 536/72 –, juris Rn. 72.

#### 4.2.4 Rechte der Psychosozialen Prozessbegleitung gem. § 406g StPO und PsychPbG

Zwei der Entscheidungen beschäftigen sich mit den Rechten der Psychosozialen Prozessbegleitung. Dabei geht es einerseits um die Frage des eigenen Beschwerderechts des\*der Psychosozialen Prozessbegleiter\*in gegen die Ablehnung der Beiordnung und andererseits um die Abrechnungsmöglichkeiten der dritten Vergütungsstufe gem. § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG.

##### 4.2.4.1 Beschwerderecht

Unbestritten ist, dass Psychosoziale Prozessbegleiter\*innen gegen sie in ihren Rechten einschränkende Entscheidungen des Gerichts Rechtsmittel einlegen können<sup>732</sup>. Das OLG Rostock hatte dagegen einen Fall zu entscheiden, indem der\*die Psychosoziale Prozessbegleiter\*in Beschwerde gem. § 304 Abs. 1 StPO gegen die Nichtbeiordnung als Psychosoziale Prozessbegleiter\*in gem. 406g Abs. 3 StPO einlegte<sup>733</sup>. Dies geschah nicht aufgrund einer Vollmacht der verletzten Person, sondern um durch eine rückwirkende Beiordnung, „die von ihr erbrachten Leistungen in Rechnung“ stellen zu können<sup>734</sup>. Das Antragsrecht gem. § 406g Abs. 3 StPO auf Beiordnung hat nur die verletzte oder eine durch sie bevollmächtigte Person<sup>735</sup>. Entsprechend sind nur diese zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Ablehnung der Beiordnung berechtigt<sup>736</sup>. Dies ist unstrittig. In der Entscheidung führt das Gericht allerdings zusätzlich aus:

„Anders als etwa bei dem anwaltlichen Beistand eines Nebenklägers, der rechtlich geprägt ist (Meyer/Goßner, StPO, 60. Aufl., § 406g Rn. 1), gehört es ohnehin nicht zum Berufsbild eines psychosozialen Prozessbegleiters, den Verletzten im Strafprozess prozessual zu vertreten. Zu seinen Aufgaben zählt allein die „nicht-rechtliche“ Unterstützung des Verletzten (Meyer/Goßner, a.a.O.).“<sup>737</sup>

Dies ist grundsätzlich richtig. § 2 Abs. 2 S. 2 PsychPbG stellt klar, dass die Psychosoziale Prozessbegleitung nicht die rechtliche Beratung umfassen darf. In einem Teil der Beiordnungsfälle wird zusätzlich zur Psychosozialen Prozessbegleitung Nebenklage gem. §§ 395 ff. StPO erhoben worden sein und eine Nebenklagevertretung bestehen, die ggf. über § 397a StPO beigeordnet ist. Diese übernimmt die rechtliche Beratung und Vertretung der verletzten Person. Sofern es um die Frage des Antrags auf Beiordnung eines\*einer Psychosozialen Prozessbegleiters\*in geht, kann die verletzte Person diese\*n bevollmächtigen, den Antrag auf

---

<sup>732</sup> Rickenbrauk, Das Recht der Psychosozialen Prozessbegleitung, in: Behrmann/Rickenbrauk/Stahlke/Temme, Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, 2022, 103 ff. (120 f.).

<sup>733</sup> OLG Rostock, a.a.O., Rn. 2.

<sup>734</sup> a.a.O., Rn. 3.

<sup>735</sup> Rickenbrauk, a.a.O., 119.

<sup>736</sup> OLG Rostock, a.a.O., Rn. 4 m.w.N.

<sup>737</sup> a.a.O., Rn. 4.

Beiordnung der Psychosozialen Prozessbegleitung für sie zu stellen. Im Sinne der Reduzierung von zusätzlichen Belastungen, kann dies sinnvoll und die Tätigkeit der Psychosozialen Prozessbegleitung unterstützend sein. Sofern für eine Begründung der besonderen Schutzbedürftigkeit gem. § 406g Abs. 3 S. 2 StPO auch auf die Tat genauer einzugehen ist, kann die Psychosoziale Prozessbegleitung den Antrag nicht mehr unterstützen, weil sie ansonsten mit dem Opfer genauer über die Tat sprechen müsste. Bei dem Antrag könnte eine Opferberatungsstelle die Aufgabe übernehmen, so dass die verletzte Person den Antrag selbst stellen kann, oder – sofern vorhanden – der\*die Nebenklagevertreter\*in. Im Falle der Ablehnung einer Beiordnung wird es sich entweder um eine Ablehnung gem. § 406g Abs. 3 S. 1 StPO i.V.m. Fragen der fehlenden Fähigkeit, die eigenen Interessen ausreichend wahrnehmen zu können (vgl. Kapitel 4.2.1.1) oder gem. § 406 Abs. 3 S. 2 StPO i.V.m. Fragen der besonderen Schutzbedürftigkeit (vgl. Kapitel 4.2.1.2) handeln. Hierfür kommt es zwar einerseits auf die psychosoziale Situation des Opfers an, andererseits hängen damit aber rechtliche Beratungskontexte zusammen, die sich auf die Kostenrisiken und rechtlich erfolgreiche Begründungen beziehen. Insofern sollte immer die Tätigkeit eines\*einer Rechtsanwält\*in stattfinden.

#### 4.2.4.2 Anwendungspraxis der Vergütungsregelung der dritten Stufe

Für die Vergütung der Tätigkeit der Psychosozialen Prozessbegleitung gibt es fünf unterschiedliche Modelle in Deutschland. Erstens die Pauschalvergütung in drei Stufen gem. § 6 PsychPbG, zweitens die Finanzierung im Rahmen einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle, drittens die stellenbezogene Förderung für die Psychosoziale Prozessbegleitung im Rahmen einer nicht-öffentlichen Stelle (Mecklenburg-Vorpommern bis 30.06.2017, teilweise Niedersachsen), viertens die Pauschalvergütung über Stundensätze in Höhe von 44,-- Euro (Schleswig-Holstein gem. § 10 Abs. 1 PsychPbG i.V.m. §§ 1-3 PsychPbGV SH (Landesverordnung zum Gesetz über die psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren)), fünftens die Pauschalvergütung mit ggf. Erhöhung der Stufen um 15 % für die Fahrtkosten (Bayern bis 31.12.2020 gem. § 10 Abs. 1 PsychPbG i.V.m. Art. 3 Abs. 5, Art. 4 Abs. 2 Nr. 4 BayStrAG). Niedersachsen hat für seine stellenbezogenen Förderungen klargestellt, dass eine Vergütung über die drei Vergütungsstufen trotzdem zur Gegenfinanzierung gem. § 10 Abs. 1 PsychPbG i.V.m. § 7 NPsychPbVO (zuvor § 1 Niedersächsische Verordnung über die Vergütung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleiter<sup>738</sup>) stattfindet. Der Ausschluss gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 PsychPbG gilt dementsprechend in Niedersachsen für stellenbezogene Förderungen der Psychosozialen Prozessbegleitung nicht. Mit Ausnahme von

---

<sup>738</sup> Nds. GVBl. Nr. 11/2017, 192.

Schleswig-Holstein und Psychosozialen Prozessbegleitungen, die in Behörden oder öffentlichen Stellen ihre Tätigkeit als Dienstaufgabe wahrnehmen, ist für die Psychosozialen Prozessbegleiter\*innen die Regelung der Pauschalvergütungsstufen gem. § 6 PsychPbG zentral.

Streit besteht im Hinblick auf den Umfang der dritten Vergütungsstufe gem. § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG. Die einzige Entscheidung, die zur Vergütung der Psychosozialen Prozessbegleitung in der juris und beck-online-Datenbank aufgenommen ist, ist die des LG Stuttgart<sup>739</sup>. Es bestätigte den ablehnenden Beschluss des AG Stuttgart-Cannstatt mit der Begründung, die dritte Vergütungsstufe für Psychosoziale Prozessbegleiter\*innen gem. § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG in Höhe von 210,-- Euro sei nicht für die Nachbetreuung nach der Rechtskraft, sondern gelte für das Berufungsverfahren<sup>740</sup>. Diese Entscheidung wurde durch das OLG Stuttgart am 11.02.2019 – 1 Ws 23/19 – bestätigt<sup>741</sup>. Zuvor hatten bereits das AG Freiburg im Breisgau am 23.10.2017 – 15 Ds 181 Js 7427/17 – und das AG Heilbronn am 05.07.2018 – 52 Ls 36 Js 23951/16 – ebenso für die Frage der dritten Vergütungsstufe gem. § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG für die Nachbetreuung entschieden und die dritte Vergütungsstufe in Höhe von 210,-- Euro abgelehnt<sup>742</sup>. Felix<sup>743</sup> und Schneider<sup>744</sup> folgen dieser Rechtsauffassung unter Bezugnahme auf die Entscheidung des LG Stuttgart.

Demgegenüber hat Klüsener in seiner Besprechung der Entscheidung des LG Stuttgart dargelegt, dass die Psychosoziale Prozessbegleitung einen Anspruch auf die dritte Vergütungsstufe gem. § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG in Höhe von 210,-- Euro für die Nachbetreuung nach dem rechtskräftigen Urteil hat<sup>745</sup>. Entsprechend hat das AG Wolfenbüttel am 20.07.2020 entschieden<sup>746</sup>. Im Ergebnis besteht also ein Meinungsstreit im Hinblick auf die rechtliche Vergütung der Nachbetreuung i.S.d. dritten Stufe gem. § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG in Höhe von 210,-- Euro zwischen der Rechtsprechung Baden-Württembergs und der rechtswissenschaftlichen Literatur zum Kostenrecht sowie der Rechtsprechung Niedersachsens und der Ansicht von Klüsener. Entsprechend erfolgt im Folgenden eine Auseinandersetzung mit den rechtlichen Argumenten. Zunächst werden die wesentlichen Argumente der einzigen veröffentlichten Entscheidung des LG

---

<sup>739</sup> LG Stuttgart, Beschluss vom 10.01.2019 – 20 Qs 24/18 – juris; BeckRS 2019, 33108.

<sup>740</sup> a.a.O., Rn. 13.

<sup>741</sup> BMJV, a.a.O., 16. Eine Veröffentlichung der OLG-Entscheidung in einer der beiden juristischen Datenbanken hat nicht stattgefunden.

<sup>742</sup> a.a.O., eine Veröffentlichung der beiden Entscheidungen in einer der beiden juristischen Datenbanken hat nicht stattgefunden.

<sup>743</sup> Toussaint-Felix, § 1 PsychPbG Rn. 25.

<sup>744</sup> NK-GK-Schneider, Rechtsgrundlagen der psychosozialen Prozessbegleitung, Rn. 23.

<sup>745</sup> Klüsener, Anmerkung zu LG Stuttgart, JurBüro 2019, 651ff.

<sup>746</sup> BMJV, a.a.O., 16-17. Eine Veröffentlichung der Entscheidung des AG Wolfenbüttel in einer der beiden juristischen Datenbanken hat nicht stattgefunden.

Stuttgart<sup>747</sup> und die der unveröffentlichten, sie bestätigenden Entscheidung des OLG Stuttgart<sup>748</sup> dargelegt. Im Anschluss erfolgt eine dezidierte Analyse. Jeweils daran anknüpfend werden die Konsequenzen für die Finanzierung der Psychosozialen Prozessbegleitung aufgezeigt und abschließend ein Vorschlag für eine Neuformulierung der Vergütungsregelung gemacht.

#### 4.2.4.2.1 LG und OLG Stuttgart

Die im Zwischenverfahren durch das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt der Nebenklägerin für das Strafverfahren vor dem Jugendschöffengericht beigeordnete Psychosoziale Prozessbegleiterin rechnete nach rechtskräftiger Verurteilung – Staatsanwaltschaft und Verurteilter erklärten sofort nach dem Urteil den Rechtsmittelverzicht und die Nebenkläger\*in legte kein Rechtsmittel ein<sup>749</sup> – wegen Vergewaltigung die zweite und dritte Vergütungsstufe ab<sup>750</sup>. Der Kostenbeamte des Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstatt setzte die Vergütung allerdings nur für die zweite Vergütungsstufe fest<sup>751</sup>. Hiergegen legte die Psychosoziale Prozessbegleiterin einen Rechtsbehelf ein<sup>752</sup> (zum gesamten Entscheidungsverlauf über die Instanzen s. Tab. 28). Letztendlich bestätigte das LG Stuttgart die Ablehnung der dritten Vergütungsstufe gem. § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG, ließ aber die weitere Beschwerde gem. § 8 PsychPbG i.V.m. §§ 56 Abs. 2, 33 Abs. 6 RVG aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zu<sup>753</sup>. Auf die weitere Beschwerde der Psychosozialen Prozessbegleiter\*in bestätigte das OLG Stuttgart<sup>754</sup> die Entscheidung des LG Stuttgart.

Tab. 28: Entscheidungsverlauf der Entscheidung des LG Stuttgart – dritte Vergütungsstufe

Datum	Instanz	Entscheidung	Antrag/Rechtsbehelf PSPB
26.03.2018	AG Stuttgart-Bad Cannstatt	Beiordnung PSPB gem. § 406g Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO i.V.m. § 177 Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB	-
23.04.2018	AG Stuttgart-Bad Cannstatt	Urteil (rechtskräftig)	-
08.05.2018	AG Stuttgart-Bad Cannstatt	-	<b>Antrag</b> auf 2. und 3. Stufe der Vergütung gem. § 6 S. 1 Nr. 2, 3 PsychPbG

<sup>747</sup> LG Stuttgart, a.a.O.

<sup>748</sup> OLG Stuttgart, Beschluss vom 11.02.2019 – 1 Ws 23/19 – vom OLG Stuttgart auf Anfrage für die Forschung übersandte unveröffentlichte Entscheidung.

<sup>749</sup> a.a.O., Gründe, 1. Absatz.

<sup>750</sup> LG Stuttgart, a.a.O., Rn. 1-3.

<sup>751</sup> a.a.O., Rn. 11.

<sup>752</sup> a.a.O., Rn. 12.

<sup>753</sup> a.a.O.

<sup>754</sup> OLG Stuttgart, a.a.O.

			= 580,-- Euro
15.05.2018	AG Stuttgart-Bad Cannstatt (Kostenbeamter = Rpfl.)	Beschluss: Vergütung nur gem. § 6 S. 1 Nr. 2 PsychPbG = 370,-- Euro (formlos zur Kenntnis gebracht)	-
02.08.2018	AG Stuttgart-Bad Cannstatt	-	<b>Erinnerung</b> gem. § 11 Abs. 2 S. 1 RPfIG i.V.m. § 8 PsychPbG i.V.m. § 56 RVG
xx.xx.2018	AG Stuttgart-Bad Cannstatt	(Einholung Stellungnahme Bezirksrevisorin)	-
22.10.2018	AG Stuttgart-Bad Cannstatt (Richterin 1. Rechtszug)	Bestätigung Festsetzungsbe- schluss = 370,-- Euro	-
20.11.2018	AG Stuttgart-Bad Cannstatt	-	<b>Beschwerde</b> gem. § 8 PsychPbG i.V.m. § 56 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 1 RVG
23.11.2018	AG Stuttgart-Bad Cannstatt	Nichtabhilfeentscheidung und Vorlage LG Stuttgart	-
10.01.2019	LG Stuttgart	Beschluss: Beschwerde unbe- gründet = 370,-- Euro	LG Stuttgart lässt weitere Be- schwerde aufgrund grundsätzli- cher Bedeutung und fehlender obergerichtlicher Entscheidung zu
xx.xx.2019	LG Stuttgart	-	<b>weitere Beschwerde</b> gem. § 8 PsychPbG i.V.m. § 56 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 33 Abs. 6 S. 1 RVG
11.02.2019	OLG Stuttgart	Bestätigung des Beschlusses des LG Stuttgart = 370,-- Euro	-

Das LG Stuttgart entschied, dass über § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG nur 210,-- Euro abgerechnet werden könnten, wenn es zu einer Beiordnung für das Berufungsverfahren gekommen sei<sup>755</sup>. Für eine Nachbetreuung durch die Psychosoziale Prozessbegleitung nach rechtskräftigem Urteil gäbe es keine Vergütung über § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG<sup>756</sup>. Die Auslegung der Vorschrift nach dem Wortlaut lasse zwar eine entsprechende Interpretation zu, nicht aber die anderen drei juristischen Auslegungsmethoden<sup>757</sup>. Im Rahmen der historischen Auslegung bezieht sich das LG Stuttgart auf zwei Argumente aus der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucher\*innenschutz: Erstens werde zu § 6 PsychPbG von einer Staffelung nach Verfahrensschritten gesprochen und zweitens zu § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG ausgeführt, dass dieser auch gelten solle, wenn das Revisionsgericht das Urteil aufhebe und an eine andere Abteilung oder

<sup>755</sup> LG Stuttgart, a.a.O., Rn. 18.

<sup>756</sup> a.a.O., Rn. 19.

<sup>757</sup> a.a.O.

Kammer des Gerichts zurückverweise<sup>758</sup>. Das erste Argument „legt nahe“, dass keine Vergütung nach Rechtskraft mit der dritten Stufe entstehe<sup>759</sup>, die zweite Bezugnahme sei „sinnentleert“, wenn „ohnehin § 6 Satz 1 Nr. 3 PsychPbG nach einem Urteil eingreifen“ würde<sup>760</sup>. Mit Blick auf die Gesetzssystematik wird lediglich darauf verwiesen, dass § 6 PsychPbG und KV Nr. 3150 bis 3152 GKG zur Psychosozialen Prozessbegleitung identische Höhen für drei Stufen vorsehen und gleichzeitig vom Bundestag beschlossen wurden<sup>761</sup>. Das GKG sehe die dritte Vergütungsstufe nur für das Berufungsverfahren vor, deshalb sei § 6 PsychPbG entsprechend zu interpretieren<sup>762</sup>. Unter der Überschrift „Sinn und Zweck“ bezieht sich das LG Stuttgart darauf, dass eine Abweichung der Anwendungsbereiche von § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG und 3152 KV GKG systemwidrig wäre<sup>763</sup>. Die Kosten sollten vollumfänglich dem\*der Verurteilten auferlegt werden können<sup>764</sup>. Für dieses Argument verweist das LG Stuttgart auf die Ausführungen des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf und die letztendlich im GKG festgelegten Höhen<sup>765</sup>. Dies ergebe sich auch aus der in § 472 Abs. 1 S. 2 StPO festgelegten Erstattungsgrenze in Höhe der GKG-Regelung<sup>766</sup>. Die EU-Richtlinie 2012/29/EU in Art. 14 sehe keine Kostenerstattung nach der Beendigung des Strafverfahrens vor<sup>767</sup>.

Auffällig an der Entscheidung des LG Stuttgart ist, dass bei der Auslegung des § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG der Sinn und Zweck der Psychosozialen Prozessbegleitung – wie er im PsychPbG festgelegt ist – nicht berücksichtigt wird. In Bezug auf die Argumentation zur teleologischen Auslegung wird zudem auf die Argumentation des Bundesrates zur GKG-Regelung verwiesen, in dem weder im Bundesratvorschlag noch in dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine Vergütungsregelung i.S.d. § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG vorhanden war<sup>768</sup>. Das OLG Stuttgart bezieht in seine Argumentation § 2 Abs. 1 PsychPbG mit ein, verweist aber im Übrigen auf die Argumentation des LG Stuttgart. Die Betreuung nach rechtskräftigem Urteil sei über die Pauschalvergütung abgegolten<sup>769</sup>. Zumindest im Falle der Nebenklage könne der Sinn und Zweck der Psychosozialen Prozessbegleitung dafür sprechen, dass für die dritte Vergütungsstufe gem. § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG das Rechtsmittel der Revision ausreiche<sup>770</sup>.

---

<sup>758</sup> a.a.O., Rn. 22, 23.

<sup>759</sup> a.a.O., Rn. 22.

<sup>760</sup> a.a.O., Rn. 23.

<sup>761</sup> a.a.O., Rn. 35.

<sup>762</sup> a.a.O.

<sup>763</sup> a.a.O., Rn. 37.

<sup>764</sup> a.a.O.

<sup>765</sup> a.a.O.

<sup>766</sup> a.a.O.

<sup>767</sup> a.a.O., Rn. 40.

<sup>768</sup> BT-Drs. 18/4621.

<sup>769</sup> OLG Stuttgart, a.a.O., Gründe, dritter und vierter Absatz.

<sup>770</sup> a.a.O., siebter Absatz.

Aus den beiden Entscheidungen werden unterschiedliche Aspekte deutlich. Die Entscheidung des LG Stuttgart zeigt, dass im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten des § 406g StPO und des PsychPbG das Aufgabenspektrum der Psychosozialen Prozessbegleitung durch die Instanzen des Strafrechtssystems, die für die Vergütung zuständig sind, nicht vollständig erfasst wurde. So wird bei der Begründung des Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstadt für die Ablehnung der dritten Vergütungsstufe fehlerhaft von „Zeugenbegleiterin“ und nicht Psychosozialer Prozessbegleitung gesprochen<sup>771</sup>. Auch im Beschluss des LG Stuttgart selbst, wird der Sinn und Zweck der Psychosozialen Prozessbegleitung nach PsychPbG zu keinem Zeitpunkt reflektiert<sup>772</sup>. Eine Tatsache, die das OLG Stuttgart in seiner Entscheidung erkennt, und insofern nachbegründet<sup>773</sup>. Das LG Stuttgart verkennt zudem, die Bedeutung der Pauschalvergütung, indem es im Beschluss mitteilt, es sei wünschenswert, dass Psychosoziale Prozessbegleitungen den Umfang der Betreuung aktenkundig machen würden<sup>774</sup>. Ein Umstand, den das OLG Stuttgart ebenfalls klarstellt<sup>775</sup>. Widersprüchlich erscheinen die Ausführungen des OLG Stuttgart, wenn es ausführt:

„§ 6 Nr. 3 PsychPbG erfasst die Tätigkeit nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens. Das erstinstanzliche Verfahren ist jedoch erst dann abgeschlossen, wenn die getroffene Entscheidung rechtskräftig oder durch Rechtsmittel angegriffen wird. Dies hat zur Folge, dass nach dieser Vorschrift ein weiterer vergütungspflichtiger Verfahrensabschnitt nur dann gegeben ist, wenn das erstinstanzliche Urteil angefochten wird. Ob dies durch das Rechtsmittel der Berufung geschehen muss, wie KV Nr. 3152 GKG nahe legt, oder - zumindest im Fall der Nebenklage - hierfür auch das Rechtsmittel der Revision ausreichend ist, wofür Sinn und Zweck der Prozessbegleitung sprechen, ist vorliegend nicht entscheidungsrelevant.“<sup>776</sup>

Zudem zeigt die Entscheidung des OLG Stuttgart, dass bei Einlegung eines Rechtsbehelfs – auch wenn rechtlich nicht notwendig – es sinnvoll ist, eine dezidierte Begründung und Auseinandersetzung mit der Entscheidung der ersten Instanz vorzunehmen. Es wird deutlich, dass die Psychosoziale Prozessbegleiter\*in nicht von ihrem Recht der rechtlichen Begründung Gebrauch gemacht hat und damit dem OLG Stuttgart keine Argumente gegen die Entscheidung des LG Stuttgart lieferte, mit dem sich das OLG hätte gesondert auseinandersetzen müssen:

„Der Senat schließt sich der ausführlich begründeten - von der Beschwerdeführerin nicht näher angegriffenen - Rechtsansicht der Beschwerdekammer an.“<sup>777</sup>

---

<sup>771</sup> vgl. LG Stuttgart, a.a.O., Rn. 13.

<sup>772</sup> LG Stuttgart, a.a.O.

<sup>773</sup> OLG Stuttgart, a.a.O., dritter Absatz.

<sup>774</sup> LG Stuttgart, a.a.O., Rn. 41.

<sup>775</sup> OLG Stuttgart, a.a.O., neunter Absatz.

<sup>776</sup> a.a.O.

<sup>777</sup> a.a.O., zweiter Absatz.

#### 4.2.4.2.2 Kritische Auseinandersetzung und praktische Bedeutung

Sowohl das LG Stuttgart als auch das OLG Stuttgart gehen davon aus, dass nach der grammatikalischen Auslegung eine Vergütung gem. § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG für die Nachbetreuung durch die Psychosoziale Prozessbegleitung nach rechtskräftigem Urteil – auch ohne eingelegte Berufung und/oder Revision – möglich ist. Das hieße, Psychosoziale Prozessbegleiter\*innen könnten 210,-- Euro für die entsprechende Nachbetreuung abrechnen, so wie es in Niedersachsen gehandhabt wird.

Das LG Stuttgart und das OLG Stuttgart sind aber der Ansicht, dass sich aus den anderen drei Auslegungsmethoden eine Ablehnung der Vergütung der Nachbetreuung ergeben müsse. Insofern ist kritisch zu hinterfragen, inwieweit die aufgeführten Argumente tragfähig sind.

Im Folgenden findet eine Analyse anhand der Auslegungsmethoden statt und es werden die Konsequenzen für die Vergütung der Psychosozialen Prozessbegleitung in der Praxis aufgezeigt.

##### *4.2.4.2.2.1 Grammatikalische Auslegung – Wortlaut*

§ 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG lautet: „Der beigeordnete Psychosoziale Prozessbegleiter erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben aus der Staatskasse für eine psychosoziale Prozessbegleitung eine Vergütung [...] nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens in Höhe von 210,-- Euro“. Die entscheidende Frage ist demnach, wann das erstinstanzliche Verfahren aus rechtlicher Sicht abgeschlossen ist. Essenziell ist hierfür, dass die Rechtskraft des Urteils nicht gem. §§ 316, 343 StPO gehemmt ist. Die Rechtskraft tritt entweder durch den Rechtsmittelverzicht gem. § 302 Abs. 1 S. 1 StPO, das Ablaufende der Rechtsmittelfrist für die Einlegung gem. §§ 314, 341 StPO, der nachfolgenden Begründungsfrist gem. §§ 317, 345 StPO oder die Ablehnung der Annahme der Berufung gem. §§ 313, 322a StPO ein. Für die Betreuung und Unterstützung nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils der ersten Instanz erhält die Psychosoziale Prozessbegleitung dann 210,-- Euro. Aufgaben können im Einzelnen sein, Viktimisierungspotentiale durch die Urteilsbegründung (bei sofortigem Rechtsmittelverzicht) abzuwenden bzw. dadurch entstehende Belastungen zu vermindern. Dies kann sich auch auf Viktimisierungspotentiale und Belastungen beziehen, die durch eine verkürzte schriftliche Urteilsbegründung gem. §§ 267 Abs. 4, 5 StPO entstehen. Sofern die verletzte Person gleichzeitig Nebenkläger\*in war und selbst Rechtsmittel gegen das Urteil gem. §§ 400, 401 StPO eingelegt hat und das Rechtsmittel nicht angenommen oder verworfen wurde, ist ggf. eine Unterstützung und Stabilisierung zur Verarbeitung dieser ablehnenden Entscheidung notwendig. Zudem ist nach Rechtskraft des Urteils

zu klären, inwieweit nach Ende der Psychosozialen Prozessbegleitung weitere psychosoziale Beratungs- und Unterstützungsbedarfe durch andere Personen bzw. Organisationen notwendig sind und geleistet werden sollen. Die Wortlautauslegung folgt der Überlegung, dass ein Strafverfahren in erster Instanz rechtskräftig abgeschlossen wird. Bei diesem Verständnis stellt sich allerdings die Frage, wie die Vergütung erfolgen soll, wenn eine Hauptverhandlung in der Berufungs- und/oder Revisionsinstanz erfolgt. Die Problematik potenziert sich, wenn durch die Revisionsentscheidung eine andere Kammer der ersten Instanz (im Falle der Sprungrevision) oder der zweiten Instanz als Berufungsinstanz neu entscheiden muss. Letztendlich handelt es sich dann, um die vierte (bei Annahme des Amtsgerichtes als 1. Instanz und Berufungsurteil in 2. Instanz) oder dritte (bei Annahme des Berufungsgerichts als 1. Instanz bzw. Sprungrevision gegen die amtsgerichtliche Entscheidung in erster Instanz) Gerichtsverhandlung. Während der gesamten Zeit käme die Psychosoziale Prozessbegleitung ihrer Aufgabe nach dem PsychPbG nach. Die Regelung des § 6 PsychPbG bestimmt nur drei Vergütungsstufen: für das Vorverfahren 520,-- Euro. Dieses ist gem. § 7 S. 2 PsychPbG abgeschlossen, wenn das zuständige Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens gem. § 203 StPO beschlossen hat. § 203 StPO regelt nur die Eröffnung der Hauptverhandlung für die erste Instanz. Die zweite Vergütungsstufe in Höhe von 370,-- Euro fällt im gerichtlichen Verfahren des ersten Rechtszuges an. Dieses wird mit dem Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens abgeschlossen. Danach erfolgt die dritte Vergütungsstufe i.H.v. 210,-- Euro. Es stellt sich insoweit die Frage, ob für das gerichtliche Verfahren des zweiten und des dritten Rechtszuges sowie ggf. bei Rückverweisung der erneuten Hauptverhandlung im ersten oder zweiten Rechtszug eine rechtliche Regelung der Vergütung fehlt. Die Konsequenzen eines solchen Fehlens sind in Tab. 29 im Überblick dargestellt.

Tab. 29: Vergütungsmodelle PSPB für die Begleitung einer verletzten Person mit dritter Stufe nach Rechtskraft des Urteils für Nachbetreuung

Modell 1: rechtskräftiger Abschluss in 1. Instanz Amtsgericht		Modell 2: rechtskräftiger Abschluss nach erfolgreicher Berufung, Revision und Rückver- weisung an andere Kammer Berufungsgericht	
Vorverfahren	520,--	Vorverfahren	520,--
Amtsgericht – gerichtl. Verfahren 1. Rechtszug	370,--	Amtsgericht – gerichtl. Verfahren 1. Rechtszug	370,--
Abschluss erstinstanzliches Ver- fahren	210,--	-	-
-	-	Landgericht – gerichtliches Verfah- ren 2. Rechtszug	0,--
-	-	OLG – gerichtliches Verfahren 3. Rechtszug	0,--
-	-	Landgericht – gerichtliches Verfah- ren 2. Rechtszug	0,--
-	-	(erstinstanzliches Verfahren abge- schlossen)	210,--
Dauer ab Tätigkeit Eröffnung HV 1. Rechtszug inklusive Nachberei- tung nach Abschluss: <b>1,5 Monate</b> <sup>778</sup> - 11,5 Monate <sup>779</sup>	580,--	Dauer ab Tätigkeit Eröffnung HV 1. Rechtszug inklusive Nachbereitung und Abschluss nach letztem Urteil im 2. Rechtszug nach Revision: 1,8 Jahre <sup>780</sup> - <b>2,6 Jahre</b> <sup>781</sup>	580,--
Psychosoziale Begleitung für: <b>1</b> Hauptverhandlung		Psychosoziale Begleitung für: <b>3</b> Hauptverhandlungen + Revision	
Vergütung insgesamt	1.100,--	Vergütung insgesamt	1.100,--

Nach dem Modell 1 bekäme eine Psychosoziale Prozessbegleitung, die bereits im Vorverfahren beigeordnet worden wäre, für ein Begleitung, die in der ersten Instanz rechtskräftig ohne Durchlaufen weiterer Instanzen aufgrund von Rechtsmitteln abgeschlossen wird, insgesamt einen Betrag von 1.100,-- Euro. Aufgrund des Pauschalvergütungsmodells ist das unabhängig von dem tatsächlichen zeitlichen Aufwand und den Kosten, die möglicherweise durch Reisekosten entstehen. 580,-- Euro der 1.100,-- Euro decken die Begleitung ab dem Eröffnungsbeschluss des Gerichts bis zur Rechtskraft des Urteils der ersten Instanz ab. Dies ist unabhängig davon, ob die erste Instanz das Amtsgericht, Landgericht oder Oberlandesgericht ist. Ist die erste Instanz das Landgericht oder Oberlandesgericht, ist als Rechtsmittel gem. § 333 StPO nur eine weitere Rechtsmittelinstanz über die Revision möglich. Die Psychosoziale Prozessbegleitung kann sich in diesem Modell ab dem Eröffnungsbeschluss gem. § 203 StPO über einen Zeitraum von etwas

<sup>778</sup> Berechnung aufgrund Daten des LG Stuttgart, a.a.O., Rn. 1-3.

<sup>779</sup> Berechnung aufgrund Daten des LG Bückeburg, a.a.O., bei unterstellter sofortiger Rechtskraft am Tag des Urteils.

<sup>780</sup> Berechnung aufgrund der Daten des LG Potsdam, a.a.O. und Brandenburgisches OLG, a.a.O.

<sup>781</sup> Berechnung aufgrund der Daten des AG Essen, a.a.O. ab Urteil (Datum des Eröffnungsbeschlusses nicht bekannt).

über einem Monat bis zu einem knappen Jahr erstrecken. Der tatsächliche Aufwand und die Kosten sind von der besonderen Schutzbedürftigkeit der verletzten Person<sup>782</sup> und der ggf. Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage abhängig, die ggf. dazu führen können, dass das Verfahren im oberen Bereich der zeitlichen Länge liegt, mehrere Hauptverhandlungstage – §§ 243 ff. StPO – notwendig werden, es trotz ermittlungsrichterlicher Videovernehmung gem. § 162 StPO<sup>783</sup> zu einer (ergänzenden) Vernehmung in der Hauptverhandlung kommt, eine Sachverständigengutachten im Hinblick auf die Glaubhaftigkeit der Aussage des\*der Zeug\*in<sup>784</sup> gem. §§ 72 ff. StPO erstellt und in der Hauptverhandlung erörtert sowie von der Strafverteidigung kritisch hinterfragt wird, welche anderen Beweismittel neben der Aussage der verletzten Person gegeben sind oder ob eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation<sup>785</sup> besteht. Auch die Nachbereitung nach Rechtskraft in erster Instanz wird abhängig vom Verfahrensverlauf, der besonderen Schutzbedürftigkeit und dem Urteil selbst sein.

Nach dem Modell 2 bekäme die Psychosoziale Prozessbegleitung für ihre Tätigkeit für eine verletzte Person in demselben Strafverfahren ebenfalls 1.100,-- Euro. Ab dem Eröffnungsbeschluss der ersten Instanz gem. § 203 StPO wären es 580,-- Euro. Diese würden für die Tätigkeit während eines Zeitraums von ca. 1,8 Jahren – ab dem Eröffnungsbeschluss oder sogar über 2,6 Jahren ab dem Urteil der ersten Instanz – gezahlt werden. Umfasst wären, neben diesem wesentlich längeren Zeitraum, die Begleitung während des Strafverfahrens in der ersten Instanz (Amtsgericht) mit den oben beschriebenen relevanten Aspekten für die Psychosoziale Prozessbegleitung, das Warten auf die Entscheidung bzgl. der eingelegten Rechtsmittel und die Begleitung während dieser Zeit, die Begleitung während des Berufungsverfahrens und der Berufungshauptverhandlung – §§ 324, 325 StPO –, die wiederum eine Vernehmung der verletzten Person, ein ggf. neues zu erstellendes Sachverständigengutachten mit kritischer Hinterfragung durch die Strafverteidigung und mehrere Hauptverhandlungstage umfassen kann, die Unterstützung, Stabilisierung und Betreuung im Hinblick auf das ergangene Urteil, die Psychosoziale Prozessbegleitung während des Wartens auf die Entscheidung bzgl. des eingelegten Rechtsmittels der Revision, die Begleitung während des laufenden Revisionsverfahrens inklusive der Unterstützung im Hinblick auf die Teilnahme an der Revisionshauptverhandlung gem. §§ 350 f., 397 StPO, die psychosoziale Unterstützung im Hinblick auf das ergangene Urteil, die Begleitung während des Wartens auf die erneute Berufungsverhandlung vor einer anderen Kammer, sowie die Psychosoziale Prozessbegleitung während des zweiten Berufungsverfahrens, inklusive der

---

<sup>782</sup> vgl. Rickenbrauk, a.a.O.

<sup>783</sup> vgl. Stahlmann-Liebelt, a.a.O.

<sup>784</sup> vgl. Daber, a.a.O.

<sup>785</sup> vgl. Rickenbrauk, Rechtliche Besonderheiten bei Sexualdelikten, in: Behrmann/Rickenbrauk/Stahlke/Temme, Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, 2022, 579 ff. (591).

Hauptverhandlung, Vernehmung, Begutachtung etc., die Betreuung und Unterstützung des ergangenen Berufungsurteils. Für das Modell wird hier unterstellt, dass keine neue Revision gegen dieses erfolgt. Dass eine Kostendeckung der Psychosozialen Prozessbegleitung im zweiten Modell über 1.100,- Euro nicht möglich ist, ist selbsterklärend. Fraglich ist, ob von einem Ausgleich durch andere Psychosoziale Prozessbegleitungen ausgegangen werden kann, die weniger aufwendig sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere spezialisierte Begleitungen bei Sexualdelikten mit Konstellation Aussage-gegen-Aussage oder Aussage-gegen-Schweigen sowie von Vorurteils kriminalität<sup>786</sup> (vgl. Kapitel 2.3.3, 4.1, 4.2.2) wenige bzw. keine Ausgleichsmöglichkeiten durch weniger „aufwendige“ Begleitungen haben werden. Damit würden gerade diese besonders schutzbedürftigen Zielgruppen nicht im Sinne der optimalen Psychosozialen Prozessbegleitung versorgt. Das kann nicht dem Ziel des Gesetzes, das sich auf die Umsetzung der EU-Richtlinie 2012/29/EU beruft<sup>787</sup>, entsprechen.

#### *4.2.4.2.2.2 Historische Auslegung*

Im Rahmen der historischen Auslegung bezog sich das LG Stuttgart auf zwei Argumente aus der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucher\*innenschutz: Erstens werde zu § 6 PsychPbG von einer Staffelung nach Verfahrensschritten gesprochen und zweitens zu § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG ausgeführt, dass dieser auch gelten solle, wenn das Revisionsgericht das Urteil aufhebe und an eine andere Abteilung oder Kammer des Gerichts zurückverweise<sup>788</sup>. Das erste Argument „legt nahe“, dass keine Vergütung nach Rechtskraft mit der dritten Stufe entstehe<sup>789</sup>, die zweite Bezugnahme sei „sinnentleert“, wenn „ohnehin § 6 Satz 1 Nr. 3 PsychPbG nach einem Urteil eingreifen“ würde<sup>790</sup>. Bei eingehender Betrachtung des gesamten Gesetzgebungsverlaufs zeigt sich, dass die Gesetzgebung nach historischer Auslegung eine planwidrige Regelungslücke geschaffen hat, die entweder durch eine Analogie oder durch eine Gesetzesänderung geschlossen werden müsste.

#### *4.2.4.2.2.2.1 Ursprünglicher Gesetzesentwurf der Bundesregierung – BR-Drs. 56/15*

In dem ursprünglichen Gesetzesentwurf<sup>791</sup> – zu dem auch der Normenkontrollrat Stellung genommen hatte – fand sich im Hinblick auf die Kosten für die Psychosoziale Prozessbegleitung

---

<sup>786</sup> vgl. Coester, Das Konzept der Vorurteils kriminalität – Forschungsstand, in: Behrmann/Riekenbrauk/Stahlke/Temme, Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, 2022, 610 ff. (621).

<sup>787</sup> BT-Drs. 18/6906.

<sup>788</sup> LG Stuttgart, a.a.O., Rn. 22, 23.

<sup>789</sup> a.a.O., Rn. 22.

<sup>790</sup> a.a.O., Rn. 23.

<sup>791</sup> BR-Drs. 56/17.

nur eine Änderung des Gerichtskostengesetzes mit Bezug zur Anlagenregelung zu § 3 Abs. 2 GKG<sup>792</sup>. Das heißt, es wurde gem. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 GKG nur festgelegt, welche Kosten (Gebühren und Auslagen) von der Staatskasse gegenüber Dritten erhoben werden können. Im Ergebnis bezieht sich das auf die Frage, in welcher Höhe die Kosten der Psychosozialen Prozessbegleitung, die aufgrund einer Beiordnung über die Staatskasse (vor-)finanziert wurde, dem\*r Angeklagten bei einer Verurteilung gem. § 465 StPO als Gerichtskosten (Verfahrenskosten) auferlegt werden können. Aus dieser Regelung ergab sich kein Anspruch der Psychosozialen Prozessbegleitung gegen die Staatskasse im Falle der Beiordnung in einer bestimmten Höhe im Sinne einer Pauschalvergütung. Es wurde nur klargestellt, inwieweit – im Sinne der Resozialisierung – der Kostenanspruch der Staatskasse gegenüber dem\*r Verurteilten im Hinblick auf eine beigeordnete Psychosoziale Prozessbegleitung noch oben begrenzt sein sollte. Die Gesetzesbegründung führt dazu aus:

„Für den Verurteilten fallen somit maximal Kosten in Höhe von 750 Euro an. Legt man die aus Österreich bekannten durchschnittlichen Fallkosten zugrunde, die zwischen 1000 und 1200 Euro liegen und sich mit den Kosten decken, die etwa im Modellprojekt des Justizministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur psychosozialen Prozessbegleitung angesetzt wurden, so sieht man, dass die Kosten, die dem Verurteilten auferlegt werden, niedriger sind. Vor dem Hintergrund der Resozialisierung ist es aber sachgerecht, den Verurteilten nicht übermäßig mit den Kosten zu belasten.“<sup>793</sup>

Die Regelung im GKG sollte also aus zwei Gesichtspunkten heraus erfolgen: einerseits ging es darum, dass in Beiordnungsfällen die Staatskasse dadurch entlastet werden sollte, dass eine Rückerstattung beim\*bei der Verurteilte\*n möglich ist<sup>794</sup>, andererseits sollte vor dem Hintergrund der Resozialisierung diese Erstattungspflicht vom\*von der Verurteilten an die Staatskasse nicht in der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten entstehen, sondern nach oben in Höhe von 750,--- Euro begrenzt sein. Diese Schutzfunktion gegenüber dem\*der Verurteilten wurde auch deutlich in der Regelung des § 472 Abs. 1 S. 2 StPO, der eine entsprechende Auf-erlegung der Kosten für die Psychosoziale Prozessbegleitung im Rahmen der notwendigen Kosten des\*der Nebenkläger\*in ebenfalls bei 750,-- Euro begrenzte:

„Ist der Verletzte der Tat zur Nebenklage berechtigt, sind dem Angeklagten im Falle der Verurteilung die notwendigen Auslagen des Verletzten aufzuerlegen. Der neue Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass notwendige Auslagen für einen psychosozialen Prozessbegleiter dabei nur bis zu der Höhe dem Angeklagten auferlegt werden können, in der er sie durch die Erhöhung der Gerichtsgebühren auch im Fall der Beiordnung des psychosozialen Prozessbegleiters zu tragen hätte. Hierdurch wird erreicht, dass der Angeklagte nicht dadurch schlechter gestellt wird, dass bei dem Verletzten zwar die Voraussetzungen für die Zulassung zur

---

<sup>792</sup> a.a.O., 6-7.

<sup>793</sup> a.a.O., 39.

<sup>794</sup> a.a.O., 19.

Nebenklage, nicht aber die engeren Voraussetzungen für die Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters vorliegen.“<sup>795</sup>

Im Hinblick auf die Beiordnungsfälle ging die Gesetzgebung also davon aus, dass die tatsächliche Höhe der Psychosozialen Prozessbegleitung zwischen 1.000,-- bis 1.200,-- Euro liegen würde. Im Ergebnis hätte die Staatskasse demnach zwischen 250,-- bis 450,-- Euro oder mehr für die Psychosoziale Prozessbegleitung selbst zu tragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass – sofern davon ausgegangen wurde, dass eine intensive Psychosoziale Prozessbegleitung 70 Arbeitsstunden<sup>796</sup> umfasst und nur die 1.200,-- Euro pauschal erhalten würde – ein Stundenlohn von 17.14 Euro brutto angesetzt worden ist, in dem auch noch Fahrkosten etc. enthalten waren. Dies hatte die Gesetzgebung aber nicht beabsichtigt, sondern nur angegeben, dass bei einem durchschnittlichen Fall bis zu 1.200,-- Euro anfallen könnten. Damit war klargelegt, dass die Kosten bei einer intensiven Psychosozialen Prozessbegleitung weit über diesen Betrag hinausgehen. Das Argument der „Gebührentatbestand ist entsprechend der Aufwandsintensität gestaffelt“<sup>797</sup> ist insofern irreführend. Gemeint ist damit eine prozentuale Umrechnung des Aufwandes einer Psychosozialen Prozessbegleitung mit durchschnittlichem Aufwand. Das heißt, die Überlegungen der Gesetzgebung im Erstentwurf des Dritten Opferrechtsreformgesetzes lassen sich wie folgt zusammenfassen (Tab. 30):

Tab. 30: Kostenannahmen des ersten Entwurfs des Dritten Opferreformgesetzes im Falle der Beiordnung

PSPB	tatsächliche Kosten Staatskasse	Übernahme Verurteilte*r	Differenz für Staatskasse
durchschnittl.	1.000,-- bis 1.200,--	750,--	250,-- bis 450,--
intensiv	3.080,-- <sup>798</sup>	750,--	2.330,--

Legende: Angaben in Euro

Im Entwurf setzten sich die 750,-- Euro wie folgt zusammen: Vorverfahren 350,-- Euro, gerichtliches Verfahren im ersten Rechtszug 250,-- Euro, Berufungsverfahren 150,-- Euro<sup>799</sup>. Das heißt prozentual ging der Gesetzesentwurf bei einer durchschnittlichen Psychosozialen Prozessbegleitung von einem Verhältnis des Aufwandes wie folgt aus (Tab. 31):

<sup>795</sup> a.a.O., 37-38.

<sup>796</sup> vgl. a.a.O., 19.

<sup>797</sup> a.a.O., 19.

<sup>798</sup> Berechnung mit 70 Stunden für intensive Psychosoziale Prozessbegleitung laut Gesetzesentwurf und einem Stundensatz von 44,-- Euro für die Psychosoziale Prozessbegleitung wie in Schleswig-Holstein vorgesehen (§ 2 Abs. 1 PsychPbGV SH).

<sup>799</sup> BR-Drs. 56/15, 7.

Tab. 31: Prozentuales Verhältnis des Aufwandes der Psychosozialen Prozessbegleitung – Grundlage ursprünglicher Gesetzesentwurf der Bundesregierung BR-Drs. 56/15

	% Anteil des Arbeitsaufwandes bei durchschnittl. PSPB	Tatsächliche Kosten Staatskasse bei durchschnittl. PSPB in Euro	Übernahme Verurteilte*r	Differenz für Staatskasse
Vorverfahren	47	470,-- bis 564,--	350,--	120,-- bis 214,--
Verfahren 1. Rechtszug	33	330,-- bis 396,--	250,--	80,-- bis 146,--
Berufungsverfahren	20	200,-- bis 240,--	150,--	50,-- bis 90,--
<b>insgesamt</b>	<b>100</b>	<b>1.000,-- bis 1.200,--</b>	<b>750,--</b>	<b>250,-- bis 450,--</b>

Auffällig und zentral sind insofern zwei Aspekte: Erstens beziehen sich die gesamten Berechnungen auf einen durchschnittlichen Aufwand einer Psychosozialen Prozessbegleitung. Dies ist folgerichtig, weil es um die Frage geht, inwieweit aus Resozialisierungsgesichtspunkten die Kosten der Psychosozialen Prozessbegleitung, die dem\*der Verurteilten auferlegt werden, nach oben begrenzt werden müssen. Ein Umkehrschluss im Hinblick auf die tatsächlichen Kosten ist aber nicht ziehbar. Denn es wird deutlich, dass bereits der durchschnittliche Arbeitsaufwand einer Psychosozialen Prozessbegleitung höher angesetzt wird als die Kosten, die dem Verurteilten auferlegt werden dürfen und andererseits die Kosten einer intensiven Psychosozialen Prozessbegleitung, berechnet auf 70 Stunden, weit über der Grenze einer durchschnittlichen Psychosozialen Prozessbegleitung liegen würden und dem\*der Verurteilten wiederum mit den Argument der Resozialisierung auch nur bis zur Gesamthöchstgrenze auferlegt werden dürfen. Die Staatskasse müsste im Falle einer Beiordnung und intensiven Psychosozialen Prozessbegleitung eine Finanzierung der höheren Kosten im Vergleich zur durchschnittlichen Psychosozialen Prozessbegleitung die Finanzierung übernehmen. Zweitens geht die Gesetzgebung bei einer Psychosozialen Prozessbegleitung mit durchschnittlichem Arbeitsaufwand davon aus, dass ein Revisionsverfahren nicht vorkommt. Dieses müsste dann über den intensiven Arbeitsaufwand als begründet werden. Insofern erschließt sich die Überlegung nicht, weil es sich in vielen Fällen der beigeordneten Psychosozialen Prozessbegleitung um Fälle handeln wird, die vor dem Landgericht bzw. Oberlandesgericht angeklagt werden. Dies geschieht entweder weil ein entsprechender Straftatbestand gem. § 74 GVG vorliegt oder weil die besondere Schutzbedürftigkeit gem. § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG dazu führt, dass in 1. Instanz vor dem Landgericht angeklagt wird. In diesen Fällen gibt es kein Berufungsverfahren, sondern nur die Möglichkeit

des Revisionsverfahrens gem. § 333 StPO. Insofern muss auch eine Psychosoziale Prozessbegleitung mit durchschnittlichem Arbeitsaufwand – zumindest, wenn die 1. Instanz das Landgericht oder das Oberlandesgericht ist – ein Revisionsverfahren vergütet bekommen. Drittens führt die Perspektive der Gesetzgebung im Hinblick auf die Obergrenze der Rückforderungen gegenüber dem\*der Verurteilten dazu, dass – in sich logisch – die Perspektive auf die Kontakte des Angeklagten mit dem Strafverfahren beschränkt ist (Vorverfahren = Staatsanwaltschaft, erster Rechtszug, Rechtsmittelinstanz) und nicht auf die tatsächlichen Unterstützungs-, Betreuungs- und psychosoziale Stabilisierungsaufgaben der Psychosozialen Prozessbegleitung, die auch nach rechtskräftigem Urteil in erster Instanz die kurzzeitige Nachbetreuung übernimmt und diese vergütet bekommen muss. Nach dem ersten Gesetzesentwurf zum Dritten Opferrechtsreformgesetz besteht also im Hinblick auf die Rechtsmittelinstanz der Revision und die Nachbetreuung durch die Psychosoziale Prozessbegleitung eine planwidrige Regelungslücke.

#### *4.2.4.2.2.2 Weiterer Gesetzgebungsprozess und endgültiger Gesetzesentwurf*

Der Bundesrat ging in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf BR-Drs. 56/15 kritisch auf die Vergütungsregelung ein<sup>800</sup>. Die obere Grenze der Kostentragungspflicht des\*r Verurteilten von 750,-- Euro wird als nicht korrekt angesehen<sup>801</sup>: Auch unter Beachtung des Resozialisierungsanspruchs gem. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG habe der\*die Verurteilte die Kosten für die beigeordnete Psychosoziale Prozessbegleitung in der Höhe des durchschnittlichen Arbeitsaufwandes zu tragen. Ausgangspunkt sei dafür die Gesamtsumme von 1.100,-- Euro, so dass die erste Vergütungsstufe 520,-- Euro, die zweite 370,-- Euro und die dritte 210,-- Euro betragen müsse (vgl. Tab. 32). Dabei wurde das prozentuale Verhältnis bis auf wenige Abweichungen im Zehntel- bzw. Hunderter-Bereich beibehalten. Eine Regelung, die für alle Verurteilten dieselbe Obergrenze annehmen würde, entspräche nicht dem Resozialisierungsgebot. Dieses könne für den Einzelfall über anderweitige rechtliche Regelungen, die die Kosten reduzieren können, berücksichtigt werden. Zudem würden durch die Obergrenze Verletzte schlechter gestellt, bei denen kein Beiordnungstatbestand vorliege und die die Kosten der Psychosozialen Prozessbegleitung dann im Streitfall über das Zivilverfahren einklagen müssten.

---

<sup>800</sup> Anlage 3 zu BT-Drs. 18/4621, 43 ff. (45-46).

<sup>801</sup> a.a.O., 46.

Tab. 32: Prozentuales Verhältnis des Aufwandes der Psychosozialen Prozessbegleitung – Bundesrat

	% Anteil des Arbeitsaufwandes bei durchschnittl. PSPB	tatsächliche Kosten Staatskasse bei durchschnittl. PSPB in Euro	Übernahme Verurteilte*r	Differenz für Staatskasse
Vorverfahren	47	520,--	520,--	0,--
Verfahren 1. Rechtszug	33	370,--	370,--	0,--
Berufungsverfahren	20	210,--	210,--	0,--
<b>insgesamt</b>	<b>100</b>	<b>1.100,--</b>	<b>1.100,--</b>	<b>0,--</b>

In ihrer Gegenäußerung beruft sich die Bundesregierung für die Obergrenze von 750,-- Euro erneut auf den Resozialisierungsanspruch – ohne diesbezüglich auf die Gegenargumente des Bundesrates einzugehen – und nennt als neues Argument, es käme ansonsten zu einem „Missverhältnis zu den Ausgangsverfahren ohne Psychosoziale Prozessbegleitung“<sup>802</sup>.

Der Bundesrat war zudem der Ansicht, dass eine Bundesregelung zu der Vergütung der Leistungen der Psychosozialen Prozessbegleitung geschaffen werden müsse, um „unterschiedliche Versorgungsstandards“ in den Ländern zu vermeiden und eine „flächendeckende[n] und homogene[n] Bereitstellung“ bundesweit sicherzustellen<sup>803</sup>. Im Hinblick auf die Höhe fand sich die folgende Formulierung:

„Regelungstechnisch käme insoweit entweder die Aufnahme einer Anspruchsnorm innerhalb des betreffenden Regelungskomplexes der StPO nach dem Vorbild des § 158 Absatz 7 FamFG oder die Schaffung eines gesonderten Regelwerks nach dem Vorbild des VBVG in Betracht. Diese Lösungen wären einer Vergütung nach dem JVEG, wie vom WEISSEN RING e. V. vorgeschlagen, vorzuziehen, da auch andere Zeugen- und Parteibeistände nicht nach dem JVEG vergütet werden. Der Höhe nach könnte sich eine Vergütungsregelung an den in Artikel 3 des Gesetzentwurfs vorgesehenen, vom Verurteilten zu tragenden Aufschlägen auf die Gerichtsgebühren orientieren, die nach der Vorstellung des Bundesgesetzgebers jedoch offenbar keine vollständige Umlegung der Kosten der Prozessbegleitung bewirken sollen.“<sup>804</sup>

Die Finanzierungsregelungen, auf die verwiesen wurden, hätten folgende Auswirkungen (Tab. 33):

<sup>802</sup> Anlage 4 zu BT-Drs. 18/4621, 47 ff. (48).

<sup>803</sup> Anlage 3, a.a.O., 45.

<sup>804</sup> a.a.O.

Tab. 33: Vergütungsmodelle PSPB ab 01.01.2027 (fiktive Berechnung)

	<b>GKG- Regelung</b>	<b>FamFG</b>	<b>VBVG<sup>805</sup></b> (1,8 Jahre ab HV)	<b>JVEG</b>
Vorverfahren	520,--	-	-	Nur für konkreten jeweiligen Fall be- rechenbar.
1. Instanz	370,--	350,--	2.331,25 (8 Monate)	
2. Instanz	210,--	350,-- <sup>806</sup>	1.547,75 (7 Monate)	
3. Instanz	-	350,--	186,25 (1 Monat)	
Zurückverweisung an Berufungsgericht und neue Hauptver- handlung	(210,--)	(350,--)	745,-- (4 Monate)	
<b>insgesamt</b> (mit Vorverfahren <sup>807</sup> )	1.100,-- (1.310,--)	1.622,-- (1.972,--)	5.283,75	
<b>insgesamt</b> (ohne Vorverfahren)	580,-- (790,--)	1.050,-- (1.400,--)	4.811,75	

Es zeigt sich, dass die Vergütungsmodelle entsprechend § 158 Abs. 7 a.F. FamFG bzw. § 158c Abs. 1 S. 1 FamFG – Vergütung pro Rechtszug – und § 8 Abs. 1, 2 Nr. 3 VBVG – Vergütung mit Monatspauschale – berechnet ab der Hauptverhandlung und unter jeweiliger Addierung des der Vorverfahrenspauschale entsprechend § 6 S. 1 Nr. 1 PsychPbG, über dem Betrag von 1.100,-- Euro für die Psychosoziale Prozessbegleitung mit durchschnittlichem Aufwand liegen. Der Bundesrat hatte in seiner Argumentation darauf verweisen, dass die Höhe der Vergütung sich an den Aufschlägen für die GKG-Regelungen des Ursprungsentwurfs orientieren könnten, der allerdings keine vollständige Kostendeckung beabsichtigte. Die Argumentation erschließt sich insofern nicht vollständig. Denn es bleibt unklar, warum dann Bezug auf FamFG-, VBVG- und JVEG-Regelungen genommen wird. Nimmt man den Vorschlag des Verweises auf die anderen beiden Rechtsgebiete ernst, dann ergeben sich für die Psychosoziale Prozessbegleitung unterschiedliche Vergütungspauschalen. Nachfolgend ergeben sich die Vergleichsberechnungen (vgl. Tab. 32). Bei der Betrachtung werden die unterschiedlichen Instanzenzüge der Rechtsgebiete nicht berücksichtigt und eine Übertragung der jeweiligen Grundregelung auf eine Psychosoziale Prozessbegleitung vorgenommen. Für eine Tätigkeit als Verfahrensbeistand gem. §§ 158 ff. FamFG, die einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand entspricht, entsteht gem.

<sup>805</sup> Es wurden Mittelwerte bzgl. des Wohnsituationsbeitrags und Einkommensverhältnisse gebildet.

<sup>806</sup> Anpassung erfolgt auf Logik des Instanzenzuges im Strafrecht bei Start der 1. Instanz beim Amtsgericht.

<sup>807</sup> Aufgrund des nicht existenten Vorverfahrens im Zivilrecht bzw. Familienrecht wird für das Vorverfahren die Pauschale aus § 6 S. 1 Nr. 1 PsychPbG berechnet.

§ 158c Abs. 1 S. 1 FamFG für jeden Rechtszug eine Pauschale von 350,-- Euro. Für das Strafverfahren würde das beim Durchlaufen des gesamten Rechtszuges bei der Eingangsinstanz Amtsgericht bedeuten, dass die Psychosoziale Prozessbegleitung ohne die Abrechnung des Vorverfahrens 1.050,-- Euro und mit der Abrechnung des Vorverfahrens insgesamt 1.622,-- Euro erhalten würde. Gem. der Vergütungsregelung im FamFG entsteht die Fallpauschale erneut, wenn eine Gerichtsentscheidung (hier übertragen: strafrechtliches Urteil) aufgehoben und zur erneuten Verhandlung an die Vorinstanz zurückverwiesen wird<sup>808</sup>. Die andere Ansicht des BGH, dass der Anspruch nicht erneut entstehe, weil bereits alle Tätigkeiten – bei ordnungsgemäßem Verlauf – von der Vergütung abgedeckt wären<sup>809</sup>, ist für die Psychosoziale Prozessbegleitung nicht übertragbar, weil die Tätigkeit sich gerade darauf richtet, mit dem Strafverfahren, und hier die zusätzlichen Belastungen durch die Zurückverweisung und erneute Verhandlung zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt als der ursprünglichen Verhandlung, zu vermindern. Damit ergäbe sich eine Fallpauschale für eine Psychosoziale Prozessbegleitung, ohne die Abrechnung des Vorverfahrens, von 1.400,-- und mit Abrechnung des Vorverfahrens insgesamt 1.972,-- Euro. Werden die Regelungen des VBVG für eine Berechnung herangezogen, dann ist zu berücksichtigen, dass ein\*e anerkannte\*r Psychosoziale\*r Prozessbegleiter\*in der Vergütungsstufe C gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3 VBVG entspricht. Gem. § 8 Abs. 1 VBVG entstände dann für ein Strafverfahren, das bei dem Amtsgericht startet und nach der Revisionsinstanz in eine neue Berufungshauptverhandlung geht, ausgehend von einer Dauer des Verfahrens ab der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht von einem Jahr und acht Monaten<sup>810</sup>, ohne Anrechnung des Vorverfahrens auf einen Betrag von 4.811,75 Euro und mit dem Vorverfahren von 5.283,75 Euro. Eine fiktive Berechnung nach den Vorschriften des JVEG ist nicht möglich. Sofern § 19 JVEG für Zeug\*innen und Dritte entsprechend angewendet würde, bestände ein Anspruch auf den Ersatz des Verdienstausfalls gem. § 22 JVEG in Höhe von maximal 25,-- Euro die Stunde, gerechnet auf das Bruttogehalt inklusive der Sozialversicherungsbeiträge. Hinzu käme eine Erstattung der Fahrtkosten gem. § 5 JVEG für eine Bahnfahrt 1. Klasse, inklusive Reservierung und Gepäcktransportkosten oder einer Kilometerpauschale von 0,35 Euro plus Parkgebühren. Allerdings ist die Situation der Psychosozialen Prozessbegleitung als Berufsgruppe eher derjenigen von Dolmetscher\*innen und Sachverständigen vergleichbar, weil es sich um die Berufsausübung handelt. Es könnte eine Kilometerpauschale von 0,45 Euro plus Parkgebühren angesetzt werden, um auch eine Abgeltung der Anschaffungs- und Unterhalts-

---

<sup>808</sup> BeckOK FamFG-Schlünder § 158c Rn. 12 m.w.N.

<sup>809</sup> BGH, Beschluss vom 27.09.2017 – XII ZB 420/16 –, BeckRS 2017, 131126.

<sup>810</sup> vgl. LG Potsdam, a.a.O.

kosten zu berücksichtigen. Zusätzlich erfolgt ein Tagegeld zur Abgeltung von Mehraufwendungen, sofern der Wohnort und Tätigkeitsschwerpunkt außerhalb der Gemeinde liegen, in der die Tätigkeit verrichtet wird und der Übernachtungskosten gem. § 6 JVEG. Nach § 7 JVEG können sonstige Aufwendungen, wie Vertretungen, notwendige Begleitpersonen und Kopien abgerechnet werden. Die Ausführungen zeigen, dass die Abrechnung der Psychosozialen Prozessbegleitung über eine vergleichbare Regelung des JVEG zu einem deutlichen Mehraufwand für die Psychosoziale Prozessbegleitung führen würde als eine Pauschalvergütung. Damit stände im Ergebnis den Verletzten der Straftat – gerechnet bei gleichem zur Verfügung stehenden Stundenkontingent – weniger Zeit für die Begleitung zur Verfügung. Deshalb wäre ein solches Modell nicht im Sinne der Psychosozialen Prozessbegleitung. Sinnvoll wäre – sofern dem Modell des JVEG gefolgt werden soll – eine Berechnung von Pauschalsätzen für die unterschiedlichen Stadien der Psychosozialen Prozessbegleitung und nur eine gesonderte Abrechnung der Fahrtkosten nach jeweiligem Fall, um die Problematik von Flächenbundesländern oder nur an bestimmten Orten zur Verfügung stehenden spezialisierten Psychosozialen Prozessbegleiter\*innen, z.B. für Vorurteils kriminalität (vgl. Kapitel 2.3.3), angemessen berücksichtigen zu können.

Die Verweise auf das FamFG und das VBVG verdeutlichen zwei Dinge: Beide Beträge liegen über den durchschnittlichen Fallkosten einer Psychosozialen Prozessbegleitung, d.h. es ist zu vermuten, dass eine Psychosoziale Prozessbegleitung vom Zeitanatz her – wenn man von 44,- Euro Stundensatz gem. mittlerweile § 2 Abs. 1 PsychPbGV SH ausgeht und einer intensiven Psychosozialen Prozessbegleitung von 70 Arbeitsstunden – mit durchschnittlichem Aufwand ca. 27,5 Stunden benötigt. Dieser Zeitanatz berücksichtigt allerdings nicht, dass in der Pauschalvergütung Fahrtkosten etc. miterfasst sind, so dass von einer deutlich darunter liegenden Stundenzahl auszugehen ist. Aufgrund der Regelung des § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG, die in vielen Fällen eine Anklage vor dem Landgericht ermöglichten, ist davon auszugehen, dass eine Psychosoziale Prozessbegleitung mit durchschnittlichem Arbeitsaufwand das Vorverfahren und die erste Instanz vor dem Landgericht umfasst. Dementsprechend würde eine Regelung, die nur von einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Psychosoziale Prozessbegleitung ausgeht, mit dem erstinstanzlichen Verfahren abgeschlossen. Die dritte Vergütungsstufe nach Abschluss des Verfahrens würde bedeuten, dass die Vergütung für die Nachbesprechung des rechtskräftigen Urteils in erster Instanz anfällt. Für die anderen Instanzen bestände eine Regelungslücke. Der Logik des FamFG folgend, das ebenfalls von einer Mischkalkulation ausgeht<sup>811</sup>, bestände eine planwidrige Regelungslücke für die weiteren Instanzen. Auch im FamFG sind aufgrund

---

<sup>811</sup> BeckOK FamFG-Schlünder § 158c, Rn. 3.

der Mischkalkulation erhöhte Fahrtkosten etc. nicht abrechenbar. Die Mischkalkulation im FamFG erfolgt jeweils im Hinblick auf jede einzelne Instanz und nicht für das gesamte Verfahren eines Falls. Entsprechend müsste dies für die Psychosoziale Prozessbegleitung geschehen. Ein ähnlicher Gedankengang lässt sich aus dem VBVG entnehmen. Es wird eine Mischkalkulation für stationäre- und nicht stationäre Unterbringungen jeweils gebildet, aber die Länge der Betreuung wird nicht durchschnittlich festgelegt. Stattdessen erfolgt jeweils für die Monate eine Mischkalkulation. Das heißt für die Frage der Psychosozialen Prozessbegleitung über mehrere Instanzen ebenfalls, dass bei einem fehlenden Abschluss in erster Instanz für jede Instanz gesondert eine Mischkalkulation vorzusehen ist. Es könnte zum Ausfüllen der Regelungslücke eine Analogie zu § 158 Abs. 1 S. 1 FamFG gezogen werden. Dies wäre unproblematisch, weil der Resozialisierungsgedanke durch die Obergrenzenregelung bzgl. der Rückforderung beim\*bei der Verurteilten begrenzt wäre.

Die Bundesregierung hatte den Vorschlag des Bundesrates, eine bundeseinheitliche Vergütungsregelung zu schaffen, mit der Begründung abgelehnt, dass es bereits unterschiedliche Landesfinanzierungsmodelle gebe, die nicht durch eine Bundesregelung eingeschränkt werden sollten:

„Eine bundeseinheitliche Regelung eines Auslagenersatz- und Honoraranspruchs erscheint weder notwendig noch sachgerecht, da derzeit zwei Finanzierungsmodelle bestehen: Ein Teil der Länder wird stellenbezogen finanzieren, so dass die (zusätzliche) Begründung eines Honoraranspruchs des Prozessbegleiters mit diesem Finanzierungsmodell nicht vereinbar ist. Ein anderer Teil der Länder, die private Prozessbegleiter anerkennen wollen, haben die Möglichkeit, eine eigene Vergütungsregelung zu schaffen. Eine bundeseinheitliche Regelung könnte nicht beiden Finanzierungsmodellen gleichzeitig gerecht werden.“<sup>812</sup>

#### 4.2.4.2.2.3 Beratungen im Bundestag

In der ersten Beratung im Bundestag wurde in den zu den Anlagen gegebenen Redebeiträgen keine neuen Argumente im Hinblick auf die Vergütungsregelung getroffen<sup>813</sup>. Es erfolgte eine Überweisung an die Ausschüsse für Recht und Verbraucherschutz, Arbeit und Soziales, Familie, Senioren, Frauen und Jugend<sup>814</sup>. In den Stellungnahmen der Expert\*innen und der Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz lag der Schwerpunkt auf Aspekten wie der Legaldefinition von Verletzten, der Einschätzung der besonderen Schutzbedürftigkeit und der kostenlosen rechtlichen Erstberatung von Opfern. Zur Vergütungsregelung äußern sich drei Sachverständige. Witt bezieht sich nur auf die Bestärkung der Forderung, die zurück zu fordernden Gerichtskosten der Staatskasse gegen Verurteilten bei der Obergrenze von 750,-- Euro

---

<sup>812</sup> Anlage 4 zu BT-Drs. 18/4621, 48.

<sup>813</sup> vgl. Anlage 7 zu Top 20, BT-Plenarprotokoll 18/100, 9617, 9638 ff.

<sup>814</sup> BT-Plenarprotokoll 18/100, 9617 (Top 20).

zu belassen<sup>815</sup>. Fastie fordert bundeseinheitliche Standards, die „finanziell durch die Bereitstellung tariflicher Stellenanteile entgolten werden“<sup>816</sup>. Für den Weißen Ring verweist Müller-Piepenkötter darauf, dass eine Vergütungsregelung zu schaffen sei, die die freie Wahl der Psychosozialen Prozessbegleitung durch die verletzte Person ermögliche<sup>817</sup>. Auf Rückfrage führt sie näher aus:

„Es gibt verschiedene Modelle der Finanzierung. Wir haben einmal das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz für Sachverständige und Dolmetscher. An dem könnte man sich auch für Zeugen orientieren. Wir haben andererseits ein Gesetz über die Vergütung von Betreuern und Vormündern, das eine gewisse Pauschalierung vorsieht. Das wäre sicherlich in diesem Fall sehr angemessen, damit man nicht gezwungen wäre, stundenweise und einzeln abzurechnen. Das wäre auch eine kalkulierbare Sache. In der StPO kommt so etwas bisher nicht vor, jedoch im FamFG. Es wäre aus unserer Sicht durchaus nicht fremd, so eine Regelung mit gewissen Beträgen und eine gewisse Pauschalierung in die StPO aufzunehmen. Dann hätten wir die Möglichkeit der freien Wahl zwischen mehreren zugelassenen Berufsträgern als psychosoziale Prozessbegleiter.“<sup>818</sup>

Letztendlich schlug der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz mit Zustimmung der anderen beiden Ausschüsse die Vergütungsstufen gem. § 6 PsychPbG vor und passte die Obergrenze für Rückerstattungen durch den\*die Verurteilte den Vergütungsstufen im GKG an<sup>819</sup>. Diesem Vorschlag folgte der Bundestag<sup>820</sup> und die entsprechende Regelung trat am 01.01.2017 in Kraft. Während in der Gerichtskostenregelung für die Rückforderung beim\*bei der Verurteilten die Formulierung bzgl. der Gerichtsgebührenerhöhung beim Ursprungsentwurf belassen wird „Dem Verletzten ist für das Berufungsverfahren ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet“ (Anlage 1 zum GKG Nr. 3152) und mit 210,-- Euro (mittlerweile 231,-- Euro) hinterlegt wurde, lautete die neue Formulierung für die Vergütungsregelung der Psychosozialen Prozessbegleitung gem. § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG: „nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens in Höhe von 210,-- Euro“. Diese bewusste andere Formulierung – während die beiden anderen Vergütungsstufen für das Vorverfahren und das gerichtliche Verfahren im ersten Rechtszug wort- und betragsgleich sind – bedeutet, dass sich die Vergütungsregelung der dritten Stufe für die Psychosoziale Prozessbegleitung gem. § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG gerade nicht auf das Berufungsverfahren, wie in der Begrenzungsregelung des GKG gegenüber Rückforderungen des\*r Verurteilten, bezieht. Die Gesetzesbegründung führt dazu aus:

---

<sup>815</sup> BT-Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Protokoll Nr. 18/59, 68.

<sup>816</sup> a.a.O., 13, 44.

<sup>817</sup> a.a.O., 16, 59.

<sup>818</sup> a.a.O., 27.

<sup>819</sup> BT-18/6906, 16, 13.

<sup>820</sup> BT-Drs. 18/143, 14064.

„§ 6 regelt die Höhe der pauschalen Vergütung, gestaffelt nach Verfahrensabschnitten. Sie orientiert sich an der voraussichtlichen Intensität des Arbeitsaufwandes des psychosozialen Prozessbegleiters in den jeweiligen Verfahrensstadien. § 6 Satz 1 Nummer 3 gilt auch für die Fälle, in denen das Revisionsgericht das Urteil aufhebt und die Sache an eine andere Abteilung oder Kammer des Gerichts zurückverweist (§ 354 Absatz 2 StPO). In diesen Konstellationen fällt der Vergütungsanspruch des psychosozialen Prozessbegleiters erneut an.“

Der Gesetzesbegründung lässt sich allerdings entnehmen, dass es der Gesetzgebung bei der dritten Vergütungsstufe nicht um die Vergütung der Psychosozialen Prozessbegleitung nach Rechtskraft eines Urteils ging, sondern während einer weiteren Hauptverhandlung durch ein eingelegtes Rechtsmittel. Gedacht wurde dabei aber nur an ein Modell, in dem es lediglich eine Berufungsverhandlung gibt oder es sich um eine Sprungrevision gem. § 335 StPO handelt. Unklar bleibt, ob die 210,- Euro für die Revision auch anfallen sollen, wenn durch die Revision keine Aufklärung und erneute Verhandlung erfolgen soll. Die Vergütung sähe dann wie folgt aus (Tab. 34):

Tab. 34: Vergütungsmodelle nach § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG 01.01.2027 (fiktive Berechnung) – Variante 1

<b>1. Instanz + Rechtsmittel</b>	<b>Landgericht + Revision</b>	<b>Amtsgericht + Sprungrevision</b>	<b>Amtsgericht + Berufung + Revision</b>
Vorverfahren	520,--	520,--	520,--
1. Instanz	370,--	370,--	370,--
Berufung	-	-	kein Entgelt trotz Tätigkeit
Revision Zurückverweisung an (Berufungs-)Ge- richt und neue Haupt- verhandlung	210,--	210,--	210,--
<b>insgesamt</b>	<b>1.100,--</b>	<b>1.100,--</b>	<b>1.100,--</b>

Es ist zudem eine planwidrige Regelungslücke der Gesetzgebung erkennbar. Wenn sie die Vergütung nach der voraussichtlichen Arbeitsintensität der Psychosozialen Prozessbegleitung bemessen wollte, dann wurde die Möglichkeit der Berufung gegen ein amtsgerichtliches Urteil und die weitergehende Möglichkeit der Revision gegen das Berufungsurteil übersehen. Es müsste in Analogie zur Regelung, der Berufung gegen ein amtsgerichtliches Urteil ohne weitergehende Revision ebenfalls mit 210,- Euro vergütet werden, so dass insgesamt für die Begleitung im Vorverfahren, amtsgerichtlichen (1. Instanz), landgerichtlichen (Berufung), oberlandesgerichtlichen (Revision), landgerichtlichen Verfahren (Zurückverwei-

sung zur erneuten Verhandlung an Berufungsgericht) eine Vergütung von 1.310,-- Euro entstehen würde. Nach dieser historischen Auslegung sollte mit der dritten Vergütungsstufe gem. § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG nur eine weitere Tätigkeit der Psychosozialen Prozessbegleitung aufgrund erfolgter Rechtsmittel abgedeckt werden. Für eine Nachbesprechung des Urteils nach sofortiger Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils war nach historischer Auslegung insofern keine Vergütung vorgesehen. Die Gebührenzuschläge sollten durch die Anhebung den Vergütungsstufen von § 6 PsychPbG im GKG angepasst werden. Folgt man der Logik des GKG, würde die dritte Vergütungsstufe nur für das Berufungsverfahren entstehen. Wäre dies der Fall, entstünde folgende Vergütung der Psychosozialen Prozessbegleitung (Tab. 35):

Tab. 35: Vergütungsmodelle nach § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG 01.01.2027 (fiktive Berechnung) – Variante 2

<b>1. Instanz + Rechtsmittel</b>	<b>Landgericht + Revision</b>	<b>Amtsgericht + Sprungrevision</b>	<b>Amtsgericht + Berufung + Revision</b>
Vorverfahren	520,--	520,--	520,--
1. Instanz	370,--	370,--	370,--
Berufung	-	-	210,--
Revision Zurückverweisung an (Berufungs-)Ge- richt und neue Haupt- verhandlung	keine Vergütung trotz Tätigkeit	keine Vergütung trotz Tätigkeit	keine Vergütung trotz Tätigkeit
<b>insgesamt</b>	890,--	890,--	1.100,--

Für die Unterstützung und psychosoziale Begleitung nach dem rechtskräftigen Urteil sowie im Revisionsverfahren sah die Gesetzgebung also keine Vergütung der Psychosozialen Prozessbegleitung vor. Für Letzteres kann nicht argumentiert werden, dass das Revisionsverfahren zumeist ohne mündliche Verhandlung erfolge. Die Psychosoziale Prozessbegleitung soll sekundäre Viktimisierungen vermeiden und Belastungen durch das Strafverfahren gem. § 2 Abs. 1 S. 2 PsychPbG im gesamten Strafverfahren reduzieren. Durch die Revision wird das Verfahren verlängert und die Frage der ggf. erneuten Aussage bei Rückverweisung steht im Raum. Auch für die dadurch entstehenden Belastungen und deren Reduzierung ist die Psychosoziale Prozessbegleitung zuständig. Hierfür ist aber keine Vergütung vorgesehen. Gleiches gilt für die Nachbesprechung des rechtskräftigen Urteils. Wenn die Vergütungsregelung die tatsächliche Tätigkeit einer Psychosozialen Prozessbegleitung mit durchschnittlichem Arbeitsaufwand abdecken soll, dann gehört die Nachbesprechung des rechtskräftigen

Urteils als Abschluss der Psychosozialen Prozessbegleitung und psychosozial angemessenen Verabschiedung der Psychosozialen Prozessbegleitung dazu. Diese kann erst erfolgen, wenn ein rechtskräftiges Urteil vorliegt. Sollte eine verletzte Person kein letztes Gespräch nach der Rechtskraft des Urteils wünschen, entstände keine Kostenproblematik, weil die Psychosoziale Prozessbegleitung die nicht geleistete Nachbetreuung – auch bei Annahme eines Vergütungsanspruchs i.S.d. dritten Stufe – nicht abrechnen könnte.

Durch die unterschiedliche Formulierung der dritten Vergütungsstufe im PsychPbG und GKG ergab sich zudem für das Rückforderungsmodell eine Abweichung, die zwar dem Schutz des Resozialisierungsanspruchs des\*der Verurteilten dient, aber problematisch im Hinblick auf die Finanzierung durch die verletzte Person ist, bei der keine Beiordnung erfolgte. Wird für den Instanzenzug Berufung und nachfolgende Revision davon ausgegangen, dass sowohl eine Berufungshauptverhandlung als auch nach Zurückverweisung im Rahmen der Revision eine erneute Hauptverhandlung stattfindet, die jeweils mit 210,-- Euro im Rahmen der dritten Vergütungsstufe entgolten werden sollten, ergäbe sich das nachfolgende Berechnungsmodell (vgl. Tab. 36).

Tab. 36: Rückforderungsmöglichkeiten bei Verurteiltem\*r 2017 (fiktive Berechnung)

1. Instanz + Rechtsmittel	Landgericht + Rechtsmittel			Amtsgericht + Sprungrevision			Amtsgericht + Berufung + Revision		
	§ 6 Psych- PbG	§ 3 Abs. 2 GKG	Diffe- renz	§ 6 Psych- PbG	§ 3 Abs. 2 GKG	Diffe- renz	§ 6 Psych- PbG	§ 3 Abs. 2 GKG	Diffe- renz
Vorverfahren	520,--	520,--	0	520,--	520,--	0	520,--	520,--	0
1. Instanz	370,--	370,--	0	370,--	370,--	0	370,--	370,--	0
Berufung	-	-	-	-	-	-	210,--	210,--	0
Revision	s.o.	-	-	s.o.	-	-	s.o.	-	-
Zurückverwei- sung an (Beru- fungs-)Gericht und neue Haupt- verhandlung	210,--	-	-210,--	210,--	-	-210,--	210,--	-	-210,--
<b>insgesamt</b> (ohne Zurückverwei- sung)	1.100,-- (890,--)	890,--	-210,-- (0,--)	1.100,-- (890,--)	890,--	-210,-- (0,--)	1.310,-- (1.100,--)	1.100,--	-210,-- (0,--)

Die Gegenüberstellung der Vergütung der Psychosozialen Prozessbegleitung und der Rückforderungsmöglichkeiten der Staatskasse im Beiordnungsfall gem. § 465 StPO i.V.m. § 3 Abs., 1, 2 GKG zeigen zwei Dinge: Einerseits wollte die Gesetzgebung dem\*der Verurteilten die Kosten der Psychosozialen Prozessbegleitung nur für die erste Instanz und das Berufungsverfahren

aufzulegen. Weitergehende Kosten durch Revisionsverfahren oder Nachbesprechungen des Urteils waren vor dem Hintergrund der Resozialisierung nicht umfasst. Auch wenn dies in den Gesetzgebungsmaterialien nicht direkt mit Bezug zur Regelung im Detail ausgeführt wird. Die Rückforderung sollte – auch im Nichtbeordnungsfall, sofern Nebenklage erhoben wurde – entsprechend gem. § 472 Abs. 1 S. 2 StPO begrenzt werden. Damit war eine Rückforderung von Kosten der Psychosozialen Prozessbegleitung, die im Revisionsverfahren, für das erneute Gerichtsverfahren der Vorinstanz und die Nachbesprechung nach Rechtskraft nicht erfasst. Die Vergütungsregelung nach § 6 Abs. 1 S. 3 PsychPbG nach historischer Auslegung erfasst die Nachbesprechung nach Rechtskraft nicht. Es bliebe bei der rechtlichen Regelung, dass die Kosten der Psychosozialen Prozessbegleitung nach Rückverweisung durch die Revision im Beiordnungsfalle alleine von der Staatskasse getragen werden und im Nichtbeordnungsfall entweder von der\*dem Verletzten\*n selbst oder – sofern das jeweilige Bundesland eine andere Stellenfinanzierung gem. § 5 Abs. 3 PsychPbG sichergestellt hat – von dieser übernommen wird. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Rückforderungsstufe von 210,-- Euro gegen den\*die Verurteilte nur dann – sowohl von der Staatskasse gegen den\*die Verurteilte als auch im Nichtbeordnungsfall von der verletzten Person gegen den\*die Verurteilte entsteht –, wenn die erste Instanz das Amtsgericht ist und gegen das Urteil Berufung eingelegt wird.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Betrachtet man den Gesetzgebungsverlauf, wird im Hinblick auf die Vergütung deutlich, dass kurz vor Verabschiedung des Gesetzes eine Regelung geschaffen wurde, die fehlerhaft ist und für die Praxis zu Unterfinanzierungen von, insbesondere im Hinblick auf Sexualdelikte und Vorurteils kriminalität, spezialisierte Psychosoziale Prozessbegleiter\*innen führen muss.

#### *4.2.4.2.2.3 Systematische Auslegung*

Im Hinblick auf die systematische Auslegung argumentierte das LG Stuttgart wie folgt:

§ 6 PsychPbG und KV Nr. 3150 bis 3152 GKG zur Psychosozialen Prozessbegleitung sähen identische Höhen für drei Stufen vor und seien gleichzeitig vom Bundestag beschlossen worden<sup>821</sup>. Das GKG sehe die dritte Vergütungsstufe nur für das Berufungsverfahren vor, deshalb sei § 6 PsychPbG entsprechend zu interpretieren<sup>822</sup>.

Dass diese Argumentation aus systematischer Sicht zu kurz greift, hat Klüsener<sup>823</sup> in seiner Anmerkung zum Urteil ausführlich dargelegt: Die andere Formulierung des § 6 S. 1 PsychPbG

---

<sup>821</sup> a.a.O., Rn. 35.

<sup>822</sup> a.a.O.

<sup>823</sup> Klüsener, a.a.O., S. 649 ff.

gegenüber KV Nr. 3150 bis 3152 zeige, dass gem. § 6 S. 1 PsychPbG weder eine strafprozessuale noch kostenrechtliche Regelung aus der Sicht des\*r Beschuldigten, Angeklagten, Verurteilten anzunehmen sei. Dem stehe § 7 S. 1 PsychPbG nicht entgegen, weil dieser ausdrücklich auf § 6 S. 1 PsychPbG Bezug nehme. Zudem seien die nach dem GKG entstehenden Kosten dem\*r Verurteilten nur bis zum rechtskräftigen Abschluss aufzuerlegen. Hinzu käme, dass bei der Gesetzesbegründung zu § 9 PsychPbG für eine 15-monatige Frist für das Erlöschen des Vergütungsanspruchs mit Verweis auf die Nachbetreuung zur Abmilderung der Folgen des Strafprozesses verwiesen wurde. Außerdem zeige die Möglichkeit der abweichenden Ländervergütungsregelungen nach § 10 PsychPbG, dass keine Deckungsgleichzeit zwischen Vergütungsanspruch der Psychosozialen Prozessbegleitung und Rückforderungsanspruch der Staatskasse gegen den\*die Verurteilten bestehe. Wird dieser systematischen Auslegung von Klüsener gefolgt, stellt sich die Frage der Konsequenzen der Vergütung für die Praxis.

Die Aufgabe der Psychosozialen Prozessbegleitung wird als Begleitung vor, während und nach der Hauptverhandlung gem. § 2 Abs. 1 S. 1 PsychPbG beschrieben. Was genau mit „nach der Hauptverhandlung“ gemeint ist, wird in der Gesetzesbegründung nicht näher ausgeführt<sup>824</sup>. Stattdessen wird auf die Mindeststandards der Arbeitsgruppe der Justizminister\*innen verwiesen<sup>825</sup>. Die Arbeitsgruppe hat unter der Tätigkeitsbeschreibung „soziale Unterstützung“<sup>826</sup> aufgeführt

- „- Erkennen, Einschätzen und Erörtern des individuellen Hilfebedarfs unter Berücksichtigung der besonderen Belastung und evtl. Beeinträchtigungen der Betroffenen
- Krisenintervention und Stabilisierung“<sup>827</sup>.

Bei dem Aspekt „Vermittlung von Bewältigungsstrategien“<sup>828</sup> wird dargestellt:

- „- Strategien zur Bewältigung von Ängsten
- Aktivierung der eigenen Ressourcen der Betroffenen
- Unterstützung bei der Wiedererlangung verlorener Autonomie und Sicherheit
- Vermittlung weitergehender Hilfeleistungen medizinischer oder psychologischer Art
- Prozessnachbereitung (Unterstützung bei der Reflexion, Einschätzung und der emotionalen Bewältigung des Prozessgeschehens)“<sup>829</sup>.

---

<sup>824</sup> BT-18/4621, 30.

<sup>825</sup> a.a.O.

<sup>826</sup> Arbeitsgruppe des Strafrechtausschusses „Psychosoziale Prozessbegleitung“, a.a.O., 28.

<sup>827</sup> a.a.O., 29.

<sup>828</sup> a.a.O., 28.

<sup>829</sup> a.a.O., 29.

Für die Thematik „Informationsvermittlung“<sup>830</sup> wird u.a. darauf hingewiesen, dass zur Aufgabe der „Hinweis auf Möglichkeiten finanzieller Entschädigung und ggf. Weitervermittlung“<sup>831</sup> gehöre. Diese Aufgaben werden auch für die Situation nach der Hauptverhandlung beschrieben<sup>832</sup>. Gem. § 260 StPO schließt die Verhandlung mit der Verkündung des Urteils. Ist das Urteil also verkündet, befindet man sich in dem Stadium der Psychosozialen Prozessbegleitung nach der Hauptverhandlung. Das Urteil soll gem. § 268 Abs. 3 S. 1 StPO am Schluss der Verhandlung verkündet werden. In Ausnahmefällen erfolgt die Verkündung spätestens zwei Wochen nach Schluss der Hauptverhandlung gem. § 268 Abs. 3 S. 2 StPO. Das heißt, dass rechtssystematisch das Stadium „nach der Hauptverhandlung“ im Ausnahmefall erst zwei Wochen nach dem Schluss der Hauptverhandlung stattfinden kann. Erfolgt die Verkündung entsprechend des Regelfalls am Schluss der Verhandlung und erklären alle Berechtigten z.B. direkt im Sitzungssaal einen Rechtsmittelverzicht, so kann das Gericht die schriftliche Urteilsbegründung gem. § 167 Abs. 4, Abs. 5 S. 2 StPO abkürzen. Das Urteil ist sofort rechtskräftig. Die daran anschließende Tätigkeit der Psychosozialen Prozessbegleitung mit den oben beschriebenen Aufgabenfeldern nach der Hauptverhandlung, fänden entsprechend des Auftrags des Gesetzes gem. § 406g Abs. 1 S. 1 PsychPbG im Anschluss statt. Dies würde zu einer Psychosozialen Prozessbegleitung mit durchschnittlichem Arbeitsaufwand als Normalfall dazu gehören. Das heißt, sie muss abrechenbar und im Beibringungsfall von der Staatskasse einforderbar sein. § 6 S. 2 PsychPbG legt fest, dass mit den Pauschalen aus § 6 S. 1 PsychPbG alle Ansprüche auf Vergütung durch die Psychosoziale Prozessbegleitung abgegolten sind. Die Systematik des § 406g Abs. 1 S. 1 StPO „vor, während und nach der Hauptverhandlung“ entspricht insofern einem dreistufigen Verfahren. Ein eben solches spiegelt sich auch in § 6 S. 1 PsychPbG wider. Das heißt, nach systematischer Auslegung muss die Begleitung nach der Hauptverhandlung und dem rechtskräftigen Urteil über die dritte Vergütungsstufe gem. § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG in Höhe von 210,-- Euro abrechenbar sein. Ansonsten würde keine Vergütung für eine gesetzlich vorgeschriebene Tätigkeit erfolgen. Die Stufen der Vergütung nach § 6 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 PsychPbG sind durch § 7 PsychPbG klar voneinander abgegrenzt. Ist der Eröffnungsbeschluss gem. § 203 StPO durch das Gericht der ersten Instanz erfolgt, ist das Verfahren abgeschlossen und die Vergütung für das Vorverfahren gem. § 6 S. 1 Nr. 1 PsychPbG entstanden. Nach der Verkündung des Urteils ist die Hauptverhandlung beendet. Die Formulierung in § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG „nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens“ ist so zu verstehen, dass die Psychosoziale Prozessbegleitung – nachdem sie eine Begleitung nach der Hauptverhandlung und

---

<sup>830</sup> a.a.O., 28.

<sup>831</sup> a.a.O., 29.

<sup>832</sup> a.a.O., 28.

auch ggf. schon rechtskräftigem Urteil ausgeübt hat –, diese dann in Höhe von 210,-- Euro abrechnen kann. Das bedeutet, entscheidend ist der Zeitpunkt der Tätigkeit der Psychosozialen Prozessbegleitung nach der Verkündung des Urteils in erster Instanz und der Begleitung im Hinblick auf die Erlebnisse der Hauptverhandlung und der Verkündung des Urteils. Bei obiger Auslegung entsteht eine Regelungslücke für Abrechnungen bei eingelegtem Rechtsmittel (vgl. Tab. 37).

Tab. 37: Vergütungsmodelle nach § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG 01.01.2017 (fiktive Berechnung) – Variante 3

1. Instanz + ggf. Rechtsmittel	Landgericht + Revision	Amtsgericht		
		+ Sprungrevision	+ Berufung + Revision	Rechtskraft
Vorverfahren	520,--	520,--	520,--	520,--
1. Instanz	370,--	370,--	370,--	370,--
Berufung mit Hauptverhandlung	-	-	keine Vergütung trotz Tätigkeit	-
Revision mit Hauptverhandlung	keine Vergütung trotz Tätigkeit	keine Vergütung trotz Tätigkeit	keine Vergütung trotz Tätigkeit	-
Zurückverweisung an (Berufungs-)Gericht und neue Hauptverhandlung	keine Vergütung trotz Tätigkeit	keine Vergütung trotz Tätigkeit	keine Vergütung trotz Tätigkeit	-
Begleitungskosten nach Verkündung Urteil 1. Instanz	210,--	210,--	210,--	210,--
<b>insgesamt</b>	<b>1.100,--</b>	<b>1.100,--</b>	<b>1.100,--</b>	<b>1.100,--</b>

Ein solches Verständnis würde dazu führen, dass – sofern Rechtsmittel erfolgreich sind – die Begleitung der neuen Hauptverhandlungen trotz der dortigen Tätigkeit der Psychosozialen Prozessbegleitungen nicht gesondert vergütet würden. Die Abrechnung von 210,-- Euro wurde dann sowohl die Psychosoziale Prozessbegleitung im Anschluss an die Rechtskraft umfassen als auch im Extremfall insgesamt drei Hauptverhandlungen, die sich über einen Zeitraum von

über zwei Jahren erstrecken können (vgl. Tab. 8). Bei zwei der Hauptverhandlungen – Berufungsgericht und bei Zurückverweisung zur neuen Verhandlung nach der Revision – könnte es aus Verletztensicht sogar zur nochmaligen Vernehmung in der Hauptverhandlung kommen. Die 210,-- Euro könnten in diesem Fall eine Psychosoziale Prozessbegleitung mit durchschnittlichem Aufwand nicht abdecken. In dieser Logik stellt sich die Frage, ob tatsächlich stattfindende Hauptverhandlungen im Rahmen der Berufung und ggf. der Revision sowie nach Zurückverweisung des Gerichts, das bereits entschieden hatte, als absolute Ausnahme und damit nicht als Psychosoziale Prozessbegleitung mit durchschnittlichem Aufwand angesehen werden. Wäre diese Sichtweise korrekt, würde die Gesetzgebung den Aufwand im Rahmen der dritten Vergütungsstufe über die Mischkalkulation abgedeckt sehen. Allerdings zeigt der Blick in § 3 Abs. 1, 2 GKG i.V.m. Nr. 3152, dass die ursprünglichen 210,-- Euro für die Rückforderung beim\*bei der Verurteilten allein auf ein Urteil oder einen Beschluss im Berufungsverfahren berechnet werden können. Das Erstattungsmodell sähe dann so aus, dass die dritte Vergütungsstufe gem. § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG i.H.v. 210,-- Euro nur beim\*bei der Verurteilten zurückgefordert werden könnte, wenn ein Berufungsverfahren stattgefunden hat, das mit Urteil oder Beschluss beendet wurde. In allen anderen Fällen würde im Beiordnungsfall die Staatskasse die 210,-- Euro tragen und im Nichtbeiordnungsfall die verletzte Person. Insofern zeigt sich bei systematischer Auslegung eine vollständig unklarer Regelungsgehalt der dritten Vergütungsstufe gem. § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG.

#### *4.2.4.2.2.4 Teleologische Auslegung – Sinn und Zweck*

Die Vergütungsregelung unter Berücksichtigung der Aufgabenbeschreibung der Psychosozialen Prozessbegleitung nach § 2 Abs. 1 PsychPbG spricht das OLG Stuttgart an und geht von einer Tätigkeit auch nach rechtskräftigem Urteil aus, sieht diese aber über die Pauschalvergütung als abgegolten und damit nicht über § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG abrechenbar an<sup>833</sup>.

Ausgehend vom Sinn und Zweck der Vergütungsregelung ist darauf zurückzukommen, dass die bundesweit gleiche Pauschalvergütung einheitliche Standards für die Psychosoziale Prozessbegleitung und ihre Qualität im Hinblick auf die Verletzten sicherstellen sollte. Dafür war es wichtig, dass Psychosoziale Prozessbegleitungen für ihre Tätigkeit eine gesicherte Finanzierung erhalten. Die Gesetzgebung hat bundesweit vier Modelle aufgegriffen. Modell 1: Pauschalvergütung als Mischkalkulation jeweils auf drei Vergütungsstufen gem. § 6 PsychPbG; Modell 2: Vergütung als Dienstaufgabe im Rahmen einer öffentlichen Stelle finanziert über die Stelle gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 PsychPbG; Modell 3: Vergütung als stellenbezogene Förderung

---

<sup>833</sup> OLG Stuttgart, a.a.O., S. 3, 3. und 4. Abschnitt.

der Psychosozialen Prozessbegleitung bei nichtöffentlichen Träger\*innen gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 PsychPbG und Modell 4: gem. § 10 PsychPbG i.V.m. einer Landesverordnung abweichende Vergütungsregelungen. Von dem letzten Modell haben drei Länder Gebrauch gemacht. Insofern ergeben/ergaben sich das Modell 4a in Bayern: jeweils 15 % Erhöhung der Pauschalvergütungsstufen gem. § 6 S. 1 PsychPbG, wenn kein\*e anerkannte\*r Psychosoziale\*r Prozessbegleiter\*in im Landgerichtsbezirk verfügbar oder eine Psychosoziale Prozessbegleitung aus einem anderen Landgerichtsbezirk beigeordnet ist oder der Psychosozialen Prozessbegleitung durch die Beordnung besonders hohe Fahrtkosten entstanden (Art. 3 Abs. 5 BayStrAG nur gültig bis 31.12.2020 gem. Art. 4 Abs. 2 Nr. 4 BayStrAG); Modell 4b in Schleswig-Holstein: Pauschalvergütung über Stundensatz in Höhe von 44,-- Euro gem. § 2 PsychPbGV SH<sup>834</sup>. Im Falle einer Stundenabrechnung (Modell 4b) ergibt sich keine Problematik, weil sowohl Psychosoziale Prozessbegleitungen mit minimalem, durchschnittlichem und intensivem Aufwand – zumindest im Hinblick auf den zeitlichen Aspekt – vollständig im Hinblick auf die Berechnung erfasst sind. Eine Mischkalkulation findet im Hinblick auf den Zeitaufwand nicht statt, allerdings bezüglich weiterer Kosten wie z.B. Fahrtkosten. In den Modellen zwei und drei erfolgt keine Aufteilung nach Vergütungsstufen, sondern findet eine Mischkalkulation insgesamt statt, auch mit Blick auf Tätigkeiten der jeweiligen Einrichtung, die unabhängig von der Psychosozialen Prozessbegleitung erfolgen. Relevant wird die Frage der dritten Vergütungsstufe für Psychosoziale Prozessbegleitungen, die als Angehörige oder Mitarbeiter\*innen einer nicht-öffentlichen Stelle tätig sind und auch keine stellenbezogene Förderung für die Psychosoziale Prozessbegleitung haben (§ 5 Abs. 2 PsychPbG) sowie selbständig Tätige. Eine unzureichende Vergütung der Psychosozialen Prozessbegleitungen über die Vergütungsstufen würde in diesen Fällen für Selbständige zur Aufgabe der Tätigkeit führen und bei nicht-öffentlichen Träger\*innen ggf. langfristig ebenfalls, weil eine Mischkalkulation mit anderen Tätigkeiten erfolgen müsste und dies nur möglich wäre, wenn bisherige andere Aufgabenbereiche beschränkt würden. Für die Sicherstellung einheitlicher Standards – über die Vergütung – bundesweit, ist also die Klärung der dritten Vergütungsstufe notwendig. Es wurde bereits dargelegt, dass die Nachbereitung eines rechtskräftigen Urteils Teil der Psychosozialen Prozessbegleitung ist und vergütet werden muss. In den Standards der Arbeitsgruppe des Strafrechtausschusses ist die Aufgabenbeschreibung der Psychosozialen Prozessbegleitung insgesamt wie folgt beschrieben:

„Leistungen

Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst

1. (psycho)soziale Unterstützung

---

<sup>834</sup> GVOBl. 2017, 5 ff.

2. Vermittlung von Bewältigungsstrategien und Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen

3. Informationsvermittlung

von Verletzten (und Angehörigen) bzw. an Verletzte (und Angehörige) vor, während und nach der Hauptverhandlung.

Das kann im Einzelnen bedeuten:

zu 1.

- Begleitung zu Strafanzeigen und Vernehmungen
- Begleitung in die Hauptverhandlung
- praktische Hilfestellungen (z. B. Besprechung An- und Abreise, Überbrückung von Wartezeiten, Organisation Babysitter)
- Achten auf und Erinnern an Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen gegenüber Nebenklagevertretung, Gericht, Polizei etc. (erforderlichenfalls auch durch aktive Kontaktaufnahme und unter Wahrung der Kompetenzverteilung)
- Erkennen, Einschätzen und Erörtern des individuellen Hilfebedarfs unter Berücksichtigung der besonderen Belastung und evtl. Beeinträchtigungen der Betroffenen
- Krisenintervention und Stabilisierung
- Hilfe bei der Klärung des Umgangs mit der Presse

zu 2.

- Strategien zur Bewältigung von Ängsten
- Aktivierung der eigenen Ressourcen der Betroffenen
- Unterstützung bei der Wiedererlangung verlorener Autonomie und Sicherheit
- Vermittlung weitergehender Hilfeleistungen medizinischer oder psychologischer Art
- Vermittlung in das bestehende Hilfesystem (z. B. Fachberatungsstellen)
- Prozessnachbereitung (Unterstützung bei der Reflexion, Einschätzung und der emotionalen Bewältigung des Prozessgeschehens)

zu 3.

- alters- und zielgruppengerechte Aufklärung über den Ablauf eines Strafverfahrens allgemein und die Rolle der Beteiligten
- Besichtigung des Gerichtssaals oder eines vergleichbaren Raums und/oder Besuch einer anderen Gerichtsverhandlung
- Hinweis auf anwaltliche Vertretungsmöglichkeiten und ggf. Weitervermittlung
- Hinweis auf Möglichkeiten finanzieller Entschädigung und ggf. Weitervermittlung<sup>835</sup>.

Es wird deutlich, dass ein Großteil der Tätigkeiten der Psychosozialen Prozessbegleitung bei einem eingelegten Rechtsmittel der Berufung oder Revision und erneuter Hauptverhandlung in diesem Rahmen und ggf. durch die Zurückverweisung nach der Revision an das Ausgangsgericht erneut anfällt. Gerade in den Bereichen psychosoziale Unterstützung und Vermittlung von Bewältigungsstrategien und Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen zeigen sich erneute

---

<sup>835</sup> Arbeitsgruppe des Strafrechtausschusses, a.a.O., 65.

Tätigkeiten. Im optimalen Fall kann auf eine erneute Vernehmung der verletzten Person verzichtet werden. Das heißt aber nicht, dass es nicht zu Begleitungsbedarfen der Psychosozialen Prozessbegleitung im Hinblick auf den Verlauf und das Ergebnis der erneuten Hauptverhandlung kommt. Es ist vom Sinn und Zweck der Pauschalvergütungsregelung des § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG relevant, dass eine Mischkalkulation für jede erneut stattfindende Begleitung in einer Instanz und für die Nachbesprechung nach Rechtskraft möglich ist. Im Falle einer weiteren Hauptverhandlung wird im Hinblick auf die vorhandenen Informationen bzgl. der Abläufe, die verletzte Person größtenteils auf das bereits erworbene Wissen aus dem Verfahren in erster Instanz zurückgreifen können. Ein Mehraufwand der Psychosozialen Prozessbegleitung wird diesbezüglich gering sein. Die Haupttätigkeit wird auf der Begleitung und Unterstützung der Bewältigung des weiteren Verfahrens liegen und dem als zusätzliche Belastung damit verbundenen fehlenden Abschluss des Strafverfahrens für die verletzte Person. Aufgrund dessen ist die dritte Vergütungsstufe gem. § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG so auszulegen, dass sie für jede/s weitere/s Instanz bzw. Rückverweisungsverfahren und die Nachbegleitung nach Rechtskraft mit 210,-- Euro berücksichtigt wird. Käme es nach eingelegtem Rechtsmittel nicht zu einer erneuten Hauptverhandlung, wäre die Begleitung während dieser Zeit ebenfalls durch die Nachbesprechung nach Rechtskraft abgedeckt. Insgesamt würde dies bedeuten (Tab. 38):

Tab. 38: Vergütung gem. § 8 PsychPbG und Rückforderungsmöglichkeiten bei Verurteiltem\*r 2017 gem. GKG (fiktive Berechnung)

Instanz + Rechtsmittel	Landgericht + Revision			Amtsgericht + Sprungrevision			Amtsgericht + Berufung + Revision		
	§ 6 Psych- PbG	§ 3 Abs. 2 GKG	Diffe- renz	§ 6 Psych- PbG	§ 3 Abs. 2 GKG	Diffe- renz	§ 6 Psych- PbG	§ 3 Abs. 2 GKG	Diffe- renz
Vorverfahren	520,--	520,--	0	520,--	520,--	0	520,--	520,--	0
1. Instanz	370,--	370,--	0	370,--	370,--	0	370,--	370,--	0
Berufung mit HV	-	-	-	-	-	-	210,--	210,--	0
Revision mit HV	210,--	-	-210,--	210,--	-	-210,--	210,--	-	-210,--
Zurückverwei- sung an (Beru- fungs-)Gericht und neue Haupt- verhandlung	210,--	-	-210,--	210,--	-	-210,--	210,--	-	-210,--
Nachbesprechung nach Rechtskraft	210,--	-	-210,--	210,--	-	-210,--	210,--	-	-210,--
<b>insgesamt</b> (ohne Zurückverwei- sung)	1.520,-- (1.310,--)	890,--	-630,-- (-420,--)	1.520,-- (1.310,--)	890,--	-630,-- (-420,--)	1.730,-- (1.520,--)	1.100,--	-630,-- (-420,--)
<b>insgesamt</b> ohne Revision mit HV und Zurückverwei- sung	1.100,--	890,--	-210,--	1.100,--	890,--	-210,--	1.320,--	1.100,--	-210,--
<b>insgesamt</b> ohne Berufung mit HV, ohne Revision mit HV und Zurück- verweisung	1.100,--	890,--	-210,--	1.100,--	890,--	-210,--	1.100,--	890,--	-210,--

Es zeigt sich, dass die Auslegung nach dem Sinn und Zweck der Vergütungsregelung gem. § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG klären kann, dass die Vergütungsstufe mehrfach in Höhe von 210,-- Euro anfallen kann, um sachgerechte Mischkalkulationen (zumindest im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Zeitkontingente) zu ermöglichen. Dabei sind erneute Hauptverhandlungen durch Rechtsmittel jeweils mit 210,-- Euro zu vergüten und die kurze Nachbegleitung nach der Hauptverhandlung und ggf. Rechtskraft durch die Psychosoziale Prozessbegleitung gesondert mit 210,-- Euro. Allerdings ist diese nicht nach jeder Hauptverhandlung erneut zu berechnen. Das würde zu einer Überfinanzierung führen, und wird daher erst mit der Rechtskraft des Urteils – unabhängig davon, durch welche Instanz sie hergestellt wurde – fällig. Auch wenn eine sachgerechte Lösung über die Auslegung möglich ist, sollte die Gesetzgebung baldmöglichst eine präzisere Formulierung zur Klarstellung finden. Das Modell hätte eine Mischkalkulation vorzunehmen, die für jeden Verfahrensschritt gesondert eine Psychosoziale Prozessbegleitung

mit durchschnittlichem Aufwand berücksichtigt. Insofern war die Umrechnung des durchschnittlichen Arbeitsaufwandes von insgesamt 1.100,-- Euro auf drei Vergütungsstufen irreführend. Denn der Betrag von 1.100,-- Euro bezog sich auf eine Mischkalkulation aus allen Fällen der Psychosozialen Prozessbegleitung, also solchen, die nur im Vorverfahren begleitet wurden, nur im erstinstanzlichen Verfahren, im Vorverfahren und über drei Instanzen sowie zum Gericht, an das im Rahmen der Revision zurückverwiesen wurde, das Vorverfahren und das Verfahren in erster Instanz mit rechtskräftigem Urteil und Nachbesprechung. Dadurch war ein großer Umverteilungspool möglich. Die 1.100,-- Euro als Grundlage zu nehmen, hätte im Sinne einer Mischkalkulation für den Durchschnittsfall nur funktioniert, wenn für eine Tätigkeit als Psychosoziale Prozessbegleitung immer eine Pauschale von 1.100,-- Euro gezahlt würde, unabhängig davon, ob die Tätigkeit nur im Vorverfahren stattfindet oder in diesem und drei Instanzen sowie dem Gerichtsverfahren im Rahmen der Zurückverweisung und Nachbetreuung. Durch diesen Fehler hat die Gesetzgebung eine angebliche Mischkalkulation der gesetzlichen Regelung zugrunde gelegt, die aber keine ist! Der von der Gesetzgebung in § 6 PsychPbG gefundenen Pauschalvergütung in drei Stufen für den durchschnittlichen Aufwand hätte ein eigenes Rechenmodell zugrunde liegen müssen, das für jede Stufe eine Mischkalkulation anhand von Praxiserfahrungen berechnet. Der Ausgleich von unterdurchschnittlichen und überdurchschnittlichen Arbeitsaufwänden muss in jeder Stufe getrennt möglich sein, damit es tatsächlich zu einer tragfähigen Mischkalkulation kommt. Der Betrag von 1.100,-- Euro für eine Psychosoziale Prozessbegleitung mit durchschnittlichem Arbeitsaufwand stammt aus Österreich und Mecklenburg-Vorpommern<sup>836</sup>. Die Rechtslage mit Blick auf die Psychosoziale Prozessbegleitung in Österreich und Deutschland ist nicht vollständig vergleichbar. Die Zielgruppen der Psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren sind bestimmt durch § 66b Österreichische StPO (§ 66 Abs. 2 a.F. Österreichische StPO). Die Psychosoziale Prozessbegleitung kann gem. § 73b Österreichische ZPO unter bestimmten Bedingungen auch im Zivilverfahren erfolgen. Das Modellprojekt der Psychosozialen Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern bezog sich nur auf Kinder und Jugendliche als Opfer von Gewaltstraftaten<sup>837</sup>. Damit fehlen in der Kalkulation mindestens zwei Konstellationen, die in der Praxis der Psychosozialen Prozessbegleitung vorkommen und einen Mehraufwand bedingen: Sofern Kinder und Jugendliche Opfer von Gewaltdelikten sind, erhebt die Staatsanwaltschaft gem. §§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 26 Abs. 2, 74b GVG vor der Jugendschutzkammer des Landgerichts Anklage. Dies ist bei Erwachsenen nicht zwangsläufig der Fall. Auch in diesen Fällen kann die Staatsanwaltschaft – sofern sie eine

---

<sup>836</sup> BT-Drs. 18/1624, 37-38.

<sup>837</sup> Kavemann, a.a.O.

besondere Schutzbedürftigkeit des\*der Verletzten annimmt – vor dem Landgericht gem. § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GVG anklagen. Ist das nicht der Fall und ergibt sich aus dem angeklagten Delikt eine Zuständigkeit des Amtsgerichts, dann ist ein Durchlaufen von drei Instanzen möglich – §§ 312 ff. StPO Berufung, §§ 333 ff. StPO Revision – und sogar eine Zurückverweisung durch die dritte Instanz an die zweite Instanz zur erneuten Verhandlung inklusive Tatsachenfeststellungen und Vernehmung der verletzten Person gem. § 353 StPO. Genau dies ist in den Verfahren des AG Essen und AG Brandenburg (vgl. Kapitel 4.1.1.2.3, 4.1.1.2.1) geschehen. Die Begleitung einer verletzten Person in einem solchen Verfahren war in der Gesetzgebung nicht mitgedacht und damit in der Setzung der Vergütungsstufen in § 6 PsychPbG nicht mit berechnet. Hinzu kommt, dass die Mischkalkulation zum Teil nicht mehr funktioniert, wenn sich Psychosoziale Prozessbegleitungen auf bestimmte Zielgruppen spezialisieren. Im Hinblick auf die Spezialisierung für Menschen, die Opfer von Sexualdelikten, Vorurteils kriminalität oder Menschenhandel<sup>838</sup> sind, kann die Kalkulation in den überwiegenden Fällen nur zu einer Defizitfinanzierung führen. Der Bundesbeauftragte für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten im Inland hat für diese Zielgruppe dargestellt (vgl. Kapitel 2.3.3), dass alleine die Fahrtkosten die Pauschalen auf null reduzieren<sup>839</sup>. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass eine Mischkalkulation für nicht öffentliche Träger\*innen und Selbständige nur möglich ist, wenn der\*die nicht öffentliche Träger\*in bzw. Selbständige ausreichende Fälle der Psychosozialen Prozessbegleitung im Jahresdurchschnitt hat. Die Beordnungs zahlen (vgl. Kapitel 2) zeigen, dass dies bisher der absolute Ausnahmefall gewesen sein dürfte. Damit muss der\*die Selbständige oder der\*die nicht öffentliche Träger\*in durch eine Psychosoziale Prozessbegleitung mit überdurchschnittlichem Aufwand aus den eigenen Ressourcen ausgleichen. Eine Kostendeckung durch die Fälle der Psychosozialen Prozessbegleitung selbst ist nicht sichergestellt. Selbst wenn noch weitere Beordnungen fiktiv hinzugerechnet werden, die aufgrund unzureichender Zählkartenerfassungen bedingt sind (vgl. Kapitel 2.3.4), würde das Verhältnis sich nicht wesentlich ändern. Aufgrund dieser Problematik haben einige Träger\*innen die Tätigkeit der Psychosozialen Prozessbegleitung mittlerweile eingestellt (vgl. für NRW: Kapitel 2.2.2). Damit ist die Idee der Mischkalkulation zur Sicherstellung von bundesweiten Standards der Psychosozialen Prozessbegleitung für die Verletzten aus unterschiedlichen Gründen nicht haltbar. Es ist zudem unwahrscheinlich, dass diese durch Psychosoziale Prozessbegleitungen ausgeglichen wird, bei denen die Psychosoziale Prozessbegleitung ohne Beordnung

---

<sup>838</sup> vgl. Robbe, Psychosoziale Prozessbegleitung von Betroffenen des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung – Fallschilderung und Handlungsempfehlungen für die Praxis, in: Behrmann/Riekenbrauk/Stahlke/Temme, Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, 2022, 679 ff.

<sup>839</sup> vgl. dazu auch allgemein das Beispiel von Burhoff/Volpert-Volpert Teil A Rn. 1719.

erfolgte. Die Kosten müssten zumindest zunächst vom Opfer getragen werden, das im Falle der Verurteilung des\*der Angeklagten und dem Anschluss als Nebenkläger\*in gem. §§ 395 ff. StPO die Kosten für die jeweiligen Vergütungsstufen gem. § 6 S. 1 PsychPbG bis zu einer Höhe von 1.100,-- Euro vom Verurteilten gem. § 472 Abs. 1 StPO erstattet bekommen könnte. Dies setzt allerdings voraus, dass das Gericht die notwendigen Auslagen nicht wegen Unbilligkeit erlässt (§ 472 Abs. 1 S. 3 StPO) und der\*die Verurteilte ausreichende Finanzen besitzt, um den Betrag zu zahlen.

#### 4.2.4.2.3 Lösungsvorschlag für Neuformulierung der Vergütungsregelung des § 6 PsychPbG

Eine Möglichkeit der Erfassung einer tatsächlichen Mischkalkulation für eine Psychosoziale Prozessbegleitung mit durchschnittlichem Aufwand könnte wie folgt gefasst werden:

„Der .....

1. im Vorverfahren in Höhe von 520,-- Euro,
2. im gerichtlichen Verfahren im ersten Rechtszug in Höhe von 370,-- Euro,
3. im Berufungsverfahren in Höhe von 210,-- Euro,
4. im Revisionsverfahren in Höhe von 150,-- Euro,
5. im gerichtlichen Verfahren nach Zurückverweisung an eine andere Kammer oder Abteilung durch das Revisionsgericht in Höhe von 370,-- Euro,
6. nach Abschluss des gesamten Verfahrens durch rechtskräftiges Urteil in Höhe von 210,-  
- Euro.

Satz 2 bleibt

Satz 3 NEU: In Strafverfahren, in denen die begleitete Person Verletzte\*r eines Menschenhandelsdelikts oder von Vorurteilskriminalität ist und die Fahrt- und Übernachtungskosten der Psychosozialen Prozessbegleitung die jeweilige Vergütungsstufe überschreiten, sind diese bis zu einem Betrag x (hier müsste ein angemessener Betrag eingesetzt werden) zu erstatten.“

In § 7 PsychPbG wird ein Satz 3 ergänzt: „Der Anspruch für die Vergütungsstufe des Berufungs- und Revisionsverfahrens entsteht erst mit der Feststellung der Zulässigkeit des Rechtsmittels.“

Für das Vorverfahren und das Verfahren im ersten Rechtszug bliebe es bei der bisherigen Regelung. Fahrt- und Übernachtungskosten, die für Psychosoziale Prozessbegleitungen entstehen, die sich auf Verletzte von Menschenhandel oder Vorurteilskriminalität spezialisiert haben, würden durch die Ergänzung in Satz 3 erfasst. Die bisher streitige dritte Vergütungsstufe von 210,-

- Euro würde entsprechend ihres Wortlauts und in Ergänzung bzw. das Ersetzen von „gesamten“ Verfahrens für die Nachbetreuung gültig. Damit wäre auch auf dieser Stufe eine Mischkalkulation im Hinblick auf unterschiedliche Fälle und Fahrtkosten etc. möglich. Für das Berufungsverfahren könnte im Hinblick auf unterschiedliche Begleitungsbedarfe, Fahrt- und Übernachtungskosten eine Mischkalkulation erfolgen. Außerdem kann die Kalkulation der Durchschnittsberechnung berücksichtigen, dass ein Teil der verletzten Personen in der Hauptverhandlung nicht erneut vernommen werden wird, ein anderer Teil dagegen schon (vgl. § 325 StPO). Zudem kann davon ausgegangen werden, dass ein Grundverständnis des Strafverfahrens und damit zusammenhängender Informationen, Unterstützung und Bewältigungsstrategien bereits über die Psychosoziale Prozessbegleitung in der ersten Instanz erworben wurde. Deshalb wird der Betrag mit 210,-- Euro und nicht 370,-- Euro angesetzt. Auch im Revisionsverfahren kann eine Hauptverhandlung gem. § 350 StPO stattfinden. Allerdings ist dies eher selten (vgl. § 349 StPO). Zudem geht es nur um die Klärung von Rechtsfragen. Eine Vernehmung der verletzten Person wird nicht stattfinden. Als Nebenkläger\*in ist der\*die Verletzte jedoch berechtigt, an der Hauptverhandlung gem. § 397 Abs. 1 S. 1 StPO teilzunehmen. Eine Begleitung durch die Psychosoziale Prozessbegleitung könnte gewünscht sein. Aufgrund des meistens ohne Hauptverhandlung stattfindenden Revisionsverfahrens wird für die Mischkalkulation nur eine Summe von 150,-- Euro angesetzt. Bei einer Zurückverweisung durch das Revisionsgericht und vollständig neuer Tatsachensfeststellung ist für die Mischkalkulation erneut ein Betrag von 370,-- Euro anzusetzen. Denn die Belastungen für die verletzte Person sind mittlerweile allein durch die Dauer des Verfahrens als sehr hoch einzuschätzen und die in den meisten Fällen neue Vernehmung sowie die Unsicherheit im Hinblick auf den Ausgang des Verfahrens sind entsprechend zu berücksichtigen. Damit würden sich insgesamt das folgende Bild für die Mischkalkulation der Psychosozialen Prozessbegleitung bei durchschnittlichem Aufwand ergeben (Tab. 39):

Tab. 39: Mischkalkulation 1. Instanz Amtsgericht

Rechtsmittel	-	Berufung	Sprungrevision	Sprungrevision + Zurückverweisung	Berufung + Revision	Berufung + Revision + Zurückverweisung
Vorverfahren	520,--	520,--	520,--	520,--	520,--	520,--
1. Instanz	370,--	370,--	370,--	370,--	370,--	370,--
Berufung	-	210,--	-	-	210,--	210,--
Revision	-	-	150,--	150,--	150,--	150,--
Zurückverweisung	-	-	-	370,--	-	370,--
Rechtskraft Nachbetreuung	210,--	210,--	210,--	210,--	210,--	210,--
<b>insgesamt</b>	<b>1.100,--</b>	<b>1.310,--</b>	<b>1.250,--</b>	<b>1.620,--</b>	<b>1.460,--</b>	<b>1.830,--</b>

Tab. 40: Mischkalkulation 1. Instanz Landgericht oder Oberlandesgericht

Rechtsmittel	-	Revision	Revision + Zurückverweisung
Vorverfahren	520,--	520,--	520,--
1. Instanz	370,--	370,--	370,--
Revision	-	150,--	150,--
Zurückverweisung	-	-	370,--
Rechtskraft Nachbetreuung	210,--	210,--	210,--
<b>insgesamt</b>	<b>1.100,--</b>	<b>1.250,--</b>	<b>1.620,--</b>

Aus diesen Berechnungen (Tab. 39 und 40) werden einige wesentliche Dinge deutlich. Eine Psychosoziale Prozessbegleitung wird im Hinblick auf die Kosten – und worum es eigentlich gehen sollte, die Belastungen für die verletzte Person – geringer sein, wenn die Staatsanwaltschaft grundsätzlich gem. § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GVG auch bei erwachsenen Verletzten aufgrund der besondere Schutzbedürftigkeit eine Anklage vor dem Landgericht erhebt, weil damit die Berufungsinstanz entfällt. Zudem wird im Falle der Beiordnung der Psychosozialen Prozessbegleitung und damit der Finanzierung über die Staatskasse sowieso eine besondere Schutzbedürftigkeit vorliegen. In vielen Fällen wird ein Urteil des Landgerichts ohne Revision rechtskräftig werden. Wenn dies nicht der Fall ist und sogar eine Revision zur Zurückverweisung und neuen Verhandlung führt, ist dies der Fehler von mehreren Richter\*innen und nicht des Opfers oder des\*der Angeklagten. Dieses Verfahren, das also vom Staat bei ordnungsgemäßer Arbeit von mehreren Richter\*innen hätte vermieden werden können, muss dazu führen,

dass die Belastungen der verletzten Person und die damit verbundenen Kosten für die Psychosoziale Prozessbegleitung alleine vom Staat getragen werden. Entsprechend hat das Opfer den Anspruch auf eine entsprechende Finanzierung der Psychosozialen Prozessbegleitung in Höhe von 370,-- Euro. Andererseits sind diese Kosten sowie die Kosten der Revision, wenn sie aufgrund seiner/ihrer Einlegung erfolgreich war, nicht vom ggf. später Verurteilten zu tragen. Genau aus diesem Grund haben die Änderungsvorschläge bzgl. § 6 PsychPbG auch keine Veränderungsbedarfe für die Erhöhung der Gerichtskosten, wie sie bisher im GKG geregelt sind. In Beiordnungsfällen wird sich für die Staatskasse noch eine Gesamtmischkalkulation ergeben, denn in einem Teil der Fälle wird das Strafverfahren ggf. schon durch die Staatsanwaltschaft eingestellt werden oder die verletzte Person erst für die 1. Instanz eine Psychosoziale Prozessbegleitung beantragen. Hinzu kommt, dass die Psychosoziale Prozessbegleitung nur dann Kosten abrechnen kann, wenn tatsächlich eine Tätigkeit in der jeweiligen Vergütungsstufe ausgeübt wurde. Allein die Tatsache, dass die Beiordnung erfolgte, genügt für die Fälligkeit des Anspruchs nicht. Es muss zumindest eine Aktivität der Begleitung stattgefunden haben. Dies ergibt sich aus der Formulierung des § 6 S. 1 PsychPbG „für die Wahrnehmung seiner Aufgaben“. Ausgehend von einer Beiordnung im Ermittlungsverfahren für das gesamte Strafverfahren bis zur Rechtskraft kann es dementsprechend dazu kommen, dass die verletzte Person z.B. für das Revisionsverfahren die Psychosoziale Prozessbegleitung trotz Beiordnung nicht in Anspruch nimmt. Dann kann die Vergütungspauschale für die Revision nicht abgerechnet werden. Außerdem fällt durch die Ergänzung des Satzes 3 in § 7 PsychPbG die Pauschale für Berufung und Revision erst an, wenn die Rechtsmittel jeweils zulässig sind. Das grundsätzliche Problem der fehlenden Mischkalkulation bei Träger\*innen und Selbständigen, die nur wenige Fälle für eine Mischkalkulation haben, wird damit nicht grundsätzlich gelöst, aber zumindest entschärft. Es ist davon auszugehen, dass die Beiordnungszahlen steigen werden, wenn die in der Praxis festgestellten Defizite beseitigt sind.

Es bleibt die Problematik der Regelung des § 472 Abs. 1 S. 2 StPO im Falle der Nichtbeiordnung und Psychosozialen Prozessbegleitung einer nebenklagebefugten Person, dass diese nur die Kosten in Höhe der GKG-Tatbestände im Strafverfahren gegen den\*die Verurteilte geltend machen könnte. Insofern sollte überlegt werden, die vorgeschlagene Neuregelung nur für Beiordnungsfälle anzuwenden, während für Nichtbeiordnungsfälle eine Regelung über die Landesgesetze erfolgt.

#### 4.2.4.3. Rechte der Psychosozialen Prozessbegleitung und Verletzten

Die analysierten Entscheidungen zeigen die Problematik der Vergütung der Psychosozialen Prozessbegleitung. Diese wird mittelbar problematisch für die Rechte der Verletzten, wenn aufgrund von abgelehnten oder zu spät gestellten Beiordnungsanträgen der Verletzten eine Beiordnung über die Staatskasse nicht erfolgen kann. Je nach Konstellation verbleiben dann die Kosten bei der verletzten Person. Die Kostenfrage kann damit entscheidend dafür sein, ob Verletzte den Anspruch auf Psychosoziale Prozessbegleitung gem. § 406g StPO überhaupt geltend machen. Deutlich wurde zudem, dass für die Reduzierung von Belastungen die Bevollmächtigung der Psychosozialen Prozessbegleitung zur Antragstellung auf Beiordnung sinnvoll ist, aber weitergehende Bevollmächtigungen der Psychosozialen Prozessbegleitung im Sinne der optimalen Geltendmachung der Rechte der Verletzten nicht zweckmäßig sind bzw. sogar contra legem sein können.

Im Hinblick auf die Vergütungsfrage der Psychosozialen Prozessbegleitung gem. § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG wurde deutlich, dass die Gesetzgebung zur flächendeckenden Sicherstellung anerkannter Psychosozialer Prozessbegleiter\*innen insbesondere über freie Träger\*innen die Vergütungsregelungen dringend überarbeiten muss, um Mischkalkulationen im Sinne einer Pauschalvergütung realistisch und kostendeckend zu ermöglichen bzw. Schwerpunkte von spezialisierten Psychosozialen Prozessbegleiter\*innen, die fast durchgehend überdurchschnittliche Kosten bei den Begleitungen haben, zu berücksichtigen.

#### 4.2.4.4 Rechte der Psychosozialen Prozessbegleitung und Beschuldigtenrechte, Recht auf Resozialisierung Verurteilter

Aus Sicht der Beschuldigten ergibt sich aus der Diskussion um die dritte Vergütungsstufe – und damit um das gesamte System der Vergütung der Psychosozialen Prozessbegleitung – die Frage, inwieweit die Regelung, dass die Kosten der Psychosozialen Prozessbegleitung im Beiordnungs- und Verurteilungsfalle über die Erhöhung der Gerichtskosten in der Regel der\*die Verurteilte zu tragen hat, sinnvoll ist. Bereits die Gesetzgebung hatte mit dem Argument des Rechts auf Resozialisierung und dessen Gefährdung durch erhöhte Gerichtskosten über die Psychosoziale Prozessbegleitung, zunächst einen Betrag von 750,-- Euro als Höchstbetrag angesetzt<sup>840</sup>. Der Bundesrat hatte sich mit dem Argument gegen diese Begrenzung ausgesprochen, dass eine solche grundsätzliche Obergrenze auch vermögende Täter\*innen schützen würde, bei denen keine Problematik durch eine Kostenbelastung durch die Auferlegung der

---

<sup>840</sup> BT-Drs. 18/4621, 48.

Kosten für die Psychosozialen Prozessbegleitung entstände<sup>841</sup>. Gibt es mehrere Verletzte mit jeweils einer Psychosozialer Prozessbegleitung, fällt der Betrag für jede\*n an. Die Ansicht der Resozialisierungsanspruch, von nicht vermögenden Verurteilten könne über § 10 Abs. 1 Kostenverfügung und die Vorschriften über die jeweiligen landesrechtlichen Beitreibungsvorschriften gelöst werden<sup>842</sup>, ist kritisch zu hinterfragen.

In jedem Fall darf im Sinne des Resozialisierungsanspruchs eine Änderung der Vergütungsregelung – wie vorgeschlagen – nicht dazu führen, dass der beim\*bei der Verurteilten geltend gemachte Betrag über § 465 StPO oder § 472 StPO den jetzigen Höchstbetrag übersteigt. Andererseits hat der Staat – wenn er es mit den Opferrechten ernst meint – eine kostendeckende Vergütung der Psychosozialen Prozessbegleitung über unterschiedliche Finanzierungsmodelle sicherzustellen. Überlegungen zu knappen Landeskassen<sup>843</sup> dürfen nicht zulasten grundlegender Opferrechte oder des Resozialisierungsanspruchs des\*der Verurteilten führen.

#### 4.2.4.5 Schlussfolgerungen zu Entscheidungen zu Rechten der Psychosozialen Prozessbegleitung

Die analysierten Entscheidungen zu den Rechten der Psychosozialen Prozessbegleitung zeigen, dass die Vergütungsregelung der Psychosozialen Prozessbegleitung dringend überarbeitet werden muss, sofern die Intention, die Opferrechte zu stärken, ernst gemeint ist. Dies darf aber nicht zulasten des Resozialisierungsanspruchs des\*der Verurteilten gehen.

#### 4.2.5 Fazit rechtswissenschaftliche Analyse

Die rechtswissenschaftliche Analyse hat in der derzeitigen Diskussion vier Themen als relevant herausgearbeitet: die Beiordnung gem. § 406g Abs. 3 StPO, die Kostentragungspflicht im Falle einer Verurteilung gem. 465 StPO, die Vergütung der dritten Stufe gem. § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG und die Beweiswürdigung gem. § 261 StPO.

Die Entscheidungen bezogen sich mit Blick auf das schwerste angeklagte Delikt lediglich auf Sexualdelikte mit Ausnahme eines Falles, in dem die Beiordnung für einen Angehörigen einer Toten abgelehnt wurde. Es zeigte sich, dass das Kriterium der besonderen Schutzbedürftigkeit in Fällen der Ermessensbeiordnung besondere Hürden für die Verletzten aufweist. Die regelhafte Kostentragungspflicht im Falle der Verurteilung stellt eine Problematik dar, weil aus Sicht des\*der Angeklagten und damit der Verteidigung Interesse daran besteht, eine Beiord-

---

<sup>841</sup> a.a.O., 46.

<sup>842</sup> a.a.O.

<sup>843</sup> a.a.O., 3.

nung zu verhindern. Eine Entscheidung zeigt, dass in Ausnahmefällen Gerichte von der Unbilligkeitsregelung der Kostentragungspflicht des\*r Verurteilten gem. § 465 Abs. 2 S. 4 StPO Gebrauch machen. Zudem wird deutlich, dass die Vergütungsregelungen der dritten Stufe für die Psychosoziale Prozessbegleitung dringend überarbeitet werden muss. Gerade in Fällen von Sexualdelikten, bei denen eine Aussage-gegen-Aussage- oder Aussage-gegen-Schweigen-Konstellation besteht, ist das Gericht verpflichtet, die Entstehung der Aussage kritisch zu prüfen. Dies hebt hervor wie bedeutend es ist, dass die Psychosoziale Prozessbegleitung mit dem\*der Verletzten nicht über die Tat spricht, weil ansonsten eine Vernehmung von ihm\*ihr notwendig wird, und sie damit dem Opfer teilweise nicht zur Verfügung steht.

## 5. Diskussion

Ausgangspunkt der Auswertung waren Gerichtsentscheidungen aus der juris und beck-online-Datenbank seit 01.01.2017 zur Psychosozialen Prozessbegleitung, die dort bis zum 31.05.2022 veröffentlicht wurden. Die Datenbanken veröffentlichen nicht alle Gerichtsentscheidungen, sondern treffen eine Auswahl. Durch diese Selektion kann es zu Verzerrungen kommen, so dass nicht die gesamte Datenlage zu Gerichtsentscheidungen zur Psychosozialen Prozessbegleitung erhoben und analysiert werden konnte. Im Vergleich mit den Entscheidungen, die im Bericht des BMJV an den Normenkontrollrat dargestellt werden (vgl. Kapitel 2.3.2), zeigt sich, dass u.a. für die Psychosoziale Prozessbegleitung günstige Kostenentscheidungen in den Datenbanken fehlen. Bei der Interpretation der Ergebnisse ist dementsprechend einzubeziehen, nach welchen Kriterien die beiden Datenbanken Gerichtsentscheidungen auswählen.

Bei ihrer Gründung im Jahr 1985 hatte die jurisGmbH als Unternehmensgegenstand:

„Die Gesellschaft hat die Aufgabe, uneingeschränkte und umfassende Möglichkeiten der Information auf dem Fachgebiet Recht und seinen Grenzgebieten bereitzustellen. Sie hat zu diesem Zweck Dokumentations- und Informationsdienstleistungen zu erbringen und jedermann verfügbar zu machen, sowie alle dafür erforderlichen Tätigkeiten auszuführen und zu fördern. Die Gesellschaft hat dabei den fachlichen Bedürfnissen der unterschiedlichen Benutzergruppen Rechnung zu tragen, Neutralität zu wahren und Meinungspluralität zu gewährleisten. Darüber hinaus kann die Gesellschaft weitere Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informatik erbringen.“<sup>844</sup>

Zunächst war der Bund Alleingesellschafter.<sup>845</sup> Seit 2001 hat der Bund nur noch 50,01 % der Anteile.<sup>846</sup> Der Unternehmenszweck ist seitdem wie folgt bestimmt:

„Die Gesellschaft hat die Aufgabe, uneingeschränkte und umfassende Möglichkeiten der Information auf dem Fachgebiet Recht und seinen Grenzgebieten bereitzustellen; sie nimmt zugleich für die Gerichte des Bundes unverzichtbare Aufgaben, die dem Bereich der rechtsprechenden Gewalt zuzuordnen sind, wahr. Sie hat zu diesem Zweck Dokumentations- und Informationsdienstleistungen zu erbringen und jedermann verfügbar zu machen sowie alle dafür erforderlichen Tätigkeiten auszuführen und zu fördern. Insbesondere stellt die Gesellschaft für die Bundesrepublik Deutschland ein leistungsfähiges computergestütztes Rechtsinformationssystem für die Gesetzgebung des Bundes, für die Zwecke der Bundesverwaltung sowie für die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der übrigen Bundesgerichte (nachfolgend „verfassungsrechtlicher Auftrag“) zur Verfügung. Diese Aufgabe erfüllt sie in Zusammenarbeit mit den Dokumentationsstellen des Bundes, insbesondere durch die elektronische Dokumentation. Die von den Gerichten des Bundes gelieferten Dokumente sind von der Gesellschaft vollständig zu übernehmen und verfügbar zu halten. Die Gesellschaft hat den fachlichen Bedürfnissen der unterschiedlichen Benutzergruppen Rechnung

---

<sup>844</sup> BT-Drs. 20/6057, 7.

<sup>845</sup> a.a.O., 2.

<sup>846</sup> a.a.O.

zu tragen, Neutralität zu wahren und Meinungspluralität zu gewährleisten. Darüber hinaus kann die Gesellschaft weitere Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informatik (einschließlich e-commerce und Internet) und im Fachgebiet Recht erbringen.“<sup>847</sup>

Seit Anfang 2022 baut der Bund ein eigenes IT-Informationssystem auf.<sup>848</sup> Nach Abschluss des Prozesses – der noch in dieser Legislaturperiode erfolgen soll – wird entschieden, ob er sich aus der juris-GmbH zurückzieht.<sup>849</sup> Der Unterschied zwischen dem neuen IT-Informationssystem zum juris-Angebot sieht die Bundesregierung darin, dass juris eine „hochspezialisierte“ Expert\*innensuche für professionelle Nutzer\*innen anbietet.<sup>850</sup> Zu den Partner\*innen der jurisAllianz gehören u.a. juristische Fachverlage wie C.F.Müller und De Gruyter Rechtswissenschaften.<sup>851</sup> Neben über 200 festen Mitarbeiter\*innen<sup>852</sup> werden für die juris-GmbH mehrere 100 freie Autor\*innen und Dokumentar\*innen tätig<sup>853</sup>. Die Bundesgerichte – Bundesgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht, Bundesarbeitsgericht, Bundessozialgericht und Bundespatentgericht – stellen der juris-GmbH aufbereitet Gerichtsentscheidungen zur Verfügung<sup>854</sup>, die ohne Veränderungen von der juris-GmbH übernommen werden müssen<sup>855</sup>:

„Zur Wahrnehmung der Verfassungsaufgabe Rechtsprechung (Artikel 92 des Grundgesetzes (GG)) werden die Entscheidungen der obersten Bundesgerichte IT-gestützt aufbereitet. Inhalt und Umfang der Aufbereitung (Dokumentation) orientieren sich primär an den Bedürfnissen und Aufgaben der Rechtsprechung.

Dazu zählen vor allem die Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung (Artikel 95 Absatz 3 GG) und die Fortbildung des Rechts. Aus diesem Grund besitzen die Gerichte die so genannte Dokumentationshoheit. Diese stellt die Authentizität, Objektivität und Qualität der Rechtsprechungsinformationen sicher. Zu diesem Zweck wurden bei den Bundesgerichten Dokumentationsstellen eingerichtet, deren Aufgabe eine Auswahl der relevanten und daher zu dokumentierenden Entscheidungen ist (Dokumentationswürdigkeit).

**Die Dokumentationswürdigkeit wird anhand formaler und inhaltlicher Kriterien ermittelt. Formale Kriterien sind zum Beispiel: ein vom Gericht gebildeter Leit- oder Orientierungssatz, die beabsichtigte Veröffentlichung in einer amtlichen Sammlung oder die Veröffentlichung in der Fachliteratur. Inhaltliche Kriterien sind beispielsweise die (verfahrens-)rechtliche Bedeutsamkeit oder die Konkretisierung allgemeiner Rechtsgrundsätze.**

Hauptaufgabe der gerichtlichen Dokumentationsstellen ist die Aufbereitung der dokumentationswürdigen Entscheidungen. Die Aufbereitung umfasst insbesondere das Bilden von Orientierungssätzen, die Vergabe von Schlagworten, die Verknüpfung von Entscheidungen untereinander, die Erfassung entscheidungs-

---

<sup>847</sup> a.a.O., 7.

<sup>848</sup> a.a.O., 3.

<sup>849</sup> a.a.O.

<sup>850</sup> a.a.O., 30.

<sup>851</sup> a.a.O., 15.

<sup>852</sup> a.a.O., 13.

<sup>853</sup> a.a.O., 26.

<sup>854</sup> a.a.O., 30.

<sup>855</sup> a.a.O., 31.

erheblicher Rechtsnormen, die Notation der Sachgebiete, welche es erlaubt, eine Entscheidung auch systematisch zu suchen, und die Zuschreibung von Fundstellen.“<sup>856</sup>

Im Jahr 2022 wurden im Juris-Portal 85 % der Entscheidungen des BPatG, 77 % des BSG, 59 % des BVerwG, 33 % des BGH, 25 % des BFH, 20 % des BAG veröffentlicht.<sup>857</sup> Vom BGH werden alle mit Gründen versehenen Entscheidungen eingestellt, das sind ca. 1/3 der Entscheidungen<sup>858</sup>. Weitere Entscheidungen, die sich in der juris-Datenbank finden lassen, ergeben sich aus Fachzeitschriften von Juris und den gerichtlichen Dokumentationsstellen<sup>859</sup>. Entscheidungen, die von Dritten übersandt werden, werden auf „Dokumentationswürdigkeit und die Seriosität“ geprüft und im Zweifel beim jeweiligen Gericht angefordert<sup>860</sup>. Im Ausnahmefall werden händisch eingereichte Dokumente aufgenommen und nachträglich digital erfasst<sup>861</sup>.

Keine der am 31.05.2022 in juris erfassten Entscheidungen zur Psychosozialen Prozessbegleitung stammte vom BGH. Die in der Analyse erfassten Entscheidungen des BGH wurden erst durch die Nachverfolgung des Instanzenzuges mit analysiert, weil sie unter der Stichwortsuche nicht erfasst waren bzw. erst später eingestellt wurden. Damit handelt es sich bei den Ausgangsentscheidungen um solche, die entweder in Fachzeitschriften von juris veröffentlicht oder durch Dritte eingereicht und auf die Dokumentationswürdigkeit und die Seriosität durch juris geprüft wurden. Dementsprechend sind die Auswahlkriterien nicht klar ausdifferenziert. Unterstellt man im Sinne der Dokumentationswürdigkeit die inhaltlichen Auswahlkriterien der Dokumentationsstelle der Bundesgerichte als leitend für die Auswahl von Entscheidungen der Amtsgerichte, der Landgerichte und der Oberlandesgerichte zur Aufnahme bei juris – Konkretisierung allgemeiner Rechtsgrundsätze oder (verfahrens-)rechtliche Bedeutsamkeit – erschließt sich, dass von den sieben gefundenen Entscheidungen bei juris sich eine auf eine Eingruppierungsfrage einer Justizfachangestellten bezog (die in die hiesige Analyse nicht einbezogen wurde, s. Kapitel 4), eine Entscheidung auf eine Beiordnungsfrage von Angehörigen von Getöteten, eine weitere auf die nachträgliche Beiordnung und vier Entscheidungen sich mit Sexualdelikten beschäftigten. Bei Letzteren ging es um Aussage-gegen-Aussage/Schweigen-Konstellationen. Alle Entscheidungen erfüllen damit das Kriterium der (verfahrens-)rechtlichen Bedeutsamkeit. Allerdings zeigen die nicht veröffentlichten Entscheidungen im

---

<sup>856</sup> a.a.O. [Hervorhebungen G.T.].

<sup>857</sup> a.a.O., 33.

<sup>858</sup> a.a.O.

<sup>859</sup> Auskunft Jens Bräumer für juris GmbH per Mail vom 12.10.2023 auf Anfrage.

<sup>860</sup> a.a.O.

<sup>861</sup> a.a.O.

Bericht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucher\*innenschutz an den Normenkontrollrat, dass nach diesen Kriterien weitere Entscheidungen hätten aufgenommen werden müssen. Es wird deutlich, dass bei Entscheidungen von Vorinstanzen – sofern sie nicht im Zusammenhang mit späteren BGH-Entscheidungen stehen, die mit einer Begründung versehen sind – die Aufnahme in die Datenbank u.a. vom Zufall der Einreichung durch Dritte abhängt. So werden zwar eingereichte Entscheidungen auf die Dokumentationswürdigkeit geprüft, aber der Anteil, der nicht eingereichten dokumentationswürdigen Gerichtsentscheidungen bleibt im Dunkeln. Die Mechanismen und Verzerrungen, die dadurch im juristischen Diskurs entstehen, bedürften einer eigenen Forschung.

Alle sieben in der juris-Datenbank erfassten Ausgangsentscheidungen fanden sich in der beck-online-Datenbank und darüber hinaus drei weitere Entscheidungen. Die beck-online-Datenbank ist ein Produkt des C.H.Beck-Verlages. Er gibt die Beck'schen Kurzkommentare heraus, die zur Standardliteratur der juristischen Ausbildung und bei den Gerichten gehören. Zudem bietet die Datenbank eigene beck-online-Komentierungen an. Nach Auskunft des Verlages<sup>862</sup> werden alle eingereichten Gerichtsentscheidungen ohne Selektion nach sachlichen Gründen veröffentlicht. Insofern ergibt sich noch eine andere Verzerrung, weil die Erfassung in der Datenbank allein von der Einreichung durch Gerichte und Dritte abhängig ist. Die dadurch bedingten Folgenwirkungen im rechtswissenschaftlichen Diskurs durch Nutzung der Datenbank müssten ebenfalls an anderer Stelle über eine eigene Forschung untersucht werden.

Hamann spricht in seinem Artikel im Hinblick auf die Veröffentlichungspraxis der Gerichte – über Datenbanken und auf Anfragen – von dem „blinde[n] Fleck der Rechtswissenschaft“ im Hinblick auf „die digitale Verfügbarkeit von instanzgerichtlicher Rechtsprechung“<sup>863</sup>. Der Alltag der Gerichte und ihrer Entscheidungen im Normalfall würde über die Datenbanken nicht dokumentiert<sup>864</sup>.

Entsprechend der begrenzten Aussagekraft der über die Datenbanken veröffentlichten Entscheidungen sind die Ergebnisse der vorliegenden Analyse und daran anknüpfender rechtlicher Diskurse in Bezug zu setzen, zu wesentlichen rechtlichen Regelungen, die mit der Psychosozialen Prozessbegleitung verbunden sind, aber in den Datenbanken keinen Widerhall finden.

---

<sup>862</sup> Antwort vom 02.01.2024 per Mail durch Bärbel Smakman für den Verlag nach Anfrage.

<sup>863</sup> Hamann, Der blinde Fleck der deutschen Rechtswissenschaft – Zur digitalen Verfügbarkeit instanzgerichtlicher Rechtsprechung, Juristenzeitung 2021, 656 ff. m.w.N.

<sup>864</sup> a.a.O., 662.

Dies betrifft Beiordnungsfragen für unmittelbare Opfer außerhalb von Strafverfahren wegen Sexualdelikten. Bei den sechs Ausgangsentscheidungen, bei denen die PSPB erwähnt wird, handelt es sich zudem bei fünf der Entscheidungen um Aussage-gegen-Aussage- oder Aussage-gegen-Schweigen-Konstellationen. Es ist zu vermuten, dass die Entscheidungen gerade aufgrund dieser schwierigen Beweislage bei den Datenbanken eingereicht wurden. Unter den sechs Entscheidungen findet sich keine mit männlichem Opfer. Angeklagte sind in allen Fällen Männer und Opfer weibliche Kinder oder Frauen.

Die Analyse verdeutlicht, dass es keine Entscheidungen zu Anerkennungen von Psychosozialen Prozessbegleiter\*innen und Aus- und Weiterbildungen in den Datenbanken gibt. Die retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung der Landesregelungen in NRW zeigt die Problematik, dass es an klar festgelegten Prüfkriterien für die Qualifikationsvoraussetzung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 PsychPbG fehlt (vgl. Kapitel 2.2.2). Für NRW wurden im Hinblick auf die drei abgelehnten Anerkennungsanträge durch das OLG-Köln keine Rechtsstreitigkeiten berichtet<sup>865</sup>. Im Hinblick auf andere Bundesländer fehlen entsprechende Daten. Insofern erscheinen die Daten zur rechtswissenschaftlichen Analyse der Gerichtsentscheidungen der juris und beck-online-Datenbank nicht widersprüchlich.

Im Hinblick auf die Aus- und Weiterbildungen zeigt die Erhebung des Justizministeriums NRW, dass in den ersten fünf Jahren in NRW 17 Anerkennungsverfahren durchgeführt wurden<sup>866</sup>. Teilweise erfolgte die Aufforderung zur Übersendung ergänzender Unterlagen, die daraufhin übersandt wurden<sup>867</sup>. Ein Teil der Anerkennungsbescheide wurde mit Nebenbestimmungen gem. § 6 Abs. 2 AGPsychPbG NRW versehen<sup>868</sup>. Im Ergebnis wurde keine Anerkennung versagt<sup>869</sup>. Eine Abstimmung mit Bundesländern mit inhaltlich genaueren Vorgaben wie Niedersachsen erfolgt in den Anerkennungsverfahren<sup>870</sup>. Rechtsstreitigkeiten im Hinblick auf die Anerkennungen von Aus- und Weiterbildungen sind in NRW erfolgt<sup>871</sup>. Der Austausch zwischen den Bundesländern wird über die Koordinationsstelle NRW sichergestellt<sup>872</sup>. Insofern scheinen die Datenlagen in den Datenbanken die tatsächlich rechtlich unproblematische Situation im Hinblick auf die Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen widerzuspiegeln. Entsprechende Lösungen – unabhängig vom Klageverfahren – können über die Abstimmung zwischen den Bundesländern und die Anerkennung mit Nebenbestimmungen erreicht werden.

---

<sup>865</sup> Ministerium der Justiz des Landes NRW, a.a.O., 33.

<sup>866</sup> a.a.O., 31.

<sup>867</sup> a.a.O.

<sup>868</sup> a.a.O.

<sup>869</sup> a.a.O.

<sup>870</sup> a.a.O., 31-32.

<sup>871</sup> a.a.O., 32.

<sup>872</sup> a.a.O.

Inwieweit die aufgezeigten Viktimisierungspotentiale der Strafverfahren tatsächliche Belastungen bzw. sekundäre Viktimisierungen hervorriefen bzw. inwieweit diese durch die Psychosoziale Prozessbegleitung vermieden oder abgemildert werden konnten, lässt sich auf der Grundlage der Analyse der Gerichtsentscheidungen nicht ableiten. Lediglich der Fall, indem trotz Psychosozialer Prozessbegleitung die Vernehmung in der Hauptverhandlung und das Aufeinandertreffen mit dem Angeklagten die Vernehmungsunfähigkeit des Opfers auslöste, ist klar als sekundäre Viktimisierung zu bezeichnen.

## **6. Fazit**

Für die Psychosoziale Prozessbegleitung können aus der hiesigen Analyse die folgenden Schlussfolgerungen aus rechtswissenschaftlicher und viktimologischer Perspektive gezogen werden:

Zur Vergütung gem. § 6 PsychPbG gibt es keine neuen Gerichtsentscheidungen in den beiden juristischen Datenbanken, die über die bereits in dem Bericht des Normenkontrollrats diskutierten hinausgehen. Insoweit bedarf es der diskutierten Veränderungen. Die genaue dezidierte Analyse des Gesetzgebungsprozesses zur Vergütung, die mittlerweile erfolgten Anhebungen im Gerichtskostengesetz bei gleichbleibenden Sätzen im PsychPbG und die in der hiesigen Untersuchung vorgenommenen Beispielsrechnungen zeigen, dass eine Anpassung der Vergütungsregelungen dringend erfolgen muss, um eine kostendeckende Arbeit der Psychosozialen Prozessbegleitung zu ermöglichen und damit sicherzustellen, dass es genügend anerkannte Psychosoziale Prozessbegleiter\*innen gibt, die professionell arbeiten können.

Nur in zwei Gerichtsentscheidungen, bei denen Sexualdelikte gegen Kinder angeklagt waren, waren Pflichtbeordnungen gem. § 406g Abs. 3 S. 1 StPO möglich. In den rechtlichen Strafverfahren handelte es sich um Sexualdelikte oder einen Angehörigen einer Tötung um Beordnungen, die gem. § 406g Abs. 3 S. 1 StPO zusätzlich zum Delikt gegen einen Erwachsenen, des Nachweises bedurften, dass die Interessen nicht ausreichend wahrgenommen werden können oder gem. § 406g Abs. 3 S. 2 StPO eine besondere Schutzbedürftigkeit besteht. Insofern sollten – zumindest für Sexualdelikte – die in der viktimologischen Analyse aufgezeigten zahlreichen Viktimisierungspotentiale bei Sexualdelikten gegen Erwachsene dazu führen, dass das Zusatzkriterium der fehlenden eigenen ausreichenden Interessenwahrnehmung im Strafverfahren für die Beordnung der Psychosozialen Prozessbegleitung immer angenommen werden sollte bzw. das Kriterium nur für den Beordnungstatbestand der Nebenklagevertretung bestehen bleiben, aber für den Beordnungstatbestand der Psychosozialen Prozessbegleitung abgeschafft werden sollte. Die ergangene Entscheidung gegenüber einem Angehörigen gem. § 406g Abs. 3 S. 2 StPO zeigte zudem, die Viktimisierungspotentiale auf, die mit dem Kriterium der besonderen Schutzbedürftigkeit verbunden sind, insbesondere wenn zusätzlich fehlerhafte Vorstellungen vom ‚idealen Opfer‘ durch das Gericht verwendet werden. Um dies zu vermeiden, sollte das Kriterium abgeschafft werden.

Die Untersuchung verdeutlichte zudem, dass – soweit erkennbar – die Sonderregelung der Kostentragungspflicht der Psychosozialen Prozessbegleitung, sofern eine Beordnung erfolgte, nur in einem Fall zugunsten des Verurteilten gem. § 465 Abs. 2 S. 4 StPO zulasten der Staatskasse verblieb. Insoweit ist zu erwarten, dass Angeklagte und deren Verteidiger\*innen,

die eine Verurteilung befürchten müssen, sich gegen die Beiordnung der Psychosozialen Prozessbegleitung aussprechen, nicht weil sie sie für nicht sinnvoll erachten, sondern um die Kostenlast bereits zu Beginn auszuschließen. Dementsprechend ist im Falle der Beiordnung eine endgültige Finanzierung über die Staatskasse für die Zukunft sicherzustellen, wenn vermieden werden soll, dass die bisher bestehende Regelung eine zusätzliche Belastung für das Opfer darstellt. Ein Fall zeigt, dass ein durch die Psychosoziale Prozessbegleitung stabilisiertes Opfer sogar insofern von Interesse für den\*die Angeklagte\*n und Verteidigung sein kann, weil die Stabilität ggf. im Sinne der Folgen der Tat als Strafmilderung im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt wird.

Im Rahmen der Beweiswürdigung gem. § 261 StPO ist insbesondere bei Aussage-gegen-Aussage- oder Aussage-gegen-Schweigen-Konstellation die Aussagengenesse durch das Gericht kritisch zu prüfen. Dazu gehören auch Tatschilderungen im Rahmen der ersten Opferberatung. Dies zeigt umso mehr, wie wichtig die Trennung zwischen Opferberatung und Psychosozialer Prozessbegleitung ist.

Im Hinblick auf die viktimologischen Erkenntnisse ist zu differenzieren zwischen Viktimisierungspotentialen von Gerichtsentscheidungen und Entscheidungen des\*der Vorsitzenden im Rahmen der Vorbereitung der Hauptverhandlung und der Verhandlungsleitung zwischen solchen, die unvermeidbar sind und bei denen die Belastungen durch die PSPB vermindert werden müssen (1), denjenigen, die durch Hinweise, Unterstützung und Netzwerkarbeit der PSPB vermeidbar sind (2) und denjenigen, die als originäre Aufgabe des Gerichts vermeidbar sind (3). Die analysierten Entscheidungen zeigen bei allen drei Kategorien mehrfache Viktimisierungspotentiale auf. Insofern bedarf es bei den beteiligten PSPB und den Strafrichter\*innen – Staatsanwält\*innen, Strafverteidiger\*innen, Nebenklagevertreter\*innen und Richter\*innen dezidiert Kenntnisse des Strafrechts, der Viktimologie und Kriminologie. Das würde zudem sekundäre Viktimisierungen vermeiden, die durch die Verwendung von Vergewaltigungsstereotypen/-mythen und Vorstellungen über ‚ideale Opfer‘ und ‚ideale Täter\*innen‘ bedingt sind. Sofern diese durch Zeug\*innen eingeführt werden, kann das Gericht sich in geeigneter Art und Weise im Rahmen der Beweiswürdigung gem. § 261 StGB auseinandersetzen. Das ist in einigen Entscheidungen geschehen. Handelt es sich um ein Eingehen im Rahmen der Prüfung der Nullhypothese bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussage bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen bzw. Aussage gegen eine\*n schweigende\*n Angeklagte\*n, sind die Ausführungen – Prüfung einer Falschaussage – unvermeidbar. Aufgabe der Psychosozialen Prozessbegleitung ist es dann, die dadurch entstandenen Belastungen zu vermindern. Eine Abschaffung der Nullhypothese und deren Prüfung bei der Glaubhaftigkeit ist rechtlich nicht

zulässig. Damit würden die Beschuldigtenrechte in nicht vertretbarer Art und Weise eingeschränkt.

## **7. Ausblick**

Für die Zukunft besteht ein Bedarf im Hinblick auf Gesetzesänderungen und weitergehende viktimologische und kriminologische Untersuchungen.

Die Gesetzgebung hat für Beiordnungstatbestände gem. § 406g Abs. 3 S. 1 StPO bei Sexualdelikten gegen Erwachsene und einer Aussage-gegen-Aussage- oder Aussage-gegen-Schweigen-Konstellation für die Psychosoziale Prozessbegleitung auf das Kriterium der nicht ausreichenden Interessenwahrnehmung zu verzichten. Das Zusatzkriterium der besonderen Schutzbedürftigkeit gem. § 406g Abs. 3 S. 2 StPO sollte entfallen. Die Vergütungsregelung des § 6 PsychPbG muss reformiert werden.

Es bedarf der Fort- und Weiterbildung von (Straf-)Jurist\*innen im Hinblick auf den viktimologischen und kriminologischen Forschungsstand, um Viktimisierungspotentiale in Gerichtsverfahren zu dezimieren, die durch Vorstellungen von ‚idealen Opfern‘ und ‚idealen Täter\*innen‘ sowie bei Sexualdelikten auf Vergewaltigungsstereotypen und -mythen beruhen.

Für den Bereich der Belastungen und sekundären Viktimisierungen durch das Strafverfahren und die damit verbundene Tätigkeit der Psychosozialen Prozessbegleitung gem. § 2 Abs. 1 S. 2 PsychPbG bedarf es weiter Forschung. Dies betrifft insbesondere die Frage, inwieweit sich Viktimisierungspotentiale des Strafverfahrens in tatsächliche Belastungen und sekundäre Viktimisierungen umwandeln und welchen Beitrag die Psychosoziale Prozessbegleitung konkret zur Vermeidung leisten konnte. Im Hinblick auf unvermeidbare Belastungen durch das Strafverfahren wäre zu untersuchen, welche Möglichkeiten der Unterstützung und Begleitung zumindest teilweise entlastend wirken können. Die konkrete Tätigkeit der Psychosozialen Prozessbegleitung und deren Qualität müsste zudem in Bezug dazu gesetzt werden, unter welchen Rahmenbedingungen gearbeitet wird – Justizdienst, freie\*r Träger\*in, Selbständigkeit etc. – und mit welcher konkret anerkannten Qualifikation und Fortbildung entsprechend der Vorgaben der einzelnen Bundesländer.

Zusätzlich hat die vorliegende Untersuchung gezeigt, dass ein – zumindest teilweise – gesteuerter rechtswissenschaftlicher Diskurs durch die juris und beck-online-Datenbank und die dort verfügbare Rechtsprechung in Bezug auf die Selektionskriterien der Einreichung und damit geführter oder nicht-geführter rechtswissenschaftlicher Diskurse – insbesondere im Hinblick auf Entscheidungen der Amts- und Landgerichte – im Sinne der Macht und Selbstreproduktion von Diskursen kritisch untersucht werden müsste.

## **8. Zusammenfassung notwendiger Gesetzesänderungen und weiterer Forschungsbedarfe**

Für den geplanten Gesetzesentwurf lassen sich folgende Schlussfolgerungen ziehen:

1. Es bedarf einer Kostentragung für die Psychosoziale Prozessbegleitung durch die Staatskasse ohne Rückforderungsmöglichkeit beim\*bei der Verurteilten in Fällen § 397a StPO und § 395 StPO;
2. Das Kriterium der besonderen Schutzbedürftigkeit gem. § 406g Abs. 3 S. 2 StPO ist abzuschaffen;
3. Die Vergütungsregelung gem. § 6 PsychPbG ist überarbeiten;
4. § 8 PsychPbG sollte ein Verweis auf § 48 Abs. 6 RVG enthalten, um die Erstattung der Kosten für den\*die beigeordnete\*n Psychosoziale\*n Prozessbegleiter\*in bei nachträglichem Antrag zu ermöglichen.
5. Es bedarf einer viktimologischen und kriminologischen Fortbildungspflicht für (Straf-)Jurist\*innen, die mit strafrechtlichen Konflikten im Rahmen des Straf-, Zivil-, Familien- und Sozialrechts beschäftigt sind.

Es sind weitergehende Forschungen notwendig, zur Erhebung

1. der Beiordnungszahlen;
2. der Psychosozialen Prozessbegleitung ohne Beiordnung;
3. der beiordnungsfähigen Delikte,
  - 3.1 bei denen kein Antrag auf Beiordnung gestellt wurde und die Erhebung der Gründe,
  - 3.2 bei denen ein Antrag gestellt wurde und die Begründung der Ablehnung
4. Sekundärviktimisierungen und Belastungen durch Sachverständige im Rahmen der Erstellung des Glaubhaftigkeitsgutachtens und die Tätigkeit der PSPB in diesem Zusammenhang;
5. der Facetten der Tätigkeit der PSPB im Hinblick auf unvermeidbare und vermeidbare Belastungen und sekundäre Viktimisierungen;
6. der unterschiedlichen Qualifikationen der PSPB in den Bundesländern und ihrer Auswirkungen auf die Qualität der PSPB;
7. der unterschiedlichen Arbeitsbedingungen der PSPB und der Auswirkungen auf die Qualität der PSPB;
8. der Selbstreproduktionsmechanismen des juristischen Diskurses über online-Rechtsprechungsdatenbanken.

## Literaturverzeichnis

- Aengenheister, Astrid /Legnaro, Aldo: Schuld und Strafe. Das soziale Geschlecht von Angeklagten und die Aburteilung von Tötungsdelikten, Herbolzheim, 1999.
- Ask, Karl: A Survey of Police Officers` and Prosecutors` Beliefs About Crime Victim Behaviors; in: Journal of Interpersonal Violence 2010, 25, 6, 1132-1149.
- Barton, Stephan/Flotho, Christian: Opferanwälte im Strafverfahren. Baden-Baden, 2010.
- BeckOK FamFG, 50. Aufl., München 2024; herausgegeben von Hahne, Meo-Micaela/Schlögel, Jürgen/Schlün-der, Rolf (zitiert: BeckOK FamFG-Bearbeiter\*in).
- BeckOK StGB, 53. Aufl., München 2022; herausgegeben von von Heintschel-Heinegg, Bernd (zitiert: BeckOK StGB-Bearbeiter\*in).
- BeckOK StPO mit RiStBV und MiStra, 44. Aufl., München 2022; herausgegeben von Graf, Jürgen (zitiert: BeckOK StPO-Bearbeiter\*in).
- Behrmann, Andrea/Riekenbrauk, Klaus/Stahlke, Iris/Temme, Gaby (Hg.): Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, Opladen u.a., 2022.
- Bonhoeffer, Emmi: Zeugen im Auschwitzprozess. Begegnungen und Gedanken. Wuppertal, 1965.
- Bracalenti, R. et al. : Pro.Vi. Protecting Victim Rights. Information. Participation. Understanding. Support. Protection. Family Members, Kiel, 2021.
- Bremer Institut für Kriminalpolitik (Hg.): Experimente im Strafrecht. Wie genau können Erfolgskontrollen von kriminalpräventiven Maßnahmen sein? Internationales Symposium an der Universität Bremen. 3. April 1998, Bremen 2000.
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV): Bericht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Psychosozialen Prozessbegleitung an den Nationalen Normenkontrollrat zu NKR-Nr. 3056. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz), 2021; [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/Bericht\\_Psychosoziale\\_Prozessbegleitung.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/Bericht_Psychosoziale_Prozessbegleitung.html) [Zugriff: 08.09.2021]
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz-Beauftragter der Bundesregierung für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten im Inland: Abschlussbericht des Bundesbeauftragten für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten im Inland, 2021; [https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2021\\_Abschlussbericht\\_Opferbeauftragter.html](https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2021_Abschlussbericht_Opferbeauftragter.html) [Zugriff: 10.06.2024]
- Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff): Psychosoziale Prozessbegleitung. Ein Handbuch, Berlin, 2017.
- Burhoff, Detlef/Volpert, Joachim: RVG Straf- und Bußgeldsachen. Kommentar, 6. Aufl., Bonn 2021 (zitiert: Burhoff/Volpert-Bearbeiter\*in).
- Christie, Nils: The Ideal Victim; in: Fattah, Ezza A. (Hg.): From Crime Policy to Victim Policy. Reorienting the Justice System, London, 1986, 17-30.
- CJD Nord/Heinrich, S./Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz Schleswig-Holstein/Bewersdorf, Jana (2021). Bericht über Fachaustausche zum Opferschutz am Beispiel der psychosozialen Prozessbegleitung im Rahmen des EU-Projektes Pro.Vi. in Schleswig-Holstein, Kiel, 2021.
- Coester, Marc: Das Konzept der Vorurteilskriminalität – Forschungsstand; in: Behrmann, Andrea/Riekenbrauk, Klaus/Stahlke, Iris/Temme, Gaby (Hg.): Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, Opladen u.a. 2022,

609-624.

- Daber, Beate: Sachverständige – Aussagepsychologie; in: Behrmann, Andrea/Riekenbrauk, Klaus/Stahlke, Iris/Temme, Gaby (Hg.): Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, Opladen u.a. 2022, 427-442.
- Danneberg, Ursula/Höfer, Eberhard/Köhnken, Günter/Reutermann, Michael: Abschlußbericht zum Modellprojekt „Zeugenbegleitprogramm für Kinder“. Institut für Psychologie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Kiel 1997 [nicht mehr öffentlich verfügbar]
- Diemer, Herbert/Schatz, Holger/Sonnen, Bernd-Rüdeger: Jugendgerichtsgesetz: JGG mit Strafvollzugsgesetzen, 8. Aufl., Heidelberg 2020 (zitiert: Diemer/Schatz/Sonnen-Bearbeiter\*in).
- Fastie, Frisa (Hg.): Opferschutz im Strafverfahren. Psychosoziale Prozessbegleitung bei Gewalt- und Sexualstraftaten. Ein interdisziplinäres Handbuch, 3. Aufl., Opladen u.a., 2017.
- Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 69. Aufl., München 2022.
- Garfinkel, Harold: Studies in Ethnomethodology, Cambridge 1967.
- Greuel, Luise: Sachverständige – Forensische Psychologie; in: Behrmann, Andrea/Riekenbrauk, Klaus/Stahlke, Iris/Temme, Gaby (Hg.): Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, Opladen u.a. 2022, 411-425.
- Hagemann, Otmар/Temme, Gaby: Viktimologie; in: Behrmann, Andrea/Riekenbrauk, Klaus/Stahlke, Iris/Temme, Gaby (Hg.): Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, Opladen u.a. 2022, 27-51.
- Hamann, Hanjo: Der blinde Fleck der deutschen Rechtswissenschaft – Zur digitalen Verfügbarkeit instanzgerichtlicher Rechtsprechung; in: Juristenzeitung 2021, 76, 13, 656-665.
- Horten, Barbara/Treibel, Angelika: Sexualdelikte – Forschungsstand; in: Behrmann, Andrea/Riekenbrauk, Klaus/Stahlke, Iris/Temme, Gaby (Hg.): Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, Opladen u.a., 2022, 561-377.
- Illsner, Alexander: Psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren. Vom Anliegen zum Rechtsanspruch. Baden-Baden, 2021.
- Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG, EGGVG und EMRK, 8. Aufl., München, 2019; herausgegeben von Hannich, Rolf (zitiert: KK-Bearbeiter\*in).
- Kavemann, Barbara: Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts „Psychosoziale Prozessbegleitung“ in Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, 2012.  
[https://www.soffi-f.de/files/u2/Abschlussbericht\\_Prozessbegleitung\\_final.pdf](https://www.soffi-f.de/files/u2/Abschlussbericht_Prozessbegleitung_final.pdf) [Zugriff: 09.09.2021]
- Kirchner, Hildebert: Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 10. Aufl., Berlin/Boston.
- Klüsener, Werner: Anmerkung zu LG Stuttgart, Beschl. v. 10.01.2019 – 20 Qs 24/18; in: Das juristische Büro 2019, 70 12, 651.
- Kosmann, Marianne: Sozialpädagogische Zeugenbegleitung für sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche im Strafverfahren. Ein Modellprojekt des Jugendamtes Dortmund 2007-2009 – Evaluationsbericht. Dortmund, 2010. [https://www.dortmund.de/media/p/jugendamt/downloads\\_jugendamt/sexuelle\\_gewalt/Evaluation\\_Modell\\_Zeugenbegleitung\\_Jugendamt\\_Dortmund\\_2007-2009.pdf](https://www.dortmund.de/media/p/jugendamt/downloads_jugendamt/sexuelle_gewalt/Evaluation_Modell_Zeugenbegleitung_Jugendamt_Dortmund_2007-2009.pdf) [Zugriff: 09.09.2021]
- Krahé, Barbara: Vergewaltigungsmythen & Stigmatisierungen in Justiz, Polizei, Beratung und Therapie; in: Gysi, Jan/Rüegger, Peter (Hg.): Handbuch sexualisierte Gewalt. Therapie, Prävention und Strafverfolgung, Bern, 2018, 45-53.

- Krahé, Barbara: Soziale Reaktionen auf primäre Viktimisierung: Zum Einfluss stereotyper Urteilmuster; in: Barton, Stephan/Kölbel, Ralf (Hg.): Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts. Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland, Baden-Baden, 2012, 159-175.
- Kratzer-Ceylan, Isabel: Finalität, Widerstand, „Bescholtenheit“. Zur Revision der Schlüsselbegriffe des § 177 StGB, Berlin, 2015.
- Kuckartz, Udo/Rädiker, Stefan: Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung, 5. Aufl., Weinheim/Basel, 2022.
- Lackner, Karl/Kühl, Kristian: Strafgesetzbuch. Kommentar, 29. Aufl., München, 2018 (zitiert: Lackner/Kühl-Bearbeiter\*in).
- Lehmann, Katrin/Köhnken, Günter: Wissenschaftliche Untersuchung zur Begleitung erwachsener Opferzeuginnen in Fällen sexueller Nötigung und Vergewaltigung, Kiel, 2001 [nicht mehr öffentlich verfügbar]
- Lindemann, Ute: Ermittlungsrichterliche Videovernehmung kindlicher und jugendlicher Opferzeugen\*innen am Beispiel des ‚Braunschweiger Modells‘; in: Behrmann, Andrea/Riekenbrauk, Klaus/Stahlke, Iris/Temme, Gaby (Hg.): Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, Opladen u.a., 2022, 347-355
- Meyer-Goßner, Lutz/Schmitt, Bertram: Strafprozessordnung. Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, 65. Aufl., München, 2022 (zitiert: Meyer-Goßner/Schmitt-Bearbeiter\*in).
- Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen: Bericht über die Evaluation des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 16. Oktober 2016 und die AGPsychPbG-Ausführungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2022; abrufbar unter: [https://www.justiz.nrw/JM/fachveroeffentlichungen/Evaluationsbericht-2022\\_PsyPB.pdf](https://www.justiz.nrw/JM/fachveroeffentlichungen/Evaluationsbericht-2022_PsyPB.pdf) [Zugriff: 26.08.2022].
- Münchener Kommentar zum StGB, 4. Aufl., München, 2021; herausgegeben von Erb, Volker/Schäfer, Jürgen (zitiert: MüKo-Bearbeiter\*in).
- Neubauer, Tina: Psychosoziale Prozessbegleitung für Angehörige und Bezugspersonen von Getöteten – Fallschilderung & Handlungsempfehlungen für die Praxis; in: Behrmann, Andrea/Riekenbrauk, Klaus/Stahlke, Iris/Temme, Gaby (Hg.): Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, Opladen u.a., 2022, 995-1009.
- Pollähne, Helmut: Strafverteidigung; in: Behrmann, Andrea/Riekenbrauk, Klaus/Stahlke, Iris/Temme, Gaby (Hg.): Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, Opladen u.a., 2022, 393-409.
- Riekenbrauk, Klaus: Recht der Psychosozialen Prozessbegleitung ohne Beiordnung; in: Behrmann, Andrea/Riekenbrauk, Klaus/Stahlke, Iris/Temme, Gaby (Hg.): Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, Opladen u.a., 2022, 1015-1021.
- Robbe, Claudia: Psychosoziale Prozessbegleitung von Betroffenen des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung – Fallschilderung & Handlungsempfehlungen für die Praxis; in: Behrmann, Andrea/Riekenbrauk, Klaus/Stahlke, Iris/Temme, Gaby (Hg.): Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, Opladen u.a. 2022, 679-688.
- Schlieffen, von Jasper/Uwer, Thomas: Opferbeteiligung am Strafverfahren. Ein Policy Paper der Strafverteidigervereinigungen, Berlin, 2017.
- Schneider, Frank/Habel, Ute: Psychosoziale Begleitung von Opferzeugen in Strafprozessen: Das Düsseldorfer Modell. Baden-Baden, 2000.

- Schneider, Norbert/Volpert, Joachim/Fölsch, Peter (Hg.): Gesamtes Kostenrecht. Justiz. Anwaltschaft. Notariat, 3. Aufl., Baden-Baden, 2021 (zitiert: NK-GK-Bearbeiter\*in).
- Schroth, Ulrich: Juristische Hermeneutik und Norminterpretation dargestellt an Problemen der strafrechtlichen Normanwendung; in: Hassemer, Winfried/Neumann, Ulfried/Saliger, Frank (Hg.): Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 9. Aufl., Heidelberg, 2016, 243-271.
- Schumann, Karl F.: Experimente contra Kriminalität – 14 wissenschaftliche Abenteuer, Weinheim/Basel, 2021
- Stahlke, Iris/Temme, Gaby: Überblick über die Entwicklung und die rechtlichen Grundlagen der Psychosozialen Prozessbegleitung in den Bundesländern; in: Behrmann, Andrea/Riekenbrauk, Klaus/Stahlke, Iris/Temme, Gaby (Hg.): Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, Opladen u.a., 2022, 187-252,
- Stahlmann-Liebelt, Ulrike: Das Ermittlungsgericht; in: Behrmann, Andrea/Riekenbrauk, Klaus/Stahlke, Iris/Temme, Gaby (Hg.): Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, Opladen u.a., 2022, 335-345.
- Statistisches Bundesamt. Rechtspflege Strafgerichte 2021. Fachserie 10, Reihe 2.3., 2022; [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/\\_inhalt.html;jsessionid=9FAE205CBF9BF0A4722AC7AFC66D0837.live711#sprg235918](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/_inhalt.html;jsessionid=9FAE205CBF9BF0A4722AC7AFC66D0837.live711#sprg235918) [Zugriff: 21.08.2022]
- Statistisches Bundesamt. Rechtspflege Strafgerichte 2020. Fachserie 10, Reihe 2.3., 2021; [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/\\_inhalt.html;jsessionid=9FAE205CBF9BF0A4722AC7AFC66D0837.live711#sprg235918](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/_inhalt.html;jsessionid=9FAE205CBF9BF0A4722AC7AFC66D0837.live711#sprg235918) [Zugriff: 13.08.2021]
- Statistisches Bundesamt. Rechtspflege Strafgerichte 2019. Fachserie 10, Reihe 2.3., 2020; [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/\\_inhalt.html;jsessionid=9FAE205CBF9BF0A4722AC7AFC66D0837.live711#sprg235918](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/_inhalt.html;jsessionid=9FAE205CBF9BF0A4722AC7AFC66D0837.live711#sprg235918) [Zugriff: 13.08.2021]
- Statistisches Bundesamt. Rechtspflege Strafgerichte 2018. Fachserie 10, Reihe 2.3., 2019; [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/\\_inhalt.html;jsessionid=9FAE205CBF9BF0A4722AC7AFC66D0837.live711#sprg235918](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/_inhalt.html;jsessionid=9FAE205CBF9BF0A4722AC7AFC66D0837.live711#sprg235918) [Zugriff: 13.08.2021]
- Statistisches Bundesamt. Rechtspflege Strafgerichte 2017. Fachserie 10, Reihe 2.3., 2018; [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/\\_inhalt.html;jsessionid=9FAE205CBF9BF0A4722AC7AFC66D0837.live711#sprg235918](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/_inhalt.html;jsessionid=9FAE205CBF9BF0A4722AC7AFC66D0837.live711#sprg235918) [Zugriff: 13.08.2021]
- Statistisches Bundesamt. Statistischer Bericht – Strafgerichte – 2022; [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/\\_publikationen-innen-gerichte-straf-anwaltschaft.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/_publikationen-innen-gerichte-straf-anwaltschaft.html) [Zugriff: 25.08.2023]
- Temkin, Jennifer/Gray, Jacqueline M./Barrett, Jastine: Different Functions of Rape Myth Use in Court: Findings From a Trial Observation Study; in: Feminist Criminology 2018, 13, 2, 205-226.
- Temme, Gaby/Stahlke, Iris/Riekenbrauk, Klaus/Behrmann, Andrea: Einleitung ältere Menschen; in: Behrmann, Andrea/Riekenbrauk, Klaus/Stahlke, Iris/Temme, Gaby (Hg.): Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, Opladen u.a., 2022, 919-920.
- Temme, Gaby/Stahlke, Iris/Riekenbrauk, Klaus/Behrmann, Andrea: Einleitung Angehörige von Getöteten; in: Behrmann, Andrea/Riekenbrauk, Klaus/Stahlke, Iris/Temme, Gaby (Hg.): Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, Opladen u.a., 2022, 963-965.
- Temme, Gaby/Stahlke, Iris/Riekenbrauk, Klaus/Behrmann, Andrea: Häusliche Gewalt; in: Behrmann, Andrea/Riekenbrauk, Klaus/Stahlke, Iris/Temme, Gaby (Hg.): Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, Opladen u.a., 2022, 691-694.

- Temme, Gaby/Stahlke, Iris/Riekenbrauk, Klaus/Behrmann, Andrea: Einleitung Kinder; in: Behrmann, Andrea/Riekenbrauk, Klaus/Stahlke, Iris/Temme, Gaby (Hg.): Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, Opladen u.a., 2022, 837-842.
- Temme, Gaby/Stahlke, Iris/Riekenbrauk, Klaus/Behrmann, Andrea: Einleitung Menschenhandel; in: Behrmann, Andrea/Riekenbrauk, Klaus/Stahlke, Iris/Temme, Gaby (Hg.): Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, Opladen u.a., 2022, 641-643.
- Temme, Gaby/Stahlke, Iris/Riekenbrauk, Klaus/Behrmann, Andrea: Einleitung Menschen mit Benachteiligung/Beeinträchtigung/Behinderung; in: Behrmann, Andrea/Riekenbrauk, Klaus/Stahlke, Iris/Temme, Gaby (Hg.): Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, Opladen u.a., 2022, 791-794.
- Temme, Gaby/Stahlke, Iris/Riekenbrauk, Klaus/Behrmann, Andrea: Einleitung Sexualdelikte; in: Behrmann, Andrea/Riekenbrauk, Klaus/Stahlke, Iris/Temme, Gaby (Hg.): Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, Opladen u.a., 2022, 557-559.
- Temme, Gaby/Stahlke, Iris/Riekenbrauk, Klaus/Behrmann, Andrea: Einleitung Stalking; in: Behrmann, Andrea/Riekenbrauk, Klaus/Stahlke, Iris/Temme, Gaby (Hg.): Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, Opladen u.a., 2022, 747-749.
- Temme, Gaby/Stahlke, Iris/Riekenbrauk, Klaus/Behrmann, Andrea: Einleitung Vorurteilsriminalität; in: Behrmann, Andrea/Riekenbrauk, Klaus/Stahlke, Iris/Temme, Gaby (Hg.): Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, Opladen u.a., 2022, 605-607.
- Touissaint, Guido (Hg.): Kostenrecht. GKG, RVG, FamGKG, GNotKG, GvKostG, JKVEG sowie Kostenvorschriften für einzelne Verfahrensarten und sonstige kostenrechtliche Vorschriften, 52. Aufl., München, 2022.
- Treskow, Laura/Zietlow, Bettina/Deyerling, Lena: Psychosoziale Prozessbegleitung – Auswirkungen auf den Strafprozess und die Prozessbeteiligten. KfN-Forschungsbericht Nr. 167, Hannover 2022; [https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB\\_167.pdf](https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_167.pdf) [Zugriff: 22.08.2022]
- United Nations Office for Drug Control and Crime Prevention/Centre for International Crime Prevention: Handbook on Justice for Victims. On the use and application of the Declaration of Basic Principles of Justice for Victims of Crime and Abuse of Power, New York, 1999; <https://www.refworld.org/docid/479eeb1a2.html> [Zugriff: 25.08.2023]
- Volbert, Renate: Geschädigte im Strafverfahren: Positive Effekte oder sekundäre Viktimisierung?; in: Barton, Stephan/Kölbl, Ralf (Hg.): Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts. Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland, Baden-Baden 2012, 197-212.
- Walsh, Maria/Pniewski, Benjamin/Kober, Marcus/Armborst, Andreas (Hg.): Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für die Praxis, Wiesbaden, 2018.
- Wetzel, Susanne: Das Gericht im Zwischen- und Hauptverfahren; in: Behrmann, Andrea/Riekenbrauk, Klaus/Stahlke, Iris/Temme, Gaby (Hg.): Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, Opladen u.a., 2022, 357-373.
- Zähringer, Ulrike: Angehörige von Getöteten – Forschungsstand; in: Behrmann, Andrea/Riekenbrauk, Klaus/Stahlke, Iris/Temme, Gaby (Hg.): Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung, Opladen u.a., 2022, 967-986.

**Anlage 1: Recherchebericht Psychosoziale Prozessbegleitung 31.05.2022 –**

**juris & beck-online-Datenbank**

**Trefferanzahl & Entscheidungen**

<b>Suchbegriff</b>	<b>juris</b>	<b>beck-online</b>
psychosoziale Prozessbegleitung	6 – 5 20.04.2021 LAG SH 2 Sa 315 öD/20 19.02.2021 OLG Celle 2 Ws 51/21 28.08.2020 AG Essen 56 Ds 63/19 (26.03.2020 VG Bremen 6 V 143/20)  10.01.2019 LG Stuttgart 20 Qs 24/18 03.04.2018 OLG Rostock 20 Ws 70/18	8 - 5 (29.04.2021 LSG Sachsen-Anhalt L 8 SO 6/18) 20.04.2021 LAG SH 2 Sa 315 öD/20 <i>nur Anmerkung Böhm, nicht Entscheidung</i> 28.08.2020 AG Essen 56 Ds 63/19 (26.03.2020 VG Bremen 6 V 143/20) (24.02.2019 SG Speyer S 21 SO 29/17) 10.01.2019 LG Stuttgart 20 Qs 24/18 03.04.2018 OLG Rostock 20 Ws 70/18 [08.01.2018 LG Rostock 12 KLs 179/17 (1)]
Psychosoziale Prozessbegleitung	s.o. – 6 - 5	s.o. – 8 - 5
psychosozialer Prozessbegleiter	8 s.o.- 6 + 2  - -  23.06.2020 LG Bochum 5 KLs 37/18 17.03.2020 LG Essen 25 Kls – 12 Js 3170/19 – 30/19, 25 KLs 30/19 -	9 s.o. 4 (AG, LG, OLG) + 5  17.02.2021 LG Ingolstadt 11 Js 20719/18 30.12.2020 LG Bückeburg 4 KLs 305 Js 3073/18 (1/19) 23.06.2020 LG Bochum 5 KLs 37/18 17.03.2020 LG Essen 25 Kls – 12 Js 3170/19 – 30/19, 25 KLs 30/19 16.04.2019 LG Potsdam 27 Ns 65/18
Psychosozialer Prozessbegleiter	s.o. – 8	s.o. - 9
psychosoziale Prozessbegleiterin	s.o. – 8	s.o. - 9
Psychosoziale Prozessbegleiterin	s.o. – 8	s.o. - 9
psychosoziale*r Prozessbegleiter*in	s.o. – 3 19.02.2021 OLG Celle 2 Ws 51/21 10.01.2019 LG Stuttgart 20 Qs 24/18 03.04.2018 OLG Rostock 20 Ws 70/18	s.o. – 3 19.02.2021 OLG Celle 2 Ws 51/21 10.01.2019 LG Stuttgart 20 Qs 24/18 03.04.2018 OLG Rostock 20 Ws 70/18
Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in	s.o. – 3	s.o. – 3
psychosoziale_r Prozessbegleiter_in	0	2  03.04.2018 OLG Rostock 20 Ws 70/18 [08.01.2018 LG Rostock 12 KLs 179/17 (1)]
Psychosoziale_r Prozessbegleiter_in	0	s.o. – 2
psychosoziale:r Prozessbegleiter:in	0	s.o. – 2
Psychosoziale:r Prozessbegleiter:in	0	s.o. – 2
§ 406 g StPO	s.o. – 3 19.02.2021 OLG Celle 2 Ws 51/21 10.01.2019 LG Stuttgart 20 Qs 24/18	s.o. – 1  nur Anmerkung Böhm zu OLG Celle 10.01.2019 LG Stuttgart 20 Qs 24/18

	03.04.2018 OLG Rostock 20 Ws 70/18	- (Anmerkung zu OLG München 22.01.2221 (Oktoberfestattentat))
PsychPbG	s.o. – 1 10.01.2019 LG Stuttgart 20 Qs 24/18	0
Ausführungsgesetze Länder Bezeichnungen ergänzen <i>Ausführungsgesetz PsychPbG (als Stichwort)</i>	0	0
Ausführungsverordnungen Länder (Bezeichnungen ergänzen) <i>Ausführungsverordnung Ausführungsgesetz PsychPbG (als Stichwort)</i>	0	0